

Checkliste zu Ausweis- und
Angabevorschriften 2010
International Financial Reporting Standards



Vorwort

International Financial Reporting Standards

Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften 2010

Ziel dieser Checkliste ist es, den Nutzer bei der Erfüllung der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) vorgeschriebenen Darstellungs- und Angabepflichten zu unterstützen. Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS sind nicht Gegenstand dieser Checkliste.

Die Checkliste beinhaltet die Ausweis- und Angabevorschriften der zum 31. Dezember 2010 vom IASB veröffentlichten Standards und Interpretationen. Die folgenden Standards, Standardänderungen und Interpretationen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen, noch nicht verpflichtend anzuwenden, eine frühzeitige Anwendung ist allerdings zulässig.

Standard/ Interpretation:	Titel:	Anzuwenden für Geschäftsjahre die beginnen ab:
Diverse Standards	Jährliche Verbesserungen der IFRS 2010	1. Januar 2010 ¹⁾
IFRS 7	Änderung an IFRS 7: Verbesserung der Angaben bei Übertragungen von finanziellen Vermögenswerten	1. Januar 2013 ¹⁾
IFRS 9	Finanzinstrumente	1. Januar 2013 ^{1),2)}
IFRIC 14	Änderung an IFRIC 14: Änderungen an IFRIC 14	1. Januar 2011
IFRIC 19	Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente	1. Juli 2010
IAS 32	Änderung an IAS 32: Klassifizierung von Bezugsrechten	1. Februar 2010
IAS 24	Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Personen und Unternehmen	1. Januar 2011

¹⁾ Noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der EU freigegeben (Stand 15. Dezember 2010): Bitte beachten Sie auch die Hinweise in den einzelnen Abschnitten der Checkliste.

²⁾ Die sich aus IFRS 9 ergebenden Anhang- und Angabepflichten sind nicht Bestandteil dieser Checkliste, da die Europäische Kommission angekündigt hat, IFRS 9 erst nach Veröffentlichung sämtlicher Bestandteile (voraussichtlich erst nach Mitte 2011) insgesamt zu würdigen.

Obwohl die Anwendung dieser Standards und Interpretationen für das Geschäftsjahr 2010 nicht verpflichtend ist, zieht der Verzicht auf eine zulässige vorzeitige Anwendung gemäß IAS 8 einige erläuternde Angaben im Anhang nach sich (siehe den Abschnitt zu IAS 8 in dieser Checkliste). Im Falle der freiwilligen Anwendung dieser Standards und Interpretationen vor deren Inkrafttreten ist hierauf im Anhang hinzuweisen. Bitte beachten Sie, dass einige der oben angegebenen Standards und Interpretationen den Endorsement-Prozess der EU noch nicht vollständig durchlaufen haben, d.h. noch nicht von der EU-Kommission übernommen wurden und insofern in einem nach den in der EU zur Anwendung freigegebenen IFRS aufgestellten Abschluss nicht vorzeitig angewendet werden dürfen.

Hinweise zur Bearbeitung dieser Checkliste

Diese Checkliste ist zur Beurteilung des Bilanzausweises und der Anhangangaben in nach IFRS erstellten Jahres- und Konzernabschlüssen für am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahre gedacht. Die Checkliste ist generell nicht zur Verwendung für frühere Berichtsperioden geeignet. Verwenden Sie hierfür bitte ältere Versionen dieser Checkliste.

Abschlüsse sind nur dann als IFRS-konform zu bezeichnen, wenn sämtliche Vorschriften der jeweils einschlägigen Standards und Interpretationen befolgt werden. Unter nahezu allen Umständen wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild durch Übereinstimmung mit den anzuwendenden IFRS erreicht. In äußerst seltenen Fällen ist eine Abweichung von den IFRS erlaubt, um ein derartiges, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu erreichen. In diesen Fällen greifen umfangreiche Angabevorschriften.

Es ist davon auszugehen, dass Sie als Nutzer dieser Checkliste über ein weit reichendes Verständnis der Standards verfügen und im Umgang mit ihnen entsprechend geübt sind. Nicht alle der in dieser Checkliste behandelten Fragen und Themengebiete werden auf Ihre spezielle Situation zutreffen.

Die in dieser Checkliste verwendete Zitierweise für individuelle Standardparagrafen ist wie folgt: Der numerisch zitierte Standard wird gefolgt von der Paragraphennummer, d.h. IAS 27.26 bezieht sich auf Paragraph 26 von IAS 27.

Die in den Anwendungsleitlinien der IFRS behandelten Beispiele und Sachverhalte sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Checkliste. **Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass Sie als Nutzer dieser Checkliste im Zweifel den kompletten Standardtext und die entsprechenden Anwendungsleitlinien bei der Beantwortung spezieller Fragen zu Rate ziehen.**

In der Checkliste finden Sie in den farblich hinterlegten Feldern einzelne, begrenzte Hinweise zu bestimmten Fragestellungen.

Hinweis:

Diese Checkliste beinhaltet nicht die sich aus einer vorzeitigen Anwendung von IFRS 9 *Finanzinstrumente* ergebenden Anhang- und Angabevorschriften. Sofern ein Unternehmen IFRS 9 vorzeitig anwendet, verweisen wir auf die englischsprachige Fassung der Checkliste, welche unter www.iasplus.com verfügbar ist.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Hinweise zur Bearbeitung dieser Checkliste	5
Zusammenfassung offensichtlicher Verletzungen der IFRS	6

Standards

IFRS 1	Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards	9
IFRS 2	Anteilsbasierte Vergütung	15
IFRS 3	Unternehmenszusammenschlüsse	18
IFRS 4	Versicherungsverträge	24
IFRS 5	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebenen Geschäftsbereiche	27
IFRS 6	Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen	32
IFRS 7	Finanzinstrumente: Angaben	33
IFRS 8	Geschäftssegmente	49
IAS 1	Darstellung des Abschlusses	57
IAS 2	Vorräte	75
IAS 7	Kapitalflussrechnungen	77
IAS 8	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler	82
IAS 10	Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	85
IAS 11	Fertigungsaufträge	87
IAS 12	Ertragsteuern	88
IAS 16	Sachanlagen	93
IAS 17	Leasingverhältnisse	95
IAS 18	Erträge	98
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	99
IAS 20	Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand	105
IAS 21	Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse	107
IAS 23	Fremdkapitalkosten	109
IAS 24	Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	110
IAS 24 (2009)	Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	114
IAS 26	Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen	119
IAS 27	Konzern- und separate Abschlüsse nach IFRS	123
IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen	125
IAS 29	Rechnungslegung in Hochinflationsländern	127
IAS 31	Anteile an Joint Ventures	128
IAS 32	Finanzinstrumente: Darstellung	130
IAS 33	Ergebnis je Aktie	138
IAS 34	Zwischenberichterstattung	141
IAS 36	Wertminderung von Vermögenswerten	149
IAS 37	Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen	154
IAS 38	Immaterielle Vermögenswerte	156
IAS 39	Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung	159
IAS 40	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	161
IAS 41	Landwirtschaft	164

Interpretationen

IFRIC 1	Änderung bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen	167
IFRIC 2	Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente	168
IFRIC 4	Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält	170
IFRIC 5	Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung	171
IFRIC 13	Kundenbindungsprogramme	172
IFRIC 14	IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung ..	173
IFRIC 15	Vereinbarungen über die Errichtung von Immobilien	174
IFRIC 17	Sachausschüttungen an Eigentümer	175
IFRIC 19	Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente	176
SIC 27	Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen	177
SIC 29	Angaben: Dienstleistungskonzessionen	178

Anhang

Das IFRS Centre of Excellence von Deloitte	179
Publikationen	181
Wo Sie uns finden	183

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 1. Der Standard ist dann anzuwenden, wenn ein Unternehmen – durch eine ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung der Übereinstimmung mit den IFRS („Explicit and Unreserved Statement of Compliance“) – diese erstmalig anwendet. IFRS 1 enthält Vorschriften zum Übergang von den vorherigen Rechnungslegungsvorschriften („Previous GAAP“) auf IFRS. Gemäß IFRS 1 müssen Unternehmen eine Eröffnungsbilanz erstellen, auf die sämtliche IFRS (einschließlich sämtlicher IAS, IFRS, SIC und IFRIC) anzuwenden sind, die zum Abschlussstichtag des ersten IFRS-Abschlusses des Unternehmens in Kraft sind. Laut IFRS 1 sind sämtliche Standards grundsätzlich rückwirkend anzuwenden, es bestehen begrenzte Ausnahmeregelungen.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Im Laufe des Jahres 2008 wurde IFRS 1 in weiten Teilen neu geschrieben (ohne Änderung des fachlichen Inhalts). Hiermit beabsichtigte das IASB, Klarheit und Nachvollziehbarkeit des Standards zu erhöhen. Der geänderte Standard ist erstmalig für am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Berichtsperioden anzuwenden.</p> <p>Die folgenden neuen oder geänderten Paragraphen des IFRS 1 sind erstmalig verpflichtend anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> mit Übernahme von IFRS 1.31A und 39A wurden zusätzliche Ausnahmen für erstmalige Anwender aufgenommen, die für Berichtsperioden in Kraft treten, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen. <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste führen die im Folgenden genannten neuen bzw. geänderten Standards zu Erweiterungen bzw. Änderungen an IFRS 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IFRS 1. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IFRS 1 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. die aus den im Mai 2010 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS resultierenden Änderungen an IFRS 1 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig. <p>Bitte beachten Sie: IFRS 9 sowie die Änderungen aus den Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IFRS 1.</p>		
	<p>IFRS-Eröffnungsbilanz</p>		
IFRS 1.6	Zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS muss ein Unternehmen eine IFRS-Eröffnungsbilanz erstellen und darstellen.		
	<p>Leistungen an Arbeitnehmer</p>		
IFRS 1.D11	Ein Unternehmen kann die gemäß IAS 19.120A(p) erforderlichen Beträge angeben, da die Beträge für jede Bilanzierungsperiode prospektiv seit dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS ermittelt werden.		
	<p>Hinweis:</p> <p>IAS 19.120A(p) fordert die Angabe von in den letzten fünf Jahren aufgetretenen leistungsorientierten Verpflichtungen und Planvermögen sowie Anpassungen aufgrund von Erfahrungswerten (siehe Abschnitt 19 der Checkliste). Die in IFRS 1.20A (siehe oben) beinhaltete Befreiung erlaubt den Erstanwendern eine Angabe dieser Werte erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs zu IFRS.</p>		
	<p>Anteilsbasierte Vergütungen</p>		
IFRS 1.D2	Alle gewährten Eigenkapitalinstrumente, auf die IFRS 2 keine Anwendung findet (also alle bis einschließlich 7. November 2002 zugeteilten Eigenkapitalinstrumente, siehe unten), unterliegen trotzdem den Angabepflichten gemäß IFRS 2.44 und 45.		
IFRS 1.D2	<p>Hinweis:</p> <p>Obwohl ein Erstanwender nicht dazu verpflichtet ist, wird ihm empfohlen, IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung auf Eigenkapitalinstrumente anzuwenden, die am oder vor dem 7. November 2002 gewährt wurden. Ein Erstanwender kann IFRS 2 freiwillig auch auf Eigenkapitalinstrumente anwenden, die nach dem 7. November 2002 gewährt wurden, wenn diese Gewährung vor (a) dem Tag der Umstellung auf IFRS oder (b) dem 1. Januar 2005 – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher lag – erfolgte. Eine freiwillige Anwendung des IFRS 2 auf solche Eigenkapitalinstrumente ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Unternehmen den beizulegenden Zeitwert dieser Eigenkapitalinstrumente, der zum Bewertungsstichtag laut Definition in IFRS 2 ermittelt wurde, veröffentlicht hat.</p> <p>Die Angabevorschriften von IFRS 2.44 und 45 finden Sie im Abschnitt zu IFRS 2.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 1.D3	Bei Schulden, auf die IFRS 2 angewendet wird, ist ein Erstanwender nicht zu einer Anpassung der Vergleichsinformationen verpflichtet, soweit sich diese Informationen auf eine Berichtsperiode oder einen Zeitpunkt vor dem 7. November 2002 beziehen.		
IFRS 1.D3	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Obwohl ein Erstanwender nicht dazu verpflichtet ist, wird ihm empfohlen, IFRS 2 auf Schulden für anteilsbasierte Vergütungen anzuwenden, die vor dem Tag der Umstellung auf IFRS beglichen wurden. Außerdem wird einem Erstanwender, obwohl er nicht dazu verpflichtet ist, empfohlen, IFRS 2 auf Schulden anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2005 beglichen wurden.</i></p> <p>Versicherungsverträge</p>		
IFRS 1.D4	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Ein Erstanwender kann die Übergangsvorschriften von IFRS 4 anwenden (IFRS 42 bis 44).</i></p>		
IFRS 4.44	Bei der Anwendung des IFRS 4.39(c)(iii) (siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste) braucht ein Erstanwender keine Informationen über Schadenentwicklungen anzugeben, bei denen der Schaden mehr als fünf Jahre vor dem Ende des ersten Geschäftsjahres, für welches IFRS 4 angewendet wird, zurückliegt.		
IFRS 4.44	Ist es unter Anwendung des IFRS 4.39(c)(iii) (siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste) bei erstmaliger Anwendung des IFRS 4 undurchführbar, Informationen über Schadenentwicklungen vor dem Beginn der frühesten Berichtsperiode bereitzustellen, für die ein Unternehmen vollständige Vergleichsinformationen in Übereinstimmung mit diesem IFRS darlegt, so hat das Unternehmen dies anzugeben.		
	Vergleichsinformationen		
IFRS 1.21	Um IAS 1 zu entsprechen, muss der erste IFRS-Abschluss mindestens drei Bilanzen, zwei Gesamtergebnisrechnungen, zwei gesonderte Gewinn- und Verlustrechnungen (falls erstellt), zwei Kapitalflussrechnungen und zwei Eigenkapitalveränderungsrechnungen sowie die zugehörigen Anhangangaben, einschließlich Vergleichsinformationen, enthalten.		
	Nicht mit IFRS übereinstimmende Vergleichsinformationen und Zusammenfassungen historischer Daten		
	Wenn Unternehmen entweder (i) Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode, in denen sie umfassende Vergleichsinformationen nach IFRS bekannt geben, welche nicht in Übereinstimmung mit IFRS erstellt wurden, oder (ii) Vergleichsinformationen unter vorherigen Rechnungslegungsvorschriften als Ergänzung zu den gemäß IAS 1 geforderten Vergleichsinformationen bekannt geben, so ist vorgeschrieben:		
IFRS 1.22(a)	a) die vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechenden Informationen deutlich als nicht nach IFRS erstellt zu kennzeichnen		
IFRS 1.22(b)	b) die wichtigsten Anpassungsarten anzugeben, die für eine Übereinstimmung der Informationen unter den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen mit IFRS notwendig wären		
	<i>Hinweise:</i>		
IFRS 1.22	1) Wenn Unternehmen Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode, in denen sie umfassende Vergleichsinformationen unter IFRS bekannt geben, veröffentlichen, verlangt IFRS 1 nicht, dass diese Zusammenfassungen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS erfüllen.		
IFRS 1.22(b)	2) Wenn Unternehmen die Anpassungsarten angeben, die für eine Übereinstimmung mit IFRS notwendig wären, müssen sie keine Quantifizierung dieser Anpassungen angeben.		
	Erläuterung des Übergangs auf IFRS		
	Überleitungsrechnungen		
IFRS 1.23	Ein Unternehmen muss erläutern, wie sich der Übergang von vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS auf seine dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie seinen Cashflow ausgewirkt hat.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS 1.24 bis 33 (siehe unten) beinhalten die einzelnen zur Erfüllung der Vorschriften von IFRS 1.23 notwendigen Angaben. Beispiel 11 der IFRS 1 begleitenden Implementation Guidance beinhaltet eine mögliche Darstellung der von IFRS 1.24(a) und (b) und 25 vorgeschriebenen Angaben.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 1.24(a)	<p>Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens muss Überleitungen des unter vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Eigenkapitals auf das Eigenkapital nach IFRS zu den folgenden Zeitpunkten enthalten:</p> <p>a) den Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS und</p> <p>b) das Ende der letzten Periode, die in dem letzten nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Abschluss eines Geschäftsjahres des Unternehmens dargestellt wurde.</p>		
IFRS 1.24(b)	<p>Der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens muss eine Überleitung des Gesamtergebnisses, das im letzten Abschluss nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen wurde, auf das Gesamtergebnis derselben Periode nach IFRS enthalten. Den Ausgangspunkt für diese Überleitung bildet das Gesamtergebnis nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen für die betreffende Periode bzw., wenn ein Unternehmen kein Gesamtergebnis ausgewiesen hat, der Gewinn oder Verlust nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen.</p>		
IFRS 1.25	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die nach Paragraph IFRS 1.24(a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen (siehe oben) müssen ausreichend detailliert sein, damit die Adressaten die wesentlichen Anpassungen der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung nachvollziehen können.</i></p>		
IFRS 1.24(c)	<p>Falls das Unternehmen bei der Erstellung seiner IFRS-Eröffnungsbilanz zum ersten Mal Wertminderungsaufwendungen erfasst oder aufgehoben hat, die Angaben nach IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i>, die notwendig gewesen wären, falls das Unternehmen diese Wertminderungsaufwendungen oder Wertaufholungen in der Periode erfasst hätte, die zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS beginnt.</p>		
IFRS 1.25	<p>Falls ein Unternehmen im Rahmen seiner vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze eine Kapitalflussrechnung veröffentlicht hat, muss es auch die wesentlichen Anpassungen der Kapitalflussrechnung erläutern.</p>		
IFRS 1.26	<p>Falls ein Unternehmen auf Fehler aufmerksam wird, die im Rahmen der vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze entstanden sind, ist in den nach IFRS 1.24(a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen die Korrektur solcher Fehler von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden abzugrenzen.</p>		
IFRS 1.27	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 8 behandelt keine Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die durch die erstmalige Anwendung der IFRS in einem Unternehmen auftreten. In IAS 8 vorgeschriebene Angaben über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gelten daher nicht für den ersten IFRS-Abschluss eines Unternehmens.</i></p>		
IFRS 1.27	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 8 ist nicht für Änderungen der Rechnungslegungsmethoden anwendbar, die ein Unternehmen bei der erstmaligen Anwendung der IFRS durchführt oder für Änderungen dieser Methoden bis zur Veröffentlichung seines ersten IFRS-Abschlusses veröffentlicht. In IAS 8 vorgeschriebene Angaben über Änderungen der Rechnungslegungsmethoden gelten daher nicht für den ersten IFRS-Abschluss eines Unternehmens.</i></p>		
IFRS 1.27A	<p><i>Ändert ein Unternehmen während einer im Rahmen des ersten IFRS-Abschlusses betroffenen Periode seine Rechnungslegungsmethoden oder seine Anwendung der Ausnahmenvorschriften von IFRS 1, so hat es die Veränderungen zwischen seinem ersten IFRS-Zwischenbericht und seinem ersten IFRS-Abschluss in Übereinstimmung mit IFRS 1.23 zu erläutern und die gemäß IFRS 1.24(a) und (b) geforderten Überleitungen zu aktualisieren.</i></p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Im Rahmen der Einführung der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 wurden IFRS 1.27 geändert und IFRS 1.27A hinzugefügt. Diese Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, anwendbar.</i></p> <p><i>Die Änderungen aus den Verbesserungen der IFRS vom April 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.</i></p>		
IFRS 1.28	<p>Falls ein Unternehmen für frühere Perioden keine Abschlüsse veröffentlichte, muss es in seinem ersten IFRS-Abschluss darauf hinweisen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
Designation von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten			
IFRS 1.29	<p>Wenn ein Unternehmen einen früher angesetzten finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit als einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten“ oder „als zur Veräußerung verfügbar“ bestimmt hat (wie gemäß IFRS 1.D19 zulässig), hat das Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den beizulegenden Zeitwert der in jede Kategorie eingestuften finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Einstufung b) deren Einstufung und den Buchwert aus den vorhergehenden Abschlüssen anzugeben 		
Verwendung des beizulegenden Zeitwerts als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
<p>Falls ein Unternehmen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz für eine Sachanlage, eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie oder einen immateriellen Vermögenswert (siehe IFRS 1.D5 und D7) den beizulegenden Zeitwert als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet, sind in dem ersten IFRS-Abschluss des Unternehmens für jeden einzelnen Bilanzposten der IFRS-Eröffnungsbilanz folgende Angaben zu machen:</p>			
IFRS 1.30(a)	a) die Summe dieser beizulegenden Zeitwerte		
IFRS 1.30(b)	b) die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte		
Verwendung des als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Werts der Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen			
<p>Verwendet ein Unternehmen in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz einen Ersatzwert für Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Anteils an einem Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder assoziierten Unternehmen in dessen Einzelabschluss (siehe IFRS 1.D 15), so sind im ersten IFRS-Einzelabschluss des Unternehmens folgende Angaben zu machen:</p>			
IFRS 1.31(a)	a) die Summe der als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Werte derjenigen Anteile, die nach den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen als Buchwerte ausgewiesen wurden		
IFRS 1.31(b)	b) die Summe der als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Werte, die als beizulegender Zeitwert ausgewiesen werden		
IFRS 1.31(c)	c) die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte		
IFRS 1.31A	Nutzt ein Unternehmen die in IFRS 1.D8A(b) genannte Ausnahme für Erdöl- und Erdgasvorkommen, so hat es dies sowie die Grundlage anzugeben, auf der Buchwerte, die nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden, zugeordnet werden.		
IFRS 1.31B	Nutzt ein Unternehmen die Ausnahmeregelung des IFRS 1.D8B für preisregulierte Geschäftsbereiche, so hat es diese Tatsache sowie die Grundlage, auf der Buchwerte nach den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden, anzugeben.		
<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Im Rahmen der Einführung der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 wurde IFRS 1.31B hinzugefügt. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen, anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig.</i></p> <p><i>Die Änderungen aus den Verbesserungen der IFRS vom April 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.</i></p>			
Zwischenberichte			
IFRS 1.32	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf nach IAS 34 Zwischenberichterstattung aufgestellte Zwischenberichte, die einen Teil der in einem ersten IFRS-Abschluss abgedeckten Periode eines Unternehmens abdecken. Sie ergänzen die (in einem separaten Abschnitt dieser Checkliste dargestellten) Vorschriften von IAS 34 für diese Zwischenberichtsperioden.</i></p>		
IFRS 1.32(a)	<p>Falls das Unternehmen für die entsprechende Zwischenberichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres ebenfalls einen Zwischenbericht veröffentlicht hat, muss jeder dieser Zwischenberichte folgendes Überleitungen enthalten:</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> i) eine Überleitung des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Eigenkapitals zum Ende der entsprechenden Zwischenberichtsperiode auf das Eigenkapital gemäß IFRS zum selben Zeitpunkt; und ii) eine Überleitung auf das gemäß IFRS ermittelte Gesamtergebnis für die entsprechende Zwischenberichtsperiode (zur aktuellen und zur vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin fortgeführten Zwischenberichtsperiode). Den Ausgangspunkt für diese Überleitung bildet das Gesamtergebnis nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen für die betreffende Periode bzw., wenn ein Unternehmen kein Gesamtergebnis ausgewiesen hat, das Ergebnis nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen. 		
IFRS 1.32(b)	Zusätzlich zu den nach IFRS 1.32(a) erforderlichen Überleitungsrechnungen muss der erste Zwischenbericht eines Unternehmens gemäß IAS 34, der einen Teil der in seinem ersten IFRS-Abschluss erfassten Periode abdeckt, die in IFRS 1.24(a) und (b) beschriebenen Überleitungsrechnungen (ergänzt um die in den IFRS 1.25 und 26 enthaltenen Einzelheiten) oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument enthalten, das diese Überleitungsrechnungen beinhaltet.		
IFRS 1.32(c)	<p>Wenn ein Unternehmen seine Rechnungslegungsmethoden oder seine Nutzung der Ausnahmen in IFRS 1 ändert, so hat es diese Änderungen in jedem Zwischenbericht gemäß IFRS 1.23 zu erläutern sowie die gemäß IFRS 1.32(a) und (b) (siehe oben) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen zu aktualisieren.</p> <p>Hinweis:</p> <p><i>Im Rahmen der Einführung der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 wurde IFRS 1.32(c) hinzugefügt. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig.</i></p> <p><i>Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom April 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.</i></p>		
IFRS 1.33	Falls ein erstmaliger Anwender in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen keine Informationen veröffentlicht hat, die zum Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperioden notwendig sind, muss sein Zwischenbericht diese Informationen offenlegen oder einen Querverweis auf ein anderes veröffentlichtes Dokument beinhalten, das diese enthält.		
IFRS 1.33	<p>Hinweis:</p> <p><i>IAS 34 schreibt Mindestangaben vor, die auf der Annahme basieren, dass die Adressaten der Zwischenberichte auch Zugriff auf die aktuellsten Abschlüsse eines Geschäftsjahres haben. IAS 34 schreibt jedoch auch vor, dass ein Unternehmen „alle Ereignisse oder Geschäftsvorfälle anzugeben hat, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind“.</i></p>		
	Angaben zu Finanzinstrumenten		
IFRS 1.E3	<p>Hinweis:</p> <p><i>Die Änderungen an IFRS 7 Verbesserte Angaben zu Finanzinstrumenten, veröffentlicht im März 2009, erweitern die Angabevorschriften für zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente und zum Liquiditätsrisiko. Diese Änderungen sind für am oder nach dem ersten Januar 2009 erstmalig verpflichtend anzuwenden. Ein Erstanwender kann hierfür die Übergangsbestimmungen von IFRS 7.44G (siehe unten) anwenden.</i></p>		
IFRS 7.44G	<p>Die durch <i>Verbesserte Angaben zu Finanzinstrumenten</i> (im März 2009 veröffentlichte Änderungen an IFRS 7) vorgeschriebenen Angaben müssen nicht vorgelegt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jahres- oder Zwischenperioden, einschließlich Bilanzen, die innerhalb einer jährlichen Vergleichsperiode, die vor dem 31. Dezember 2009 endet, gezeigt werden b) Bilanzen, deren früheste Vergleichsperiode vor dem 31. Dezember 2009 beginnt 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
Anwendung von Änderungen des Standards vor dem Datum des erstmaligen Inkrafttretens			
IFRS 1.39C	<p>Durch <i>Begrenzte Befreiung erstmaliger Anwender von Vergleichsangaben nach IFRS 7</i> (im Januar 2010 veröffentlichte Änderung an IFRS 1) wurde IFRS1.E3 hinzugefügt. Diese Änderung ist erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen die Änderung auf eine frühere Berichtsperiode an, hat es dies anzugeben.</p>		
IFRS 1.39E	<p>Wendet ein Unternehmen die aus den im Mai 2010 veröffentlichten jährlichen <i>Verbesserungen der IFRS</i> resultierenden Änderungen von IFRS 1 auf eine vor dem 1. Januar 2011 beginnende Periode an, so hat es dies anzugeben.</p>		
IFRS 1.39E	<p>Wendet ein Unternehmen die IFRS auf eine vor dem Datum des Inkrafttretens von IFRS 1 beginnenden Periode erstmalig an oder hat es IFRS 1 in einer vorigen Periode angewendet und dabei die aus den <i>Verbesserungen der IFRS</i> resultierenden Änderungen an IFRS 1.D8 in der ersten Periode nach deren Inkrafttreten angewendet, so hat es dies anzugeben.</p>		
<p><i>Hinweis:</i> Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom April 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.</p>			

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 2, der die Bilanzierung von Transaktionen regelt, bei denen die durch das Unternehmen gezahlte Vergütung für Güter oder Dienstleistungen direkt oder indirekt an Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens oder eines anderen Unternehmens desselben Konzerns geknüpft ist. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Bewertung anteilsbasierter Vergütungen und ihrer Aufwandswirksamkeit.</p> <p>Die Implementation Guidance zu IFRS 2 beinhaltet Erläuterungen, wie die Angabevorschriften von IFRS 2.44 bis 52 zu erfüllen sind. Bitte beachten Sie, dass das erläuternde Beispiel nicht erschöpfend ist und nicht die Angabevorschriften von IFRS 2.47(c), 48 und 49 erfüllt.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen</p>		
IFRS 2.44	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen für den Abschlussadressaten nachvollziehbar machen.		
	<p>Hinweis:</p> <p>IFRS 2.45 (siehe unten) spezifiziert die Mindestangaben zur Erfüllung dieser Vorschrift.</p> <p>Es sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:</p>		
IFRS 2.45(a)	a) eine Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung		
	<p>Hinweise:</p>		
IFRS 2.45(a)	1) Die allgemeinen Vertragsbedingungen beinhalten die Ausübungsbedingungen, die maximale Anzahl gewährter Optionen und die Form des Ausgleichs (in bar oder durch Eigenkapitalinstrumente oder beides).		
IFRS 2.45(a)	2) Ein Unternehmen mit substantiell ähnlichen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen kann diese Angaben zusammenfassen, soweit zur Erfüllung des Grundsatzes in IFRS 2.44 (siehe oben) keine gesonderte Darstellung der einzelnen Vereinbarungen notwendig ist.		
IFRS 2.45(b)	b) Anzahl und gewichteter Durchschnitt der Ausübungspreise der Aktienoptionen für jede der folgenden Gruppen von Optionen:		
	<ul style="list-style-type: none"> i) zu Beginn der Berichtsperiode ausstehende Optionen ii) in der Berichtsperiode gewährte Optionen iii) in der Berichtsperiode verwirkte Optionen iv) in der Berichtsperiode ausgeübte Optionen v) in der Berichtsperiode verfallene Optionen vi) am Ende der Berichtsperiode ausstehende Optionen vii) am Ende der Berichtsperiode ausübbar Optionen 		
IFRS 2.45(c)	c) bei in der Berichtsperiode ausgeübten Optionen der gewichtete Durchschnittskurs am Tag der Ausübung		
IFRS 2.45(c)	<p>Hinweis:</p> <p>Wurden die Optionen während der Berichtsperiode regelmäßig ausgeübt, kann stattdessen der gewichtete Durchschnittskurs der Berichtsperiode herangezogen werden.</p>		
IFRS 2.45(d)	d) für die am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Optionen die Bandbreite an Ausübungspreisen und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit		
IFRS 2.45(d)	<p>Hinweis:</p> <p>Ist die Bandbreite der Ausübungspreise sehr groß, sind die ausstehenden Optionen in Bereiche zu unterteilen, die zur Beurteilung der Anzahl und des Zeitpunktes der möglichen Ausgabe zusätzlicher Aktien und des bei Ausübung dieser Optionen realisierbaren Barbetrags geeignet sind.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Die Berechnungsgrundlage für die beizulegenden Zeitwerte der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen oder der beizulegenden Zeitwerte der gewährten Eigenkapitalinstrumente in der Berichtsperiode</p>		
IFRS 2.46	<p>Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten deutlich machen, wie der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen oder der beizulegende Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente in der Berichtsperiode bestimmt wurde.</p>		
	<p><i>Hinweis:</i> IFRS 2.47 bis 49 (siehe unten) legen die Mindestangaben zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p>		
IFRS 2.47(a)	<p>Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen für in der Berichtsperiode gewährte <u>Aktienoptionen</u> mindestens folgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für in der Berichtsperiode gewährte Aktienoptionen den gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte dieser Optionen am Bewertungsstichtag b) Angaben darüber, wie dieser beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, einschließlich: <ol style="list-style-type: none"> i) des verwendeten Optionspreismodells ii) der in dieses Modell einfließenden Daten, einschließlich gewichteter Durchschnittsaktienkurs, Ausübungspreis, erwartete Volatilität, Laufzeit der Option, erwartete Dividenden, risikoloser Zinssatz und andere in das Modell einfließende Parameter, einschließlich der verwendeten Methode und der zugrunde gelegten Annahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen einer erwarteten frühzeitigen Ausübung iii) wie die erwartete Volatilität bestimmt wurde, hierzu gehören auch erläuternde Angaben, inwieweit die erwartete Volatilität auf der historischen Volatilität beruht iv) ob und auf welche Weise andere Ausstattungsmerkmale der Optionsgewährung, wie z.B. eine Marktbedingung, in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts einbezogen wurden 		
IFRS 2.47(b)	<p>Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen mindestens folgende Angaben für andere in der Berichtsperiode gewährte Eigenkapitalinstrumente (<u>keine Aktienoptionen</u>) zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Anzahl und den gewichteten Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte dieser Eigenkapitalinstrumente am Bewertungsstichtag b) Angaben darüber, wie dieser beizulegende Zeitwert ermittelt wurde, einschließlich: <ol style="list-style-type: none"> i) wenn der beizulegende Zeitwert nicht anhand eines beobachtbaren Marktpreises ermittelt wurde: auf welche Weise er bestimmt wurde ii) ob und auf welche Weise erwartete Dividenden bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts berücksichtigt wurden iii) ob und auf welche Weise andere Ausstattungsmerkmale der gewährten Eigenkapitalinstrumente in die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts eingeflossen sind 		
IFRS 2.47(c)	<p>Wurde der beizulegende Zeitwert der im Austausch für Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens erhaltenen Güter oder Dienstleistungen indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bemessen, hat das Unternehmen mindestens folgende Angaben für anteilsbasierte Vergütungen, <u>die in der Berichtsperiode geändert wurden</u>, zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Erklärung, warum diese Änderungen vorgenommen wurden b) den zusätzlichen beizulegenden Zeitwert, der (infolge dieser Änderungen) gewährt wurde c) ggf. Angaben darüber, wie der gewährte zusätzlich beizulegende Zeitwert unter Beachtung der Vorschriften von IFRS 2.47 (a) und (b) (siehe oben) bestimmt wurde 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 2.48	<p>Wurden die in der Berichtsperiode erhaltenen Güter oder Dienstleistungen direkt zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, ist anzugeben, wie der beizulegende Zeitwert bestimmt wurde (d.h. ob er anhand eines Marktpreises für die betreffenden Güter oder Dienstleistungen ermittelt wurde).</p>		
IFRS 2.49	<p>Hat das Unternehmen die Vermutung gemäß IFRS 2.13, dass bei Geschäftsvorfällen mit anderen Parteien als Mitarbeitern der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen verlässlich geschätzt werden kann, widerlegt (d.h. die Güter und Dienstleistungen wurden unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente an dem Tag, an dem die Güter erhalten oder Leistungen erbracht wurden, bewertet), so hat das Unternehmen</p> <p>a) diese Tatsache anzugeben und</p> <p>b) zu begründen, warum es zu einer Widerlegung dieser Vermutung kam</p> <p>Die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens</p>		
IFRS 2.50	<p>Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die den Abschlussadressaten die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens verständlich machen.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS 2.51 (siehe unten) legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</i></p> <p>Das Unternehmen hat mindestens die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IFRS 2.51(a)	a) den in der Berichtsperiode erfassten Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungen, bei denen die erhaltenen Güter oder Dienstleistungen nicht für eine Erfassung als Vermögenswert in Betracht kamen		
IFRS 2.51(a)	b) den Anteil am Gesamtaufwand, der auf anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente entfällt		
IFRS 2.51(b)	c) den Gesamtbuchwert für Schulden aus anteilsbasierten Vergütungen am Ende der Berichtsperiode		
IFRS 2.51(b)	d) den gesamten inneren Wert der Schulden aus anteilsbasierten Vergütungen am Ende der Berichtsperiode, bei denen das Recht der Gegenpartei auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögenswerten zum Ende der Berichtsperiode ausübbar war (z.B. ausübbares Wertsteigerungsrechte)		
	Zusätzliche Informationen		
IFRS 2.52	<p>Sind die Angabepflichten des IFRS 2 (siehe oben) zur Erfüllung der Grundsätze in IFRS 2.44, 46 und 50 nicht ausreichend, hat das Unternehmen zusätzliche Angaben zu machen, die zu einer Erfüllung dieser Grundsätze führen.</p> <p>Übergangsvorschriften</p>		
IFRS 2.56	<p>Alle gewährten Eigenkapitalinstrumente, auf die IFRS 2 keine Anwendung findet (also alle bis einschließlich 7. November 2002 zugeteilten Eigenkapitalinstrumente), unterliegen dennoch den Angabepflichten gemäß IFRS 2.44 und 45 (siehe oben).</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabepflichten des im Jahr 2008 überarbeiteten Standards IFRS 3, welcher die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen regelt.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabepflichten des im Jahr 2008 überarbeiteten Standards IFRS 3, welcher die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen, bei denen der Erwerbszeitpunkt zu Beginn der ersten Berichtsperiode des Geschäftsjahres, das am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnt oder danach liegt, regelt.</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>IFRS 3 wurde aufgrund bereits veröffentlichter neuer bzw. geänderter, jedoch noch nicht in Kraft tretender Standards geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (veröffentlicht im November 2009) resultiert eine Reihe von Folgeänderungen an IFRS 3. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt. Die Folgeänderungen an IFRS 3 sollten angewendet werden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. • Aus den Verbesserungen der IFRS (veröffentlicht im Mai 2010) resultieren Änderungen an IFRS 3 (ohne Auswirkungen auf Angabevorschriften), die erstmalig für am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sind. Eine frühere Anwendung ist erlaubt. <p>Die aus IFRS 9 bzw. den Verbesserungen der IFRS resultierenden Änderungen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.</p>		
	<p>Art und finanzielle Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen während oder nach dem Ende der Berichtsperiode</p> <p>Ein Erwerber hat Informationen offenzulegen, durch die die Abschlussadressaten die Art und finanziellen Auswirkungen der Unternehmenszusammenschlüsse beurteilen können, die entweder</p>		
IFRS 3.59(a)	a) während der Berichtsperiode oder		
IFRS 3.59(b)	b) nach dem Ende der Berichtsperiode, jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses erfolgten		
IFRS 3.60	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die im Folgenden dargestellten Paragraphen IFRS 3.B64 bis B66 stellen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschriften dar.</p>		
	<p>Unternehmenszusammenschlüsse während der Berichtsperiode</p>		
IFRS 3.B68	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Für Unternehmenszusammenschlüsse der Berichtsperiode, die einzeln betrachtet unwesentlich, zusammen betrachtet jedoch wesentlich sind, hat der Erwerber die in IFRS 3.B64(e)–(q) vorgeschriebenen Angaben (siehe unten) zusammengefasst zu machen.</p> <p>Ein Erwerber hat für jeden Unternehmenszusammenschluss, der während der Berichtsperiode stattfindet, die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IFRS 3.B64(a)	a) Name und Beschreibung des erworbenen Unternehmens		
IFRS 3.B64(b)	b) Erwerbszeitpunkt		
IFRS 3.B64(c)	c) Prozentsatz der erworbenen Eigenkapitalinstrumente mit Stimmrecht		
IFRS 3.B64(d)	d) Hauptgründe für den Unternehmenszusammenschluss		
IFRS 3.B64(d)	e) Beschreibung der Art und Weise, wie der Erwerber die Beherrschung über das erworbene Unternehmen erlangt hat		
IFRS 3.B64(e)	f) eine qualitative Beschreibung der Faktoren, die zur Erfassung des Geschäfts- oder Firmenwerts führen, wie beispielsweise die erwarteten Synergien aus gemeinschaftlichen Tätigkeiten des erworbenen Unternehmens und des Erwerbers, immateriellen Vermögenswerten, die nicht für einen gesonderten Ansatz eingestuft sind, oder sonstigen Faktoren		
IFRS 3.B64(f)	g) der zum Erwerbszeitpunkt gültige beizulegende Zeitwert der gesamten übertragenen Gegenleistung		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 3.B64(f)	<ul style="list-style-type: none"> h) der zum Erwerbszeitpunkt gültige beizulegende Zeitwert jeder Hauptgruppe von Gegenleistungen, wie: <ul style="list-style-type: none"> i) Zahlungsmittel ii) sonstige materielle oder immaterielle Vermögenswerte, einschließlich eines Geschäftsbetriebs oder Tochterunternehmens des Erwerbers iii) eingegangene Schulden, zum Beispiel eine Schuld für eine bedingte Gegenleistung iv) Eigenkapitalanteile des Erwerbers, einschließlich der Anzahl der ausgegebenen oder noch auszugebenden Instrumente oder Anteile sowie der Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts dieser Instrumente und Anteile 		
IFRS 3.B4(g)	<ul style="list-style-type: none"> i) für Vereinbarungen über eine bedingte Gegenleistung und Vermögenswerte für Entschädigungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> i) den zum Erwerbszeitpunkt erfassten Betrag ii) eine Beschreibung der Vereinbarung und die Grundlage für die Ermittlung des Zahlungsbetrags iii) eine undiskontierte Schätzung der Bandbreite der Ergebnisse iv) falls eine Bandbreite nicht geschätzt werden kann: die Tatsache und die Gründe, warum eine Bandbreite nicht geschätzt werden kann v) Sofern der Höchstbetrag der Zahlung unbegrenzt ist: die Tatsache dieses Umstandes 		
IFRS 3.40	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Der Erwerber hat eine Verpflichtung zur Zahlung einer bedingten Gegenleistung als eine Schuld oder als Eigenkapital basierend auf den Definitionen eines Eigenkapitalinstruments und einer finanziellen Verbindlichkeit in IAS 32.11 oder anderer anwendbarer IFRS einzustufen. Der Erwerber hat ein Recht auf Rückgabe der zuvor übertragenen Gegenleistung als einen Vermögenswert einzustufen, falls bestimmte Bedingungen erfüllt werden. IFRS 3.58 enthält eine Leitlinie für die Folgebilanzierung bedingter Gegenleistungen.</i></p>		
IFRS 3.B64(h)	<ul style="list-style-type: none"> j) für erworbene Forderungen: <ul style="list-style-type: none"> i) den beizulegenden Zeitwert der Forderungen ii) die Bruttobeträge der vertraglichen Forderungen iii) die zum Erwerbszeitpunkt bestmögliche Schätzung der vertraglichen Cash-flows, die voraussichtlich uneinbringlich sein werden 		
IFRS 3.B64(h)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die oben genannten Angabepflichten nach IFRS 3.B64(h) sind für die Hauptgruppen der Forderungen (Kredite, direkte Finanzierungsleasingverhältnisse sowie alle sonstigen Gruppen von Forderungen) zu machen.</i></p>		
IFRS 3.B64(i)	<ul style="list-style-type: none"> k) die zum Erwerbszeitpunkt für jede Hauptgruppe von erworbenen Vermögenswerten und übernommenen Schulden erfassten Beträge 		
IFRS 3.B64(j)	<ul style="list-style-type: none"> l) für jede gemäß IFRS 3.23 angesetzte Eventualverbindlichkeit die in IAS 37.85 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen (siehe den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste) verlangten Angaben 		
IFRS 3.B64(j)	<ul style="list-style-type: none"> m) falls eine Eventualverbindlichkeit nicht angesetzt wurde, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, hat der Erwerber folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> i) die in IAS 37.86 geforderten Angaben (siehe den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste) ii) die Gründe, warum die Verbindlichkeit nicht verlässlich bewertet werden kann 		
IFRS 3.B64(k)	<ul style="list-style-type: none"> n) die Gesamtsumme des Geschäfts- oder Firmenwerts, der erwartungsgemäß für Steuerzwecke abzugsfähig ist 		
IFRS 3.B64(l)	<ul style="list-style-type: none"> o) für Transaktionen, die gemäß IFRS 3.51 getrennt vom Erwerb der Vermögenswerte oder der Übernahme der Schulden bei einem Unternehmenszusammenschluss ausgewiesen werden: 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> i) eine Beschreibung jeder Transaktion ii) wie der Erwerber jede Transaktion bilanziert iii) die für jede Transaktion ausgewiesenen Beträge und die Posten im Abschluss, in denen jeder Betrag erfasst ist iv) falls die Transaktion die tatsächliche Erfüllung der zuvor bestehenden Beziehung ist: die für die Ermittlung des Erfüllungsbetrags eingesetzte Methode 		
IFRS 3.51	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Der Erwerber und das erworbene Unternehmen können eine vorher bestehende Beziehung oder eine andere Vereinbarung vor Beginn der Verhandlungen bezüglich des Unternehmenszusammenschlusses haben oder sie können während der Verhandlungen eine Vereinbarung unabhängig von dem Unternehmenszusammenschluss eingehen.</i></p> <p><i>In beiden Situationen hat der Erwerber alle Beträge zu identifizieren, die nicht zu dem gehören, was der Erwerber und das erworbene Unternehmen (oder seine früheren Eigentümer) bei dem Unternehmenszusammenschluss austauschten, d.h. Beträge, die nicht Teil des Austauschs für das erworbene Unternehmen sind.</i></p> <p><i>Der Erwerber hat bei Anwendung der Erwerbsmethode nur die für das erworbene Unternehmen übertragene Gegenleistung und die im Austausch für das erworbene Unternehmen erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden anzusetzen. Separate Transaktionen sind gemäß den entsprechenden IFRS zu bilanzieren.</i></p>		
IFRS 3.B64(m)	<ul style="list-style-type: none"> p) die unter IFRS 3.B64(l) (siehe oben) geforderten Angaben zu den getrennt auszuweisenden Transaktionen beinhalten auch: <ul style="list-style-type: none"> i) den Betrag der zugehörigen Abschlusskosten (Erwerbsnebenkosten) ii) samt eines separaten Ausweises dieser Kosten, welche als Aufwand erfasst wurden iii) den oder die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem oder in denen diese Aufwendungen erfasst wurden iv) den Betrag sowie die Art der Ausgabekosten, der nicht als Aufwand erfasst wurde 		
IFRS 3.B64(n)	<ul style="list-style-type: none"> q) bei einem Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert („bargain purchase“) (siehe IFRS 3.34 bis 36): <ul style="list-style-type: none"> i) der Betrag eines gemäß IFRS 3.34 erfassten Gewinns sowie der Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem dieser Gewinn erfasst wurde ii) eine Beschreibung der Gründe, weshalb die Transaktion zu einem Gewinn führte 		
IFRS 3.34	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Gelegentlich macht ein Erwerber einen Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert, wobei es sich um einen Unternehmenszusammenschluss handelt, bei dem der Betrag der zum Erwerbszeitpunkt bestehenden und gemäß IFRS 3 bewerteten Beträge der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und der übernommenen Schulden die Summe aus der übertragenen Gegenleistung, dem Betrag aller nicht beherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen und dem zu dem am Erwerbszeitpunkt geltenden beizulegenden Zeitwert des zuvor vom Erwerber gehaltenen Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen (für den Fall eines sukzessiven Unternehmenszusammenschlusses) übersteigt.</i></p>		
IFRS 3.B64(o)	<ul style="list-style-type: none"> r) für jeden Unternehmenszusammenschluss, bei dem der Erwerber zum Erwerbszeitpunkt weniger als 100 Prozent der Eigenkapitalanteile an dem erworbenen Unternehmen hält: <ul style="list-style-type: none"> i) den zum Erwerbszeitpunkt angesetzten Betrag des nicht beherrschenden Anteils an dem erworbenen Unternehmen und die Bewertungsgrundlage für diesen Betrag ii) für jeden nicht beherrschenden Anteil an dem erworbenen Unternehmen, der zum beizulegenden Zeitwert bestimmt wurde, die Bewertungstechniken und die in das Hauptmodell einfließenden Parameter zur Ermittlung dieses Werts 		
IFRS 3.64B(p)	<ul style="list-style-type: none"> s) bei einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss: <ul style="list-style-type: none"> i) den zum Erwerbszeitpunkt geltenden beizulegenden Zeitwert des Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen, der unmittelbar vor dem Erwerbszeitpunkt vom Erwerber gehalten wurde ii) den Betrag jeglichen Gewinns bzw. Verlusts, der aufgrund einer Neubewertung des Eigenkapitalanteils an dem erworbenen Unternehmen, das vor dem Unternehmenszusammenschluss vom Erwerber gehalten wurde (siehe IFRS 3.42), mit dem beizulegenden Zeitwert erfasst wurde, und den Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem dieser Gewinn bzw. Verlust erfasst wurde 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 3.64B(q)	<p>t) die folgenden Angaben (sofern praktikabel):</p> <p>i) die Erlöse sowie den Gewinn oder Verlust des erworbenen Unternehmens seit dem Erwerbszeitpunkt, welche in der Konzerngesamtergebnisrechnung für die betreffende Periode enthalten sind</p> <p>ii) die Erlöse und den Gewinn oder Verlust des zusammengeschlossenen Unternehmens für die aktuelle Periode, als ob der Erwerbszeitpunkt für alle Unternehmenszusammenschlüsse, die während des Geschäftsjahres stattfanden, am Anfang der Periode des laufenden Geschäftsjahres gewesen wäre</p>		
IFRS 3.64B(q)	<p>Wenn die Offenlegung der in diesem Unterparagrafen geforderten Angaben undurchführbar ist, hat der Erwerber folgendes anzugeben</p> <p>a) diese Tatsache</p> <p>b) eine Erklärung, warum diese Angaben undurchführbar sind</p>		
IFRS 3.64B(q)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS 3 verwendet den Begriff „undurchführbar“ mit derselben Bedeutung wie IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler.</i></p> <p>Unternehmenszusammenschlüsse nach der Berichtsperiode</p>		
IFRS 3.B66	<p>Wenn der Erwerbszeitpunkt eines Unternehmenszusammenschlusses nach dem Ende der Berichtsperiode, jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses liegt, hat der Erwerber die in IFRS 3.B64 (siehe oben) vorgeschriebenen Angaben zu machen.</p>		
IFRS 3.B66	<p>Ist die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses zum Zeitpunkt der Genehmigung des Abschlusses zur Veröffentlichung nicht vollständig, hat der Erwerber</p> <p>a) die Angaben, die nicht gemacht werden konnten</p> <p>b) die Gründe, die dazu geführt haben, zu beschreiben</p> <p>Auswirkungen von in der laufenden Berichtsperiode erfassten Anpassungen, die sich auf Unternehmenszusammenschlüsse einer früheren Berichtsperiode oder früherer Berichtsperioden beziehen</p>		
IFRS 3.B61	<p>Der Erwerber hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten die finanziellen Auswirkungen der in der aktuellen Berichtsperiode erfassten Berichtigungen in Bezug auf Unternehmenszusammenschlüsse, die in dieser Periode oder einer früheren Berichtsperiode stattfanden, beurteilen können.</p>		
IFRS 3.B62	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Regelungen von IFRS 3.B67 (siehe unten) stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift dar.</i></p>		
IFRS 3.B67	<p>Zur Erfüllung der Zielsetzung in IFRS 3.61 hat der Erwerber für jeden wesentlichen Unternehmenszusammenschluss oder zusammengefasst für einzeln betrachtet unwesentliche Unternehmenszusammenschlüsse, die gemeinsam wesentlich sind, folgende Angaben zu machen:</p>		
IFRS 3.B67(a)	<p>a) wenn die erstmalige Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses unvollständig ist (siehe IFRS 3.45) im Hinblick auf gewisse Vermögenswerte, Schulden, nicht beherrschende Anteile oder zu berücksichtigende Posten und die im Abschluss für den Unternehmenszusammenschluss ausgewiesenen Beträge nur vorläufig ermittelt wurden:</p> <p>i) die Gründe, weshalb die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses unvollständig ist</p> <p>ii) die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapitalanteile oder zu berücksichtigende Posten, für welche die erstmalige Bilanzierung unvollständig ist</p> <p>iii) die Art und der Betrag aller Berichtigungen im Bewertungszeitraum, die gemäß IFRS 3.49 in der Periode erfasst wurden</p>		
IFRS 3.B67(b)	<p>b) für jede Periode nach dem Erwerbszeitpunkt, bis das Unternehmen einen Vermögenswert einer bedingten Gegenleistung vereinnahmt, veräußert oder anderweitig den Anspruch darauf verliert oder bis das Unternehmen eine Schuld als bedingte Gegenleistung erfüllt oder bis diese Schuld aufgehoben oder erloschen ist:</p> <p>i) alle Änderungen der angesetzten Beträge, einschließlich der Differenzen, die sich aus der Erfüllung ergeben</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> ii) alle Änderungen der Bandbreite der Ergebnisse (nicht abgezinst) sowie die Gründe für diese Änderungen iii) die Bewertungstechniken und die in das Hauptmodell einfließenden Parameter zur Bewertung der bedingten Gegenleistung 		
IFRS 3.B67(c)	c) für bei einem Unternehmenszusammenschluss angesetzte Eventualverbindlichkeiten hat der Erwerber für jede Gruppe von Rückstellungen die in den IAS 37.84 und 85 vorgeschriebenen Angaben zu machen.		
IFRS 3.B67(e)	<ul style="list-style-type: none"> d) den Betrag jedes in der laufenden Periode erfassten Gewinnes oder Verlustes mit einer Erläuterung, die: <ul style="list-style-type: none"> i) sich auf die in einem Unternehmenszusammenschluss, der in der laufenden oder einer früheren Periode stattfand, erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte oder übernommenen Schulden bezieht ii) von solchem Umfang, Art oder Häufigkeit ist, dass diese Angabe für das Verständnis des Abschlusses des zusammengeschlossenen Unternehmens relevant ist 		
	Veränderungen des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwertes		
IFRS 3.B67(d)	<p>Ein Unternehmen hat eine Überleitung des Buchwerts des Geschäfts- oder Firmenwerts zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode unter gesonderter Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Bruttobetrags und der kumulierten Wertminderungsaufwendungen zu Beginn der Periode b) des zusätzlichen Geschäfts- oder Firmenwerts, der während der Periode angesetzt wird, mit Ausnahme von dem Geschäfts- oder Firmenwert, der in einer Veräußerungsgruppe enthalten ist, die beim Erwerb die Kriterien zur Einstufung „als zur Veräußerung gehalten“ gemäß IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i> erfüllt c) der Berichtigungen aufgrund nachträglich gemäß IFRS 3.67 erfasster latenter Steueransprüche während der Periode d) des Geschäfts- oder Firmenwerts, der in einer gemäß IFRS 5 als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft Veräußerungsgruppe enthalten ist, und des Geschäfts- oder Firmenwerts, der während der Periode ausgebucht wurde, ohne vorher zu einer als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft Veräußerungsgruppe gehört zu haben e) der Wertminderungsaufwendungen, die während der Periode gemäß IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> erfasst wurden (IAS 36 verlangt zusätzlich zu dieser Anforderung Angaben über den erzielbaren Betrag und die Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts) 		
	<p>Hinweis:</p> <p><i>Darüber hinaus hat das Unternehmen gem. IAS 36 weitere Informationen hinsichtlich des erzielbaren Betrags und der Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts darzustellen.</i></p>		
	<ul style="list-style-type: none"> f) der Nettoumrechnungsdifferenzen, die während der Periode gemäß IAS 21 <i>Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse</i> entstanden g) aller anderen Veränderungen des Buchwerts während der Periode h) des Bruttobetrags und der kumulierten Wertminderungsaufwendungen zum Ende der Berichtsperiode <p>zu erstellen</p>		
	Weitere Informationen		
IFRS 3.63	Wenn die von diesem und anderen IFRS geforderten spezifischen Angaben nicht die in 3.59 und 3.61 dargelegten Zielsetzungen erfüllen (siehe oben), hat der Erwerber alle erforderlichen zusätzlichen Informationen anzugeben, um diese Zielsetzungen zu erreichen.		
	Vorzeitige Anwendung von Änderungen vor dem Datum ihres Inkrafttretens		
IFRS 3.64B & C	Wendet ein Unternehmen die Änderungen aus den <i>Verbesserungen der IFRS</i> vom Mai 2010 vor dem 1. Juli 2010 an, so ist dies anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 3.64B	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1. Im Zuge der Verbesserungen der IFRS, die im Mai 2010 veröffentlicht wurden, wurde IFRS 3.19, 30 und B56 geändert, die Paragraphen B62A und B62B wurden eingefügt. Diese Änderungen sind prospektiv für am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Änderungen sind prospektiv ab dem Datum der erstmaligen Anwendung dieses IFRS anzuwenden.</p>		
IFRS 3.64C	<p>2. Die aufgrund der im Mai 2010 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS hinzugefügten Paragraphen IFRS 3.65A–65E sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Änderungen sollten auf bedingte Kaufpreiszahlungssalden Anwendung finden, die sich auf Unternehmenszusammenschlüsse beziehen, bei denen der Erwerbszeitpunkt vor der Anwendung von IFRS 3 (2008) liegt.</p> <p><i>Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 4, der bis zum Abschluss der zweiten Phase des IASB-Projekts zur Thematik von Versicherungsverträgen die Bilanzierung von Versicherungsverträgen beim Emittenten (dem Versicherer) regelt. IFRS 4 hat nur vorläufigen Charakter, bis das IASB die zweite Phase des Versicherungsprojekts abgeschlossen hat.</p> <p>Ein Versicherungsvertrag ist definiert als ein Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes ungewisses künftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft. Diese Definition wird in IFRS 4 Anhang B ausführlich erläutert. Darüber hinaus werden spezielle Vorschriften zum Anwendungsbereich des Standards in IFRS 4.2 bis 12 dargelegt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Leitlinien zur Umsetzung (Implementation Guidance) von IFRS 4 eine Reihe der Angabevorschriften klarstellen und ausführliche Hinweise zur Erfüllung der in IFRS 4.36 bis 39A enthaltenen Angabevorschriften enthalten.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Saldierung</p>		
IFRS 4.14(d)	<p>Ein Versicherer hat Folgendes nicht zu saldieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rückversicherungsvermögenswerte mit den zugehörigen Versicherungsverbindlichkeiten b) Erträge oder Aufwendungen von Rückversicherungsverträgen mit den Aufwendungen oder Erträgen von den zugehörigen Versicherungsverträgen <p>Erwerb von Versicherungsverträgen durch Unternehmenszusammenschluss oder Bestandsübertragung</p>		
IFRS 4.31	<p>Im Einklang mit IFRS 3 hat ein Versicherer zum Erwerbszeitpunkt die von ihm in einem Unternehmenszusammenschluss übernommenen Versicherungsverbindlichkeiten und erworbenen Versicherungsvermögenswerte mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Ein Versicherer darf jedoch, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine ausgeweitete Darstellung verwenden, die den beizulegenden Zeitwert der erworbenen Versicherungsverträge in zwei Komponenten aufteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Verbindlichkeit, die gemäß den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Versicherers für von ihm gehaltene Versicherungsverträge bewertet wird b) einen immateriellen Vermögenswert, der die Differenz zwischen <ul style="list-style-type: none"> i) dem beizulegenden Zeitwert der erworbenen vertraglichen Rechte und übernommenen vertraglichen Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen ii) dem in (a) beschriebenen Betrag darstellt 		
IFRS 4.31(b)	<p>Hinweise:</p> <p>1) Die Folgebewertung dieses Vermögenswerts, der gemäß der Alternative in IFRS 4.31 (siehe oben) identifiziert wurde, hat im Einklang mit der Bewertung der zugehörigen Versicherungsverbindlichkeit zu erfolgen.</p>		
IFRS 4.32	<p>2) Ein Versicherer, der einen Bestand von Versicherungsverträgen erwirbt, kann die in IFRS 4.31 beschriebene ausgeweitete Darstellung verwenden.</p>		
	<p>Ermessensabhängige Überschussbeteiligung in Finanzinstrumenten</p>		
IFRS 4.35	<p>Ist das Unternehmen Emittent eines Finanzinstruments, das eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung ebenso wie ein garantiertes Element enthält, ist IFRS 4.34 anzuwenden. Darüber hinaus gilt:</p>		
IFRS 4.35(b)	<ul style="list-style-type: none"> a) das Unternehmen braucht den Betrag, der sich aus der Anwendung von IAS 39 auf das garantierte Element ergeben würde, nicht zu bestimmen oder separat auszuweisen 		
IFRS 4.35(d)	<ul style="list-style-type: none"> b) obwohl diese Verträge Finanzinstrumente darstellen, muss der Emittent, der IFRS 7.20(b) auf Verträge mit einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung anwendet, sämtliche in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Zinsaufwendungen angeben, wobei er aber nicht die Effektivverzinsungsmethode anwenden muss 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Erläuterung der ausgewiesenen Beträge		
IFRS 4.36	Ein Versicherer hat Angaben zu machen, die die Beträge in seinem Abschluss, die aus Versicherungsverträgen stammen, identifizieren und erläutern.		
	<i>Hinweis:</i> IFRS 4.37 legt die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.		
	Zur Erfüllung von IFRS 4.36 hat der Versicherer folgende Angaben zu machen:		
IFRS 4.37(a)	a) seine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Versicherungsverträge und zugehörige Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen		
IFRS 4.37(b)	b) die angesetzten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen (und, wenn zur Darstellung der Kapitalflussrechnung die direkte Methode verwendet wird, Cashflows), die sich aus Versicherungsverträgen ergeben		
IFRS 4.37(b)	c) wenn der Versicherer ein Zedent ist, hat er außerdem folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> i) erfolgswirksam erfasste Gewinne und Verluste aus der Rückversicherungsnahme ii) wenn der Zedent die Gewinne und Verluste, die sich aus Rückversicherungsnahmen ergeben, abgrenzt und tilgt: die Tilgung für die Berichtsperiode und die ungetilgt verbleibenden Beträge am Anfang und am Ende der Periode 		
IFRS 4.37(c)	d) das zur Bestimmung der Annahmen verwendete Verfahren, die die größte Auswirkung auf die Bewertung der unter IFRS 4.37(b) beschriebenen angesetzten Beträge haben		
IFRS 4.37(c)	<i>Hinweis:</i> Sofern es durchführbar ist, hat ein Versicherer auch zahlenmäßige Angaben dieser Annahmen zu geben.		
IFRS 4.37(d)	e) die Auswirkung von Änderungen der zur Bewertung von Versicherungsvermögenswerten und Versicherungsverbindlichkeiten verwendeten Annahmen, wobei der Effekt jeder einzelnen Änderung, der sich wesentlich auf den Abschluss auswirkt, gesondert aufgezeigt wird		
IFRS 4.37(e)	f) Überleitungsrechnungen der Änderungen der Versicherungsverbindlichkeiten, Rückversicherungsvermögenswerten und, sofern vorhanden, zugehöriger abgegrenzter Abschlusskosten		
	Art und Ausmaß von Risiken von Versicherungsverträgen		
IFRS 4.38	Ein Versicherer hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, Art und Ausmaß der Risiken aufgrund von Versicherungsverträgen zu beurteilen (siehe detaillierte Anforderungen unten).		
	<i>Hinweis:</i> IFRS 4.39 (siehe unten) spezifiziert die Mindestangaben, um diese Regelungen zu erfüllen.		
	Der Versicherer hat folgende Angaben zu machen:		
IFRS 4.39(a)	a) seine Ziele bei der Steuerung der Risiken, die sich aus Versicherungsverträgen ergeben		
IFRS 4.39(a)	b) Seine Methoden zum Ausgleich dieser Risiken		
IFRS 4.39(c)	c) Informationen über das Versicherungsrisiko (sowohl vor als auch nach dem Ausgleich des Risikos durch Rückversicherung), einschließlich Informationen über: <ul style="list-style-type: none"> i) die Sensitivität bezüglich der Versicherungsrisiken (siehe Hinweis 1 weiter unten) ii) Konzentrationen von Versicherungsrisiken mit Beschreibung der Art und Weise, in der die Unternehmensleitung Konzentrationen ermittelt, und Beschreibung der gemeinsamen Merkmale der einzelnen Konzentrationen (z.B. Art des versicherten Ereignisses, räumliche Verteilung, Währung) iii) tatsächliche Schäden verglichen mit früheren Schätzungen (d.h. Schadenentwicklung) (siehe Hinweis 2 unten) 		
IFRS 4.39(d)	d) die Informationen über Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken und Marktrisiken, die IFRS 7.31–42 fordern würde, wenn die Versicherungsverträge in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fielen (siehe Hinweise 3 und 4 weiter unten)		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 4.39(e)	e) Informationen über Marktrisiken aufgrund von eingebetteten Derivaten, die in einem Basisversicherungsvertrag enthalten sind, wenn der Versicherer die eingebetteten Derivate nicht zum beizulegenden Zeitwert bewerten muss und dies auch nicht tut		
	<i>Hinweise:</i>		
IFRS 4.39A	1) Um IFRS 4.39(c) (i) (siehe oben) nachzukommen, sind vom Versicherer folgende Angaben entsprechend (a) oder (b) zu machen: <p>a) eine Sensitivitätsanalyse, aus der sich ergibt, welche Auswirkungen auf Gewinn bzw. Verlust und Eigenkapital sich ergeben hätten, wenn Änderungen der relevanten Risikovariablen eingetreten wären, die am Ende der Berichtsperiode nach vernünftigem Ermessen möglich waren; die Methoden und Annahmen, die bei der Durchführung der Analyse verwendet bzw. zugrunde gelegt wurden, und sämtliche Änderungen hinsichtlich der Methoden und Annahmen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum. Wendet ein Versicherer eine alternative Methode zur Steuerung der Sensitivität bezüglich Marktrisiken an, wie etwa eine Analyse der eingebetteten Werte, so kann er dieser Anforderung durch die Angabe dieser alternativen Sensitivitätsanalyse sowie der geforderten Angaben des IFRS 7.41 nachkommen</p> <p>b) qualitative Informationen über die Sensitivität und Informationen über diejenigen Konditionen von Versicherungsverträgen, die materielle Auswirkungen auf Höhe, Zeitpunkt und Ungewissheit künftiger Mittelflüsse bei dem Versicherer haben</p>		
IFRS 4.39(c) (iii)	2) Die geforderten Angaben des IFRS 4.39(c) (iii) zur Schadenentwicklung gehen bis zu der Periode zurück, in der der erste wesentliche Schaden eingetreten ist, für den noch Ungewissheit über den Betrag und den Zeitpunkt der Schadenzahlung besteht, aber sie müssen nicht mehr als zehn Jahre zurückgehen. Ein Versicherer braucht diese Angaben nicht für Schäden zu machen, für die die Ungewissheit über den Betrag und den Zeitpunkt der Schadenzahlung üblicherweise innerhalb eines Jahres geklärt ist.		
IFRS 4.39(d) (i)	3) Ein Versicherer muss die von IFRS 7.39(a) und (b) geforderte Fälligkeitsanalyse nicht vorlegen, wenn er stattdessen Angaben über den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Nettomittelabflüsse aufgrund von anerkannten Versicherungsverbindlichkeiten macht. Dies kann in Form einer Analyse der voraussichtlichen Fälligkeit der in der Bilanz erfassten Beträge geschehen.		
IFRS 4.39(d) (ii)	4) Wendet ein Versicherer eine alternative Methode zur Steuerung der Sensitivität bezüglich Marktrisiken an, etwa eine Analyse der eingebetteten Werte, so kann er mit dieser Sensitivitätsanalyse der Anforderung des IFRS 7.40(a) nachkommen. Ein solcher Versicherer muss den erforderten Angaben des IFRS 7.41 entsprechen.		
IFRS 4.44	5) Bei der Anwendung des IFRS 4.39(c) (iii) braucht ein Unternehmen keine Informationen über Schadenentwicklungen anzugeben, bei denen der Schaden mehr als fünf Jahre vor dem Ende des ersten Geschäftsjahres, für das IFRS 4 angewendet wird, zurückliegt. <p><i>Ist es überdies bei erstmaliger Anwendung von IFRS 4 undurchführbar, Informationen über die Schadenentwicklung vor dem Beginn der frühesten Berichtsperiode bereitzustellen, für die ein Unternehmen vollständige Vergleichsinformationen in Übereinstimmung mit IFRS 4 darlegt, so hat das Unternehmen dies anzugeben.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Teil der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 5. Dieser Standard regelt die Bilanzierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) und aufgegebenen Geschäftsbereichen. Im Wesentlichen umfasst der Standard die bilanzielle Behandlung zur Veräußerung gehaltener langfristiger Vermögenswerte und die Darstellung und Angaben zu aufgegebenen Geschäftsbereichen.</p> <p>Die Definition des Begriffs „aufgegebene Geschäftsbereiche“ und die Kriterien für die Klassifizierung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten (und zur Veräußerung gehaltenen Gruppen von Vermögenswerten) finden sich direkt in IFRS 5 und sind an dieser Stelle nicht gesondert abgedruckt.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Der im Rahmen dieser Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften behandelte Zeitraum umfasst folgende neue oder geänderte Paragraphen, welche erstmalig anzuwenden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Paragraph 33(d), welcher im Zuge der Verabschiedung von IAS 27 (i.d.F. 2008) in den Standard eingefügt wurde. Paragraph 33(d) ist für am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden (oder dem Zeitpunkt einer freiwilligen früheren Anwendung); • die im Rahmen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2008 neu hinzugefügten Paragraphen IFRS 5.8A und 36A, anzuwenden für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Juli 2009 • IFRS 5.5A, welcher durch die Einführung von IFRIC 17 Sachdividenden an Eigentümer im November 2008 hinzugefügt wurde. IFRS 5.12A und 15A wurden ebenso hinzugefügt, um die Anwendung von IFRS 5 für Vermögenswerte, die als zur Ausschüttung an Eigentümer gehalten eingestuft sind, zu klären. Diese Änderungen sind für am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Berichtsperioden anzuwenden • IFRS 5.5B, welcher durch die Verbesserungen der IFRS vom April 2009 eingefügt wurde, anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Klärung des Anwendungsbereiches von IFRS 5</p> <p>Hinweise:</p>		
IFRS 5.5A	Die in IFRS 5 aufgeführten Einstufungs-, Darstellungs- und Bewertungsvorschriften für langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind, gelten ebenso für langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Ausschüttung an Eigentümer (in ihrer Eigenschaft als Eigentümer) gehalten eingestuft sind (zur Ausschüttung an Eigentümer gehalten).		
IFRS 5.5B	<p>IFRS 5 legt fest, welche Angaben zu langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, oder zu aufgegebenen Geschäftsbereichen zu machen sind. Angaben in anderen IFRS gelten nicht für diese Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), es sei denn, diese IFRS schreiben Folgendes vor:</p> <p>a) spezifische Angaben zu langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, oder zu aufgegebenen Geschäftsbereichen</p> <p>b) Angaben zur Bewertung der Vermögenswerte und Schulden einer Veräußerungsgruppe, die nicht unter die Bewertungsanforderung gemäß IFRS 5 fallen und sofern derlei Angaben nicht bereits im Anhang zum Abschluss gemacht werden</p> <p>Zusätzliche Angaben zu langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, oder zu aufgegebenen Geschäftsbereichen können erforderlich werden, um den allgemeinen Anforderungen von IAS 1 und insbesondere dessen Paragraphen 15 und 125 zu genügen.</p>		
IFRS 5.8A	Ein Unternehmen, das an einen Verkaufsplan gebunden ist, der den Verlust der Beherrschung eines Tochterunternehmens zur Folge hat, hat alle Vermögenswerte und Schulden dieses Tochterunternehmens als zur Veräußerung gehalten einzustufen, sofern die Kriterien des IFRS 5.6–8 erfüllt sind, und zwar unabhängig davon, ob das Unternehmen auch nach dem Verkauf eine nicht beherrschende Beteiligung am ehemaligen Tochterunternehmen behalten wird.		
	<p>Darstellung des Anstiegs des Barwerts der Veräußerungskosten aufgrund des Zeitablaufs</p>		
IFRS 5.17	Ein Anstieg des Barwerts der Veräußerungskosten aufgrund des Zeitablaufs ist im Periodenergebnis unter Finanzierungskosten auszuweisen.		
	<p>Hinweis:</p> <p>Langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten anzusetzen. Wird der Verkauf erst nach einem Jahr erwartet, sind die Veräußerungskosten mit ihrem Barwert zu bewerten. Ein Anstieg des Barwerts der Veräußerungskosten kann aufgrund des Zeitablaufs auftreten. IFRS 5.17 (siehe oben) legt fest, dass solche Anstiege im Periodenergebnis unter Finanzierungskosten auszuweisen sind.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Vermögenswerte, die nicht mehr als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden</i>		
IFRS 5.28	<p>Wenn langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen gemäß IFRS 5.27 neu bewertet werden (wenn sie die Kriterien in den IFRS 5.7 bis 9 zur Klassifizierung von zur Veräußerung gehalten nicht mehr erfüllen und deshalb nicht mehr als zur Veräußerung gehalten bezeichnet werden):</p> <p>a) sofern die Vermögenswerte Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte sind, die vor einer Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten gemäß IAS 16 <i>Sachanlagen</i> oder IAS 38 <i>Immaterielle Vermögenswerte</i> neu bewertet wurden, ist die Anpassung des Buchwerts als eine Zu- oder Abnahme aufgrund einer Neubewertung zu behandeln</p> <p>b) andererseits sollte ein Unternehmen</p> <p>i) notwendige Anpassungen des Buchwerts der Vermögenswerte in der Berichtsperiode, in der die Kriterien des IFRS 5.7 bis 9 nicht mehr erfüllt sind, in den Gewinnen oder Verlusten aus fortzuführenden Geschäftsbereichen berücksichtigen</p> <p>ii) die Anpassung in der Gesamtergebnisrechnung unter dem gleichen Posten wie die gegebenenfalls gemäß IFRS 5.37 dargestellten Gewinne oder Verluste ausweisen (siehe unten)</p>		
IFRS 5.42	<p>Wenn IFRS 5.26 oder 29 Anwendung finden (Neuklassifizierungen von Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die vormals als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wurden), sind in der Berichtsperiode, in der eine Änderung des Plans zur Veräußerung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe) beschlossen wurde, die Sachverhalte und Umstände zu beschreiben, die zu dieser Entscheidung geführt haben und die Auswirkungen der Entscheidung auf das Ergebnis für die dargestellte Berichtsperiode und die dargestellten vorangegangenen Berichtsperioden anzugeben.</p> <p><i>Informationen über die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung von langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen)</i></p>		
IFRS 5.30	<p>Ein Unternehmen hat Informationen darzustellen und anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) zu beurteilen.</p> <p><i>Hinweis:</i> IFRS 5.33 bis 42 (siehe unten) legen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</p> <p><i>Darstellung von aufgegebenen Geschäftsbereichen</i></p>		
IFRS 5.33(a)	<p>Ein Unternehmen hat einen gesonderten Betrag in der Gesamtergebnisrechnung anzugeben, welcher der Summe entspricht aus</p> <p>a) dem Ergebnis nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs</p> <p>b) dem Ergebnis nach Steuern, das bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder der Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde</p> <p><i>Hinweis:</i> Beispiel 11 der Leitlinie zur Umsetzung (Implementation Guidance) von IFRS 5 veranschaulicht, wie die Angabevorschriften zu erfüllen sind.</p>		
IFRS 5.33(b)	<p>Das Unternehmen hat den gemäß IFRS 5.33(a) anzugebenden gesonderten Betrag (siehe oben) wie folgt zu untergliedern in:</p> <p>a) Erlöse, Aufwendungen und Ergebnis vor Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs</p> <p>b) den zugehörigen Ertragsteueraufwand gemäß IAS 12.81(h)</p> <p>c) den Gewinn oder Verlust, der bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde</p> <p>d) den zugehörigen Ertragsteueraufwand gemäß IAS 12.81(h)</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 5.33(b)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Diese Angaben können entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder in den Anhangangaben zur Gesamtergebnisrechnung dargestellt werden. Die Darstellung in der Gesamtergebnisrechnung hat in einem eigenen Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche, also getrennt von den fortzuführenden Geschäftsbereichen, zu erfolgen. Eine Gliederung ist nicht für Veräußerungsgruppen erforderlich, bei denen es sich um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen (siehe auch IFRS 5.11).</i></p>		
IFRS 5.33(c)	Ein Unternehmen hat die Netto-Cashflows, die der laufenden Geschäftstätigkeit sowie der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereichs zuzurechnen sind, anzugeben.		
IFRS 5.33(c)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die durch IFRS 5.33(c) vorgeschriebenen Angaben können im Abschluss oder in den Anhangangaben zum Abschluss dargestellt werden. Sie sind nicht für Veräußerungsgruppen erforderlich, bei denen es sich um neu erworbene Tochterunternehmen handelt, die zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllen (siehe IFRS 5.11).</i></p>		
IFRS 5.33(d)	Ein Unternehmen hat den den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbaren Betrag des Ergebnisses aus fortgeführten Geschäftsbereichen und aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen anzugeben. Diese Angaben können entweder im Anhang oder in der Gesamtergebnisrechnung dargestellt werden.		
IFRS 5.33A	Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so muss dieser Abschlussbestandteil einen eigenen Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche enthalten.		
IFRS 5.34	Die Angaben gemäß IFRS 5.33 (siehe oben) sind für frühere im Abschluss dargestellte Berichtsperioden so anzupassen, dass sich die Angaben auf alle Geschäftsbereiche beziehen, die bis zum Ende der zuletzt dargestellten Berichtsperiode aufgegeben wurden.		
IFRS 5.35	Alle in der gegenwärtigen Periode vorgenommenen Änderungen von Beträgen, die früher im Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche dargestellt wurden und in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung eines aufgegebenen Geschäftsbereichs in einer vorangegangenen Periode stehen, sind unter diesem Abschnitt in einer gesonderten Kategorie auszuweisen.		
	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) <i>Die Art und der Betrag der gemäß IFRS 5.35 (siehe oben) vorzunehmenden Anpassungen sind anzugeben.</i></p> <p>2) <i>Beispiele von Situationen, in denen derartige Anpassungen auftreten können:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Auflösung von Unsicherheiten, die durch die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts entstehen, wie beispielsweise die Auflösung von Kaufpreisanpassungen und Klärung von Entschädigungsfragen mit dem Käufer</i> • <i>Auflösung von Unsicherheiten, die auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmensbestandteils vor seiner Veräußerung zurückzuführen sind oder in direktem Zusammenhang damit stehen, wie beispielsweise beim Verkäufer verbliebene Verpflichtungen aus der Umwelt- und Produkthaftung</i> • <i>Abgeltung von Verpflichtungen im Rahmen eines Versorgungsplans für Arbeitnehmer, sofern diese Abgeltung in direktem Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft steht.</i> 		
IFRS 5.36	<p>Wird ein Unternehmensbestandteil nicht mehr als zur Veräußerung gehalten eingestuft,</p> <p>a) ist das Ergebnis dieses Unternehmensbestandteils, das zuvor gemäß IFRS 5.33 bis 35 im Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche ausgewiesen wurde, umzugliedern und für alle dargestellten Berichtsperioden in die Erträge aus fortzuführenden Geschäftsbereichen einzubeziehen und</p> <p>b) die Beträge für vorangegangene Berichtsperioden sind mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um angepasste Beträge handelt</p>		
IFRS 5.36A	Ein Unternehmen, das an einen Verkaufsplan gebunden ist, der den Verlust der Beherrschung eines Tochterunternehmens zur Folge hat, legt alle in IFRS 5.33 bis 36 geforderten Informationen offen, wenn es sich bei dem Tochterunternehmen um eine Veräußerungsgruppe handelt, die die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs im Sinne von IFRS 5.32 erfüllt.		
	Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		
IFRS 5.37	Alle Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung von langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen), die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden und nicht die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen, sind im Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen zu erfassen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Darstellung von langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden</i>		
IFRS 5.38	Langfristige Vermögenswerte, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sowie die Vermögenswerte einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind in der Bilanz getrennt von anderen Vermögenswerten darzustellen.		
IFRS 5.38	Die Schulden einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe sind getrennt von anderen Schulden in der Bilanz auszuweisen.		
IFRS 5.38	Diese Vermögenswerte und Schulden dürfen nicht miteinander saldiert und als gesonderter Betrag abgebildet werden.		
IFRS 5.38	Die Hauptgruppen der Vermögenswerte und Schulden, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind (außer in dem gemäß IFRS 5.39 gestatteten Fall, siehe hierzu weiter unten) entweder in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.		
	<i>Hinweise:</i>		
IFRS 5.39	<p>1) <i>Handelt es sich bei der Veräußerungsgruppe um ein neu erworbenes Tochterunternehmen, das zum Erwerbszeitpunkt die Kriterien für eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erfüllt, ist eine Angabe der Hauptklassen der Vermögenswerte und Schulden <u>nicht</u> erforderlich (siehe IFRS 5.11).</i></p> <p>2) <i>Beispiel 12 in der Leitlinie zur Umsetzung (Implementation Guidance) zu IFRS 5 beschreibt, wie die Anforderungen aus IFRS 5.38 zu erfüllen sind.</i></p>		
IFRS 5.38	Alle direkt im Eigenkapital erfassten kumulativen Erträge oder Aufwendungen, die in Verbindung mit langfristigen Vermögenswerten (oder Veräußerungsgruppen) stehen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, sind gesondert auszuweisen.		
IFRS 5.40	Die Beträge, die für langfristige Vermögenswerte oder Vermögenswerte und Schulden von Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden, in den Bilanzen vorangegangener Berichtsperioden ausgewiesen wurden, sind nicht neu zu gliedern oder anzupassen, um die bilanzielle Gliederung für die zuletzt dargestellte Berichtsperiode widerzuspiegeln.		
	<i>Zusätzliche Angaben</i>		
	Ein Unternehmen hat in der Berichtsperiode, in der ein langfristiger Vermögenswert (oder eine Veräußerungsgruppe) entweder als zur Veräußerung gehalten klassifiziert oder verkauft wurde, im Anhang die folgenden Informationen anzugeben:		
IFRS 5.41(a)	a) eine Beschreibung des langfristigen Vermögenswerts (oder der Veräußerungsgruppe)		
IFRS 5.41(b)	b) eine Beschreibung der Sachverhalte und Umstände der Veräußerung oder der Sachverhalte und Umstände, die zu der erwarteten Veräußerung führen, sowie die voraussichtliche Art und Weise und den voraussichtlichen Zeitpunkt dieser Veräußerung		
IFRS 5.41(c)	c) den gemäß IFRS 5.20 bis 22 erfassten Gewinn oder Verlust und, falls dieser nicht gesondert in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen wird, in welcher Kategorie der Gesamtergebnisrechnung dieser Gewinn oder Verlust berücksichtigt wurde		
IFRS 5.41(d)	d) gegebenenfalls das berichtspflichtige Segment, in dem der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) gemäß IFRS 8 <i>Geschäftssegmente</i> ausgewiesen wird.		
	<i>Langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die die Kriterien zur Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten erst nach dem Ende der Berichtsperiode erfüllen</i>		
IFRS 5.12	Werden die in den IFRS 5.7 und 8 genannten Kriterien nach dem Ende der Berichtsperiode, jedoch vor Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung erfüllt, sind die in IFRS 5.41(a), (b) und (d) (siehe oben) enthaltenen Informationen im Anhang anzugeben.		
IFRS 5.12	<i>Hinweis:</i>		
	<i>Werden die in IFRS 5.7 und 8 genannten Kriterien nach dem Ende der Berichtsperiode erfüllt, darf der langfristige Vermögenswert (oder die Veräußerungsgruppe) im betreffenden veröffentlichten Abschluss nicht als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
Zur Stilllegung bestimmte Veräußerungsgruppen			
IFRS 5.13	Erfüllt die stillzulegende Veräußerungsgruppe die in IFRS 5.32(a) bis (c) genannten Kriterien, hat ein Unternehmen die Ergebnisse und Cashflows der Veräußerungsgruppe zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr genutzt wird, als aufgegebenen Geschäftsbereich gemäß IFRS 5.33 und 34 (siehe oben) darzustellen.		
IFRS 5.13	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Stillzulegende langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) beinhalten auch langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer genutzt werden sollen, und langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die zur Stilllegung und nicht zur Veräußerung vorgesehen sind. Zur Stilllegung bestimmte langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) dürfen nicht als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der zugehörige Buchwert überwiegend durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Erfüllt die stillzulegende Veräußerungsgruppe jedoch die Kriterien für aufgebene Geschäftsbereiche, sind die Ergebnisse und Cashflows der Veräußerungsgruppe zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr genutzt wird, als aufgebener Geschäftsbereich darzustellen. Beispiel Nr. 9 der Leitlinie zur Umsetzung (Implementation Guidance) von IFRS 5 erläutert diesen Grundsatz.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste erläutert die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRS 6, der die Behandlung von Aufwendungen von Unternehmen im Zusammenhang mit der Suche nach mineralischen Ressourcen regelt.</i></p> <p><i>IFRS 6 ist als Interims-Standard zu sehen. Seine primäre Zielrichtung ist es, die notwendigen Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Exploration und Evaluierung mineralischer Ressourcen (Bodenschätze) für Unternehmen, die auf IFRS umstellen, bis zur Verabschiedung eines zukünftigen, umfassenden Standards zu diesem Thema zu beschränken. Der Standard befreit Unternehmen der Rohstoffindustrie vorübergehend von der Anwendung der strengeren Bilanzierungsanforderungen von IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler bei der Bestimmung ihrer Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.</i></p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p><i>Keine</i></p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p><i>Keine</i></p> <p>Klassifizierung von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung</p>		
IFRS 6.15	Ein Unternehmen hat Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung je nach Art als materielle oder immaterielle Vermögenswerte zu klassifizieren und diese Klassifizierung stetig anzuwenden.		
IFRS 6.16	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Einige Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung werden als immaterielle Vermögenswerte behandelt (z.B. Bohrrechte), während andere materielle Vermögenswerte darstellen (z.B. Fahrzeuge und Bohrinseln). Soweit bei der Entwicklung eines immateriellen Vermögenswerts ein materieller Vermögenswert verbraucht wird, ist der Betrag in Höhe dieses Verbrauchs Bestandteil der Kosten des immateriellen Vermögenswerts. Jedoch führt die Tatsache, dass ein materieller Vermögenswert zur Entwicklung eines immateriellen Vermögenswerts eingesetzt wird, nicht zur Umklassifizierung dieses materiellen Vermögenswerts in einen immateriellen Vermögenswert.</i></p> <p>Umklassifizierung von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung</p>		
IFRS 6.17	Ein Vermögenswert aus Exploration und Evaluierung ist nicht mehr als solcher zu klassifizieren, wenn technische Durchführbarkeit und Rentabilität einer mineralischen Ressource nachgewiesen werden können.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Das Unternehmen hat die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung vor einer Umklassifizierung auf Wertminderung zu überprüfen und einen etwaigen Wertminderungsaufwand zu erfassen.</i></p> <p>Wertminderung</p>		
IFRS 6.18	Ein Unternehmen hat einen Wertminderungsaufwand aus Vermögenswerten aus Exploration oder Evaluation gemäß IAS 36 darzustellen und zu erläutern (beachten Sie hierzu den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).		
	Angaben über die im Abschluss erfassten Beträge für die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen		
IFRS 6.23	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, welche die in seinem Abschluss erfassten Beträge für die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen kennzeichnen und erläutern.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS 6.24 und 25 (siehe unten) legen die Mindestanforderungen zur Erfüllung dieser Vorschrift fest.</i></p> <p>Ein Unternehmen hat anzugeben:</p>		
IFRS 6.24(a)	a) die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Unternehmens für Ausgaben aus Exploration und Evaluierung, einschließlich des Ansatzes von Vermögenswerten aus Exploration und Evaluierung		
IFRS 6.24(b)	b) die Höhe der Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen sowie der Cashflows aus betrieblicher und Investitionstätigkeit, die aus der Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen resultieren		
IFRS 6.25	Ein Unternehmen hat die Vermögenswerte aus Exploration und Evaluierung als gesonderte Gruppe von Vermögenswerten zu behandeln und die gemäß IAS 16 oder IAS 38 verlangten Angaben in Übereinstimmung mit der Klassifizierung der Vermögenswerte zu machen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Teil der Checkliste behandelt IFRS 7, der die Angabepflichten sowohl für bilanziell erfasste als auch bilanziell nicht erfasste Finanzinstrumente regelt.</p> <p>IFRS 7 Anhang B beinhaltet Anwendungsleitlinien, die einen integralen Bestandteil dieses Standards darstellen. Querverweise zu den relevanten Abschnitten von Anhang B sind unten angegeben.</p> <p>IFRS 7 wurde durch den im November 2009 veröffentlichte Standard IFRS 9 Finanzinstrumente geändert. IFRS 9 tritt für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2013 in Kraft. Eine frühere Anwendung ist erlaubt. Sofern ein Unternehmen IFRS 9 vorzeitig anwendet, hat es auch die durch IFRS 9 Finanzinstrumente vorgenommenen Änderungen des IFRS 7 zu beachten.</p> <p>Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen ist somit für Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, nicht möglich.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste führen die um Folgenden genannten neuen bzw. geänderten Standards zu Erweiterungen bzw. Änderungen an IFRS 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IFRS 7. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IFRS 7 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. • Die aus den im Mai 2010 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS resultierenden Änderungen an IFRS 7 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig. <p>Bitte beachten Sie: IFRS 9 sowie die Änderungen aus den Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IFRS 7.</p> <p>Klassen von Finanzinstrumenten und der Grad der Angaben</p>		
IFRS 7.6	Wenn IFRS 7 Angaben je Klasse von Finanzinstrumenten vorschreibt, sind die Finanzinstrumente eines Unternehmens in Klassen zusammenzufassen, die der Wesensart der anzugebenden Informationen Rechnung tragen und die Charakteristika dieser Finanzinstrumente berücksichtigen.		
IFRS 7.6	Wenn IFRS 7 Angaben nach Klassen von Finanzinstrumenten vorschreibt, sind vom Unternehmen Informationen bereitzustellen, die so ausreichend sind, dass eine Überleitungsrechnung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Posten möglich ist.		
IFRS 7.B1 bis B3	<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die in IFRS 7.6 genannten Klassen von Finanzinstrumenten werden von dem Unternehmen bestimmt und sind daher andere als die in IAS 39 genannten Kategorien von Finanzinstrumenten. 2) Bei der Bestimmung von Klassen von Finanzinstrumenten muss ein Unternehmen zumindest unterscheiden zwischen Instrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, solchen, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie denjenigen Finanzinstrumenten, die nicht in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen. 3) Die Abschlüsse dürfen weder mit zu vielen Details überlastet werden, die für die Abschlussadressaten möglicherweise wenig hilfreich sind, noch dürfen sie wichtige Informationen durch zu weit gehende Zusammenfassung verschleiern. <p>Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</p>		
IFRS 7.7	Ein Unternehmen hat diejenigen Informationen offenzulegen, die die Nutzer seiner Abschlüsse benötigen, um die Bedeutung der Finanzinstrumente in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beurteilen zu können.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Bilanz		
	<u>Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten</u>		
IFRS 7.8	Die Buchwerte jeder der nachfolgend genannten, in IAS 39 definierten Kategorien sind entweder in der Bilanz oder im Anhang anzugeben:		
IFRS 7.8(a)	a) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, getrennt in diejenigen <ul style="list-style-type: none"> i) die beim erstmaligen Ansatz als solche eingestuft wurden, und solche ii) die zu Handelszwecken gemäß IAS 39 gehalten werden 		
IFRS 7.8(b)	b) bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen		
IFRS 7.8(c)	c) Kredite und Forderungen		
IFRS 7.8(d)	d) zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		
IFRS 7.8(e)	e) Finanzielle Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, getrennt in diejenigen <ul style="list-style-type: none"> i) die beim erstmaligen Ansatz als solche eingestuft werden, und solche ii) die zu Handelszwecken gemäß IAS 39 gehalten werden 		
IFRS 7.8(f)	f) finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden		
	<u>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten</u>		
	Hat ein Unternehmen einen Kredit oder eine Forderung (bzw. eine Gruppe von Krediten oder Forderungen) als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert eingestuft, sind folgende Angaben erforderlich:		
IFRS 7.9(a)	a) das maximale Ausfallrisiko eines Kredits oder einer Forderung (oder einer Gruppe von Krediten oder Forderungen) am Ende der Berichtsperiode (siehe Hinweis 1 unten)		
IFRS 7.9(b)	b) der Betrag, durch den darauf bezogene Kreditderivate oder vergleichbare Instrumente das maximale Ausfallrisiko abschwächen		
IFRS 7.9(c)	c) die Höhe der während der Berichtsperiode und kumuliert eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts des Kredits oder der Forderung (oder der Gruppe von Krediten oder Forderungen), die auf Änderungen des Ausfallrisikos des finanziellen Vermögenswerts zurückzuführen ist und sich wie folgt bestimmt: <ul style="list-style-type: none"> i) als der Betrag der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, die nicht auf Veränderungen der Marktbedingungen, die zu einem Marktrisiko geführt haben, zurückgeht (siehe Hinweis 2 unten) ii) durch Verwendung einer alternativen Methode, die nach Auffassung des Unternehmens die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf Veränderungen des Ausfallrisikos des Vermögenswerts zurückzuführen sind, zutreffender abbildet 		
IFRS 7.9(d)	d) die Höhe der sowohl während des Berichtszeitraums als auch kumuliert eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von verbundenen Kreditderivaten oder vergleichbaren Instrumenten seit dem Zeitpunkt, an dem der Kredit oder die Forderung erstmalig erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert eingestuft wurde.		
IFRS 7.B9	<i>Hinweise:</i>		
	<i>1) Das maximal für finanzielle Vermögenswerte anzugebende Ausfallrisiko entspricht typischerweise dem Bruttobetrag abzüglich nach IAS 32 saldierter Beträge und gemäß IAS 39 erfasster Wertminderungen, wobei weder erhaltene Sicherheiten noch andere risikomindernde Vereinbarungen (wie beispielsweise Netting-Vereinbarungen, die sich nicht für eine Saldierung nach IAS 32 qualifizieren) berücksichtigt werden dürfen.</i>		
IFRS 7.9	<i>2) Zu den Änderungen der Marktbedingungen, die ein Marktrisiko bewirken, zählen Änderungen eines zu beobachtenden (Referenz-) Zinssatzes, Rohstoffpreises, Wechselkurses oder Preis- bzw. Zinsindexes.</i>		
	Hat ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert in Übereinstimmung mit IAS 39.9 eingestuft, so sind folgende Angaben zu machen:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.10(a)	<p>a) die Höhe der während der Berichtsperiode und kumuliert eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts der finanziellen Verbindlichkeit, die auf Änderungen des Kreditrisikos dieser Verbindlichkeit zurückzuführen ist und sich wie folgt bestimmt</p> <p>i) als der Betrag der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts, die nicht auf Veränderungen der Marktbedingungen zurückgeht, die zu einem Marktrisiko geführt haben (siehe auch IFRS 7.B4, wie unten ausgeführt)</p> <p>ii) durch Verwendung einer alternativen Methode, die nach Auffassung des Unternehmens die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf Veränderungen des Kreditrisikos der Verbindlichkeit zurückzuführen sind, zutreffender abbildet</p>		
IFRS 7.10(b)	<p>b) den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten und dem Betrag, den das Unternehmen vertraglich bedingt bei Fälligkeit an den Inhaber der Verbindlichkeit zu zahlen hat</p>		
	<i>Hinweise:</i>		
IFRS 7.10	<p>1) Zu den Änderungen der Marktbedingungen, die das Marktrisiko beeinflussen, gehören Änderungen eines Referenzzinssatzes, des Preises eines Finanzinstruments eines anderen Unternehmens, eines Rohstoffpreises, Wechselkurses oder Preis- oder Zinsindexes. Bei Verträgen mit fondsgebundenen Merkmalen umfassen Änderungen der Marktbedingungen auch Änderungen in der Wertentwicklung eines verbundenen internen oder externen Investmentfonds.</p>		
IFRS 7.B4	<p>2) Bestehen die einzigen relevanten Änderungen der Marktbedingungen bei einer Verbindlichkeit in Änderungen eines beobachtbaren (Referenz-)Zinssatzes, kann der Betrag der Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts, der nicht auf Änderungen der Marktbedingungen zurückgeht, wie folgt geschätzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechnung des internen Zinssatzes der Verbindlichkeit zu Beginn der Periode anhand des beobachtbaren Marktpreises der Verbindlichkeit sowie der mit der Verbindlichkeit verbundenen vertraglichen Cashflows und dessen anschließende Verminderung um den beobachtbaren (Referenz-)Zinssatz zu Beginn der Periode, um zum instrumentspezifischen Bestandteil des internen Zinssatzes zu gelangen • Berechnung des Barwerts der mit der Verbindlichkeit verbundenen Cashflows anhand der vertraglichen Cashflows zum Ende der Periode und eines Diskontierungssatzes, welcher gleich der Summe aus (a) dem (Referenz-)Zinssatz zum Ende der Periode und (b) der instrumentspezifischen Komponente des internen Zinssatzes (wie oben berechnet) ist • Der Unterschiedsbetrag zwischen dem beobachtbaren Marktpreis zum Ende der Periode und dem Barwert der vertraglichen Cashflows zum Ende der Periode stellt diejenige durch die Veränderung des Kreditrisikos induzierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts dar, die anzugeben ist. <p><i>Enthält die Verbindlichkeit ein eingebettetes Derivat, bleibt die Änderung des beizulegenden Zeitwerts dieses eingebetteten Derivats bei der Ermittlung des Betrags gemäß IFRS 7.10(a) unberücksichtigt.</i></p>		
	Das Unternehmen hat		
IFRS 7.11(a)	<p>a) die Methoden anzugeben, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des IFRS 7.9(c) und 10(a) (siehe oben) angewandt worden sind, um den Betrag der Änderung, der auf Änderungen des Kreditrisikos zurückzuführen ist, zu bestimmen</p>		
IFRS 7.11(b)	<p>b) falls das Unternehmen der Ansicht ist, dass die von ihm gemachten Angaben zur Erfüllung der Vorschriften von IFRS 7.9(c) oder 10(a) die Veränderung des beizulegenden Zeitwerts eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit, die auf Veränderungen des Ausfallrisikos zurückgeht, nicht zutreffend abbildet, hat das Unternehmen die Gründe für diese Beurteilung und die von ihm als relevant angesehenen Faktoren anzugeben</p>		
	<u>Umklassifizierung</u>		
	Hat ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert (gemäß IAS 39.51–54) umgliedert in einen, der		
IFRS 7.12(a)	<p>a) anstatt zum beizulegenden Zeitwert nunmehr mit den Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird oder der</p>		
IFRS 7.12(b)	<p>b) anstatt mit den Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten nunmehr zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird</p>		
	so sind der umgliederte Betrag für jede Kategorie sowie die Gründe für diese Umgliederung anzugeben (siehe IAS 39.51 – 54)		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Hat ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert gemäß IAS 39.50B oder 50D aus der Kategorie der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden Finanzinstrumente oder gemäß IAS 39.50E aus der Kategorie zur Veräußerung verfügbar umgegliedert, so hat es folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.12A(a)	a) den umgegliederten Betrag für jede Kategorie		
IFRS 7.12A(b)	b) für jede Berichtsperiode bis zur Ausbuchung die Buchwerte und die beizulegenden Zeitwerte aller finanziellen Vermögenswerte, die in der aktuellen und in früheren Perioden umgegliedert wurden		
IFRS 7.12A(c)	c) für den Fall, dass ein finanzieller Vermögenswert gemäß IAS 39.50B umgegliedert wird, die außergewöhnliche Situation sowie die Fakten und Umstände, aus denen hervorgeht, dass die Situation außergewöhnlich war		
IFRS 7.12A(d)	d) für die Berichtsperiode, in der der finanzielle Vermögenswert umgegliedert wurde, den durch die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert verursachten Gewinn oder Verlust in Bezug auf den finanziellen Vermögenswert, der im Gewinn oder Verlust oder im sonstigen Gesamtergebnis in dieser und in der vorhergehenden Berichtsperiode erfasst ist		
IFRS 7.12A(e)	e) für jede Berichtsperiode nach der Umgliederung (einschließlich der Berichtsperiode, in der der finanzielle Vermögenswert umgegliedert wurde) bis zur Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts den durch eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert verursachten Gewinn oder Verlust, der im Gewinn oder Verlust oder im sonstigen Gesamtergebnis ausgewiesen worden wäre, wäre der finanzielle Vermögenswert nicht umgegliedert worden, sowie der Gewinn, Verlust, Ertrag und Aufwand, der im Gewinn oder Verlust erfasst wurde		
IFRS 7.12A(f)	f) den Effektivzinssatz und die geschätzten Beträge der Cashflows, die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Umgliederung des finanziellen Vermögenswerts zu erzielen hofft		
	<u>Ausbuchung</u>		
	Ein Unternehmen kann finanzielle Vermögenswerte in einer Weise übertragen haben, dass sämtliche oder ein Teil dieser finanziellen Vermögenswerte die Abgangskriterien gemäß IAS 39.15 bis 37 nicht erfüllt. Für jede Klasse dieser finanziellen Vermögenswerte ist anzugeben:		
IFRS 7.13(a)	a) die Art der Vermögenswerte, die nicht ausgebucht wurden		
IFRS 7.13(b)	b) die Art der mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen, denen das Unternehmen weiterhin ausgesetzt ist		
IFRS 7.13(c)	c) wenn das Unternehmen die Vermögenswerte weiterhin vollständig erfasst, die Buchwerte der Vermögenswerte und der damit verbundenen Verbindlichkeiten		
IFRS 7.13(d)	d) wenn das Unternehmen die Vermögenswerte weiterhin in dem Umfang erfasst, der seinem anhaltenden Engagement entspricht, den Gesamtbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte, den Betrag der Vermögenswerte, die das Unternehmen weiterhin erfasst, sowie den Buchwert der damit verbundenen Verbindlichkeiten		
	<u>Sicherheiten</u>		
	Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.14(a)	a) den Buchwert von finanziellen Vermögenswerten, die durch das Unternehmen als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Eventualschulden verpfändet wurden, inkl. der Beträge, die in Übereinstimmung mit IAS 39.37(a) umklassifiziert wurden, getrennt von anderen Vermögenswerten in der Bilanz, da der Erwerber das Recht hat, diese zu verkaufen oder weiter zu verpfänden		
IFRS 7.14(b)	b) die Vertragsbedingungen und Konditionen für seine Verpfändung		
IFRS 7.15	Hält ein Unternehmen Sicherheiten (in Form finanzieller oder nicht finanzieller Vermögenswerte), die es ohne Vorliegen eines Zahlungsverzugs seitens des Eigentümers der Sicherheiten verkaufen oder verpfänden darf, sind folgende Angaben erforderlich:		
IFRS 7.15(a)	a) der beizulegende Zeitwert der gehaltenen Sicherheiten		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.15(b)	b) der beizulegende Zeitwert jeglicher verkaufter oder weiterverpfändeter Sicherheiten und ob das Unternehmen zur Rückgabe der Sicherheiten an den Eigentümer verpflichtet ist		
IFRS 7.15(c)	c) die Vertragsbedingungen, die mit der Nutzung dieser Sicherheiten verbunden sind <u>Wertberichtigungskonten</u>		
IFRS 7.16	Sofern Wertberichtigungen bei finanziellen Vermögenswerten aufgrund von Kreditausfällen auf einem gesonderten Konto erfasst werden (zum Beispiel einem Wertberichtigungskonto zur Erfassung von Einzelwertberichtigungen oder einem ähnlichen Konto zur Verbuchung einer Gesamtminderung der Vermögenswerte) und nicht direkt den Buchwert des Vermögenswerts vermindern, ist für jede Klasse der finanziellen Vermögenswerte eine Überleitung der Veränderungen dieses Kontos während der Periode darzustellen. <u>Zusammengesetzte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten</u>		
IFRS 7.17	Hat ein Unternehmen ein Finanzinstrument emittiert, das sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente enthält, und sind in das Instrument mehrere Derivate eingebettet, deren Werte wechselseitig abhängig sind (wie etwa ein kündbares wandelbares Schuldinstrument), so ist die Existenz dieser Merkmale anzugeben. <u>Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfälle und Vertragsverletzungen</u> Für am Ende der Berichtsperiode angesetzte Darlehensverbindlichkeiten sind folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.18(a)	a) Einzelheiten zu allen in der Berichtsperiode eingetretenen Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfällen, welche die Tilgungs- oder Zinszahlungen, den Tilgungsfonds oder die Tilgungsbedingungen der Darlehensverbindlichkeiten betreffen		
IFRS 7.18(b)	b) der Buchwert der Darlehensverbindlichkeiten, bei denen zum Ende der Berichtsperiode ein Zahlungsverzug bzw. -ausfall vorliegt		
IFRS 7.18(c)	c) ob die Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfälle behoben oder die Bedingungen für die Darlehensverbindlichkeiten neu ausgehandelt wurden, bevor die Veröffentlichung des Abschlusses genehmigt wurde		
IFRS 7.19	Ist es in der Berichtsperiode neben den in IFRS 7.18 beschriebenen Verstößen noch zu anderen Verletzungen von Darlehensverträgen gekommen, hat ein Unternehmen auch in Bezug auf diese die in IFRS 7.18 geforderten Angaben zu machen, sofern die Vertragsverletzungen den Kreditgeber berechtigen, eine vorzeitige Rückzahlung zu fordern (sofern die Verletzungen am oder vor dem Bilanzstichtag nicht behoben oder die Darlehensbedingungen neu verhandelt wurden). <i>Gesamtergebnisrechnung und Eigenkapital</i> <u>Ertrags- und Aufwandsposten, Gewinn- oder Verlustposten</u> Unternehmen haben die folgenden Angaben hinsichtlich der Erträge, Aufwendungen, Gewinne oder Verluste entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang zu machen:		
IFRS 7.20(a)	a) Nettogewinne oder -verluste von: <ul style="list-style-type: none"> i) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, getrennt nach solchen, die beim erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert worden sind, und denjenigen finanziellen Vermögenswerten und Schulden, die als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert worden sind ii) zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten, wobei der Betrag des während der Periode direkt im Eigenkapital erfassten Gewinns oder Verlusts getrennt von dem Betrag, der dem Eigenkapital entnommen und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Periode erfasst wird, auszuweisen ist iii) bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen iv) Krediten und Forderungen v) finanziellen Verpflichtungen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet sind 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.20(b)	b) den (nach der Effektivzinsmethode berechneten) gesamten Zinsertrag und den gesamten Zinsaufwand für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden		
IFRS 7.20(c)	c) Erträge und Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen (die nicht in die Berechnung des Effektivzinssatzes einbezogen wurden), die resultieren aus: <ul style="list-style-type: none"> i) finanziellen Vermögenswerten oder Schulden, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert kategorisiert worden sind ii) Treuhänder- und anderen fiduziarischen Geschäften, die auf eine Vermögensverwaltung für fremde Rechnung einzelner Personen, Sondervermögen, Pensionsfonds und anderer institutioneller Anleger hinauslaufen 		
IFRS 7.20(d)	d) die Höhe der Zinserträge, die nach IAS 39AG.93 auf wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte abgegrenzt wurden		
IFRS 7.20(e)	e) die Höhe der Wertminderungsaufwendungen für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten.		
	Andere Angaben		
	<u>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</u>		
IFRS 7.21	In Übereinstimmung mit IAS 1.117 sind von einem Unternehmen in der Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die bei der Erstellung des Abschlusses herangezogene(n) Bewertungsgrundlage(n) und sonstige angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind, anzugeben.		
IFRS 7.B5	<p><i>Hinweise:</i></p> <p><i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind, können die folgenden Punkte umfassen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>bei finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:</i> <ul style="list-style-type: none"> i) <i>die Art der finanziellen Vermögenswerte oder der finanziellen Verbindlichkeiten, die das Unternehmen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten eingestuft hat</i> ii) <i>die Kriterien für die Einstufung derartiger finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten bei der erstmaligen Erfassung</i> iii) <i>auf welche Weise das Unternehmen die in IAS 39.9, 11A und 12 genannten Kriterien für eine solche Einstufung erfüllt hat, einschließlich, falls dies sachdienlich ist, einer verbalen Beschreibung der Umstände der sich ansonsten ergebenden Inkongruenzen bei der Bewertung und Erfassung und wie die Einstufung zur erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert mit der vom Unternehmen dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie im Einklang steht</i> b) <i>die Kriterien für die Einstufung von finanziellen Vermögenswerten als zur Veräußerung verfügbar</i> c) <i>ob marktübliche Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten zum Handels- oder Erfüllungstag bilanziert werden</i> d) <i>wenn ein Wertberichtigungskonto verwendet wird, um den durch Kreditausfälle geminderten Buchwert von finanziellen Vermögenswerten herabzusetzen:</i> <ul style="list-style-type: none"> i) <i>die Kriterien für die Entscheidung, wann der Buchwert eines im Wert geminderten finanziellen Vermögenswerts direkt herabgesetzt (oder im Falle einer Wertaufholung direkt erhöht) wird und wann das Wertberichtigungskonto verwendet wird</i> ii) <i>die Kriterien für die Abschreibung von Beträgen zulasten des Wertberichtigungskontos bei Aufrechnung gegen den Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte</i> e) <i>wie Nettogewinne oder -verluste bei den einzelnen Kategorien von Finanzinstrumenten ermittelt werden, zum Beispiel, ob die Nettogewinne oder -verluste bei Posten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, Zinserträge oder Dividenden enthalten</i> f) <i>die Kriterien, anhand derer das Unternehmen einen Wertminderungsaufwand objektiv nachweisbar feststellt</i> g) <i>wenn neue Konditionen für finanzielle Vermögenswerte ausgehandelt wurden, die ansonsten überfällig oder wertgemindert würden, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für finanzielle Vermögenswerte, deren Konditionen neu ausgehandelt wurden</i> 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.B5	<p><i>Gemäß IAS 1.122 müssen Unternehmen in der Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder in den sonstigen Erläuterungen auch die Ermessensausübung des Managements bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen verwendet werden – angeben, die die Beträge im Abschluss am Wesentlichsten beeinflussen. Beispiele solcher Ermessensausübungen sind etwa Entscheidungen des Managements darüber, ob es sich bei finanziellen Vermögenswerten um bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen handelt und wann alle wesentlichen mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen von finanziellen Vermögenswerten auf andere Unternehmen übertragen werden.</i></p> <p><u>Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen</u></p> <p>Das Unternehmen hat für jede Kategorie von Sicherungsbeziehung (d.h. Absicherung des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value Hedges), Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedges) und Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (Hedges of Net Investments in Foreign Operations) die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IFRS 7.22(a)	a) eine Beschreibung jeder Art von Sicherungsbeziehung		
IFRS 7.22(b)	b) eine Beschreibung der Finanzinstrumente, die als Sicherungsinstrument eingesetzt wurden, sowie Angaben über ihre beizulegenden Zeitwerte zum Ende der Berichtsperiode		
IFRS 7.22(c)	c) die Art der abgesicherten Risiken		
	Bei Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedges) hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.23(a)	a) die Perioden, in denen die Zahlungsströme erwartungsgemäß eintreten werden, und wann diese voraussichtlich bei der Bestimmung des Periodenergebnisses berücksichtigt werden		
IFRS 7.23(b)	b) eine Beschreibung aller erwarteten Transaktionen, für die vormals eine Bilanzierung der Sicherungsbeziehung erfolgte, deren Eintritt aber nicht länger erwartet wird		
IFRS 7.23(c)	c) den Betrag, der während der Berichtsperiode im sonstigen Ergebnis erfasst wurde		
IFRS 7.23(d)	d) den Betrag, der aus dem Eigenkapital in das Periodenergebnis umgegliedert wurde, wobei anzugeben ist, welcher Betrag in welchen Posten der Gesamtergebnisrechnung einbezogen wurde		
IFRS 7.23(e)	e) den Betrag, der im Rahmen einer Absicherung einer höchstwahrscheinlich eintretenden erwarteten Transaktion während der Berichtsperiode aus dem Eigenkapital herausgenommen und in die ursprünglichen Anschaffungskosten oder einen anderen Buchwert eines nicht finanziellen Vermögenswerts oder einer nicht finanziellen Verbindlichkeit einbezogen wurde		
	Ein Unternehmen hat gesonderte Angaben zu machen über:		
IFRS 7.24(a)	a) Gewinne oder Verluste aus Absicherungen von beizulegenden Zeitwerten (Fair Value Hedges), die aus <ul style="list-style-type: none"> i) dem Sicherungsinstrument ii) dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Gewinn und Verlust aus dem Grundgeschäft resultieren 		
IFRS 7.24(b)	b) die im Periodenergebnis erfasste Ineffektivität aus der Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedges)		
IFRS 7.24(c)	c) die im Periodenergebnis erfasste Ineffektivität aus der Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (Hedges of Net Investments in a Foreign Operation)		
	<u>Beizulegender Zeitwert</u>		
IFRS 7.25	Sofern IFRS 7.29 (siehe unten) nicht etwas anderes besagt, hat ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten so anzugeben, dass ein Vergleich mit dem entsprechenden Buchwert ermöglicht wird.		
IFRS 7.26	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Bei der Angabe der beizulegenden Zeitwerte sind die finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten in Klassen einzuteilen, wobei eine Saldierung zwischen den verschiedenen Klassen nur in dem Maße zulässig ist, wie die zugehörigen Buchwerte in der Bilanz saldiert werden.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.27	Ein Unternehmen hat für jede Klasse von Finanzinstrumenten anzugeben, nach welchen Methoden und – wenn Bewertungstechniken verwendet werden – unter welchen Annahmen der beizulegende Zeitwert der einzelnen Klassen von finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten bestimmt wurde. <i>Hinweis:</i> <i>So hat das Unternehmen gegebenenfalls anzugeben, von welchen Annahmen es in Bezug auf Vorfälligkeitsraten, geschätzte Kreditausfallquoten sowie Zins- und Abzinsungssätze ausgegangen ist.</i>		
IFRS 7.27	Wurde die Bewertungstechnik geändert, hat das Unternehmen dies anzugeben und die Änderung zu begründen.		
IFRS 7.27B	Werden Finanzinstrumente in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bewertet, hat das Unternehmen für jede Klasse von Finanzinstrumenten Folgendes anzugeben:		
IFRS 7.27B	<i>Hinweise:</i> <i>Die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen quantitativen Angaben sind von den Unternehmen in Tabellenform (siehe unten) vorzulegen, es sei denn, ein anderes Format ist zweckmäßiger.</i>		
IFRS 7.27B(a)	a) die Stufe, auf der die Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert insgesamt eingestuft werden, wobei die Bewertungen nach den in IFRS 7.27A (siehe oben) festgelegten Stufen aufzuschlüsseln sind		
IFRS 7.27B(b)	b) jede erhebliche Umgliederung zwischen Stufe 1 und Stufe 2 einschließlich der Gründe für die Umgliederung <ul style="list-style-type: none"> i) Umgliederungen in die einzelnen Stufen sind gesondert von ii) den Umgliederungen aus den einzelnen Stufen anzugeben und zu erläutern. <i>Hinweis:</i> <i>Ob eine Umgliederung erheblich ist, wird zu diesem Zweck anhand des Gewinns oder Verlusts und der Summe der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten beurteilt.</i>		
IFRS 7.27B(c)	c) bei Bewertungen der Stufe 3 eine Überleitungsrechnung von den Eröffnungs- zu den Schlussbilanzen, wobei in der Periode eingetretene Veränderungen gesondert angegeben werden müssen, wenn sie auf einen der folgenden Faktoren zurückzuführen sind: <ul style="list-style-type: none"> i) auf die im Gewinn oder Verlust erfasste Summe der Gewinne oder Verluste samt einer Beschreibung, an welcher Stelle der Gesamtergebnisrechnung oder (falls vorgelegt) der separaten Gewinn- und Verlustrechnung sie ausgewiesen sind ii) auf die im sonstigen Ergebnis erfasste Summe der Gewinne oder Verluste iii) auf Käufe, Verkäufe, Emissionen und Erfüllungen (wobei jede Bewegung gesondert anzugeben ist) iv) auf Umgliederungen in oder aus Stufe 3 (z.B. Umgliederungen, die auf Veränderungen bei der Beobachtbarkeit von Marktdaten zurückzuführen sind) samt der Gründe für diese Umgliederungen. Erreichen diese einen erheblichen Umfang, sind die Umgliederungen in die Stufe 3 gesondert von den Umgliederungen aus der Stufe 3 anzugeben und zu erörtern 		
IFRS 7.27B(d)	d) für die unter IFRS 7.27B(c)(i) genannte Periode die Summe der im Gewinn oder Verlust erfassten Gewinne oder Verluste, die auf Gewinne oder Verluste bei diesen am Ende der Berichtsperiode gehaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zurückzuführen sind, samt einer Beschreibung, an welcher Stelle der Gesamtergebnisrechnung oder der separaten Gewinn- und Verlustrechnung (falls vorgelegt) sie ausgewiesen sind		
IFRS 7.27B(e)	e) würde sich bei einer Bewertung auf Stufe 3 der beizulegende Zeitwert erheblich ändern, wenn einer oder mehrere der Inputfaktoren durch plausible alternative Annahmen ersetzt würden, hat das Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • dies anzugeben • die Auswirkungen dieser Änderungen offenzulegen das Unternehmen hat ferner anzugeben <ul style="list-style-type: none"> • wie es die Auswirkungen der durch die Umstellung auf plausible Alternativannahmen bedingten Änderungen berechnet hat <i>Hinweis zu IFRS 7.27B(e):</i> <i>Wie erheblich diese Auswirkungen sind, ist mit Blick auf den Gewinn oder Verlust und die Summe der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bzw. – wenn die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis ausgewiesen werden – mit Blick auf die Summe des Eigenkapitals zu beurteilen.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.27A	<i>Hinweise:</i>		
IFRS 7.27A	<p>1) für die Zwecke der in IFRS 7.27B geforderten Angaben (siehe unten) hat ein Unternehmen bei seinen Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert eine hierarchische Einstufung vorzunehmen, die der Erheblichkeit der in die Bewertungen einfließenden Faktoren Rechnung trägt. Diese umfasst die folgenden Stufen:</p> <p>a) die auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten (unverändert übernommenen) Preise (Stufe 1)</p> <p>b) Inputfaktoren, bei denen es sich nicht um die auf Stufe 1 berücksichtigten notierten Preise handelt, die sich aber für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit entweder direkt (d.h. als Preis) oder indirekt (d.h. in Ableitung von Preisen) beobachten lassen (Stufe 2)</p> <p>c) nicht auf beobachtbaren Marktdaten basierende Faktoren für die Bewertung des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit (nicht beobachtbare Inputfaktoren) (Stufe 3)</p> <p>2) Auf welcher Ebene die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert insgesamt eingestuft wird, bestimmt sich nach der niedrigsten Stufe, deren Input für die Bewertung als Ganzes erheblich ist. Die Erheblichkeit eines Inputfaktors wird anhand der Gesamtbewertung beurteilt. Werden bei einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert beobachtbare Inputfaktoren verwendet, die auf der Grundlage nicht beobachtbarer Inputfaktoren erheblich angepasst werden müssen, handelt es sich um eine Bewertung der Stufe 3. Um die Erheblichkeit eines bestimmten Inputfaktors für die Bewertung als Ganzes beurteilen zu können, muss den für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit charakteristischen Faktoren Rechnung getragen werden.</p>		
IFRS 7.44G	3) Durch Verbesserte Angaben zu Finanzinstrumenten (im März 2009 veröffentlichte Änderungen an IFRS 7) wurde IFRS 7.27 geändert und IFRS 7.27A und 27B hinzugefügt. Diese Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2009 oder danach beginnenden Geschäftsjahrs anzuwenden. Im ersten Jahr der Anwendung ist ein Unternehmen von den dort vorgeschriebenen Vergleichsinformationen befreit.		
IFRS 7.28	Sofern eine Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz und dem Wert, der sich bei Anwendung einer Bewertungsmethode zu diesem Zeitpunkt ergibt, besteht (siehe unten stehenden Hinweis), ist vom Unternehmen für jede Klasse von Finanzinstrumenten Folgendes anzugeben:		
IFRS 7.28(a)	a) die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum erfolgswirksamen Ansatz dieser Differenz, um der Veränderung der wertbeeinflussenden Faktoren (inkl. der Zeit), die von Marktteilnehmern berücksichtigt worden wären, Rechnung zu tragen (siehe IAS 39.AG76A)		
IFRS 7.28(b)	b) der kumulierte, noch in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassende Betrag am Anfang und am Ende der Berichtsperiode sowie eine Überleitungsrechnung zur Entwicklung des Saldos dieser Differenz		
IFRS 7.28	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn kein aktiver Markt für ein Finanzinstrument besteht, bestimmt ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert mithilfe einer Bewertungsmethode (IAS 39.AG74 bis AG79). Dennoch ist der beste Nachweis für einen beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz der Transaktionspreis (d.h. der beizulegende Zeitwert der gegebenen oder erhaltenen Gegenleistung), es sei denn, der beizulegende Zeitwert des betroffenen Instruments (d.h. ohne Änderung oder Umgestaltung) kann durch den Vergleich von anderen beobachtbaren aktuellen Markttransaktionen des gleichen Instruments oder basierend auf anderen Bewertungstechniken, deren Variable nur Daten von anderen beobachtbaren Märkten mit einschließen, nachgewiesen werden. Es kann somit durchaus vorkommen, dass eine Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert bei Erstbewertung und dem Betrag, der an diesem Tag durch eine Bewertungstechnik ermittelt wurde, entsteht.</p> <p>Auf die Angabe eines beizulegenden Zeitwerts kann verzichtet werden,</p>		
IFRS 7.29(a)	a) wenn der Buchwert einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert darstellt, wie z.B. bei kurzfristigen Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
IFRS 7.29(b)	b) wenn es sich um Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die keine notierten Preise an einem aktiven Markt haben, oder mit diesen verknüpfte Derivate handelt, die zu Anschaffungskosten bewertet werden, da ihr beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann		
IFRS 7.29(c)	c) wenn ein Vertrag eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung enthält (wie in IFRS 4 <i>Versicherungsverträge</i> beschrieben) und der beizulegende Zeitwert eines solchen Rechts nicht verlässlich bewertet werden kann		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.30	Bei Fällen, die in IFRS 7.29(b) und (c) (siehe oben) beschrieben sind, muss ein Unternehmen Informationen offenlegen, die es dem Adressaten des Abschlusses ermöglichen sollen, sich ein eigenes Bild über den Umfang möglicher Abweichungen zwischen den Buchwerten dieser finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Verbindlichkeiten und ihren beizulegenden Zeitwerten zu machen. Die Angaben sollen Folgendes enthalten:		
IFRS 7.30(a)	a) die Tatsache, dass Informationen zum beizulegenden Zeitwert nicht angegeben wurden, da der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar ist		
IFRS 7.30(b)	b) eine Beschreibung dieser Finanzinstrumente, deren Buchwerte und eine Erläuterung, warum ihre beizulegenden Zeitwerte nicht verlässlich ermittelbar sind		
IFRS 7.30(c)	c) Informationen über den Markt für diese Instrumente		
IFRS 7.30(d)	d) Informationen, ob und wie das Unternehmen beabsichtigt, diese Finanzinstrumente zu veräußern		
IFRS 7.30(e)	e) im Falle der Ausbuchung von Finanzinstrumenten den Umstand, dass deren beizulegende Zeitwerte in den Vorperioden nicht verlässlich ermittelbar waren, sowie die Buchwerte zum Zeitpunkt der Ausbuchung und die realisierten Gewinne oder Verluste		
	Art und Umfang des Risikos aus Finanzinstrumenten		
IFRS 7.31	Ein Unternehmen soll Informationen offenlegen, die den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und den Umfang der Risiken aus Finanzinstrumenten, denen das Unternehmen zum Ende der Berichtsperiode ausgesetzt ist, einzuschätzen.		
	<i>Hinweise:</i>		
IFRS 7.32	1) Die in IFRS 7.33 bis 42 (siehe unten) geforderten Angaben zum finanziellen Risiko konzentrieren sich auf am Abschlussstichtag für das Unternehmen bestehende Risiken aus Finanzinstrumenten und wie diese gesteuert werden. Diese Risiken beinhalten normalerweise Ausfallrisiken, Liquiditätsrisiken sowie Marktrisiken, sind aber nicht auf diese beschränkt.		
IFRS 7.32A	2) Die Bereitstellung qualitative Angaben im Kontext quantitativer Angaben ermöglicht es den Nutzern, miteinander verbundene Informationen zusammenzufügen und sich daraus ein Gesamtbild von Art und Umfang der Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten zu machen. Das Zusammenspiel zwischen qualitativen und quantitativen Angaben trägt auf eine Weise zur Vermittlung von Informationen bei, die die Nutzer besser in die Lage versetzt, die Risikopositionen eines Unternehmens zu beurteilen.		
IFRS 7.B6	3) Die geforderten Angaben zum finanziellen Risiko der IFRS 7.31 bis 42 (siehe oben sowie unten) sind entweder im Abschluss selbst zu machen oder mittels Querverweise im Abschluss, anderer Berichte wie etwa eines Lageberichts (Management Commentary) oder eines Berichts über Risiken zu verbinden, die für die Abschlussadressaten zu den gleichen Bedingungen und zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschluss verfügbar sind. Ohne die mittels Querverweise in den Abschluss eingebundenen Informationen ist dieser unvollständig.		
	<i>Hinweis:</i>		
	IFRS 7.32A wurde im Zuge der Verbesserungen der IFRS, die im Mai 2010 veröffentlicht wurden, eingefügt. Diese Änderungen sind für am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.		
	Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.		

Qualitative Angaben

Für jede Art von Risiko, das sich aus Finanzinstrumenten ergibt, hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen:

- | | |
|--------------|---|
| IFRS 7.33(a) | a) die Risikopositionen und wie diese entstanden sind |
| IFRS 7.33(b) | b) die Ziele, Maßnahmen und Prozesse des Risikomanagementsystems sowie Methoden zur Messung von Risiken |
| IFRS 7.33(c) | c) Veränderungen seit der letzten Berichtsperiode, die bei IFRS 7.33(a) oder (b) stattgefunden haben |

Quantitative Angaben

Für jede Art von Risiko, das sich aus Finanzinstrumenten ergibt, hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen:

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.34(a)	a) eine Zusammenfassung quantitativer Auswertungen hinsichtlich der einzelnen Risikopositionen am Ende der Berichtsperiode. Die Angaben sollen auf Informationen basieren, die intern an die Führungskräfte im Unternehmen berichtet werden (vgl. Definition in IAS 24 <i>Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</i>), z.B. an die Mitglieder des Aufsichtsorgans oder an den Vorstandsvorsitzenden		
IFRS 7.B7	<i>Hinweis:</i> Wenn ein Unternehmen verschiedene Methoden zur Risikosteuerung einsetzt, hat es die Angaben zu machen, die es durch die Methode(n), die die relevantesten und verlässlichsten Informationen liefern, erhalten hat. In IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler werden Relevanz und Zuverlässigkeit erörtert.		
IFRS 7.34(b)	b) die nach IFRS 7.36 bis 42 (siehe unten) geforderten Angaben, sofern diese nicht schon in IFRS 7.34(a) (siehe oben) dargelegt wurden, es sei denn, das Risiko ist unwesentlich		
IFRS 7.34(b)	<i>Hinweis:</i> Die Paragraphen IAS 1.29 bis 31 erörtern den Begriff der Wesentlichkeit.		
IFRS 7.34(b)	b) die nach IFRS 7.36 bis 42 (siehe unten) geforderten Angaben, sofern diese nicht schon in IFRS 7.34(a) (siehe oben) dargelegt wurden		
IFRS 7.34(c)	c) Risikokonzentrationen, die nicht aus IFRS 7.34(a) und (b) hervorgehen (siehe oben)		
IFRS 7.34(c)	c) Risikokonzentrationen, die nicht aus den Angaben gem. IFRS 7.34(a) und (b) hervorgehen (siehe oben)		
	<i>Hinweis:</i> IFRS 7.34(b) und 34(c) wurden im Zuge der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 geändert und treten für Unternehmen für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2011 in Kraft. Eine frühere Anwendung ist erlaubt. Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.		
	Folgende Angaben sind bei Konzentrationen von Ausfallrisiken zu machen:		
IFRS 7.B8(a)	a) eine Beschreibung der Art und Weise, wie das Management derartige Konzentrationen bestimmt		
IFRS 7.B8(b)	b) eine Beschreibung der gemeinsamen Merkmale, die für jede einzelne Risikokonzentration charakteristisch sind (wie etwa Vertragspartner, geografisches Gebiet, Währung oder Markt)		
IFRS 7.B8(c)	c) die betragsmäßige Angabe zur Risikoposition aller Finanzinstrumente, die das betreffende Merkmal aufweisen		
	<i>Hinweis:</i>		
IFRS 7.B8	<i>Risikokonzentrationen ergeben sich bei Finanzinstrumenten, die ähnliche Merkmale aufweisen und in ähnlicher Weise von Änderungen wirtschaftlicher oder anderer Bedingungen betroffen sind. Bei der Feststellung von Risikokonzentrationen sind die Umstände des Unternehmens zu berücksichtigen.</i>		
IFRS 7.35	Reichen die quantitativen Auswertungen des Unternehmens zum Ende der Berichtsperiode nicht aus, um das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Risiko während der Berichtsperiode darzustellen, so hat das Unternehmen weitere Informationen darzulegen, welche die tatsächliche Risikoposition wiedergeben. <u>Ausfallrisiko</u> Ein Unternehmen hat für jede Klasse von Finanzinstrumenten Folgendes darzulegen:		
IFRS 7.36(a)	a) die Angabe des Betrags, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Unternehmen zum Ende der Berichtsperiode ausgesetzt ist, am zutreffendsten wiedergibt, und zwar ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten sowie anderer Instrumente zur Bonitätsverbesserung (z.B. Globalverrechnungsverträge, die nicht die Saldiekriterien des IAS 32 erfüllen) (siehe auch IFRS 7.B9 und B10)		
IFRS 7.36(b)	b) in Bezug auf den gemäß IFRS 7.36(a) angegebenen Betrag eine Beschreibung der als Sicherheiten gehaltenen Sicherungsgegenstände und sonstigen Maßnahmen zur Bonitätsverbesserung (siehe oben)		
IFRS 7.36(c)	c) Informationen über die Bonität der finanziellen Vermögenswerte, die weder überfällig noch im Wert gemindert sind		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.36(d)	d) Buchwerte von finanziellen Vermögenswerten, die ansonsten überfällig oder im Wert gemindert gewesen wären und deren Konditionen neu ausgehandelt wurden		
	Ein Unternehmen hat für jede Klasse von Finanzinstrumenten Folgendes darzulegen:		
IFRS 7.36(a)	a) die Angabe des Betrags, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Unternehmen zum Ende der Berichtsperiode ausgesetzt ist, am zutreffendsten wiedergibt, und zwar ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten sowie anderer Instrumente zur Bonitätsverbesserung (z.B. Globalverrechnungsverträge, die nicht die Saldierungskriterien des IAS 32 erfüllen) (siehe auch IFRS 7.B9 und B10)		
	<i>Hinweis:</i> <i>Diese Angabe ist nicht erforderlich für Finanzinstrumente, deren Buchwert das maximale Ausfallrisiko am besten widerspiegelt.</i>		
IFRS 7.36(b)	b) eine Beschreibung der als Sicherheiten gehaltenen Sicherungsgegenstände und sonstiger Maßnahmen zur Bonitätsverbesserung und deren finanzielle Auswirkung (z.B. eine Quantifizierung des Ausmaßes, in dem Sicherungsgegenstände und sonstige Maßnahmen zur Bonitätsverbesserung das Ausfallrisiko mindern) auf den Betrag, der das maximale Ausfallrisiko am besten widerspiegelt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob diese Angabe nach IFRS 7.36(a) gemacht wurde (siehe oben) oder durch den Buchwert eines Finanzinstruments repräsentiert wird.		
IFRS 7.36(c)	c) Informationen über die Bonität der finanziellen Vermögenswerte, die weder überfällig noch im Wert gemindert sind		
	d) gelöscht		
	<i>Hinweis:</i> <i>IFRS 7.36 wurde im Zuge der Verbesserungen der IFRS, die im Mai 2010 veröffentlicht wurden, eingefügt. Diese Änderungen sind für am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.</i> <i>Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i>		
	<i>Hinweise:</i>		
IFRS 7.B9	1) Bei finanziellen Vermögenswerten ergibt sich das maximale Ausfallrisiko eines Unternehmens in der Regel aus dem Bruttobuchwert abzüglich der gemäß IAS 32 zulässigen Saldierungen und der gemäß IAS 39 erfassten Wertminderungsaufwendungen.		
IFRS 7.B10	2) Tätigkeiten, die zu Ausfallrisiken führen, umfassen u. a. die Gewährung von Krediten und Forderungen an Kunden, Geldanlagen bei anderen Unternehmen, finanzielle Garantien, unwiderrufliche Kreditzusagen sowie Abschlüsse von derivativen Verträgen. Weiter Leitlinien zur Bestimmung des maximalen Ausfallrisikos für jeden dieser Fälle sind IFRS 7.B10 zu entnehmen.		
	Ein Unternehmen hat für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten, welche überfällig oder wertgemindert sind, folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.37(a)	a) eine Analyse der Altersstruktur der finanziellen Vermögenswerte, die zum Ende der Berichtsperiode überfällig, aber nicht im Wert gemindert sind		
IFRS 7.37(b)	b) eine Analyse von finanziellen Vermögenswerten, bei denen individuelle Gründe für eine Wertminderung zum Ende der Berichtsperiode vorliegen, inkl. der Faktoren, die ein Unternehmen zur Bestimmung der Wertminderung dieser finanziellen Vermögenswerte herangezogen hat		
IFRS 7.37(c)	c) im Hinblick auf die unter (a) und (b) (siehe oben) angegebenen Beträge eine Beschreibung der vom Unternehmen gehaltenen Sicherheiten und anderer Kreditbesicherungen und eine Schätzung ihrer beizulegenden Zeitwerte, sofern dies nicht undurchführbar ist		
	Ein Unternehmen hat für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten, welche überfällig oder wertgemindert sind, folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.37(a)	a) eine Analyse der Altersstruktur der finanziellen Vermögenswerte, die zum Ende der Berichtsperiode überfällig, aber nicht im Wert gemindert sind		
IFRS 7.37(b)	b) eine Analyse von finanziellen Vermögenswerten, bei denen individuelle Gründe für eine Wertminderung zum Ende der Berichtsperiode vorliegen, inkl. der Faktoren, die ein Unternehmen zur Bestimmung der Wertminderung dieser finanziellen Vermögenswerte herangezogen hat		
IFRS 7.37(c)	c) gelöscht		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Hinweis</i></p> <p><i>IFRS 7.37 wurde im Zuge der Verbesserungen der IFRS, die im Mai 2010 veröffentlicht wurden, eingefügt. Diese Änderungen sind für am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i></p>		
IFRS 7.38	Erhält ein Unternehmen während der Periode finanzielle oder nicht finanzielle Vermögenswerte durch die Inbesitznahme von von ihm als Sicherheit gehaltenen Sicherungsgegenständen oder die Inanspruchnahme anderer Maßnahmen zur Bonitätsverbesserung (z.B. Garantien) und erfüllen diese Vermögenswerte die Ansatzkriterien anderer Standards, so sind folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.38(a)	a) Die Art und Buchwerte der erworbenen Vermögenswerte		
IFRS 7.38(b)	b) Wenn die Vermögenswerte nicht jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können: die Verfahrensweisen zur Veräußerung solcher Vermögenswerte und zur Verwendung für die Geschäfte des Unternehmens		
IFRS 7.38	Erhält ein Unternehmen während der Periode finanzielle oder nicht finanzielle Vermögenswerte durch die Inbesitznahme von von ihm als Sicherheit gehaltenen Sicherungsgegenständen oder die Inanspruchnahme anderer Maßnahmen zur Bonitätsverbesserung (z.B. Garantien) und erfüllen diese Vermögenswerte die Ansatzkriterien anderer Standards, so sind für derartige, zum Berichtsstichtag gehaltenen Vermögenswerte folgende Angaben zu machen:		
IFRS 7.38(a)	a) die Art und Buchwerte der Vermögenswerte		
IFRS 7.38(b)	b) wenn die Vermögenswerte nicht jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können: die Verfahrensweisen zur Veräußerung solcher Vermögenswerte und zur Verwendung für die Geschäfte des Unternehmens		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS 7.38 wurde im Zuge der Verbesserungen der IFRS, die im Mai 2010 veröffentlicht wurden, eingefügt. Diese Änderungen sind für am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i></p>		
	<u>Liquiditätsrisiko</u>		
	Ein Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:		
IFRS 7.39(a)	a) eine Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten, aus der die vertraglichen Restlaufzeiten hervorgehen		
IFRS 7.39(b)	b) Eine Fälligkeitsanalyse für derivative finanzielle Verbindlichkeiten. Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten, bei denen die vertraglichen Restlaufzeiten für das Verständnis des für die Cashflows festgelegten Zeitbands (siehe IFRS 7.B11B) wesentlich sind, muss diese Fälligkeitsanalyse die verbleibenden vertraglichen Restlaufzeiten darstellen		
IFRS 7.39(c)	c) eine Beschreibung, wie das mit (a) und (b) verbundene Liquiditätsrisiko gesteuert wird (siehe oben)		
IFRS 7.B10A	Ein Unternehmen muss zusammengefasste quantitative Daten über den Umfang seines Liquiditätsrisikos darlegen. Das Unternehmen hat ebenfalls darzulegen, wie diese Daten ermittelt werden.		
IFRS 7.B10A	Könnten die darin enthaltenen Abflüsse von Zahlungsmitteln (oder anderen finanziellen Vermögenswerten) entweder		
	a) erheblich früher eintreten als angegeben oder		
	b) in ihrer Höhe erheblich abweichen (z.B. bei einem Derivat, für das von einem Nettoausgleich ausgegangen wird, die Gegenpartei aber einen Bruttoausgleich verlangen kann)		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>so hat das Unternehmen dies anzugeben und quantitative Angaben vorzulegen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, den Umfang des damit verbundenen Risikos einzuschätzen. Sollten diese Angaben bereits in den in IFRS 7.39(a) oder (b) vorgeschriebenen Fälligkeitsanalysen enthalten sein, ist das Unternehmen von dieser Auflage befreit.</p> <p><i>Hinweise:</i></p>		
IFRS 7.B10A	1) Nach IFRS 7.34(a) muss ein Unternehmen zusammengefasste quantitative Daten über den Umfang seines Liquiditätsrisikos vorlegen und sich dabei auf die intern an Personen in Schlüsselpositionen erteilten Informationen stützen.		
IFRS 7.B11	2) Bei Erstellung der in IFRS 7.39(a) und (b) vorgeschriebenen Fälligkeitsanalysen bestimmt ein Unternehmen nach eigenem Ermessen eine angemessene Zahl von Zeitbändern. So könnte es beispielsweise die folgenden Zeitbänder als für seine Belange angemessen festlegen: <ul style="list-style-type: none"> a) bis zu einem Monat b) länger als ein Monat und bis zu drei Monaten c) länger als drei Monate und bis zu einem Jahr d) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren 		
IFRS 7.B11A	3) Bei der Erfüllung der in IFRS 7.39(a) und (b) genannten Anforderungen darf ein Unternehmen Derivate, die in hybride (strukturierte) Finanzinstrumente eingebettet sind, nicht von diesen trennen. Bei solchen Instrumenten hat das Unternehmen IFRS 7.39(a) anzuwenden.		
IFRS 7.B11B	4) Nach IFRS 7.39(b) muss ein Unternehmen für derivative finanzielle Verbindlichkeiten eine quantitative Fälligkeitsanalyse vorlegen, aus der die vertraglichen Restlaufzeiten ersichtlich sind, wenn diese Restlaufzeiten für das Verständnis des für die Cashflows festgelegten Zeitbands wesentlich sind. Dies wäre beispielsweise der Fall bei: <ul style="list-style-type: none"> a) einem Zinsswap mit fünfjähriger Restlaufzeit, der der Absicherung der Zahlungsströme bei einem finanziellen Vermögenswert oder einer finanziellen Verbindlichkeit mit variablem Zinssatz dient b) Kreditzusagen jeder Art 		
IFRS 7.B11C	5) Nach IFRS 7.39(a) und (b) muss ein Unternehmen Fälligkeitsanalysen vorlegen, aus denen die vertraglichen Restlaufzeiten bestimmter finanzieller Verbindlichkeiten ersichtlich sind. Hierfür gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> a) Kann eine Gegenpartei wählen, zu welchem Zeitpunkt sie einen Betrag zahlt, wird die Verbindlichkeit dem Zeitband zugeordnet, in dem das Unternehmen frühestens zur Zahlung aufgefordert werden kann. Dem frühesten Zeitband zuzuordnen sind beispielsweise finanzielle Verbindlichkeiten, die ein Unternehmen auf Verlangen zurückzahlen muss (z.B. Sichteinlagen). b) Ist ein Unternehmen zur Leistung von Teilzahlungen verpflichtet, ist jede Teilzahlung dem Zeitband zuzuordnen, in dem das Unternehmen frühestens zur Zahlung aufgefordert werden kann. So ist eine nicht in Anspruch genommene Kreditzusage dem Zeitband zuzuordnen, in dem der frühestmögliche Zeitpunkt der Inanspruchnahme liegt. c) Bei übernommenen Finanzgarantien ist der Garantiehöchstbetrag dem Zeitband zuzuordnen, in dem die Garantie frühestens abgerufen werden kann. 		
IFRS 7.B11D	6) Bei den in den Fälligkeitsanalysen gemäß IFRS 7.39(a) und (b) anzugebenden vertraglich festgelegten Beträgen handelt es sich um die nicht abgezinsten vertraglichen Cashflows, z.B. um: <ul style="list-style-type: none"> a) Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing auf Bruttobasis (vor Abzug der Finanzierungskosten) b) in Terminvereinbarungen genannte Preise zum Kauf finanzieller Vermögenswerte gegen Zahlungsmittel c) Nettobetrag für einen Festzinsempfänger-Swap, für den Nettocashflows getauscht werden d) vertraglich festgelegte, im Rahmen eines derivativen Finanzinstruments zu tauschende Beträge (z.B. ein Währungsswap), für die Zahlungen auf Bruttobasis getauscht werden e) Kreditverpflichtungen auf Bruttobasis <p>Derartige nicht abgezinsten Cashflows weichen von dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag ab, da dieser auf abgezinsten Cashflows beruht. Ist der zu zahlende Betrag nicht festgelegt, wird die Betragsangabe nach Maßgabe der am Ende des Berichtszeitraums vorherrschenden Bedingungen bestimmt. Ist der zu zahlende Betrag beispielsweise an einen Index gekoppelt, kann bei der Betragsangabe der Indexstand am Ende der Periode zugrunde gelegt werden.</p>		
IFRS 7.B11E	Ein Unternehmen hat gemäß IFRS 7.39 c) darzulegen, wie es das mit den quantitativen Angaben gemäß IFRS 7.39 a) und b) verbundene Liquiditätsrisiko steuert. Für finanzielle Vermögenswerte, die zur Steuerung des Liquiditätsrisikos gehalten werden (wie Vermögenswerte, die sofort veräußerbar sind oder von denen erwartet wird, dass die mit ihnen verbundenen Mittelzuflüsse die durch finanzielle Verbindlichkeiten verursachten Mittelabflüsse ausgleichen), muss ein Unternehmen eine Fälligkeitsanalyse vorlegen, wenn diese für die Abschlussadressaten zur Bewertung von Art und Umfang des Liquiditätsrisikos erforderlich ist.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 7.B11F	<p>Bei den in IFRS 7.39(c) vorgeschriebenen Angaben könnte ein Unternehmen u.a. auch berücksichtigen, ob es</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Deckung seines Liquiditätsbedarfs auf zugesagte Kreditfazilitäten (wie Commercial-Paper-Programme) oder andere Kreditlinien (wie Standby-Fazilitäten) zugreifen kann b) zur Deckung seines Liquiditätsbedarfs über Einlagen bei Zentralbanken verfügt c) über stark diversifizierte Finanzierungsquellen verfügt d) erhebliche Liquiditätsrisikokonzentrationen bei seinen Vermögenswerten oder Finanzierungsquellen aufweist e) über interne Kontrollverfahren und Notfallpläne zur Steuerung des Liquiditätsrisikos verfügt f) über Instrumente verfügt, die (z.B. bei einer Herabstufung seiner Bonität) vorzeitig zurückgezahlt werden müssen g) über Instrumente verfügt, die die Hinterlegung einer Sicherheit erfordern könnten (z.B. Nachschussaufforderung bei Derivaten) h) über Instrumente verfügt, bei denen das Unternehmen wählen kann, ob es seinen finanziellen Verbindlichkeiten durch die Lieferung von Zahlungsmitteln (bzw. einem anderen finanziellen Vermögenswert) oder durch die Lieferung eigener Aktien nachkommt i) über Instrumente verfügt, die einer Globalverrechnungsvereinbarung unterliegen <p><u>Marktrisiko</u></p> <p>Das Unternehmen hat folgende Angaben zu machen, ausgenommen wenn es IFRS 7.41 (siehe unten) anwendet:</p>		
IFRS 7.40(a)	<ul style="list-style-type: none"> a) eine Sensitivitätsanalyse für jeden Typ des Marktrisikos, dem das Unternehmen zum Ende der Berichtsperiode ausgesetzt ist, aus der hervorgeht, wie sich die Gewinne, Verluste und das Eigenkapital entwickelt hätten, wenn Änderungen der relevanten Risikoparameter, die an diesem Tag nach vernünftigem Ermessen für möglich gehalten wurden, eingetreten wären 		
IFRS 7.40(b)	<ul style="list-style-type: none"> b) die Methoden und Annahmen, die der Erstellung der Sensitivitätsanalyse zugrunde gelegt wurden 		
IFRS 7.40(c)	<ul style="list-style-type: none"> c) Änderungen hinsichtlich der Methoden und Annahmen seit der letzten Periode und Gründe für diese Änderungen 		
IFRS 7.B17 bis B28	<p><i>Hinweise:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ein Unternehmen entscheidet selbst, wie es die Informationen zur Vermittlung eines Gesamtbildes zusammenfasst, ohne dabei Informationen mit unterschiedlichen Merkmalen in Bezug auf die Risiken aus unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu kombinieren. Ist ein Unternehmen nur einer Art von Marktrisiko unter einheitlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt, sind keine aufgeschlüsselten Informationen anzugeben. 2) Ein Unternehmen muss für den Berichtszeitraum nicht angeben, wie sein Gewinn bzw. Verlust ausgefallen wäre, wenn die relevanten Risikovariablen anders gewesen wären, als sie tatsächlich waren. Stattdessen sind die Auswirkungen auf das Ergebnis und das Eigenkapital am Ende der Berichtsperiode unter der Annahme anzugeben, dass an diesem Datum eine nach vernünftigem Ermessen mögliche Änderung der Risikovariablen eingetreten ist und auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Risiken angewandt wurde. Zur Bestimmung dieser Auswirkungen ist das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens zu berücksichtigen. Eine nach „vernünftigem Ermessen mögliche Änderung“ sollte keine unwahrscheinlichen Szenarien, „Worst Case“-Szenarien oder „Belastungstests“ beinhalten. 3) Eine Sensitivitätsanalyse sollte die Auswirkungen der Änderungen aufzeigen, die nach vernünftigem Ermessen während der Berichtsperiode bis zum Ende der nächsten Berichtsperiode möglicherweise auftreten. 4) Ein Unternehmen muss die Auswirkungen auf das Periodenergebnis und das Eigenkapital nicht für jede einzelne Änderung innerhalb einer Spanne von nach vernünftigem Ermessen möglichen Änderungen der Risikovariablen angeben. Es reicht aus, wenn das Unternehmen die Auswirkungen der Änderungen an den Grenzen dieser Spanne angibt. 5) Ein Unternehmen hat Sensitivitätsanalysen für seine gesamte Geschäftstätigkeit vorzunehmen, kann allerdings unterschiedliche Arten von Sensitivitätsanalysen für unterschiedliche Klassen von Finanzinstrumenten durchführen. Beispielsweise wäre eine Sensitivitätsanalyse für jede wesentliche Währung anzugeben, deren Risiken das Unternehmen ausgesetzt ist. 6) Zinsrisiken treten bei in der Bilanz erfassten zinstragenden Finanzinstrumenten (z.B. begebenen Krediten, Forderungen und Schuldtiteln) und bei einigen nicht in der Bilanz erfassten Finanzinstrumenten (z.B. manchen Kreditzusagen) auf. 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>7) Währungsrisiken (Devisenkursrisiken) entstehen bei Finanzinstrumenten, die auf eine Fremdwährung lauten, d.h. auf eine andere Währung als auf die funktionale Währung (siehe IAS 21 zur funktionalen Währung), in der sie bewertet werden. Währungsrisiken entstehen nicht aus Finanzinstrumenten, die keine monetären Posten sind, noch aus Finanzinstrumenten, die auf die funktionale Währung lauten.</p> <p>8) Eine Sensitivitätsanalyse wird für jede Währung, deren Risiko ein Unternehmen besonders ausgesetzt ist, angegeben.</p> <p>9) Sonstige Preisrisiken bei Finanzinstrumenten ergeben sich aus Änderungen bspw. der Rohstoffpreise oder der Aktienkurse. Um IFRS 7.40 nachzukommen, könnte ein Unternehmen die Auswirkungen des Rückgangs bestimmter Börsenindizes, Rohstoffpreise oder anderer Risikofaktoren angeben. Begibt ein Unternehmen bspw. Restwertgarantien als ein Finanzinstrument, so gibt es die Wertsteigerung bzw. den Wertverlust der Vermögenswerte an, auf die sich die Garantie bezieht.</p> <p>10) Keine Sensitivitätsanalyse ist für als eigene Eigenkapitalinstrumente eingestufte Finanzinstrumente und für nicht-monetäre Posten erforderlich.</p> <p>11) Eine gesonderte Analyse ist anzugeben für</p> <p>a) die Sensitivität des Gewinns und Verlusts, der beispielsweise aus Instrumenten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert eingestuft werden, und aus Wertminderungen von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten stammt</p> <p>b) die Sensitivität des Eigenkapitals, welche beispielsweise aus Instrumenten, die als zur Veräußerung verfügbar eingestuft werden, stammt</p>		
IFRS 7.41	Führt ein Unternehmen eine Sensitivitätsanalyse durch, z.B. nach dem Value at Risk Model (VaR-Model), die wechselseitige Abhängigkeiten zwischen den Risikoparametern (beispielsweise Marktzinsen und Wechselkurse) berücksichtigt, und nutzt es diese zum Risikomanagement von finanziellen Risiken, kann es diese Sensitivitätsanalyse anstatt der in IFRS 7.40 vorgegebenen Analyse verwenden (siehe oben).		
	<i>Hinweis:</i>		
IFRS 7.B20	<i>Dies gilt auch dann, wenn mit einer solchen Methode nur das Verlustpotenzial, nicht aber das Gewinnpotenzial bewertet wird.</i>		
	In den in IFRS 7.41 (siehe oben) aufgezeigten Fällen muss das Unternehmen folgende zusätzliche Angaben machen:		
IFRS 7.41(a)	a) eine Erläuterung der verwendeten Methode zur Durchführung einer solchen Sensitivitätsanalyse sowie eine Erläuterung der wichtigsten zugrunde gelegten Parameter und Annahmen		
	<i>Hinweis:</i>		
IFRS 7.B20	<p>1) Ein Unternehmen könnte IFRS 7.41(a) erfüllen, indem es die verwendete Art des Value-at-Risk-Modells offenlegt (z.B. ob dieses Modell auf der Monte-Carlo-Simulation beruht), eine Erklärung darüber abgibt, wie das Modell funktioniert, und die wesentlichen Annahmen (z.B. Haltedauer und Konfidenzniveau) erläutert.</p> <p>2) Ein Unternehmen kann auch den historischen Beobachtungszeitraum und die Gewichtung der Beobachtungen in diesem Zeitraum angeben, eine Erklärung zu der Behandlung von Optionen sowie welche Volatilität und welche Korrelationen (oder alternativ, welche Wahrscheinlichkeitsverteilung bei Monte-Carlo-Simulationen) zugrunde gelegt werden.</p>		
IFRS 7.41(b)	b) eine Erläuterung der Zielsetzung der verwendeten Methode sowie potenzielle Informationsdefizite, die sich daraus ergeben, dass die einbezogenen beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte und Schulden nicht vollumfänglich abgebildet werden		
IFRS 7.42	Reicht die in Übereinstimmung mit IFRS 7.40 oder 41 (siehe oben) durchgeführte Sensitivitätsanalyse nicht aus, um das tatsächliche inhärente Risiko eines Finanzinstruments abzubilden (z.B. weil das Risiko zum Jahresende die unterjährigen Risiken nicht zutreffend widerspiegelt), hat das Unternehmen diesen Umstand darzustellen und Gründe darzulegen, warum die Ergebnisse der Sensitivitätsanalyse als nicht repräsentativ angesehen werden.		
	Anwendung der Änderungen des Standards vor dem Datum des Inkrafttretens		
IFRS 7.44L	Wendet ein Unternehmen den im Zuge der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 eingefügten Paragraphen IFRS 7.32A sowie die Änderungen an IFRS 7.36–38 für eine vor dem 1. Januar 2011 beginnende Berichtsperiode an, so ist diese Tatsache anzugeben.		
	<i>Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Teil der Checkliste behandelt IFRS 8, der bestimmte Unternehmen dazu verpflichtet, Informationen über ihre verschiedenen Geschäftssegmente anzugeben.</p> <p>Folgende Unternehmen haben IFRS 8 im Einzel- und Konzernabschluss anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, deren Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente an einem öffentlichen Markt gehandelt werden • Unternehmen, die zum Zwecke der Ausgabe von Schuld- oder Eigenkapitalinstrumenten oder jedweden anderen Papieren ihren (Konzern-)Abschluss bei einer Börsenaufsichtsbehörde oder einem anderen Regulator einreichen bzw. dies in die Wege geleitet haben. <p>Sind allerdings sowohl der Einzel- als auch der Konzernabschluss eines Mutterunternehmens in einem einzelnen Abschluss enthalten, müssen die Segmentinformationen lediglich auf der Grundlage des Konzernabschlusses dargestellt werden.</p> <p>Falls nicht zur Anwendung von IFRS 8 verpflichtete Unternehmen in ihrem IFRS-Abschluss Segmentinformationen angeben, die nicht den Anforderungen von IFRS 8 genügen, so dürfen diese Angaben nicht „Segmentinformationen“ genannt werden.</p> <p>Die Anwendungshinweise (Implementation Guidance) zu IFRS 8 enthalten Beispiele, die die geforderten Angaben zu Segmenten illustrieren.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Die folgenden neuen oder geänderten Paragraphen sind erstmalig verpflichtend anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • IFRS 8.23 wurde im Rahmen der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 geändert. Ein Unternehmen hat die geänderte Fassung für am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnende Berichtsperioden anzuwenden. <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Einige Paragraphen des IFRS 8 wurden aufgrund der folgenden, bereits veröffentlichten, aber noch nicht in Kraft getretenen, neuen oder überarbeiteten Standards geändert oder hinzugefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (veröffentlicht im November 2009) wurde IFRS 8.34 geändert. Diese Änderungen sind für am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt. 		
	<p>Zentrales Prinzip</p>		
IFRS 8.1	<p>Die von einem Unternehmen in seinem Abschluss angegebenen Informationen müssen es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens sowie das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens einzuschätzen.</p>		
	<p>Berichtspflichtige Segmente</p>		
IFRS 8.11	<p>Ein Unternehmen hat Informationen getrennt für jedes Geschäftssegment anzugeben, das</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gemäß IFRS 8.5 bis 8.10 als solches identifiziert wurde oder durch Aggregation von zwei oder mehr Segmenten gemäß IFRS 8.12 entstanden ist (siehe unten) b) die quantitativen Schwellen in IFRS 8.13 (siehe unten) übersteigen 		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IFRS 8.5	<p>1) Ein Geschäftssegment stellt einen Unternehmensteil dar,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der wirtschaftliche Aktivitäten (einschließlich Transaktionen mit anderen Teilen des Unternehmens) ausführt, aus denen Erträge und Aufwendungen resultieren können • dessen betriebliche Ergebnisse regelmäßig vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens überprüft werden, um Entscheidungen über die Ressourcenausstattung des Segments zu treffen und den Erfolg des Segments beurteilen zu können • für den gesonderte finanzielle Informationen verfügbar sind 		
	<p>Siehe IFRS 8.5 bis 10 zur Erläuterung der in dieser Definition verwendeten Begriffe</p>		
IFRS 8.19	<p>2) IFRS 8 sieht zwar keine Begrenzung der genauen Anzahl der gemäß IFRS 8.13 bis 18 (siehe unten) berichtspflichtigen Segmente vor, geht aber davon aus, dass bei einer zu großen Anzahl die angegebenen Informationen zu detailliert werden könnten und der Anzahl der berichtspflichtigen Segmente somit praktische Grenzen gesetzt sind. Identifiziert ein Unternehmen mehr als zehn Segmente, wird in IFRS 8 empfohlen, die Überschreitung dieser praktischen Grenze zu prüfen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Kriterien für die Aggregation von Segmenten		
IFRS 8.12	<p>Zwei oder mehr Geschäftssegmente können in ein einzelnes Geschäftssegment aggregiert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aggregation in Übereinstimmung mit dem zentralen Prinzip von IFRS 8 (siehe oben) vorgenommen wird b) die Segmente ähnliche wirtschaftliche Merkmale aufweisen und c) sich die Segmente hinsichtlich der folgenden Punkte ähnlich sind: <ul style="list-style-type: none"> i) der Art der Produkte und Dienstleistungen ii) der Art der Produktionsprozesse iii) der Art oder Gruppe der Kunden für die Produkte und Dienstleistungen iv) der angewandten Methoden des Vertriebs oder der Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen v) falls anwendbar, der Art des regulatorischen Umfelds, bspw. Bankwesen, Versicherungswesen oder öffentliche Versorgungsbetriebe 		
	Quantitative Schwellen		
	Ein Unternehmen hat separate Informationen über Geschäftssegmente anzugeben, sofern mindestens eine der folgenden quantitativen Schwellen überschritten wird:		
IFRS 8.13(a)	a) die Erträge des Segments aus Verkäufen an externe Kunden und von Transaktionen mit anderen Segmenten machen 10% oder mehr der gesamten internen und externen Erträge aller Geschäftssegmente aus		
IFRS 8.13(b)	b) der Gewinn oder Verlust des Segments – als absoluter Betrag betrachtet – macht 10% oder mehr des größeren der beiden folgenden – ebenfalls absolut betrachteten – Beträge aus: <ul style="list-style-type: none"> i) die Summe der Gewinne sämtlicher Geschäftssegmente, die keinen Verlust erzielt haben ii) die Summe der Verluste sämtlicher Geschäftssegmente, die einen Verlust erzielt haben, oder 		
IFRS 8.13(c)	c) die Vermögenswerte machen 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller Geschäftssegmente aus		
IFRS 8.13	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Geschäftssegmente, die keine dieser quantitativen Schwellen überschreiten, können trotzdem als berichtspflichtige Segmente mit entsprechender Angabe von separaten Segmentinformationen definiert werden, sofern das Management diese Segmentinformationen als nützlich für die Abschlussadressaten einschätzt.</i></p>		
IFRS 8.14	Die Zusammenfassung von Geschäftssegmenten, die nicht die genannten quantitativen Schwellenwerte überschreiten, in ein berichtspflichtiges Segment und folglich die Zusammenfassung von Informationen über diese Segmente ist nur dann zulässig, wenn die Segmente ähnliche wirtschaftliche Merkmale aufweisen und die in IFRS 8.12 aufgeführten Aggregationskriterien (siehe oben) mehrheitlich erfüllt sind.		
IFRS 8.15	Wenn die gesamten externen Erträge (d.h. ohne Berücksichtigung der unternehmensinternen Erträge) der betrieblichen Segmente 75% oder weniger der Unternehmenserträge ausmachen, sind zusätzliche Segmente als berichtspflichtige Segmente zu bestimmen, auch wenn sie keine der quantitativen Schwellen in IFRS 8.13 überschritten haben, bis wenigstens 75% der Unternehmenserträge in die berichtspflichtigen Segmente einbezogen sind.		
IFRS 8.16	Informationen über betriebliche Aktivitäten und Segmente, die nach IFRS 8 nicht berichtspflichtig sind, sind in der Kategorie „sonstige Segmente“ zusammenzufassen und getrennt von den Überleitungsposten darzustellen, die nach IFRS 8.28 (siehe unten) vorgeschrieben sind.		
IFRS 8.16	Die Quellen der unter den sonstigen Segmenten angegebenen Erträge sind zu beschreiben.		
IFRS 8.17	Ein Geschäftssegment, das in der Vorperiode als berichtspflichtiges Segment eingestuft wurde, im aktuellen Berichtszeitraum aber nicht mehr die Kriterien für ein berichtspflichtiges Segment erfüllt, ist nichtsdestotrotz weiterhin als berichtspflichtiges Segment zu behandeln, sofern diesem Geschäftssegment nach Einschätzung des Managements weiterhin eine signifikante Bedeutung zukommt.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 8.18	Wird ein Geschäftssegment, das in der vergangenen Periode nicht die Kriterien für die Berichtspflicht in IFRS 8.13 erfüllt hat, in der aktuellen Berichtsperiode gemäß den quantitativen Schwellenwerten als berichtspflichtiges Segment eingestuft, so sind die im aktuellen Abschluss angegebenen Segmentinformationen des vorangegangenen Berichtszeitraums sowie weiterer zu Vergleichszwecken dargestellten Perioden so anzupassen, als ob das neue berichtspflichtige Segment bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum die Kriterien für ein berichtspflichtiges Segment erfüllt hätte.		
IFRS 8.18	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Den vorangegangenen Berichtszeitraum betreffende Segmentinformationen müssen nicht angepasst werden, wenn die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für die Aufbereitung dieser Informationen übermäßig hoch wären.</i></p> <p>Angaben</p>		
IFRS 8.20	Die von einem Unternehmen in seinem Abschluss angegebenen Informationen müssen es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens sowie das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens einzuschätzen.		
IFRS 8.21	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) <i>In Erfüllung des in IFRS 8.20 genannten Prinzips hat ein Unternehmen in jedem Berichtszeitraum, in dem eine Gesamtergebnisrechnung dargestellt wird, folgende Angaben zu machen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>allgemeine Informationen wie in IFRS 8.22 beschrieben (siehe unten)</i> • <i>gemäß IFRS 8.23 bis 8.27 (siehe unten) Informationen über die Segmentgewinne und -verluste, spezifischen Erträge und Aufwendungen, Vermögenswerte und Schulden der Segmente sowie die Bewertungsgrundsätze</i> • <i>gemäß IFRS 8.28 (siehe unten) eine Überleitung der kumulierten Segmenterträge, -gewinne und -verluste, Vermögenswerte und Schulden aller Segmente sowie sonstiger wesentlicher Segmentposten auf die entsprechenden Beträge im Abschluss des Unternehmens</i> <p>2) <i>Überleitungen von bilanzbezogenen Posten der Segmentberichterstattung auf in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesene Beträge sind für alle im Abschluss dargestellten Bilanzen vorzunehmen. Vergleichsangaben für vorangegangene Berichtsperioden sind nach den in IFRS 8.29 und 8.30 genannten Regeln anzupassen (siehe unten).</i></p> <p>Allgemeine Informationen</p> <p>Ein Unternehmen hat die folgenden allgemeinen Informationen anzugeben:</p>		
IFRS 8.22(a)	a) die Unternehmensorganisation und andere Faktoren, die für die Identifikation der berichtspflichtigen Segmente herangezogen wurden		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Hierunter fallen bspw. Informationen darüber, ob die Unternehmensorganisation produkt- bzw. dienstleistungsorientiert strukturiert ist, sich an geografischen Regionen oder nach dem regulatorischen Umfeld orientiert oder ob die Organisation durch eine Mischung verschiedener Faktoren bestimmt wird. Des Weiteren sind Angaben über etwaige Aggregationen von Geschäftssegmenten zu machen.</i></p>		
IFRS 8.22(b)	b) Arten von Produkten und Dienstleistungen, die die Erträge der einzelnen betrieblichen Segmente generieren		
	Informationen über Gewinne und Verluste sowie Vermögenswerte und Schulden		
IFRS 8.23	Ein Unternehmen hat eine Bewertung des Gewinns oder Verlusts für jedes berichtspflichtige Segment vorzulegen.		
IFRS 8.23	Ein Unternehmen hat eine Bewertung aller Vermögenswerte und der Schulden für jedes berichtspflichtige Segment vorzulegen, wenn ein solcher Betrag der verantwortlichen Unternehmensinstanz regelmäßig gemeldet wird.		
	Ein Unternehmen hat zudem die folgenden Angaben zu jedem berichtspflichtigen Segment zu machen, wenn die angegebenen Beträge in die Bewertung des Gewinns oder Verlusts des Segments einbezogen werden, der von der verantwortlichen Unternehmensinstanz überprüft oder ansonsten dieser regelmäßig übermittelt werden, auch wenn sie nicht in die Bewertung des Gewinns oder Verlusts des Segments einfließen:		
IFRS 8.23(a)	a) Erträge von externen Kunden		
IFRS 8.23(b)	b) Erträge aus Transaktionen mit anderen Geschäftssegmenten des Unternehmens		
IFRS 8.23(c)	c) Zinserträge		
IFRS 8.23(d)	d) Zinsaufwand		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 8.23(e)	e) Abschreibungen		
IFRS 8.23(f)	f) gemäß IAS 1.97 anzugebende wesentliche Ertrags- und Aufwandsposten		
IFRS 8.23(g)	g) anteiliger Gewinn oder Verlust aus assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werde		
IFRS 8.23(h)	h) Aufwand oder Ertrag im Zusammenhang mit Ertragsteuern		
IFRS 8.23(i)	i) wesentliche, nicht zahlungswirksame Posten (ausgenommen planmäßige Abschreibungen)		
IFRS 8.23	Ein Unternehmen hat Zinserträge und Zinsaufwendungen grundsätzlich unsaldiert für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben. Dies gilt nicht, sofern die Zinserträge eines Segments einen überwiegenden Anteil der gesamten Erträge dieses Segments ausmachen und der Hauptentscheidungsträger des Unternehmens zur Beurteilung des Segmenterfolgs sowie zur Festlegung der Ressourcenallokation primär auf die saldierte Größe aus Zinsaufwand und Zinsertrag zurückgreift.		
	<i>Hinweis:</i> Wenn die Zinserträge einen überwiegenden Anteil der gesamten Erträge dieses Segments ausmachen und der Hauptentscheidungsträger zur Beurteilung des Segmenterfolgs sowie zur Festlegung der Ressourcenallokation primär auf die saldierte Größe aus Zinsaufwand und Zinsertrag zurückgreift, <u>kann</u> ein Unternehmen den Zinsaufwand und Zinsertrag für dieses Segment saldiert ausweisen.		
IFRS 8.23	Wenn die Zinserträge einen überwiegenden Anteil der gesamten Erträge dieses Segments ausmachen und der Hauptentscheidungsträger zur Beurteilung des Segmenterfolgs sowie zur Festlegung der Ressourcenallokation primär auf die saldierte Größe aus Zinsaufwand und Zinsertrag zurückgreift und ein Unternehmen den Zinsaufwand und Zinsertrag für dieses Segment saldiert ausweist, hat es diese Tatsache anzugeben. Auch die folgenden Beträge sind anzugeben, sofern sie in die Berechnung der Vermögenswerte eines Segments eingehen und die Vermögenswerte dieses Segments vom Hauptentscheidungsträger des Unternehmens regelmäßig überprüft werden. Werden die folgenden Beträge regelmäßig an den Hauptentscheidungsträger des Unternehmens berichtet, so sind sie auch dann anzugeben, wenn sie nicht in die Berechnung der Vermögenswerte des Segments eingehen:		
IFRS 8.24(a)	a) der Betrag der Anteile an assoziierten Unternehmen und an Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden		
IFRS 8.24(b)	b) der Betrag der Erhöhungen von langfristigen Vermögenswerten (ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Vermögenswerte aus Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. IAS 19.54 bis 58) sowie aus Versicherungsverträgen erwachsene Rechte)		
	<i>Hinweis:</i> Werden Vermögenswerte nach Liquidität gegliedert, handelt es sich dann um langfristige Vermögenswerte, wenn die Realisation der Vermögenswerte nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Berichtsperiode erwartet wird.		
	Angaben zur Bewertung		
IFRS 8.25	Die Beträge eines jeden angegebenen Segmentpostens haben mit den Beträgen übereinzustimmen, die dem Hauptentscheidungsträger zwecks Festlegung der Ressourcenallokation und Beurteilung des Segmenterfolgs berichtet werden.		
IFRS 8.25	Anpassungen und Eliminierungen, die im Rahmen der Erstellung des Abschlusses des Unternehmens vorgenommen werden, sind ebenso wie Zuordnungen im Bereich der Erträge und Aufwendungen sowie Gewinne oder Verluste nur dann in den anzugebenden Segmentgewinnen und -verlusten zu berücksichtigen, wenn die vom Hauptentscheidungsträger herangezogenen Segmentgewinne und -verluste unter Berücksichtigung dieser Vorgänge ermittelt werden.		
IFRS 8.25	Entsprechend sind nur die vom Hauptentscheidungsträger bei seinen segmentbezogenen Entscheidungen berücksichtigten Vermögenswerte und Schulden in die Vermögenswerte und Schulden eines Segments einzubeziehen.		
IFRS 8.25	Die Zuordnung von Beträgen zu den Gewinnen und Verlusten sowie zu den Vermögenswerten und Schulden einzelner Segmente hat auf einer sachgerechten Basis zu erfolgen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 8.26	Greift der Hauptentscheidungsträger bei der Beurteilung des Segmenterfolgs und der Entscheidung über die Ressourcenallokation auf eine bestimmte Berechnung der Segmentgewinne und -verluste sowie der Vermögenswerte und Schulden eines Segments zurück, so sind in der Segmentberichterstattung die entsprechend berechneten Beträge anzugeben.		
IFRS 8.26	Legt der Hauptentscheidungsträger seinen Entscheidungen und Beurteilungen dagegen unterschiedlich berechnete Segmentgewinne und -verluste sowie Vermögenswerte und Schulden zugrunde, ist für Zwecke der Segmentberichterstattung diejenige Berechnung maßgeblich, die nach Einschätzung des Managements den im Abschluss des Unternehmens für den jeweiligen Posten verwendeten Bewertungsprinzipien am besten entspricht.		
IFRS 8.27	Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment die Berechnung des Segmentgewinns oder -verlusts sowie der Vermögenswerte und Schulden zu erläutern. Hierbei sind die folgenden Mindestangaben zu machen:		
IFRS 8.27(a)	a) die Rechnungslegungsgrundlagen für Transaktionen zwischen berichtspflichtigen Segmenten		
IFRS 8.27(b)	b) die Art etwaiger Unterschiede zwischen der Berechnung der Segmentgewinne oder -verluste und der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts im Abschluss des Unternehmens (vor der Berücksichtigung von Ertragsteuern und aufgegebenen Geschäftsbereichen), es sei denn, diese Unterschiede gehen aus der gemäß IFRS 8.28 vorzunehmenden Überleitungsrechnung (siehe oben) hervor		
	<i>Hinweis:</i> Die Angabe solcher für das Verständnis der angegebenen Segmentinformationen notwendigen Unterschiede kann die Erläuterung von Bilanzierungsmethoden und Methoden der Zuordnung von Kosten umfassen, die nicht auf Segmentebene, sondern zentral angefallen sind.		
IFRS 8.27(c)	c) die Art etwaiger Unterschiede zwischen dem Betrag der Vermögenswerte der Segmente und dem Betrag, wie er im Abschluss des Unternehmens ausgewiesen ist, es sei denn, diese Unterschiede gehen aus der gemäß IFRS 8.28 vorzunehmenden Überleitungsrechnung (siehe oben) hervor		
	<i>Hinweis:</i> Die Angabe solcher für das Verständnis der angegebenen Segmentinformationen notwendigen Unterschiede kann die Erläuterung von Bilanzierungsmethoden und Methoden der Zuordnung von Vermögenswerten umfassen, die gemeinsam von mehreren Segmenten genutzt werden.		
IFRS 8.27(d)	d) die Art etwaiger Unterschiede zwischen dem Betrag der Schulden der Segmente und dem Betrag, wie er im Abschluss des Unternehmens ausgewiesen ist, es sei denn, diese Unterschiede gehen aus der gemäß IFRS 8.28 vorzunehmenden Überleitungsrechnung (siehe oben) hervor		
	<i>Hinweis:</i> Die Angabe solcher für das Verständnis der angegebenen Segmentinformationen notwendigen Unterschiede kann die Erläuterung von Bilanzierungsmethoden und Methoden der Zuordnung von Schulden umfassen, die mehrere Segmente gemeinsam betreffen.		
IFRS 8.27(e)	e) die Art etwaiger Änderungen der in vorangegangenen Berichtsperioden angewandten Methoden zur Ermittlung der Segmentgewinne oder -verluste und die etwaige Auswirkung dieser Änderungen auf die Höhe des Segmentgewinns oder -verlusts		
IFRS 8.27(f)	f) Art und Auswirkung von asymmetrischen Zuordnungen zu einzelnen berichtspflichtigen Segmenten		
	<i>Hinweis:</i> Eine asymmetrische Zuordnung würde bspw. vorliegen, wenn ein Unternehmen einem Segment abnutzbares Anlagevermögen, die dazugehörigen Abschreibungen aber einem anderen Segment zuordnet.		
	Überleitungsrechnungen		
IFRS 8.21	<i>Hinweis:</i> Überleitungen von Bilanzposten in berichtspflichtigen Segmenten zu den entsprechenden Posten im Abschluss des Unternehmens sind für sämtliche Stichtage erforderlich, für die eine Bilanz dargestellt wird. Vergleichsangaben vorangegangener Berichtsperioden sind gemäß IFRS 8.29 und 8.30 anzupassen (siehe unten).		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Ein Unternehmen hat folgende Überleitungen anzugeben:		
IFRS 8.28(a)	a) Überleitung der Summe der Erträge sämtlicher berichtspflichtiger Segmente auf die Erträge des Unternehmens		
IFRS 8.28(b)	b) Überleitung der Summe der Gewinne und Verluste sämtlicher berichtspflichtiger Segmente auf den Gewinn oder Verlust des Unternehmens (vor Steuern und vor der Berücksichtigung der aufgegebenen Geschäftsbereiche)		
	<i>Hinweis:</i> Wenn ein Unternehmen berichtspflichtigen Segmenten bspw. Steueraufwand bzw. Steuererträge zuordnet, kann eine Überleitung der Summe der Gewinne und Verluste sämtlicher berichtspflichtiger Segmente auf den Gewinn oder Verlust des Unternehmens unter Berücksichtigung dieser Posten erfolgen.		
IFRS 8.28(c)	c) Überleitung der Summe der Vermögenswerte aller berichtspflichtigen Segmente auf die Vermögenswerte des Unternehmens		
IFRS 8.28(d)	d) Überleitung der Summe der Schulden aller berichtspflichtigen Segmente auf die Schulden des Unternehmens, sofern die Schulden der Segmente gemäß den Anforderungen in IFRS 8.23 (siehe oben) angegeben werden		
IFRS 8.28(e)	e) Überleitung der Summe anderer wesentlicher Posten der Segmentberichterstattung auf die entsprechenden Posten im Abschluss des Unternehmens		
IFRS 8.28	Alle wesentlichen Bestandteile einer Überleitungsrechnung sind einzeln zu identifizieren und zu beschreiben.		
IFRS 8.28	<i>Hinweis:</i> Werden bspw. bei der Ermittlung der Segmentgewinne und -verluste im Vergleich zur Ermittlung des Gewinns oder Verlusts im Abschluss des Unternehmens andere Rechnungslegungsmethoden verwandt, so ist der Betrag jeder wesentlichen, für die Überleitung der Segmentgewinne und -verluste notwendigen Anpassung einzeln zu identifizieren und zu beschreiben.		
	Anpassung von in vorangegangenen Berichtszeiträumen veröffentlichten Informationen		
IFRS 8.29	Wenn sich infolge einer veränderten internen Unternehmensstruktur die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente ändert, so sind die entsprechenden Informationen für vorangegangene Berichtszeiträume (einschließlich Zwischenberichte) anzupassen, es sei denn, die hierfür notwendigen Informationen sind nicht verfügbar und könnten nur mit übermäßig hohen Kosten aufbereitet werden.		
IFRS 8.29	<i>Hinweis:</i> Die Einschätzung, ob die Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für die Aufbereitung der Informationen übermäßig hoch wären, ist für jede einzelne Angabe vorzunehmen.		
IFRS 8.29	Im Falle einer veränderten Zusammensetzung seiner berichtspflichtigen Segmente hat ein Unternehmen anzugeben, ob es die entsprechenden Segmentinformationen für vorangegangene Berichtszeiträume angepasst hat.		
IFRS 8.30	Wenn sich infolge einer veränderten internen Unternehmensstruktur die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente geändert hat, die entsprechenden Informationen für vorangegangene Berichtszeiträume (einschließlich Zwischenberichte) aber nicht angepasst werden, hat das Unternehmen im Jahr der Strukturänderung die Segmentinformationen sowohl nach der bisherigen als auch nach der neuen Zusammensetzung der Segmente anzugeben.		
IFRS 8.30	<i>Hinweis:</i> Diese nach IFRS 8.30 geforderten Angaben sind nicht erforderlich, wenn die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für deren Aufbereitung übermäßig hoch wären.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Angaben auf Unternehmensebene		
IFRS 8.31	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IFRS 8.32 bis 34 sind von allen Unternehmen im Anwendungsbereich von IFRS 8 zu beachten, einschließlich der Unternehmen, die nur ein berichtspflichtiges Segment haben. Die wirtschaftlichen Aktivitäten mancher Unternehmen sind nicht produkt- bzw. dienstleistungsorientiert und auch nicht nach geografischen Regionen organisiert.</p> <p>Die berichtspflichtigen Segmente solcher Unternehmen können Erträge enthalten, die sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Produkte und Dienstleistungen beziehen. Entsprechend können bei diesen Unternehmen die Umsatzerlöse aus einem Produkt unterschiedlichen berichtspflichtigen Segmenten zugeordnet sein.</p> <p>Ebenso können einem berichtspflichtigen Segment Vermögenswerte zugeordnet sein, die sich in unterschiedlichen geografischen Regionen befinden und Erträge von Kunden aus unterschiedlichen Regionen enthalten. Entsprechend kann es sein, dass mehrere berichtspflichtige Segmente innerhalb derselben geografischen Region tätig sind.</p> <p>Überwiegend an solche Situationen knüpfen die Regelungen in IFRS 8.32 bis 34 (siehe unten) an, die die Angabe zusätzlicher Segmentinformationen verlangen, sofern diese nicht bereits aus der Anwendung der sonstigen Regeln des IFRS 8 erforderlich sind.</p>		
	Informationen über Produkte und Dienstleistungen		
IFRS 8.32	Ein Unternehmen hat für jedes Produkt und jede Dienstleistung bzw. für jede Gruppe ähnlicher Produkte und Dienstleistungen die Erträge von externen Kunden anzugeben, es sei denn, die hierfür notwendigen Informationen sind nicht verfügbar und ihre Aufbereitung wäre mit übermäßig hohen Kosten verbunden.		
IFRS 8.32	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Ermittlung dieser Erträge hat auf der Grundlage der für die Aufstellung des Abschlusses des Unternehmens herangezogenen Informationen zu erfolgen.</p>		
IFRS 8.32	Werden die gemäß IFRS 8.32 geforderten Angaben nicht vorgenommen, weil die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und ihre Aufbereitung mit übermäßig hohen Kosten verbunden wäre, ist dies anzugeben.		
	Informationen über geografische Regionen		
	Ein Unternehmen hat die folgenden geografischen Informationen anzugeben, es sei denn, die hierfür notwendigen Informationen sind nicht verfügbar und ihre Aufbereitung wäre mit übermäßig hohen Kosten verbunden:		
IFRS 8.33(a)	a) Erträge von externen Kunden:		
	<ul style="list-style-type: none"> i) Erträge im Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat ii) die Summe der Erträge, die sämtlichen anderen Ländern zuzuordnen sind 		
IFRS 8.33(a)	b) länderspezifische Angabe von Erträgen von externen Kunden, sofern diese Erträge wesentlich sind		
IFRS 8.33(a)	c) die Kriterien, nach denen Erträge von externen Kunden einzelnen Ländern zugeordnet werden		
IFRS 8.33(b)	d) langfristige Vermögenswerte (ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Vermögenswerte aus Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie aus Versicherungsverträgen erwachsene Rechte),		
	<ul style="list-style-type: none"> i) die sich in dem Land befinden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, und ii) die sich in allen sonstigen Ländern befinden, in denen das Unternehmen über Vermögenswerte verfügt (Angabe eines Gesamtbetrages) 		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Werden Vermögenswerte nach Liquidität gegliedert, handelt es sich dann um langfristige Vermögenswerte, wenn die Realisation der Vermögenswerte nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Berichtsperiode erwartet wird.</p>		
IFRS 8.33(b)	e) sofern langfristige Vermögenswerte, ausgenommen Finanzinstrumente, latente Steueransprüche, Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Rechte aus Versicherungsverträgen in einem einzigen Drittland eine wesentliche Höhe erreichen, sind diese Vermögenswerte gesondert anzugeben.		
IFRS 8.33	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die gemäß IFRS 8.33 anzugebenden Beträge sind auf der Grundlage der für die Aufstellung des Abschlusses des Unternehmens herangezogenen Informationen zu ermitteln.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRS 8.33	Werden die gemäß IFRS 8.33 geforderten Angaben (siehe oben) nicht vorgenommen, weil die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und ihre Aufbereitung mit übermäßig hohen Kosten verbunden wäre, ist dies anzugeben.		
IFRS 8.33	Zusätzlich zu den nach IFRS 8.33 geforderten Informationen (siehe oben) <u>können</u> Zwischensummen angegeben werden, die sich auf einzelne Ländergruppen beziehen. Informationen über wesentliche Kunden		
IFRS 8.34	Ein Unternehmen hat anzugeben, in welchem Ausmaß es von seinen wesentlichen Kunden abhängig ist.		
IFRS 8.34	Stammen mindestens 10% der gesamten Erträge eines Unternehmens von einem einzelnen externen Kunden, hat das Unternehmen dies anzugeben. Zusätzlich sind für solche Kunden die jeweilige Summe der Erträge sowie die Segmente anzugeben, denen die Erträge zugeordnet sind.		
IFRS 8.34	<i>Hinweise:</i> 1) <i>Es muss weder die Identität der wesentlichen Kunden offengelegt, noch müssen segmentspezifische Angaben zu den Erträgen mit diesen Kunden gemacht werden.</i> 2) <i>Im Rahmen der Anwendung von IFRS 8 ist eine Gruppe von Unternehmen, die nach Kenntnis des berichtenden Unternehmens unter gemeinsamer Beherrschung stehen, als einzelner Kunde zu behandeln. Dies gilt auch für eine Regierung (auf Staats- oder auf regionaler Ebene im In- und Ausland) und von dieser beherrschte öffentliche Unternehmen, sofern diese Beherrschung dem berichtenden Unternehmen bekannt ist.</i>		
IFRS 8.34	2) <i>Im Sinne von IFRS 8 ist eine Gruppe von Unternehmen, von denen das berichtende Unternehmen weiß, dass sie unter gemeinsamer Beherrschung stehen, als ein einziger Kunde anzusehen. Ob eine staatliche Stelle (einschließlich Institutionen mit hoheitlichen Aufgaben und ähnliche Körperschaften, unabhängig davon, ob sie auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene angesiedelt sind) sowie Unternehmen, von denen das berichtende Unternehmen weiß, dass sie der Beherrschung durch diese staatliche Stelle unterliegen, als ein einziger Kunde angesehen werden, muss allerdings zunächst geprüft werden. Bei dieser Prüfung trägt das berichtende Unternehmen dem Umfang der wirtschaftlichen Integration zwischen diesen Unternehmen Rechnung.</i>		
IFRS 8.36B	<i>Hinweis:</i> Durch IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (in der 2009 geänderten Fassung) wurde IFRS 8.34 für Berichtsperioden eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahres geändert. Wendet ein Unternehmen IAS 24 (in der 2009 geänderten Fassung) auf eine frühere Periode an, so hat es auch die Änderungen an IFRS 8.34 auf diese frühere Periode anzuwenden.		
	Bei Erstanwendung von IFRS 8 erforderliche Anpassungen von Segmentinformationen des Vorjahres		
IFRS 8.36	Segmentinformationen aus früheren Jahren, die im aktuellen Abschluss als Vergleichsangaben enthalten sind, sind an die Regelungen in IFRS 8 anzupassen (einschließlich der durch die Verbesserung der IFRS vom April 2009 erfolgten Änderungen von IFRS 8.23), es sei denn, dass die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und ihre Aufbereitung mit übermäßig hohen Kosten verbunden wäre.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Angabevorschriften von IAS 1 welcher die Grundlagen für die Darstellung eines Abschlusses für allgemeine Zwecke darstellt, um die Vergleichbarkeit sowohl mit den eigenen Abschlüssen des Unternehmens aus vorangegangenen Perioden als auch mit den Abschlüssen anderer Unternehmen zu gewährleisten.</p> <p>Die zu IAS 1 veröffentlichte erläuternde Anleitung (Illustrative Guidance) enthält einfache Beispiele dafür, wie die Vorschriften des Standards bezüglich der Darstellung der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung erfüllt werden können.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Die folgenden neuen oder geänderten Paragraphen sind erstmalig verpflichtend anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • IAS 1.69(d), welcher im Zuge der Einführung der Verbesserungen der IFRS vom April 2009 geändert. Die Änderung ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen, anzuwenden • IAS 1.106, welcher im Zuge der Veröffentlichung des geänderten IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse nach IFRS vom Januar 2008 geändert wurde. Die Änderung ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen, anzuwenden. <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste waren die folgenden, aufgrund neuer oder geänderter Standards eingefügten oder geänderten Paragraphen von IAS 1 noch nicht verpflichtend anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch IFRS 9 Finanzinstrumente (veröffentlicht im November 2009) wurde verschiedene Paragraphen von IAS 1 geändert. IFRS 9 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, erstmalig anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen von IAS 1 sollten erstmalig angewendet werden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet • Die aus den im Mai 2010 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS resultierenden Änderungen an IAS 1 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig. <p>Bitte beachten Sie: Die im Zuge der Veröffentlichung von IFRS 9 sowie der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 eingefügten Änderungen von IAS 1 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</p> <p>Vollständiger Abschluss</p> <p>Ein vollständiger Abschluss besteht aus:</p>		
IAS 1.10(a)	a) einer Bilanz zum Abschlussstichtag		
IAS 1.10(b)	b) einer Gesamtergebnisrechnung für die Periode		
IAS 1.10(c)	c) einer Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Periode		
IAS 1.10(d)	d) einer Kapitalflussrechnung für die Periode		
IAS 1.10(e)	e) dem Anhang, der eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen enthält		
IAS 1.10(f)	f) einer Bilanz zu Beginn der frühesten Vergleichsperiode, wenn ein Unternehmen eine Rechnungslegungsmethode rückwirkend anwendet oder Posten im Abschluss rückwirkend anpasst oder umgliedert		
IAS 1.12	Hinweise:		
IAS 1.10	1) Ein Unternehmen kann für die Aufstellungen andere Bezeichnungen als die in diesem Standard vorgesehenen Begriffe verwenden.		
IAS 1.12	2) Gemäß IAS 1.81 darf ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile im Rahmen einer einzigen Gesamtergebnisrechnung oder in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung darstellen.		
IAS 1.11	Ein Unternehmen hat alle Bestandteile des Abschlusses in einem vollständigen Abschluss gleichwertig darzustellen.		
IAS 1.12	Wird eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, so ist diese Bestandteil des vollständigen Abschlusses und muss der Gesamtergebnisrechnung unmittelbar vorangestellt werden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds und Übereinstimmung mit den IFRS		
IAS 1.15	Abschlüsse haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.15	1) Eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung erfordert, dass die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle sowie der sonstigen Ereignisse und Bedingungen übereinstimmend mit den im Rahmenkonzept enthaltenen Definitionen und Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen glaubwürdig dargestellt werden. Die Anwendung der IFRS, gegebenenfalls um zusätzliche Angaben ergänzt, führt annahmegemäß zu Abschlüssen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.		
IAS 1.17	2) Unter nahezu allen Umständen wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild durch Übereinstimmung mit den anzuwendenden IFRS erreicht. Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, hat ein Unternehmen außerdem Folgendes zu leisten: <ul style="list-style-type: none"> • Auswahl und Anwendung der Rechnungslegungsmethoden gemäß IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler. In IAS 8 ist eine Hierarchie der maßgeblichen Leitlinien aufgeführt, die das Management beim Fehlen eines spezifischen IFRS für einen Posten betrachtet. • Darstellung von Informationen, einschließlich der Rechnungslegungsmethoden, auf eine Weise, die zu relevanten, verlässlichen, vergleichbaren und verständlichen Informationen führt • Bereitstellung zusätzlicher Angaben, wenn die Anforderungen in den IFRS unzureichend sind, um es den Adressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen einzelner Geschäftsvorfälle sowie sonstiger Ereignisse und Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen. 		
IAS 1.16	Ein Unternehmen, dessen Abschluss mit den IFRS in Einklang steht, hat diese Tatsache in einer ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung im Anhang anzugeben.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.16	1) Ein Unternehmen darf einen Abschluss nicht als mit den IFRS übereinstimmend bezeichnen, solange er nicht sämtliche Anforderungen der IFRS erfüllt.		
IAS 1.18	2) Die Anwendung ungeeigneter Rechnungslegungsmethoden kann weder durch die Angabe der angewandten Methoden noch durch Anhangangaben oder zusätzliche Erläuterungen behoben werden.		
IAS 1.19	In den äußerst seltenen Fällen, in denen das Management zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einhaltung einer in einem IFRS enthaltenen Anforderung so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit dem im Rahmenkonzept dargestellten Zweck führen würde, hat ein Unternehmen von dieser Anforderung unter Beachtung der Vorgaben des IAS 1.20 abzuweichen, sofern die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen eine solche Abweichung erfordern oder ansonsten nicht untersagen.		
IAS 1.24	<i>Hinweise:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1) Zwischen einer einzelnen Information und der Zielsetzung der Abschlüsse besteht dann ein Konflikt, wenn die einzelne Information die Geschäftsvorfälle, sonstigen Ereignisse und Bedingungen nicht so glaubwürdig darstellt, wie sie es entweder vorgibt oder wie es vernünftigerweise erwartet werden kann, und die einzelne Information folglich wahrscheinlich die wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflusst. 2) Wenn geprüft wird, ob die Einhaltung einer bestimmten Anforderung in einem IFRS so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses im Sinne des Rahmenkonzepts führen würde, prüft das Management, <ul style="list-style-type: none"> • warum die Zielsetzung des Abschlusses unter den gegebenen Umständen nicht erreicht wird, und • wie sich die besonderen Umstände des Unternehmens von denen anderer Unternehmen, die die Anforderung einhalten, unterscheiden. Wenn andere Unternehmen unter ähnlichen Umständen die Anforderung einhalten, gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Einhaltung der Anforderung durch das Unternehmen nicht so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses im Sinne des Rahmenkonzepts führen würde. 		
IAS 1.20	Weicht ein Unternehmen von einer in einem IFRS enthaltenen Vorschrift gemäß IAS 1.19 (siehe oben) ab, hat es Folgendes anzugeben:		
IAS 1.20(a)	a) dass das Management zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Abschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt		
IAS 1.20(b)	b) dass es die anzuwendenden IFRS befolgt hat, mit der Ausnahme, dass von einer bestimmten Anforderung abgewichen wurde, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.20(c)	<p>c) die Bezeichnung des IFRS, von dem das Unternehmen abgewichen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Art der Abweichung einschließlich der Bilanzierungsweise, die der IFRS erfordern würde ii) den Grund, warum diese Bilanzierungsweise unter den gegebenen Umständen so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses gemäß dem Rahmenkonzept führen würde iii) die Bilanzierungsweise, die angewandt wurde 		
IAS 1.20(d)	d) für jede dargestellte Periode die finanziellen Auswirkungen der Abweichung auf jeden Abschlussposten, der bei Einhaltung der Vorschrift berichtet worden wäre		
IAS 1.21	Ist ein Unternehmen in einer früheren Periode von einer in einem IFRS enthaltenen Bestimmung abgewichen und wirkt sich eine solche Abweichung auf Beträge im Abschluss der aktuellen Periode aus, sind die in IAS 1.20(c) und (d) vorgeschriebenen Angaben zu machen (siehe oben).		
IAS 1.22	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 1.21 gilt beispielsweise dann, wenn ein Unternehmen in einer früheren Periode bei der Bewertung von Vermögenswerten oder Schulden von einer in einem IFRS enthaltenen Bestimmung abgewichen ist, und zwar so, dass sich aufgrund der Abweichung die Bewertung der Vermögenswerte und der Schulden ändert, die im Abschluss des Unternehmens für die aktuelle Periode ausgewiesen sind.</i></p>		
IAS 1.23	In den äußerst seltenen Fällen, in denen das Management zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einhaltung einer in einem IFRS enthaltenen Anforderung so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses im Sinne des Rahmenkonzepts führen würde, aber die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Abweichen von der Anforderung verbieten, hat das Unternehmen die für irreführend erachteten Aspekte bestmöglich zu verringern, indem es Folgendes angibt:		
IAS 1.23(a)	<p>a) i) die Bezeichnung des betreffenden IFRS</p> <p>ii) die Art der Anforderung</p> <p>iii) den Grund, warum die Einhaltung der Anforderung unter den gegebenen Umständen so irreführend ist, dass sie nach Ansicht des Managements zu einem Konflikt mit der Zielsetzung des Abschlusses im Sinne des Rahmenkonzepts führt</p>		
IAS 1.23(b)	b) für jede dargestellte Periode die Anpassungen, die bei jedem Posten im Abschluss nach Ansicht des Managements zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes erforderlich wären		
	Unternehmensfortführung		
IAS 1.25	Bei der Aufstellung eines Abschlusses hat das Management die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, einzuschätzen.		
IAS 1.25	Ein Abschluss ist so lange auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen, bis das Management entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen oder das Geschäft einzustellen, oder bis das Management keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.		
IAS 1.25	Wenn dem Management bei seiner Einschätzung wesentliche Unsicherheiten bekannt sind, die sich auf Ereignisse oder Bedingungen beziehen und die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen, sind diese Unsicherheiten anzugeben.		
IAS 1.25	Wird der Abschluss nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist diese Tatsache gemeinsam mit den Grundlagen, auf denen der Abschluss basiert, und dem Grund, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird, anzugeben.		
	Konzept der Periodenabgrenzung		
IAS 1.27	Ein Unternehmen hat seinen Abschluss, mit Ausnahme der Kapitalflussrechnung, nach dem Konzept der Periodenabgrenzung aufzustellen.		
	Wesentlichkeit und Zusammenfassung von Posten		
IAS 1.29	Ein Unternehmen hat jede wesentliche Gruppe gleichartiger Posten gesondert darzustellen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.7	1) <i>Auslassungen oder fehlerhafte Darstellungen eines Postens sind wesentlich, wenn sie einzeln oder insgesamt die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Wesentlichkeit hängt vom Umfang und von der Art der Auslassung oder fehlerhaften Darstellung ab, wobei diese unter den gegebenen Begleitumständen beurteilt werden. Der Umfang oder die Art des Postens bzw. eine Kombination dieser beiden Aspekte könnte dabei der entscheidende Faktor sein.</i>		
IAS 1.29	2) <i>Ein Unternehmen hat Posten einer nicht ähnlichen Art oder Funktion gesondert darzustellen, sofern sie nicht unwesentlich sind.</i>		
IAS 1.30	3) <i>Ist ein Posten für sich allein betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung, wird er mit anderen Posten entweder in einem bestimmten Abschlussbestandteil oder in den Anhangangaben zusammengefasst.</i>		
IAS 1.30	4) <i>Ein Posten, der nicht wesentlich genug ist, eine gesonderte Darstellung in den genannten Abschlussbestandteilen zu rechtfertigen, kann dennoch eine gesonderte Darstellung in den Anhangangaben rechtfertigen.</i>		
IAS 1.31	5) <i>Ein Unternehmen braucht einer bestimmten Angabeverpflichtung eines IFRS nicht nachzukommen, wenn die Information nicht wesentlich ist.</i>		
	Saldierung von Posten		
IAS 1.32	Ein Unternehmen darf Vermögenswerte und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen nicht miteinander saldieren, sofern nicht die Saldierung von einem IFRS vorgeschrieben oder gestattet wird.		
IAS 1.33	<i>Hinweis:</i> <i>Die Bewertung von Vermögenswerten nach Abzug von Wertberichtigungen – beispielsweise Abschläge für veraltete Bestände und Wertberichtigungen von Forderungen – ist keine Saldierung.</i>		
IAS 1.34	Wenn ein Unternehmen im Verlaufe seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auch solche Geschäftsvorfälle abwickelt, die selbst zu keinen Umsatzerlösen führen, die aber zusammen mit den Hauptumsatzaktivitäten anfallen, sind die Ergebnisse solcher Geschäftsvorfälle durch die Saldierung aller Erträge mit den dazugehörigen Aufwendungen, die durch denselben Geschäftsvorfall entstehen, darzustellen, wenn diese Darstellung den Gehalt des Geschäftsvorfalles oder des sonstigen Ereignisses widerspiegelt.		
IAS 1.34	<i>Hinweis:</i> <i>Beispiele für eine derartige Netto-Darstellung sind unter anderem:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gewinne und Verluste aus der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte einschließlich Finanzinvestitionen und betrieblicher Vermögenswerte. Bei diesen werden von den Veräußerungserlösen der Buchwert der Vermögenswerte und die damit in Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten abgezogen</i> • <i>Ausgaben in Verbindung mit einer Rückstellung, die gemäß IAS 37 angesetzt wird und die gemäß einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten (z. B. Lieferantengewährleistung) erstattet wird, dürfen mit der entsprechenden Rückerstattung saldiert werden.</i> 		
IAS 1.35	Ein Unternehmen stellt Gewinne und Verluste saldiert dar, die aus einer Gruppe von ähnlichen Geschäftsvorfällen entstehen, beispielsweise Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung oder solche, die aus Finanzinstrumenten entstehen, die zu Handelszwecken gehalten werden. Ein Unternehmen hat solche Gewinne und Verluste jedoch, sofern sie wesentlich sind, gesondert auszuweisen.		
	Häufigkeit der Berichterstattung		
	Wenn sich der Abschlussstichtag ändert und der Abschluss für einen Zeitraum aufgestellt wird, der länger oder kürzer als ein Jahr ist, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben:		
IAS 1.36	a) <i>Periode, auf die sich der Abschluss bezieht</i>		
IAS 1.36(a)	b) <i>den Grund für die Verwendung einer längeren bzw. kürzeren Berichtsperiode</i>		
IAS 1.36(b)	c) <i>die Tatsache, dass Vergleichsbeträge des Abschlusses nicht vollständig vergleichbar sind</i>		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.36	1) <i>Ein Unternehmen hat mindestens jährlich einen vollständigen Abschluss (einschließlich Vergleichsinformationen) aufzustellen.</i>		
IAS 1.37	2) <i>Normalerweise stellt ein Unternehmen einen Abschluss gleichbleibend für einen Zeitraum von einem Jahr auf. Allerdings bevorzugen einige Unternehmen aus praktischen Gründen, über eine Periode von 52 Wochen zu berichten. IAS 1 schließt diese Vorgehensweise nicht aus.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Vergleichsinformationen		
IAS 1.38	Sofern die IFRS nichts anderes erlauben oder vorschreiben, hat ein Unternehmen für alle im Abschluss der aktuellen Periode enthaltenen quantitativen Informationen Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode anzugeben.		
IAS 1.38	Ein Unternehmen hat Vergleichsinformationen in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der aktuellen Periode von Bedeutung sind.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.40	1) In manchen Fällen sind verbale Informationen, die in den Abschlüssen der vorangegangenen Periode(n) gemacht wurden, auch für die aktuelle Periode von Bedeutung. Beispielsweise hat ein Unternehmen die Einzelheiten eines Rechtsstreits anzugeben, dessen Ausgang am Ende der unmittelbar vorangegangenen Berichtsperiode unsicher war und der noch entschieden werden muss. Adressaten ziehen Nutzen aus der Information, dass am Ende der unmittelbar vorangegangenen Berichtsperiode eine Unsicherheit bestand, und über die Schritte, die unternommen worden sind, um diese Unsicherheit zu beseitigen.		
IAS 1.39	2) Ein Unternehmen, das Vergleichsinformationen angibt, hat mindestens zwei Bilanzen, zwei Fassungen von jedem anderen Abschlussbestandteil und die zugehörigen Anhangangaben zu veröffentlichen.		
IAS 1.39	3) Wenn ein Unternehmen eine Rechnungslegungsmethode rückwirkend anwendet oder Abschlussposten rückwirkend anpasst oder Abschlussposten umgliedert, sind gemäß IAS 1.10(f) mindestens drei Bilanzen, zwei Fassungen von jedem anderen Abschlussbestandteil und die zugehörigen Anhangangaben erforderlich. Ein Unternehmen veröffentlicht Bilanzen zum: <ul style="list-style-type: none"> • Ende der aktuellen Periode • Ende der vorangegangenen Periode (identisch mit dem Beginn der aktuellen Periode) • Beginn der frühesten Vergleichsperiode 		
IAS 1.41	Ändert ein Unternehmen die Darstellung oder Gliederung von Posten im Abschluss, hat es, außer wenn undurchführbar, auch die Vergleichsbeträge umzugliedern.		
IAS 1.44	<i>Hinweis:</i> IAS 8 führt aus, welche Anpassungen der Vergleichsinformationen bei der Änderung einer Rechnungslegungsmethode oder der Berichtigung eines Fehlers erforderlich sind (siehe den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste). Werden die Vergleichsbeträge umgegliedert, sind folgende Angaben zu machen:		
IAS 1.41(a)	a) Die Art der Umgliederung		
IAS 1.41(b)	b) der Betrag jedes umgegliederten Postens bzw. jeder umgegliederten Postengruppe		
IAS 1.41(c)	c) der Grund für die Umgliederung		
	Ist die Umgliederung der Vergleichsbeträge undurchführbar, sind folgende Angaben erforderlich:		
IAS 1.42(a)	a) der Grund für die unterlassene Umgliederung		
IAS 1.42(b)	b) die Art der Anpassungen, die bei einer Umgliederung erfolgt wären		
	Darstellungstätigkeit		
IAS 1.45	Ein Unternehmen hat die Darstellung und den Ausweis von Posten im Abschluss von einer Periode zur nächsten beizubehalten, es sei denn:		
IAS 1.45(a)	a) aufgrund einer wesentlichen Änderung des Tätigkeitsfelds des Unternehmens oder einer Überprüfung der Darstellung seines Abschlusses zeigt sich, dass eine Änderung der Darstellung oder der Gliederung unter Berücksichtigung der in IAS 8 enthaltenen Kriterien zur Auswahl bzw. zur Anwendung der Rechnungslegungsmethoden zu einer besser geeigneten Darstellungsform führt oder		
IAS 1.45(b)	b) ein IFRS schreibt eine geänderte Darstellung vor		
IAS 1.46	<i>Hinweis:</i> Ein bedeutender Erwerb, eine bedeutende Veräußerung oder eine Überprüfung der Darstellungsform des Abschlusses könnte beispielsweise nahelegen, dass der Abschluss auf eine andere Art und Weise aufzustellen ist. Ein Unternehmen ändert die Darstellungsform nur dann, wenn aufgrund der Änderungen Informationen gegeben werden, die zuverlässig und für die Adressaten relevanter sind, und die geänderte Darstellungsform wahrscheinlich Bestand haben wird, damit die Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Wird die Darstellungsform in einer solchen Weise geändert, gliedert ein Unternehmen seine Vergleichsinformationen gemäß IAS 1.41 und 42 um (siehe oben).		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Bezeichnung des Abschlusses		
IAS 1.49	Ein Unternehmen hat einen Abschluss eindeutig als solchen zu bezeichnen und von anderen Informationen, die im gleichen Dokument veröffentlicht werden, zu unterscheiden.		
IAS 1.50	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRS werden nur auf den Abschluss angewandt und nicht unbedingt auf andere Informationen, die in einem Geschäftsbericht, in gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen oder in einem anderen Dokument dargestellt werden. Daher ist es wichtig, dass Adressaten in der Lage sind, die auf der Grundlage der IFRS erstellten Informationen von anderen Informationen zu unterscheiden, die für Adressaten nützlich sein können, aber nicht Gegenstand der Standards sind.</i></p>		
IAS 1.51	Ein Unternehmen hat jeden Bestandteil des Abschlusses und die Anhangangaben eindeutig zu bezeichnen.		
IAS 1.51	Ein Unternehmen hat die folgenden Informationen deutlich sichtbar darzustellen und zu wiederholen, falls es für das Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:		
IAS 1.51(a)	a) der Name des berichtenden Unternehmens oder andere Mittel der Identifizierung sowie etwaige Änderungen dieser Angaben gegenüber dem vorangegangenen Abschlussstichtag		
IAS 1.51(b)	b) ob es sich um den Abschluss eines einzelnen Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe handelt		
IAS 1.51(c)	c) den Abschlussstichtag oder die Periode, auf den/die sich der Abschluss oder die Anhangangaben bezieht		
IAS 1.51(d)	d) die Darstellungswährung laut Definition in IAS 21		
IAS 1.51(e)	e) wie weit bei der Darstellung von Beträgen im Abschluss gerundet wurde		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 1.52	<p>1) <i>Ein Unternehmen erfüllt die Vorschriften in IAS 1.51, indem es die Seiten, Aufstellungen, Anhangangaben, Spalten u.Ä. mit entsprechenden Überschriften versieht. Die Wahl der besten Darstellungsform solcher Informationen erfordert ein ausgewogenes Urteilsvermögen. Veröffentlicht ein Unternehmen den Abschluss beispielsweise in elektronischer Form, werden möglicherweise keine getrennten Seiten verwendet; in diesem Fall sind die oben aufgeführten Angaben dergestalt zu machen, dass das Verständnis der im Abschluss enthaltenen Informationen gewährleistet ist.</i></p>		
IAS 1.53	<p>2) <i>Zum besseren Verständnis des Abschlusses stellt ein Unternehmen Informationen häufig in Tausend- oder Millioneneinheiten der Darstellungswährung dar. Dies ist akzeptabel, solange das Unternehmen angibt, wie weit gerundet wurde, und es keine wesentlichen Informationen weglässt.</i></p>		
	Bilanz		
	<u>Informationen, die in der Bilanz darzustellen sind</u>		
IAS 1.54	In der Bilanz sind zumindest nachfolgende Posten darzustellen:		
IAS 1.54(a)	a) Sachanlagen		
IAS 1.54(b)	b) als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		
IAS 1.54(c)	c) immaterielle Vermögenswerte		
IAS 1.54(d)	d) finanzielle Vermögenswerte (ohne die Beträge, die unter (e), (h) und (i) ausgewiesen werden)		
IAS 1.54(e)	e) nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen		
IAS 1.54(f)	f) biologische Vermögenswerte		
IAS 1.54(g)	g) Vorräte		
IAS 1.54(h)	h) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen		
IAS 1.54(i)	i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		
IAS 1.54(j)	j) die Summe der Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i> als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, und der Vermögenswerte, die zu einer als zur Veräußerung gehalten eingestuften Veräußerungsgruppe gehören		
IAS 1.54(k)	k) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten		
IAS 1.54(l)	l) Rückstellungen		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.54(m)	m) finanzielle Verbindlichkeiten (ohne die Beträge, die unter (k) und (l) ausgewiesen werden)		
IAS 1.54(n)	n) Laufende Steuerschulden und -erstattungsansprüche gemäß IAS 12 <i>Ertragsteuern</i>		
IAS 1.54(o)	o) latente Steueransprüche und -schulden gemäß IAS 12		
IAS 1.54(p)	p) die Schulden, die den Veräußerungsgruppen zugeordnet sind, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden		
IAS 1.54(q)	q) Nicht beherrschende Anteile, die im Eigenkapital dargestellt werden		
IAS 1.54(r)	r) gezeichnetes Kapital und Rücklagen, die den Eigentümern der Muttergesellschaft zuzuordnen sind		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.57	1) <i>IAS 1 schreibt nicht die Reihenfolge oder die Gliederung vor, in der ein Unternehmen die Posten darstellt. IAS 1.54 (siehe oben) enthält lediglich eine Liste von Posten, die ihrem Wesen oder ihrer Funktion nach so unterschiedlich sind, dass sie einen getrennten Ausweis in der Bilanz erforderlich machen.</i>		
IAS 1.57	2) <i>Ferner gilt:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Posten werden hinzugefügt, wenn der Umfang, die Art oder die Funktion eines Postens oder eine Zusammenfassung ähnlicher Posten so sind, dass eine gesonderte Darstellung für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens relevant ist</i> • <i>die verwendeten Bezeichnungen, die Reihenfolge der Posten oder die Zusammenfassung ähnlicher Posten können der Art des Unternehmens und seinen Geschäftsvorfällen entsprechend geändert werden, um Informationen zu liefern, die für das Verständnis der Vermögenslage des Unternehmens relevant sind. Beispielsweise kann ein Finanzinstitut die oben stehenden Beschreibungen anpassen, um Informationen zu liefern, die für die Geschäftstätigkeit eines Finanzinstituts relevant sind.</i> 		
IAS 1.55	Ein Unternehmen hat in der Bilanz zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen darzustellen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens relevant ist.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.58	1) <i>Die Entscheidung des Unternehmens, ob zusätzliche Posten gesondert ausgewiesen werden, basiert auf einer Einschätzung</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der Art und der Liquidität von Vermögenswerten</i> • <i>der Funktion der Vermögenswerte innerhalb des Unternehmens und</i> • <i>der Beträge, der Art und des Fälligkeitszeitpunkts von Schulden.</i> 		
IAS 1.59	2) <i>Die Anwendung unterschiedlicher Bewertungsgrundlagen für verschiedene Gruppen von Vermögenswerten lässt vermuten, dass sie sich in ihrer Art oder Funktion unterscheiden und deshalb als gesonderte Posten auszuweisen sind. Beispielsweise können bestimmte Gruppen von Sachanlagen gemäß IAS 16 zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zu neu bewerteten Beträgen angesetzt werden.</i>		
IAS 1.56	Wenn ein Unternehmen lang- und kurzfristige Vermögenswerte bzw. lang- und kurzfristige Schulden in der Bilanz getrennt ausweist, dürfen latente Steueransprüche (-schulden) nicht als kurzfristige Vermögenswerte (Schulden) ausgewiesen werden.		
	<u>Unterscheidung von Kurz- und Langfristigkeit</u>		
IAS 1.60	Ein Unternehmen hat kurzfristige und langfristige Vermögenswerte sowie kurzfristige und langfristige Schulden als getrennte Gliederungsgruppen in der Bilanz darzustellen, sofern nicht eine Darstellung nach der Liquidität zuverlässig und relevanter ist.		
IAS 1.60	Wenn eine Darstellung nach der Liquidität zuverlässiger und relevanter ist als eine Darstellung nach Kurz- bzw. Langfristigkeit, stellt ein Unternehmen alle Vermögenswerte und Schulden nach ihrer Liquidität dar.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.63	1) <i>Bei bestimmten Unternehmen, wie beispielsweise Finanzinstituten, bietet die Darstellung der Vermögens- und Schuldposten aufsteigend oder absteigend nach Liquidität Informationen, die zuverlässig und gegenüber der Darstellung nach Fristigkeiten relevanter sind, da das Unternehmen keine Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines eindeutig identifizierbaren Geschäftszyklus anbietet.</i>		
IAS 1.64	2) <i>Ein Unternehmen darf einige Vermögenswerte und Schulden nach Liquidität anordnen und andere wiederum nach Fristigkeiten darstellen, wenn hierdurch zuverlässige und relevantere Informationen zu erzielen sind. Eine gemischte Aufstellung ist möglicherweise dann angezeigt, wenn das Unternehmen in unterschiedlichen Geschäftsfeldern tätig ist.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.61	Unabhängig davon, welche Methode der Darstellung unter IAS 1.60 (siehe oben) gewählt wird, hat ein Unternehmen für jeden Vermögens- und Schuldposten, der Beträge zusammenfasst, von denen erwartet wird, dass sie (i) bis zu zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag und (ii) nach mehr als zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erfüllt werden, den Betrag anzugeben, von dem erwartet wird, dass er nach mehr als zwölf Monaten realisiert oder erfüllt wird.		
IAS 1.65	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Beispielsweise gibt ein Unternehmen den Buchwert der Vorräte an, deren Realisierung nach mehr als zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.</i></p> <p>Kurzfristige Vermögenswerte</p> <p>Ein Unternehmen hat einen Vermögenswert in folgenden Fällen als kurzfristig einzustufen:</p>		
IAS 1.66(a)	a) die Realisierung des Vermögenswerts wird innerhalb des normalen Geschäftszyklus erwartet, oder der Vermögenswert wird zum Verkauf oder Verbrauch innerhalb dieses Zeitraums gehalten		
IAS 1.68	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Der Geschäftszyklus eines Unternehmens ist der Zeitraum zwischen dem Erwerb von Vermögenswerten, die in einen Prozess eingehen, und deren Umwandlung in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente. Ist der Geschäftszyklus des Unternehmens nicht eindeutig identifizierbar, wird von einem Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen. Kurzfristige Vermögenswerte umfassen Vorräte und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die als Teil des gewöhnlichen Geschäftszyklus verkauft, verbraucht und realisiert werden, selbst wenn deren Realisierung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.</i></p>		
IAS 1.66(b)	b) der Vermögenswert wird primär für Handelszwecke gehalten		
IAS 1.66(c)	c) die Realisierung des Vermögenswerts wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet		
IAS 1.66(d)	d) es handelt sich um Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (gemäß der Definition in IAS 7), es sei denn, der Tausch oder die Nutzung des Vermögenswerts zur Erfüllung einer Verpflichtung ist für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag eingeschränkt		
IAS 1.66	Ein Unternehmen hat sämtliche Vermögenswerte, die nicht eines der Kriterien von IAS 1.66 erfüllen (siehe oben) als langfristig zu klassifizieren.		
IAS 1.67	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Dieser Standard verwendet den Begriff „langfristig“, um damit materielle, immaterielle und finanzielle Vermögenswerte mit langfristigem Charakter zu erfassen. Er untersagt nicht die Verwendung anderer Bezeichnungen, solange deren Bedeutung klar verständlich ist.</i></p> <p>Kurzfristige Schulden</p> <p>Ein Unternehmen hat eine Schuld in folgenden Fällen als kurzfristig einzustufen:</p>		
IAS 1.69(a)	a) die Erfüllung der Schuld wird innerhalb des normalen Geschäftszyklus erwartet		
IAS 1.70	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Einige kurzfristige Schulden, wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rückstellungen für personalbezogene und andere betriebliche Aufwendungen, bilden einen Teil des kurzfristigen Betriebskapitals, das im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens gebraucht wird. Solche betrieblichen Posten werden selbst dann als kurzfristige Schulden eingestuft, wenn sie später als zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag fällig werden. Zur Unterteilung der Vermögenswerte und der Schulden des Unternehmens wird derselbe Geschäftszyklus herangezogen. Ist der Geschäftszyklus des Unternehmens nicht eindeutig identifizierbar, wird von einem Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen.</i></p>		
IAS 1.69(b)	b) die Schuld wird primär für Handelszwecke gehalten		
IAS 1.69(c)	c) die Erfüllung der Schuld wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet		
IAS 1.69(d)	d) kein uneingeschränktes Recht hat, die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben (siehe IAS 1.73, unten). Modalitäten einer Schuld, die aufgrund des Wahlrechts der anderen Vertragspartei durch die Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten beglichen werden könnte, wirken sich nicht auf ihre Klassifizierung aus		
IAS 1.69	Ein Unternehmen hat sämtliche Schulden, die nicht eines der Kriterien in IAS 1.69 erfüllen, als langfristig zu klassifizieren.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.72	Ein Unternehmen hat seine finanziellen Verbindlichkeiten als kurzfristig einzustufen, wenn deren Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag fällig wird, selbst wenn		
IAS 1.72(a)	a) die ursprüngliche Laufzeit einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst und		
IAS 1.72(b)	b) eine Vereinbarung zur langfristigen Refinanzierung bzw. Umschuldung der Zahlungsverpflichtungen nach dem Abschlussstichtag, jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses abgeschlossen wird.		
IAS 1.73	Wenn das Unternehmen erwartet und verlangen kann, dass eine Verpflichtung im Rahmen einer bestehenden Kreditvereinbarung für mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag refinanziert oder verlängert wird, gilt die Verpflichtung trotzdem selbst dann als langfristig, wenn sie sonst innerhalb eines kürzeren Zeitraums fällig wäre.		
IAS 1.73	<i>Hinweis:</i> <i>In Situationen, in denen jedoch eine Refinanzierung bzw. eine Verlängerung nicht im Ermessen des Unternehmens liegt (was der Fall wäre, wenn keine Refinanzierungsvereinbarung vorläge), berücksichtigt das Unternehmen die Möglichkeit einer Refinanzierung nicht und stuft die betreffende Verpflichtung als kurzfristig ein.</i>		
IAS 1.74	Verletzt das Unternehmen am oder vor dem Abschlussstichtag eine Bestimmung einer langfristigen Kreditvereinbarung, sodass die Schuld sofort fällig wird, hat es die Schuld selbst dann als kurzfristig einzustufen, wenn der Kreditgeber nach dem Abschlussstichtag und vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses nicht mehr auf Zahlung aufgrund der Verletzung besteht.		
IAS 1.74	<i>Hinweise:</i> <i>1) Unter den in IAS 1.74 genannten Umständen (siehe oben) klassifiziert das Unternehmen die Schuld deshalb als kurzfristig ein, weil das Unternehmen am Abschlussstichtag kein uneingeschränktes Recht zur Verschiebung der Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag hat.</i> <i>2) Im folgenden Punkt werden Umstände aufgezählt, bei denen der Gläubiger am oder vor dem Abschlussstichtag einer Verlängerung der Zahlungsperiode zugestimmt hat.</i>		
IAS 1.75	Verletzt das Unternehmen am oder vor dem Abschlussstichtag eine Bestimmung einer langfristigen Kreditvereinbarung, sodass die Schuld sofort fällig wird, klassifiziert es die Schuld als langfristig, falls der Kreditgeber bis zum Abschlussstichtag eine Nachfrist von mindestens zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag bewilligt, in der das Unternehmen die Verletzung beheben und der Kreditgeber keine sofortige Zahlung verlangen kann.		
IAS 1.76	Bei Darlehen, die als kurzfristige Schulden eingestuft werden, gilt Folgendes: Wenn zwischen dem Abschlussstichtag und der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses eines der nachfolgenden Ereignisse eintritt, sind diese als nicht berücksichtigspflichtige Ereignisse gemäß IAS 10 <i>Ereignisse nach dem Abschlussstichtag</i> anzugeben: a) langfristige Refinanzierung b) Behebung einer Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung c) die Gewährung einer mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag ablaufenden Nachfrist durch den Kreditgeber zur Behebung der Verletzung einer langfristigen Kreditvereinbarung <u>Informationen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang darzustellen sind</u>		
IAS 1.77	Ein Unternehmen hat weitere Unterposten entweder in der Bilanz oder in den Anhangangaben in einer für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens geeigneten Weise anzugeben.		
IAS 1.78	<i>Hinweis:</i> <i>Der durch Untergliederungen gegebene Detaillierungsgrad hängt von den Anforderungen der IFRS und von Größe, Art und Funktion der einbezogenen Beträge ab. Zur Ermittlung der Grundlage von Untergliederungen zieht ein Unternehmen auch die in IAS 1.58 enthaltenen Entscheidungskriterien heran (siehe oben). Die Angabepflichten variieren für jeden Posten, beispielsweise:</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Sachanlagen werden gemäß IAS 16 in Gruppen aufgegliedert</i> • <i>Forderungen werden in Beträge, die von Handelskunden, nahe stehenden Unternehmen und Personen gefordert werden, sowie in Vorauszahlungen und sonstige Beträge gegliedert</i> • <i>Vorräte werden gemäß IAS 2 Vorräte in Klassen wie etwa Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse gegliedert</i> • <i>Rückstellungen werden in Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer und sonstige Rückstellungen gegliedert</i> • <i>Eigenkapital und Rücklagen werden in verschiedene Gruppen, wie beispielsweise eingezahltes Kapital, Agio und Rücklagen gegliedert</i> 		
	Ein Unternehmen hat entweder in der Bilanz oder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang Folgendes anzugeben:		
IAS 1.79(a)	<p>a) für jede Klasse von Anteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Zahl der genehmigten Anteile ii) die Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile und die Anzahl der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Anteile iii) den Nennwert der Anteile oder die Aussage, dass die Anteile keinen Nennwert haben iv) eine Überleitungsrechnung der Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile am Anfang und am Abschlussstichtag v) die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen für die jeweilige Kategorie von Anteilen einschließlich Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals vi) Anteile an dem Unternehmen, die durch das Unternehmen selbst, seine Tochterunternehmen oder assoziierte Unternehmen gehalten werden vii) Anteile, die für die Ausgabe aufgrund von Optionen und Verkaufsverträgen zurückgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge 		
IAS 1.79(b)	b) eine Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals		
IAS 1.80	Ein Unternehmen ohne gezeichnetes Kapital, wie etwa eine Personengesellschaft oder ein Treuhandfonds, hat Informationen anzugeben, die dem in Paragraph 79(a) (siehe oben) geforderten gleichwertig sind und Bewegungen während der Periode in jeder Eigenkapitalkategorie sowie die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen jeder Eigenkapitalkategorie zeigen.		
IAS 1.80A	<p>Hat ein Unternehmen (a) ein als Eigenkapitalinstrument eingestuftes kündbares Finanzinstrument oder (b) ein als Eigenkapitalinstrument eingestuftes Instrument, das das Unternehmen dazu verpflichtet, einer anderen Partei im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern, zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital umgegliedert, so hat es folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den in jeder Kategorie (d.h. bei den finanziellen Verbindlichkeiten oder dem Eigenkapital) ein- bzw. ausgegliederten Betrag b) den Zeitpunkt und die Gründe für die Umgliederung 		
	Gesamtergebnisrechnung		
IAS 1.81	Ein Unternehmen hat alle in einer Periode erfassten Ertrags- und Aufwandsposten wie folgt darzustellen:		
IAS 1.81(a)	a) in einer einzigen Gesamtergebnisrechnung oder		
IAS 1.81(b)	b) in zwei Aufstellungen: einer Aufstellung der Ergebnisbestandteile (gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung) und einer Überleitung vom Gewinn oder Verlust zum Gesamtergebnis mit Ausweis der Bestandteile des sonstigen Ergebnisses (Gesamtergebnisrechnung)		
	<u>Informationen, die in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen sind</u>		
	In der Gesamtergebnisrechnung sind für die betreffende Periode zumindest nachfolgende Posten darzustellen:		
IAS 1.82(a)	a) Umsatzerlöse		
IAS 1.82(b)	b) Finanzierungsaufwendungen		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.82(c)	c) Gewinn- und Verlustanteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden		
IAS 1.82(d)	d) Steueraufwendungen;		
IAS 1.82(e)	e) ein gesonderter Betrag, welcher der Summe entspricht aus <ul style="list-style-type: none"> i) dem Ergebnis nach Steuern des aufgegebenen Geschäftsbereichs und ii) dem Ergebnis nach Steuern, das bei der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder bei der Veräußerung der Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppe(n), die den aufgegebenen Geschäftsbereich darstellen, erfasst wurde 		
IAS 1.82(f)	f) Gewinn oder Verlust		
IAS 1.82(g)	g) jeder Bestandteil des sonstigen Ergebnisses nach Art unterteilt (ohne die Beträge unter (h))		
IAS 1.82(h)	h) Anteil am sonstigen Ergebnis, der auf assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen entfällt, die nach der Equity-Methode bilanziert werden		
IAS 1.82(i)	i) Gesamtergebnis		
	Ein Unternehmen hat in der Gesamtergebnisrechnung für die Periode die folgenden Posten als Ergebniszuordnungen anzugeben:		
IAS 1.83(a)	a) den Gewinn oder Verlust der Periode, der <ul style="list-style-type: none"> i) den nicht beherrschenden Anteilen und ii) den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist 		
IAS 1.83(b)	b) das Gesamtergebnis, das <ul style="list-style-type: none"> i) den nicht beherrschenden Anteilen und ii) den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist 		
IAS 1.84	Ein Unternehmen kann die Posten in IAS 1.82(a)–(f) und die Angaben in IAS 1.83(a) in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (siehe IAS 1.81) darstellen.		
IAS 1.85	Ein Unternehmen hat in der Gesamtergebnisrechnung und in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen einzufügen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Erfolgslage des Unternehmens relevant ist.		
IAS 1.86	<i>Hinweis:</i> <i>Ein Unternehmen nimmt zusätzliche Posten in die Gesamtergebnisrechnung und die gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) auf und ändert die Bezeichnung und Gliederung einzelner Posten, wenn dies notwendig ist, um Erfolgsbestandteile zu erklären. Dabei müssen Faktoren wie Wesentlichkeit, Art und Funktion der Ertrags- und Aufwandsposten berücksichtigt werden. Beispielsweise kann ein Finanzinstitut die oben beschriebenen Darstellungen anpassen, um Informationen zu liefern, die für die Geschäftstätigkeit eines Finanzinstituts relevant sind.</i>		
IAS 1.87	Ein Unternehmen darf weder in der Gesamtergebnisrechnung noch in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) noch im Anhang Ertrags- oder Aufwandsposten als außerordentliche Posten darstellen. <u>Gewinn oder Verlust der Periode</u>		
IAS 1.88	Ein Unternehmen hat alle Ertrags- und Aufwandsposten der Periode im Gewinn oder Verlust zu erfassen, es sei denn, ein IFRS schreibt etwas anderes vor. <i>Hinweise:</i>		
IAS 1.89	<ol style="list-style-type: none"> 1) Einige IFRS nennen Umstände, aufgrund derer bestimmte Posten nicht in den Gewinn oder Verlust der aktuellen Periode eingehen. IAS 8 behandelt zwei solcher Fälle: die Berichtigung von Fehlern und die Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden. 2) Andere IFRS verlangen oder gestatten, dass Bestandteile des sonstigen Ergebnisses, die im Sinne des Rahmenkonzepts als Erträge oder Aufwendungen zu definieren sind, bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts nicht berücksichtigt werden (siehe IAS 1.7). Beispiele hierfür sind die Neubewertungsrücklage nach IAS 16, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus leistungsorientierten Plänen, die gemäß IAS 19.93A erfasst werden, Gewinne und Verluste aus der Umrechnung des Abschlusses eines ausländischen Geschäftsbetriebs (siehe IAS 21), Gewinne und Verluste aus der Neubewertung von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (siehe IAS 39) und der effektive Teil der Gewinne und Verluste aus Sicherungsinstrumenten bei einer Absicherung von Zahlungsströmen (siehe IAS 39). 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<u>Sonstiges Ergebnis in der Periode</u>		
IAS 1.90	Ein Unternehmen hat entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang den Betrag der Ertragsteuern anzugeben, der auf die einzelnen Bestandteile des sonstigen Ergebnisses, einschließlich der Umgliederungsbeträge, entfällt.		
IAS 1.91	<i>Hinweis:</i> <i>Ein Unternehmen kann die Bestandteile des sonstigen Ergebnisses entweder (a) nach Berücksichtigung aller damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen oder (b) vor Berücksichtigung der damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen darstellen, wobei die Summe der Ertragsteuern auf diese Bestandteile als zusammengefasster Betrag ausgewiesen wird.</i>		
IAS 1.92	Ein Unternehmen hat Umgliederungsbeträge anzugeben, die sich auf Bestandteile des sonstigen Ergebnisses beziehen, entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang.		
IAS 1.93	<i>Hinweis:</i> <i>In anderen IFRS ist festgelegt, ob und wann Beträge, die vorher unter dem sonstigen Ergebnis erfasst wurden, in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden. Solche Umgliederungen werden in diesem Standard als „Umgliederungsbeträge“ bezeichnet. Ein Umgliederungsbetrag wird mit dem zugehörigen Bestandteil des sonstigen Ergebnisses in der Periode berücksichtigt, in welcher der Anpassungsbetrag in den Gewinn oder Verlust umgegliedert wird. Beispielsweise gehen realisierte Gewinne aus dem Verkauf von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten in den Gewinn oder Verlust der aktuellen Periode ein. Diese Beträge wurden in der aktuellen oder einer früheren Periode möglicherweise als nicht realisierte Gewinne im sonstigen Ergebnis ausgewiesen. Um eine doppelte Erfassung im Gesamtergebnis zu vermeiden, sind solche nicht realisierten Gewinne vom sonstigen Ergebnis in der Periode abzuziehen, in der die realisierten Gewinne in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden.</i>		
IAS 1.94	Ein Unternehmen kann Umgliederungsbeträge in der Gesamtergebnisrechnung oder in den Anhangangaben darstellen.		
IAS 1.94	Ein Unternehmen, das Umgliederungsbeträge im Anhang darstellt, stellt die Bestandteile des sonstigen Ergebnisses nach Berücksichtigung zugehöriger Umgliederungsbeträge dar.		
IAS 1.95	<i>Hinweise:</i> <i>1) Umgliederungsbeträge entstehen beispielsweise beim Verkauf eines ausländischen Geschäftsbetriebs (siehe IAS 21), bei der Ausbuchung von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (siehe IAS 39) oder wenn eine abgesicherte erwartete Transaktion den Gewinn oder Verlust beeinflusst (siehe IAS 39.100 in Zusammenhang mit der Absicherung von Zahlungsströmen).</i>		
IAS 1.96	<i>2) Umgliederungsbeträge fallen nicht bei Veränderungen der Neubewertungsrücklage an, die gemäß IAS 16 oder IAS 38 bilanziert werden, oder bei versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten aus leistungsorientierten Plänen, die gemäß IAS 19.93A erfasst werden. Diese Bestandteile werden im sonstigen Ergebnis erfasst und in späteren Perioden nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.</i>		
	<u>Informationen, die entweder in der Gesamtergebnisrechnung oder im Anhang darzustellen sind</u>		
IAS 1.97	Wenn Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich sind, hat ein Unternehmen Art und Betrag dieser Posten gesondert anzugeben.		
IAS 1.98	<i>Hinweise:</i> <i>Umstände, die zu einer gesonderten Angabe von Ertrags- und Aufwandsposten führen, können sein:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>außerplanmäßige Abschreibung der Vorräte auf den Nettoveräußerungswert oder der Sachanlagen auf den erzielbaren Betrag sowie die Wertaufholung solcher außerplanmäßigen Abschreibungen</i> • <i>Umstrukturierung der Tätigkeiten eines Unternehmens und die Auflösung von Rückstellungen für Umstrukturierungsaufwand</i> • <i>Veräußerung von Posten der Sachanlagen</i> • <i>Veräußerung von Finanzanlagen</i> • <i>aufgegebene Geschäftsbereiche</i> • <i>Beendigung von Rechtsstreitigkeiten</i> • <i>sonstige Auflösungen von Rückstellungen</i> 		
IAS 1.99	Ein Unternehmen hat den im Gewinn oder Verlust erfassten Aufwand aufzugliedern und dabei Gliederungskriterien anzuwenden, die entweder auf der Art der Aufwendungen oder auf deren Funktion innerhalb des Unternehmens beruhen, je nachdem, welche Darstellungsform verlässliche und relevantere Informationen ermöglicht.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.100	1) Unternehmen wird empfohlen, die von IAS 1.99 (siehe oben) geforderte Aufgliederung in der Gesamtergebnisrechnung oder in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) darzustellen.		
IAS 1.102	2) Die erste Art der Aufgliederung wird als „Gesamtkostenverfahren“ bezeichnet. Aufwendungen werden im Gewinn oder Verlust nach ihrer Art zusammengefasst (beispielsweise Abschreibungen, Materialeinkauf, Transportkosten, Leistungen an Arbeitnehmer, Werbekosten) und nicht nach ihrer Zugehörigkeit zu einzelnen Funktionsbereichen des Unternehmens umverteilt. Diese Methode ist einfach anzuwenden, da die betrieblichen Aufwendungen den einzelnen Funktionsbereichen nicht zugeordnet werden müssen. IAS 1.102 enthält ein Beispiel zur Klassifizierung nach dem Gesamtkostenverfahren.		
IAS 1.103	3) Die zweite Art der Aufgliederung wird als „Umsatzkostenverfahren“ bezeichnet und unterteilt die Aufwendungen nach ihrer funktionalen Zugehörigkeit als Teile der Umsatzkosten, beispielsweise der Aufwendungen für Vertriebs- oder Verwaltungsaktivitäten. Das Unternehmen hat diesem Verfahren zufolge zumindest die Umsatzkosten gesondert von anderen Aufwendungen zu erfassen. Diese Methode liefert den Adressaten oft relevantere Informationen als die Aufteilung nach Aufwandsarten, aber die Zuordnung von Aufwendungen zu Funktionen kann willkürlich sein und beruht auf erheblichen Ermessensentscheidungen. IAS 1.103 enthält ein Beispiel zur Klassifizierung nach dem Umsatzkostenverfahren.		
IAS 1.104	Ein Unternehmen, welches das Umsatzkostenverfahren anwendet, hat zusätzliche Informationen über die Art der Aufwendungen, einschließlich des Aufwands für planmäßige Abschreibungen und Amortisationen sowie Leistungen an Arbeitnehmer, anzugeben.		
IAS 1.105	<i>Hinweis:</i> Da Informationen über die Art von Aufwendungen für die Prognose künftiger Cashflows nützlich sind, werden bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens zusätzliche Angaben gefordert. In IAS 1.104 hat der Begriff „Leistungen an Arbeitnehmer“ dieselbe Bedeutung wie in IAS 19.		
	Eigenkapitalveränderungsrechnung		
	Ein Unternehmen hat eine Eigenkapitalveränderungsrechnung zu erstellen, die folgende Posten enthält:		
IAS 1.106(a)	a) das Gesamtergebnis für die Periode, wobei die Beträge, die den Eigentümern des Mutterunternehmens bzw. den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen sind, getrennt auszuweisen sind		
IAS 1.106(b)	b) für jeden Eigenkapitalbestandteil den Einfluss einer rückwirkenden Anwendung oder rückwirkenden Anpassung, die gemäß IAS 8 bilanziert wurde		
IAS 1.106(c)	c) gelöscht		
IAS 1.106(d)	d) für jeden Eigenkapitalbestandteil eine Überleitung der Buchwerte zu Beginn der Periode zum Buchwert am Ende der Periode, wobei die folgenden Änderungen gesondert anzugeben sind: <ul style="list-style-type: none"> i) Gewinne oder Verluste ii) jeder Posten des sonstigen Ergebnisses iii) Geschäftsvorfälle mit Eigentümern, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer handeln, wobei Kapitalzuführungen von und Ausschüttungen an Eigentümer sowie Änderungen der Eigentumsanteile an Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, separat ausgewiesen werden 		
	Ein Unternehmen hat gem. IAS 1.10 eine Eigenkapitalveränderungsrechnung zu veröffentlichen. Die Eigenkapitalveränderungsrechnung beinhaltet die folgende Posten:		
IAS 1.106(a)	a) das Gesamtergebnis für die Periode, wobei die Beträge, die den Eigentümern des Mutterunternehmens bzw. den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen sind, getrennt auszuweisen sind		
IAS 1.106(b)	b) für jeden Eigenkapitalbestandteil den Einfluss einer rückwirkenden Anwendung oder rückwirkenden Anpassung, die gemäß IAS 8 bilanziert wurde		
IAS 1.106(c)	c) gelöscht		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.106(d)	<p>d) für jeden Eigenkapitalbestandteil eine Überleitung vom Buchwert zu Beginn der Periode zum Buchwert am Ende der Periode, wobei die folgenden Änderungen gesondert anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Gewinne oder Verluste ii) das sonstige Ergebnis, und iii) Geschäftsvorfälle mit Eigentümern, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer handeln, wobei Kapitalzuführungen von und Ausschüttungen an Eigentümer sowie Änderungen der Eigentumsanteile an Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, separat ausgewiesen werden <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Im Rahmen der Einführung der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 wurde IAS 1.106 geändert und IAS 1.106A eingeführt (siehe oben). Die Änderungen erlauben es einem Unternehmen, die Überleitungsrechnung der einzelnen Komponenten des sonstigen Eigenkapitals entweder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang darzustellen. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, anwendbar. Eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie: Die im Zuge der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 eingefügten Änderungen von IAS 1 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i></p>		
IAS 1.108	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>1) Zu den in IAS 1.106 genannten Eigenkapitalbestandteilen (siehe oben) gehören beispielsweise jede Kategorie des eingebrachten Kapitals, der kumulierte Saldo jeder Kategorie des sonstigen Ergebnisses und die Gewinnrücklagen.</i></p>		
IAS 1.110	<p><i>1) Nach IAS 8 sind zur Berücksichtigung von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden, soweit durchführbar, rückwirkende Anpassungen erforderlich, sofern die Übergangsbestimmungen in einem anderen IFRS keine andere Erfassung vorschreiben. Ebenso sind nach IAS 8, soweit durchführbar, rückwirkende Anpassungen zur Fehlerberichtigung erforderlich. Rückwirkende Anpassungen und rückwirkende Fehlerberichtigungen stellen keine Eigenkapitalveränderungen dar, sondern sind Berichtigungen des Anfangssaldos der Gewinnrücklagen, sofern ein IFRS keine rückwirkende Anpassung eines anderen Eigenkapitalbestandteils verlangt. IAS 1.106(d) schreibt die Angabe der Gesamtanpassung für jeden Eigenkapitalposten, die sich aus Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und – getrennt davon – aus der Fehlerberichtigung ergibt, in der Eigenkapitalveränderungsrechnung vor. Diese Anpassungen sind für jede Vorperiode sowie für den Periodenanfang anzugeben.</i></p>		
Informationen, die entweder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang angegeben werden können			
IAS 1.106A	<p>Ein Unternehmen hat eine gesonderte Analyse für jeden Eigenkapitalbestandteil darzustellen. Die Darstellung kann entweder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder aber im Anhang erfolgen (siehe IAS 1,106(d)(ii) oben)</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 1.106A wurde im Zuge der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 eingeführt. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, anwendbar. Eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie: Die im Zuge der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 eingefügten Änderungen von IAS 1 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i></p>		
IAS 1.107	<p>Ein Unternehmen hat entweder in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Dividenden, die als Ausschüttung an die Eigentümer in der betreffenden Periode erfasst werden b) den betreffenden Betrag der Dividende je Anteil <p>Anhangangaben</p> <p>Struktur</p> <p>Der Anhang soll</p>		
IAS 1.112(a)	<p>a) Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses und die spezifischen Rechnungslegungsmethoden, die gemäß den IAS 1.117–124 (siehe unten) angewandt worden sind, darlegen</p>		
IAS 1.112(b)	<p>b) die nach IFRS erforderlichen Informationen offenlegen, die nicht in den anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen sind, und</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.112(c)	c) Informationen liefern, die nicht in anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen werden, für das Verständnis derselben jedoch relevant sind		
IAS 1.113	Ein Unternehmen hat die Anhangangaben, soweit durchführbar, systematisch darzustellen. Jeder Posten in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt), der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung muss mit einem Querverweis auf sämtliche zugehörigen Informationen im Anhang versehen sein.		
IAS 1.114	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Ein Unternehmen stellt die Anhangangaben normalerweise in der folgenden Reihenfolge dar, die den Adressaten hilft, den Abschluss zu verstehen und ihn mit denen anderer Unternehmen zu vergleichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Übereinstimmung mit IFRS (siehe IAS 1.16) • zusammenfassende Darstellung der wesentlichen angewandten Rechnungslegungsmethoden (siehe IAS 1.117) • ergänzende Informationen zu den in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt), der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung dargestellten Posten in der Reihenfolge, in der jeder Abschlussbestandteil und jeder Posten dargestellt wird • andere Angaben, einschließlich: (i) Eventualverbindlichkeiten (siehe IAS 37) und nicht bilanzierte vertragliche Verpflichtungen und (ii) nicht finanzielle Angaben, z.B. die Ziele und Methoden des Finanzrisikomanagements des Unternehmens (siehe IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben) 		
IAS 1.115	2) Unter bestimmten Umständen kann es notwendig oder wünschenswert sein, die Reihenfolge bestimmter Posten innerhalb des Anhangs zu ändern. Beispielsweise können Informationen über im Gewinn oder Verlust berücksichtigte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts mit Informationen über Fälligkeitstermine von Finanzinstrumenten kombiniert werden, obwohl erstere Angaben zur Gesamtergebnisrechnung bzw. zur gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) und letztere zur Bilanz gehören. Das Unternehmen hat jedoch eine systematische Struktur für den Anhang beizubehalten, soweit dies durchführbar ist.		
IAS 1.116	3) Ein Unternehmen kann Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses und die spezifischen Rechnungslegungsmethoden als gesonderten Teil des Abschlusses darstellen.		
	<p><u>Angabe der Rechnungslegungsmethoden</u></p> <p>Ein Unternehmen hat in der zusammenfassenden Darstellung der maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 1.117(a)	a) die bei der Aufstellung des Abschlusses herangezogene(n) Bewertungsgrundlage(n)		
IAS 1.117(b)	b) sonstige angewandte Rechnungslegungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind		
IAS 1.118	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Es ist wichtig, dass ein Unternehmen die Adressaten über die verwendete(n) Bewertungsgrundlage(n) (z.B. historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Tageswert, Nettoveräußerungswert, beizulegender Zeitwert oder erzielbarer Betrag) informiert, da die Grundlage, auf der der gesamte Abschluss aufgestellt ist, die Analyse der Adressaten maßgeblich beeinflussen kann. Wendet ein Unternehmen im Abschluss mehr als eine Bewertungsgrundlage an, wenn beispielsweise bestimmte Gruppen von Vermögenswerten neu bewertet werden, ist es ausreichend, einen Hinweis auf die Gruppen von Vermögenswerten und Schulden zu geben, auf die die jeweilige Bewertungsgrundlage angewandt wird.</p>		
IAS 1.119	2) Bei der Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Rechnungslegungsmethode anzugeben ist, wägt das Management ab, ob die Angaben über die Art und Weise, wie Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse und Bedingungen in der dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiedergegeben werden, zum Verständnis der Adressaten beitragen. Die Darstellung bestimmter Rechnungslegungsmethoden ist für Adressaten besonders vorteilhaft, wenn solche Methoden aus den in den IFRS zugelassenen Alternativen ausgewählt werden. Beispiel: Ein Partnerunternehmen gibt an, ob es seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen durch Quotenkonsolidierung oder nach der Equity-Methode bilanziert (siehe IAS 31 Anteile an Joint Ventures). Einige IFRS schreiben ausdrücklich die Angabe der Rechnungslegungsmethoden und der vom Management getroffenen Auswahl unter verschiedenen zulässigen Methoden vor. Beispielsweise ist nach IAS 16 die Bewertungsgrundlage für Sachanlagen anzugeben.		
IAS 1.120	3) Jedes Unternehmen berücksichtigt die Art seiner Geschäftstätigkeit und die Rechnungslegungsmethoden, von denen die Adressaten des Abschlusses erwarten würden, dass sie für diesen Unternehmenstyp angegeben werden. Zum Beispiel erwarten Adressaten von einem ertragsteuerpflichtigen Unternehmen, dass es angibt, welche Rechnungslegungsmethode es für Ertragsteuern einschließlich der latenten Steuerschulden und Steueransprüche angibt. Wenn ein Unternehmen bedeutende Geschäftsvorfälle oder Transaktionen in Fremdwährungen tätigt, würde der Adressat erwarten, dass die bei der Erfassung der Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung angewandten Rechnungslegungsmethoden angegeben werden.		
IAS 1.121	4) Eine Rechnungslegungsmethode kann aufgrund der Tätigkeiten des Unternehmens eine wichtige Rolle spielen, selbst wenn die Beträge für die aktuelle sowie für frühere Perioden unwesentlich sind.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.121	Es ist ebenfalls zweckmäßig, jede wesentliche Rechnungslegungsmethode anzugeben, die zwar nicht von den IFRS vorgeschrieben ist, die das Unternehmen aber in Übereinstimmung mit IAS 8 auswählt und anwendet. Bei der Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden getroffene Ermessensentscheidungen		
IAS 1.122	Ein Unternehmen hat in der zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden oder in den sonstigen Erläuterungen anzugeben, welche Ermessensentscheidungen – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen einfließen (siehe IAS 1.125) – das Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden getroffen hat und welche Ermessensentscheidungen die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.122	1) Die Ermessensentscheidungen, in die Schätzungen einfließen, werden in IAS 1.125 behandelt (siehe unten).		
IAS 1.123	2) Die Anwendung der Rechnungslegungsmethoden unterliegt verschiedenen Ermessensausübungen des Managements – abgesehen von solchen, bei denen Schätzungen einfließen –, die die Beträge im Abschluss erheblich beeinflussen können. Das Management übt beispielsweise seinen Ermessensspielraum aus, wenn es festlegt, <ul style="list-style-type: none"> • wann alle wesentlichen mit dem rechtlichen Eigentum verbundenen Risiken und Chancen der finanziellen Vermögenswerte und des Leasingvermögens auf andere Unternehmen übertragen werden • ob es sich bei bestimmten Warenverkaufsgeschäften im Wesentlichen um Finanzierungsvereinbarungen handelt, durch die folglich keine Umsatzerlöse erzielt werden • ob die Art des Verhältnisses zwischen dem Unternehmen und einer Zweckgesellschaft darauf hinweist, dass die Zweckgesellschaft durch das Unternehmen beherrscht wird 		
	Quellen von Schätzungsunsicherheiten		
IAS 1.125	Ein Unternehmen hat im Anhang die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben sowie Angaben über sonstige am Abschlussstichtag wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird. Bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden ist im Anhang Folgendes anzugeben:		
IAS 1.125(a)	a) Ihre Art		
IAS 1.125(b)	b) ihre Buchwerte am Abschlussstichtag		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.126	1) Zur Bestimmung der Buchwerte bestimmter Vermögenswerte und Schulden ist eine Schätzung der Auswirkungen ungewisser künftiger Ereignisse auf solche Vermögenswerte und Schulden am Abschlussstichtag erforderlich. Fehlen beispielsweise kürzlich festgestellte Marktpreise, sind zukunftsbezogene Schätzungen erforderlich, um den erzielbaren Betrag bestimmter Gruppen von Sachanlagen, die Folgen technischer Veralterung für Bestände, Rückstellungen, die von dem künftigen Ausgang von Gerichtsverfahren abhängen, sowie langfristige Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, wie beispielsweise Pensionszusagen, zu bewerten. Diese Schätzungen beziehen Annahmen über Faktoren wie Risikoanpassungen von Cashflows oder der Abzinsungssätze, künftige Gehaltsentwicklungen und künftige, andere Kosten beeinflussende Preisänderungen mit ein.		
IAS 1.127	2) Die Annahmen sowie andere Quellen von Schätzungsunsicherheiten, die gemäß IAS 1.125 angegeben werden, gelten für Schätzungen, die eine besonders schwierige, subjektive oder komplizierte Ermessensentscheidung des Managements erfordern. Je höher die Anzahl der Variablen bzw. der Annahmen, die sich auf die mögliche künftige Beseitigung bestehender Unsicherheiten auswirken, desto subjektiver und schwieriger wird die Ermessensausübung, sodass die Wahrscheinlichkeit einer nachträglichen, wesentlichen Anpassung der angesetzten Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte und Schulden in der Regel im gleichen Maße steigt.		
IAS 1.128	3) Die in IAS 1.125 vorgeschriebenen Angaben sind nicht für Vermögenswerte und Schulden erforderlich, bei denen ein beträchtliches Risiko besteht, dass sich ihre Buchwerte innerhalb des nächsten Geschäftsjahres wesentlich verändern, wenn diese am Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert auf der Basis kurz zuvor festgestellter Marktpreise bewertet werden. Zwar besteht die Möglichkeit einer wesentlichen Änderung der beizulegenden Zeitwerte innerhalb des nächsten Geschäftsjahres, doch sind diese Änderungen nicht auf Annahmen oder sonstige Quellen einer Schätzungsunsicherheit am Abschlussstichtag zurückzuführen.		
IAS 1.129	Ein Unternehmen macht die in IAS 1.125 vorgeschriebenen Angaben (siehe oben) auf eine Weise, die es den Adressaten erleichtert, die Ermessensausübung des Managements bezüglich der Zukunft und anderer wesentlicher Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu verstehen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 1.129	<p>1) Die Art und der Umfang der gemachten Angaben hängen von der Art der Annahmen sowie anderen Umständen ab. Beispiele für die Art der erforderlichen Angaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Art der Annahme bzw. der sonstigen Schätzungsunsicherheit • die Sensitivität der Buchwerte hinsichtlich der Methoden, der Annahmen und der Schätzungen, die der Berechnung der Buchwerte zugrunde liegen unter Angabe der Gründe für die Sensitivität • die erwartete Beseitigung einer Unsicherheit sowie die Bandbreite der vernünftigerweise für möglich gehaltenen Gewinne oder Verluste innerhalb des nächsten Geschäftsjahres bezüglich der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte und Schulden • eine Erläuterung der Anpassungen früherer Annahmen bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden, sofern die Unsicherheit weiter bestehen bleibt 		
IAS 1.130	2) Dieser Standard schreibt einem Unternehmen nicht die Angabe von Budgets oder Prognosen im Rahmen von IAS 1.125 (siehe oben) vor.		
IAS 1.131	<p>Manchmal ist die Angabe des Umfangs der möglichen Auswirkungen einer Annahme bzw. einer anderen Quelle von Schätzungsunsicherheiten am Abschlussstichtag undurchführbar. In solchen Fällen hat das Unternehmen anzugeben, dass es aufgrund bestehender Kenntnisse im Rahmen des Möglichen liegt, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres von den Annahmen abgewichen werden könnte, sodass eine wesentliche Anpassung des Buchwerts der betreffenden Vermögenswerte bzw. Schulden erforderlich ist. In allen Fällen hat das Unternehmen die Art und den Buchwert der durch die Annahme betroffenen einzelnen Vermögenswerte und Schulden (bzw. Vermögens- oder Schuldkategorien) anzugeben.</p> <p>Kapital</p>		
IAS 1.134	<p>Ein Unternehmen hat Angaben zu veröffentlichen, die den Abschlussadressaten eine Beurteilung seiner Ziele, Methoden und Prozesse des Kapitalmanagements ermöglichen.</p> <p>Zur Einhaltung von IAS 1.134 hat das Unternehmen die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 1.135(a)	<p>a) qualitative Angaben zu seinen Zielen, Methoden und Prozessen beim Kapitalmanagement, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> i) einer Beschreibung dessen, was als Kapital gemanagt wird ii) für den Fall, dass ein Unternehmen externen Mindestkapitalanforderungen unterliegt: der Art dieser Anforderungen und der Art und Weise, wie sie in das Kapitalmanagement einbezogen werden, und iii) Angaben darüber, wie es seine Ziele für das Kapitalmanagement erfüllt 		
IAS 1.135(b)	b) zusammenfassende quantitative Angaben darüber, was als Kapital gemanagt wird		
IAS 1.135(b)	<i>Hinweis:</i>		
	<i>Einige Unternehmen betrachten bestimmte finanzielle Verbindlichkeiten (wie einige Formen nachrangiger Verbindlichkeiten) als Teil des Kapitals. Für andere Unternehmen hingegen fallen bestimmte Eigenkapitalbestandteile (wie solche, die aus der Absicherung von Zahlungsströmen resultieren) nicht unter das Kapital.</i>		
IAS 1.135(c)	c) jede Veränderung, die gegenüber der vorangegangenen Periode bei den Posten unter IAS 1.135(a) und (b) eingetreten ist		
IAS 1.135(d)	d) Angaben darüber, ob es in der Periode alle etwaigen externen Mindestkapitalanforderungen erfüllt hat, denen es unterliegt		
IAS 1.135(e)	e) für den Fall, dass das Unternehmen solche externen Mindestkapitalanforderungen nicht erfüllt hat, die Konsequenzen dieser Nichterfüllung		
IAS 1.135(e)	<i>Hinweis:</i>		
	<i>Das Unternehmen stützt die vorstehend genannten Angaben auf die Informationen, die den Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen intern vorgelegt werden.</i>		
IAS 1.136	Würden zusammengefasste Angaben zu Mindestkapitalanforderungen und zur Art und Weise des Kapitalmanagements keine sachdienlichen Informationen liefern oder den Abschlussadressaten ein verzerrtes Bild der Kapitalressourcen eines Unternehmens vermitteln, so hat das Unternehmen zu jeder Mindestkapitalanforderung, der es unterliegt, gesonderte Angaben zu machen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 1.136	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Ein Unternehmen kann sein Kapital auf unterschiedliche Weise managen und einer Reihe unterschiedlicher Mindestkapitalanforderungen unterliegen. So kann ein Konglomerat im Versicherungs- und Bankgeschäft tätige Unternehmen umfassen, wobei diese Unternehmen ihrer Tätigkeit in verschiedenen Rechtskreisen nachgehen können.</i></p> <p>Kündbare Finanzinstrumente, die als Eigenkapital eingestuft sind</p>		
IAS 1.136A	Zu kündbaren Finanzinstrumenten, die als Eigenkapitalinstrumente eingestuft sind, hat ein Unternehmen folgende Angaben zu liefern (sofern diese nicht bereits an anderer Stelle zu finden sind):		
IAS 1.136A(a)	a) zusammengefasste quantitative Daten zu dem als Eigenkapital eingestuften Betrag		
IAS 1.136A(b)	b) Ziele, Methoden und Verfahren, mit deren Hilfe das Unternehmen seiner Verpflichtung nachkommen will, die Instrumente zurückzukaufen oder zu nehmen, wenn die Inhaber dies verlangen, einschließlich aller Änderungen gegenüber der vorangegangenen Periode		
IAS 1.136A(c)	c) den bei Rücknahme oder Rückkauf dieser Klasse von Finanzinstrumenten erwartete Mittelabfluss		
IAS 1.136A(d)	d) Informationen darüber, wie der bei Rücknahme oder Rückkauf erwartete Mittelabfluss ermittelt wurde		
	<p>Weitere Angaben</p> <p>Das Unternehmen hat im Anhang Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 1.137(a)	a) die Dividendenzahlungen des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Ausschüttungen an die Eigentümer während der Periode im Abschluss bilanziert wurden, sowie den Betrag je Anteil		
IAS 1.137(b)	b) den Betrag der kumulierten noch nicht bilanzierten Vorzugsdividenden		
	Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben, wenn es nicht an anderer Stelle in Informationen angegeben wird, die zusammen mit dem Abschluss veröffentlicht werden		
IAS 1.138(a)	a) Sitz und Rechtsform des Unternehmens, das Land, in dem es als juristische Person registriert ist, und die Adresse des eingetragenen Sitzes (oder des Hauptsitzes der Geschäftstätigkeit, wenn dieser vom eingetragenen Sitz abweicht)		
IAS 1.138(b)	b) eine Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Haupttätigkeiten		
IAS 1.138(c)	c) den Namen des Mutterunternehmens und des obersten Mutterunternehmens der Unternehmensgruppe		
IAS 1.138(d)	d) wenn seine Lebensdauer begrenzt ist, die Angabe der Lebensdauer		
	<p>Anwendung von Änderungen vor dem Datum des Inkrafttretens</p>		
IAS 1.139F	<p>Sofern ein Unternehmen die im Rahmen der <i>Verbesserungen der IFRS</i> vom Mai 2010 geänderten Paragraphen IAS 1.106 und 107 sowie den hinzugefügten Paragraphen 106A vor dem 1. Januar 2011 anwendet, so ist diese Tatsache anzugeben.</p> <p><i>Bitte beachten Sie: Die im Zuge der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 eingefügten Änderungen von IAS 1 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 2, der die Bilanzierung von Vorräten regelt. Die primären Fragestellungen sind dabei die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die als Vermögenswert anzusetzen und fortzuschreiben sind, bis die entsprechenden Erlöse erfasst werden, einschließlich etwaiger Abwertungen auf den Nettoveräußerungswert, sowie die Bestimmung der zur Aufwandsermittlung genutzten Verbrauchsfolgeverfahren.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Bewertungsvorschriften des IAS 2 (siehe IFRS-Übereinstimmungs-Fragebogen von Deloitte für Details) nicht auf Vorräte anzuwenden sind, die gehalten werden von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugern land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, landwirtschaftlichen Produktionen nach der Ernte sowie Mineralien und mineralischen Stoffen jeweils insoweit, als diese Erzeugnisse in Übereinstimmung mit der gut eingeführten Praxis ihrer Branche mit dem Nettoveräußerungswert bewertet werden • Warenmaklern/-händlern, die ihre Vorräte mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Vertriebsaufwendungen bewerten <p>Diese Vorräte sind jedoch nur von den Bewertungsvorschriften des IAS 2 ausgeschlossen – die unten dargelegten Ausweisvorschriften müssen angewendet werden.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste führen die um Folgenden genannten neuen bzw. geänderten Standards zu Erweiterungen bzw. Änderungen an IAS 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IAS 2. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IAS 2 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. Die Änderungen betreffen nicht die Ausweis- und Angabevorschriften. <p>Bitte beachten Sie: IFRS 9 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IAS 2.</p> <p>Abschlüsse haben die folgenden Angaben zu enthalten:</p>		
IAS 2.36(a)	a) die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Vorräte einschließlich der Zuordnungsverfahren		
IAS 2.36(b)	b) den Gesamtbuchwert der Vorräte		
IAS 2.36(b)	c) die Buchwerte in einer unternehmensspezifischen Untergliederung		
IAS 2.36(c)	d) den Buchwert der zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Vertriebsaufwendungen angesetzten Vorräte		
IAS 2.36(d)	e) den Betrag der Vorräte, die als Aufwand in der Berichtsperiode erfasst worden sind		
IAS 2.36(e)	f) den Betrag von Wertminderungen von Vorräten, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind in Übereinstimmung mit IAS 2.34		
IAS 2.36(f)	g) den Betrag von vorgenommenen Wertaufholungen, die als Verminderung des Materialaufwands in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind in Übereinstimmung mit IAS 2.34		
IAS 2.36(g)	h) die Umstände oder Ereignisse, die zu der Wertaufholung der Vorräte gemäß IAS 2.34 geführt haben, in Übereinstimmung mit IAS 2.34		
IAS 2.36(h)	i) den Buchwert der Vorräte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändet sind		
	Hinweise:		
IAS 2.37	1) Informationen über die Buchwerte unterschiedlicher Arten von Vorräten und das Ausmaß der Veränderungen dieser Vermögenswerte sind für die Adressaten der Abschlüsse nützlich. Verbreitet sind Untergliederungen der Vorräte in Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse.		
IAS 2.37	2) Die Vorräte eines Dienstleistungsunternehmens können als unfertige Erzeugnisse bezeichnet werden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 2.38	3) <i>Der Buchwert der Vorräte, der während der Periode als Aufwand erfasst worden ist und der oft als Umsatzkosten bezeichnet wird, umfasst die Kosten, die zuvor Teil der Bewertung der verkauften Vorräte waren, sowie die nicht zugeordneten Produktionsgemeinkosten und anormale Produktionskosten der Vorräte. Die unternehmensspezifischen Umstände können die Einbeziehung weiterer Kosten, wie beispielsweise Vertriebskosten, rechtfertigen.</i>		
IAS 2.39	4) <i>Einige Unternehmen verwenden eine Gliederung für die Gewinn- und Verlustrechnung, die dazu führt, dass mit Ausnahme von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorräte, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden, andere Beträge angegeben werden. In diesem Format stellt ein Unternehmen eine Aufwandsanalyse dar, die eine auf der Art der Aufwendungen beruhende Gliederung zugrunde legt. In diesem Fall gibt das Unternehmen die als Aufwand erfassten Kosten für Rohstoffe und Verbrauchsgüter, Personalkosten und andere Kosten zusammen mit dem Betrag der Bestandsveränderungen des Vorratsvermögens in der Berichtsperiode an.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt IAS 7, der den Ausweis von Kapitalflussrechnungen durch Unternehmen regelt. Insbesondere enthält dieser Standard Vorschriften zum Ausweis bestimmter Posten, wie Zinsen, Dividenden und Steuern, sowie Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Geschäftsbetrieben im Rahmen von Kapitalflussrechnungen. Gemäß IAS 7 sind sämtliche Unternehmen zur Angabe einer Kapitalflussrechnung als Teil ihres IFRS-Abschlusses verpflichtet.</p> <p>IAS 7 Anhang A enthält eine Reihe illustrativer Beispiele für gemäß den Bestimmungen dieses Standards zu erstellende Kapitalflussrechnungen.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Die folgenden neuen oder geänderten Paragraphen des IAS 7 sind erstmalig verpflichtend anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Rahmen der Einführung des im Januar 2008 veröffentlichten und überarbeiteten Standards IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse geänderten bzw. hinzugefügten Paragraphen IAS 7.39 bis 42, IAS 7.42A und 42B, welche für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen, erstmalig anzuwenden sind • Die aus den im April 2009 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS resultierende Änderung an IAS 7.16. Diese Änderung ist erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen, anzuwenden. <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p>		
	<p>Pflicht zur Angabe einer Kapitalflussrechnung</p>		
IAS 7.1	<p>Ein Unternehmen hat eine Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen von IAS 7 zu erstellen und als integralen Bestandteil des Abschlusses für jede Periode darzustellen, für die Abschlüsse aufgestellt werden.</p>		
	<p>Hinweise:</p>		
IAS 7.6	<p>1) Für Zwecke der Aufstellung der Kapitalflussrechnung umfasst der Begriff „Zahlungsmittel“ Barmittel und Sichteinlagen.</p>		
IAS 7.6	<p>2) „Zahlungsmitteläquivalente“ sind kurzfristige, äußerst liquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in bestimmte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen.</p>		
IAS 7.7	<p>3) Zahlungsmitteläquivalente dienen dazu, kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Sie werden gewöhnlich nicht zu Investitions- oder anderen Zwecken gehalten. Damit eine Finanzinvestition als Zahlungsmitteläquivalent klassifiziert wird, muss diese ohne Weiteres in einen bestimmten Zahlungsmittelbetrag umgewandelt werden können und darf nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Aus diesem Grund gehört eine Finanzinvestition im Regelfall nur dann zu den Zahlungsmitteläquivalenten, wenn sie – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – eine Restlaufzeit von nicht mehr als etwa drei Monaten besitzt. Kapitalbeteiligungen gehören grundsätzlich nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten, es sei denn, sie sind ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach Zahlungsmitteläquivalente, wie beispielsweise im Fall von Vorzugsaktien mit kurzer Restlaufzeit und festgelegtem Einlösungszeitpunkt.</p>		
IAS 7.8	<p>4) Verbindlichkeiten gegenüber Banken gehören grundsätzlich zu den Finanzierungstätigkeiten. In einigen Ländern bilden Kontokorrentkredite, die auf Anforderung rückzahlbar sind, jedoch einen integralen Bestandteil der Zahlungsmitteldisposition des Unternehmens. In diesen Fällen werden Kontokorrentkredite den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zugerechnet. Ein Merkmal solcher Vereinbarungen sind häufige Schwankungen des Kontosaldo zwischen Soll- und Haben-Beständen.</p>		
IAS 7.9	<p>5) Bewegungen zwischen den Komponenten der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sind nicht als Cashflows zu betrachten, da diese Bewegungen Teil der Zahlungsmitteldisposition eines Unternehmens sind und nicht Teil der betrieblichen Tätigkeit, der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit. Zur Zahlungsmitteldisposition gehört auch die Investition überschüssiger Zahlungsmittel in Zahlungsmitteläquivalente.</p>		
	<p>Klassifizierung von Cashflows</p>		
IAS 7.10	<p>Die Kapitalflussrechnung hat Cashflows während der Berichtsperiode zu enthalten, die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden.</p>		
	<p>Hinweise:</p>		
IAS 7.11	<p>1) Ein Unternehmen stellt die Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in einer Weise dar, die seiner jeweiligen wirtschaftlichen Betätigung möglichst angemessen ist. Die Klassifizierung nach Tätigkeitsbereichen liefert Informationen, anhand derer die Adressaten die Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und die Höhe der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beurteilen können. Weiterhin können diese Informationen eingesetzt werden, um die Beziehungen zwischen diesen Tätigkeiten zu bewerten. Die Definitionen der Begriffe „Cashflows aus betrieblicher, Investitions- und Finanzierungstätigkeit“ finden sich in IAS 7.6. Darüber hinaus enthalten IAS 7.13 bis 17 umfangreiche Hinweise zur entsprechenden Klassifizierung der Cashflows.</p>		
IAS 7.12	<p>2) Ein Geschäftsvorfall umfasst unter Umständen Cashflows, die unterschiedlichen Tätigkeiten zuzurechnen sind. Wenn die Rückzahlung eines Darlehens beispielsweise sowohl Zinsen als auch Tilgung umfasst, kann der Zinsanteil unter Umständen als betriebliche Tätigkeit, der Tilgungsanteil als Finanzierungstätigkeit klassifiziert werden.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Darstellung von Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit		
	Ein Unternehmen hat Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit in einer der beiden folgenden Formen darzustellen:		
IAS 7.18(a)	a) direkte Darstellung, wobei die Hauptklassen der Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen angegeben werden, oder		
IAS 7.18(b)	b) indirekte Darstellung, wobei das Periodenergebnis um Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen, Abgrenzungen oder Rückstellungen von vergangenen oder künftigen betrieblichen Ein- oder Auszahlungen sowie um Ertrags- und Aufwandsposten, die dem Investitions- oder Finanzierungsbereich zuzurechnen sind, berichtet wird		
IAS 7.19	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Unternehmen wird empfohlen, die Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit nach der direkten Methode darzustellen.</p>		
	Darstellung von Cashflows aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit		
IAS 7.21	Ein Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttoein- und -auszahlungen separat auszuweisen, die aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten entstehen, ausgenommen in den Fällen, in denen die in IAS 7.22 und 24 (siehe unten) beschriebenen Cashflows saldiert ausgewiesen werden.		
IAS 7.16	Lediglich Ausgaben, die in der Bilanz als Vermögenswert erfasst werden, können als Investitionstätigkeit eingestuft werden.		
	Saldierte Darstellung der Cashflows		
IAS 7.22	Für Cashflows, die aus den folgenden betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten entstehen, ist ein saldierter Ausweis zulässig:		
IAS 7.22(a)	a) Einzahlungen und Auszahlungen im Namen von Kunden, wenn die Cashflows eher auf Aktivitäten des Kunden als auf Aktivitäten des Unternehmens zurückzuführen sind		
IAS 7.22(b)	b) Einzahlungen und Auszahlungen für Posten mit großer Umschlagshäufigkeit, großen Beträgen und kurzen Laufzeiten		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 7.23	<p>1) Beispiele für die in IAS 7.22(a) erwähnten Ein- und Auszahlungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Annahme und Rückzahlung von Sichteinlagen bei einer Bank • von einer Anlagegesellschaft für Kunden gehaltene Finanzmittel • Mieten, die für Grundstückseigentümer eingezogen und an diese weitergeleitet werden 		
IAS 7.23A	<p>2) Beispiele für die in IAS 7.22(b) erwähnten Ein- und Auszahlungen sind Ein- und Auszahlungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darlehensbeträge gegenüber Kreditkartenkunden • den Kauf und Verkauf von Finanzinvestitionen • andere kurzfristige Ausleihungen, wie beispielsweise Kredite mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten 		
IAS 7.24	<p>3) Für Cashflows aus einer der folgenden Tätigkeiten <u>eines Finanzinstituts</u> ist eine saldierte Darstellung möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ein- und Auszahlungen für die Annahme und die Rückzahlung von Einlagen mit fester Laufzeit b) Platzierung von Einlagen bei und Rücknahme von Einlagen von anderen Finanzinstitutionen c) Kredite und Darlehen für Kunden und die Rückzahlung dieser Kredite und Darlehen 		
	Cashflows in Fremdwährung		
IAS 7.28	Die Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die in Fremdwährung gehalten werden oder fällig sind, werden in der Kapitalflussrechnung erfasst, um den Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zu Beginn und am Ende der Periode abzustimmen.		
IAS 7.28	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Der Unterschiedsbetrag wird getrennt von den Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen und umfasst die Differenzen etwaiger Wechselkursänderungen, die entstanden wären, wenn diese Cashflows mit dem Stichtagskurs umgerechnet worden wären.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Zinsen und Dividenden		
IAS 7.31	Cashflows aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben.		
IAS 7.31	Jede Ein- und Auszahlung ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 7.32	1) Der Gesamtbetrag der während einer Periode gezahlten Zinsen wird in der Kapitalflussrechnung angegeben unabhängig davon, ob der Betrag als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst oder gemäß IAS 23 aktiviert wird.		
IAS 7.33	2) Gezahlte Zinsen sowie erhaltene Zinsen und Dividenden werden bei einer Finanzinstitution im Normalfall als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit klassifiziert. Im Hinblick auf andere Unternehmen besteht jedoch kein Einvernehmen über die Zuordnung dieser Cashflows. Gezahlte Zinsen, erhaltene Zinsen und Dividenden können als Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit klassifiziert werden, da sie in die Ermittlung des Periodenergebnisses eingehen. Alternativ können gezahlte Zinsen, erhaltene Zinsen und Dividenden als Cashflows aus Finanzierungs- bzw. Investitionstätigkeit klassifiziert werden, da sie Finanzierungsaufwendungen oder Erträge aus Investitionen sind.		
IAS 7.34	3) Gezahlte Dividenden können dem Finanzierungsbereich zugeordnet werden, da es sich um Finanzierungsaufwendungen handelt. Alternativ können gezahlte Dividenden als Bestandteil der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit klassifiziert werden, damit die Fähigkeit eines Unternehmens, Dividenden aus laufenden Cashflows zu zahlen, leichter beurteilt werden kann.		
	Ertragsteuern		
IAS 7.35	Cashflows aus Ertragsteuern sind gesondert anzugeben.		
IAS 7.35	Cashflows aus Ertragsteuern sind als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können bestimmten Finanzierungs- und Investitionsaktivitäten zugeordnet werden.		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 7.36	1) Ertragsteuern entstehen aus Geschäftsvorfällen, die zu Cashflows führen, die in einer Kapitalflussrechnung als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit klassifiziert werden. Während Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten in der Regel der entsprechende Steueraufwand zugeordnet werden kann, ist die Bestimmung der damit verbundenen steuerbezogenen Cashflows häufig nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar, und die Cashflows erfolgen unter Umständen in einer anderen Periode als die Cashflows des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles. Aus diesem Grund werden gezahlte Steuern im Regelfall als Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit klassifiziert. Wenn die Zuordnung der steuerbezogenen Cashflows zu einem Geschäftsvorfall, der zu Cashflows aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten führt, jedoch praktisch möglich ist, werden die steuerbezogenen Cashflows ebenso als Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit klassifiziert.		
IAS 7.36	2) Wenn die steuerbezogenen Cashflows mehr als einer Tätigkeit zugeordnet werden, wird der Gesamtbetrag der gezahlten Steuern angegeben.		
	Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Joint Ventures		
IAS 7.37	Bei der Bilanzierung von Anteilen an einem assoziierten Unternehmen oder an einem Tochterunternehmen nach der Equity- oder Anschaffungskosten-Methode beschränkt ein Anteilseigner seine Angaben in der Kapitalflussrechnung auf die Cashflows zwischen ihm und dem Beteiligungsunternehmen, beispielsweise auf Dividenden und Kredite.		
IAS 7.38	Ein Unternehmen, das seine Anteile an einem Joint Venture gemäß der Quotenkonsolidierung bilanziert, stellt in die konsolidierte Kapitalflussrechnung nur den entsprechenden Anteil an den Cashflows des Joint Ventures ein.		
IAS 7.38	Ein Unternehmen, das solche Anteile nach der Equity-Methode bilanziert, nimmt nur die Cashflows in die Kapitalflussrechnung auf, die mit den Anteilen an dem Joint Venture sowie den Ausschüttungen und anderen Ein- und Auszahlungen zwischen ihm und dem Joint Venture in Zusammenhang stehen.		
	Änderungen der Beteiligungsquote an Tochterunternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten		
IAS 7.39	Die Summe der Cashflows aus der Übernahme oder dem Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten ist gesondert darzustellen und als Investitionstätigkeit einzustufen.		
IAS 7.41	<i>Hinweis:</i> Die Auswirkungen der Cashflows aus Veräußerungen werden nicht mit denen aus dem Erwerb saldiert.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 7.40	Ein Unternehmen hat im Hinblick auf die Übernahme oder den Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten, die während der Periode erfolgten, die folgenden zusammenfassenden Angaben zu machen:		
IAS 7.40(a)	a) das gesamte gezahlte oder erhaltene Entgelt		
IAS 7.40(b)	b) den Teil des Entgelts, der aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten bestand		
IAS 7.40(c)	c) den Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten, über welche die Beherrschung erlangt oder verloren wurde		
IAS 7.40(d)	d) die Beträge der nach Hauptgruppen gegliederten Vermögenswerte und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten, über welche die Beherrschung erlangt oder verloren wurde		
IAS 7.42	Die Summe des Betrags der als Entgelt für die Übernahme oder den Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftseinheiten gezahlten oder erhaltenen Mittel wird in der Kapitalflussrechnung abzüglich der im Rahmen solcher Transaktionen, Ereignisse oder veränderten Umstände erworbenen oder veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesen.		
IAS 7.42A	Cashflows aus Änderungen der Eigentumsanteile an einem Tochterunternehmen, die nicht aus einem Verlust der Beherrschung resultieren, sind als Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten einzustufen.		
IAS 7.42B	Cashflows aus Änderungen der Eigentumsanteile an einem Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen (wie beispielsweise ein späterer Kauf oder Verkauf von Eigenkapitalinstrumenten eines Tochterunternehmens) und die gemäß IAS 27 als Eigenkapitaltransaktionen bilanziert werden (siehe den relevanten Abschnitt dieser Checkliste), werden genauso wie die anderen, in IAS 7.17 beschriebenen Geschäftsvorfälle mit Eigentümern eingestuft.		
	Nicht zahlungswirksame Transaktionen		
IAS 7.43	Investitions- und Finanzierungsvorgänge, die nicht zu einer Veränderung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten geführt haben, sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung.		
IAS 7.43	Solche Vorgänge sind an anderer Stelle im Abschluss derart anzugeben, dass alle notwendigen Informationen über diese Investitions- und Finanzierungsvorgänge bereitgestellt werden.		
IAS 7.44	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Viele Investitions- und Finanzierungstätigkeiten haben keine direkten Auswirkungen auf die laufenden Cashflows, beeinflussen jedoch die Kapital- und Vermögensstruktur eines Unternehmens. Der Ausschluss nicht zahlungswirksamer Transaktionen aus der Kapitalflussrechnung geht mit der Zielsetzung der Kapitalflussrechnung konform, da sich diese Posten nicht auf Cashflows in der Berichtsperiode auswirken. Beispiele für nicht zahlungswirksame Transaktionen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der Erwerb von Vermögenswerten durch Schuldübernahme oder durch Finanzierungsleasing</i> • <i>der Erwerb eines Unternehmens gegen Ausgabe von Anteilen</i> • <i>die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital</i> 		
	Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		
IAS 7.45	Ein Unternehmen hat die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben.		
IAS 7.45	Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung vorzunehmen, in der die Beträge der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung den entsprechenden Bilanzposten gegenübergestellt werden.		
IAS 7.46	Zur Erfüllung des IAS 1 hat ein Unternehmen die gewählte Methode für die Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben.		
IAS 7.47	Die Auswirkungen von Änderungen der Methode zur Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, wie beispielsweise eine Änderung in der Klassifizierung von Finanzinstrumenten, die ursprünglich dem Beteiligungsportfolio des Unternehmens zugeordnet waren, werden gemäß IAS 8 offengelegt.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Sonstige Angaben		
IAS 7.48	Ein Unternehmen hat in Verbindung mit einer Stellungnahme des Managements den Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten anzugeben, die vom Unternehmen gehalten werden und über die der Konzern nicht verfügen kann.		
IAS 7.49	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Dazu zählen beispielsweise Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die von einem Tochterunternehmen in einem Land gehalten werden, in dem Devisenverkehrskontrollen oder andere gesetzliche Einschränkungen zum Tragen kommen. Die Verfügbarkeit über die Bestände durch das Mutterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ist dann eingeschränkt.</i></p>		
IAS 7.50	Den Unternehmen wird empfohlen, zusammen mit einer Stellungnahme des Managements zusätzliche Angaben zu machen, die für die Adressaten bei der Einschätzung der Vermögens- und Finanzlage sowie der Liquidität von Bedeutung sein können.		
IAS 7.50	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Derartige Angaben können folgende Punkte enthalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>den Betrag der nicht ausgenutzten Kreditlinien, die für die künftige betriebliche Tätigkeit und zur Erfüllung von Verpflichtungen eingesetzt werden könnten, unter Angabe aller Beschränkungen der Verwendung dieser Kreditlinien</i> • <i>die Summe des Betrags der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit, die sich auf quotal konsolidierte Anteile an Joint Ventures beziehen</i> • <i>die Summe des Betrags der Cashflows, die Erweiterungen der betrieblichen Kapazität betreffen, im Unterschied zu den Cashflows, die zur Erhaltung der Kapazität erforderlich sind</i> • <i>den Betrag der Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit eines jeden berichtspflichtigen Segments (im Falle der Anwendung von IFRS 8)</i> 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 8, der die Kriterien für Auswahl und Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie die Bilanzierung und Angaben bei Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Schätzungsänderungen und der Korrektur von Fehlern vorschreibt.</p> <p>Die unten aufgeführten Paragraphen listen die erforderlichen Angaben bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Schätzungsänderungen und Korrekturen von Fehlern in der Periode auf. Bezüglich der Umstände, unter denen solche Änderungen und Korrekturen erlaubt sind, und der erforderlichen bilanziellen Behandlung wird verwiesen auf IAS 8 und die relevanten Abschnitte des IFRS-Übereinstimmungs-Fragebogens von Deloitte.</p> <p>Angabepflichten für Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, mit Ausnahme derer für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sind in IAS 1 enthalten (siehe den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).</p> <p>Die Leitlinie zur Umsetzung (Implementation Guidance) zu IAS 8 enthält Darstellungen der retrospektiven Berichtigung von Fehlern sowie der retrospektiven und der prospektiven Anwendung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste führen die um Folgenden genannten neuen bzw. geänderten Standards zu Erweiterungen bzw. Änderungen an IAS 8:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IAS 8. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IAS 8 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. Die Änderungen betreffen nicht die Ausweis- und Angabevorschriften. <p>Bitte beachten Sie: IFRS 9 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IAS 8.</p> <p>Angaben bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</p> <p>Wenn die erstmalige Anwendung eines Standards oder einer Interpretation Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder derartige Auswirkungen haben könnte, es sei denn, die Ermittlung des Anpassungsbetrags wäre undurchführbar oder wenn die Anwendung eventuell Auswirkungen auf zukünftige Perioden hätte, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 8.28(a)	a) den Titel des Standards bzw. der Interpretation		
IAS 8.28(b)	b) falls zutreffend: dass die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften durchgeführt wird		
IAS 8.28(c)	c) die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden		
IAS 8.28(d)	d) falls zutreffend: eine Beschreibung der Übergangsvorschriften		
IAS 8.28(e)	e) falls zutreffend: die Übergangsvorschriften, die eventuell eine Auswirkung auf zukünftige Perioden haben könnten		
IAS 8.28(f)	f) den Anpassungsbetrag für die Berichtsperiode sowie, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode <ul style="list-style-type: none"> i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses ii) sofern IAS 33 <i>Ergebnis je Aktie</i> auf das Unternehmen anwendbar ist: für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie 		
IAS 8.28(g)	g) den Anpassungsbetrag, sofern durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden		
IAS 8.28(h)	h) sofern eine rückwirkende Anwendung nach IAS 8.19(a) oder (b) für eine bestimmte frühere Periode oder aber für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu jenem Zustand geführt haben, unter Angabe, wie und ab wann die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode angewendet wurde		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 8.28	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>In den Abschlüssen späterer Perioden müssen diese nach IAS 8.28 geforderten Angaben nicht wiederholt werden.</i></p> <p>Sofern eine freiwillige Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder derartige Auswirkungen haben könnte, es sei denn, die Ermittlung des Anpassungsbetrags ist undurchführbar, oder eventuell Auswirkungen auf zukünftige Perioden hätte, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 8.29(a)	a) die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden		
IAS 8.29(b)	b) die Gründe, weswegen die Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode zuverlässige und relevantere Informationen vermittelt		
IAS 8.29(c)	c) den Anpassungsbetrag für die Berichtsperiode sowie, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode: <ul style="list-style-type: none"> i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses ii) sofern IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist: für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie 		
IAS 8.29(d)	d) den Anpassungsbetrag, sofern durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden		
IAS 8.29(e)	e) sofern eine rückwirkende Anwendung für eine bestimmte frühere Periode oder aber für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu jenem Zustand geführt haben, unter Angabe, wie und ab wann die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode angewendet wurde		
IAS 8.29	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>In den Abschlüssen späterer Perioden müssen diese nach IAS 8.29 geforderten Angaben nicht wiederholt werden.</i></p> <p>Veröffentlichte, aber noch nicht in Kraft getretene Standards oder Interpretationen</p> <p>Wenn ein Unternehmen einen neuen Standard oder eine neue Interpretation nicht angewendet hat, der/die herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, so hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen:</p>		
IAS 8.30(a)	a) diese Tatsache		
IAS 8.30(b)	b) bekannte bzw. einigermaßen zuverlässig einschätzbare Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Anwendung des neuen Standards bzw. der neuen Interpretation auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind		
IAS 8.31	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung des IAS 8.30 erwägt ein Unternehmen die Angabe:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>des Titels des neuen Standards bzw. der neuen Interpretation</i> b) <i>der Art der bevorstehenden Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</i> c) <i>des Zeitpunkts, ab welchem die Anwendung des Standards bzw. der Interpretation verlangt wird</i> d) <i>des Zeitpunkts, ab welchem es die erstmalige Anwendung des Standards bzw. der Interpretation beabsichtigt</i> e) <i>entweder:</i> <ul style="list-style-type: none"> i) <i>einer Diskussion der erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des Standards bzw. der Interpretation auf den Abschluss des Unternehmens oder</i> ii) <i>wenn diese Auswirkungen unbekannt oder nicht verlässlich abzuschätzen sind, einer Erklärung mit diesem Inhalt</i> <p>Angaben zu Auswirkungen von Schätzungsänderungen</p>		
IAS 8.39	Ein Unternehmen hat die Art und den Betrag einer Änderung einer Schätzung anzugeben, die eine Auswirkung in der Berichtsperiode hat oder von der erwartet wird, dass sie Auswirkungen in zukünftigen Perioden hat, es sei denn, dass die Angabe der Schätzung dieser Auswirkung auf zukünftige Perioden undurchführbar ist.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 8.40	Erfolgt die Angabe des Betrags der Auswirkung auf zukünftige Perioden nicht, weil die Schätzung dieser Auswirkung undurchführbar ist, so hat das Unternehmen auf diesen Umstand hinzuweisen.		
IAS 34.26	Wenn eine Schätzung eines in einer Zwischenberichtsperiode berichteten Betrags während der abschließenden Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahres wesentlich geändert wird, aber kein gesonderter Finanzbericht für diese abschließende Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, sind die Art und der Betrag dieser Änderung der Schätzung im Anhang des Abschlusses eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr anzugeben.		
IAS 34.27	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die in IAS 34.26 geforderten Angaben stimmen mit den Anforderungen des IAS 8 überein und sollen eng im Anwendungsbereich sein – sie beziehen sich nur auf die Änderung einer Schätzung. Ein Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Finanzinformationen der Zwischenberichtsperiode in seinen Abschluss eines Geschäftsjahres einzubeziehen.</i></p> <p>Angaben von Fehlern aus früheren Perioden</p> <p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 8.5	<p>1) Fehler aus früheren Perioden sind Auslassungen oder fehlerhafte Angaben in den Abschlüssen eines Unternehmens für eine oder mehrere Perioden, die sich aus einer Nicht- oder Fehlanwendung von zuverlässigen Informationen ergeben haben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu dem Zeitpunkt, an dem die Abschlüsse für die entsprechenden Perioden zur Veröffentlichung genehmigt wurden, zur Verfügung standen und • eingeholt und bei der Aufstellung und Darstellung der entsprechenden Abschlüsse berücksichtigt hätten werden können <p><i>Diese Fehler beinhalten die Auswirkungen von Rechenfehlern, Fehlern bei der Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Flüchtigkeitsfehlern oder Fehlinterpretationen von Sachverhalten sowie von Betrugsfällen.</i></p>		
IAS 8.48	<p>2) Korrekturen von Fehlern werden getrennt von Änderungen der Schätzungen behandelt. Schätzungen sind ihrer Natur nach Annäherungen, die überarbeitungsbedürftig sein können, sobald zusätzliche Informationen bekannt werden. Beispielsweise handelt es sich bei einem Gewinn oder Verlust als Ergebnis einer Erfolgsunsicherheit nicht um die Korrektur eines Fehlers.</p> <p>Wenn ein Unternehmen einen Fehler aus Vorperioden korrigiert, hat es Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 8.49(a)	a) die Art des Fehlers aus einer früheren Periode		
IAS 8.49(b)	b) die betragsmäßige Korrektur, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode: <ul style="list-style-type: none"> i) für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses ii) sofern IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist: für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie 		
IAS 8.49(c)	c) die betragsmäßige Korrektur am Anfang der frühesten dargestellten Periode		
IAS 8.49(d)	d) wenn eine rückwirkende Anpassung für eine bestimmte frühere Periode nicht durchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu diesem Zustand geführt haben, unter Angabe, wie und ab wann der Fehler beseitigt wurde		
IAS 8.49	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>In den Abschlüssen späterer Perioden müssen diese nach IAS 8.49 geforderten Angaben nicht wiederholt werden.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 10. Der Standard regelt die Art und Weise, in der Unternehmen ihre Abschlüsse aufgrund von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag anzupassen haben. Darüber hinaus schreibt IAS 8 vor, welche Angaben von Unternehmen bezüglich des Datums der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung und der Ereignisse nach dem Abschlussstichtag zu machen sind. Grundsätzlich wird die Frage behandelt, ob ein Ereignis nach dem Abschlussstichtag berücksichtigungspflichtig ist oder nicht.</p> <p>Ereignisse nach dem Abschlussstichtag sind vorteilhafte oder nachteilige Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag eintreten, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird. Es wird dabei zwischen zwei Arten von Ereignissen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>berücksichtigungspflichtigen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag</i> – Ereignissen, die weitere substantielle Hinweise zu Gegebenheiten liefern, die bereits am Abschlussstichtag vorgelegen haben • <i>nicht zu berücksichtigenden Ereignissen</i> – Ereignissen, die Gegebenheiten anzeigen, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p>		
	<p>Dividenden</p>		
IAS 10.13	<p>Wenn Dividenden nach dem Abschlussstichtag, aber vor der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung beschlossen werden (d.h. Dividenden, die ordnungsmäßig genehmigt wurden und nicht mehr im Ermessen des Unternehmens liegen), werden diese gemäß IAS 1 im Anhang angegeben.</p>		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 10.12, 13	<p>1) Wenn ein Unternehmen nach dem Abschlussstichtag Dividenden für Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten (wie in IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung definiert) beschließt, darf das Unternehmen diese Dividenden zum Abschlussstichtag nicht als Schulden ansetzen, da sie nicht die Kriterien einer gegenwärtigen Verpflichtung erfüllen.</p>		
IAS 1.137(a)	<p>2) IAS 1 schreibt vor, dass ein Unternehmen die Dividendenzahlungen an die Anteilseigner des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, die aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurden, sowie den Betrag je Anteil im Anhang anzugeben hat.</p>		
	<p>Unternehmensfortführung</p>		
	<p>IAS 1 spezifiziert die geforderten Angaben, wenn</p>		
IAS 10.16(a)	<p>a) der Abschluss nicht unter der Annahme der Unternehmensfortführung erstellt wird oder</p>		
IAS 10.16(b)	<p>b) dem Management wesentliche Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen und Gegebenheiten bekannt sind, die erhebliche Zweifel an der Fortführbarkeit des Unternehmens aufwerfen</p>		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
	<p>1) Vergleichen Sie bitte auch die Vorschriften des IAS 1.25 im entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste.</p>		
IAS 10.16	<p>2) Die Ereignisse und Gegebenheiten, die Angaben gemäß IAS 1.25 erfordern, können nach dem Abschlussstichtag entstehen.</p>		
IAS 10.14, 15	<p>3) Ein Unternehmen darf seinen Abschluss nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufstellen, wenn das Management nach dem Abschlussstichtag entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, den Geschäftsbetrieb einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln. Eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Abschlussstichtag kann auf die Notwendigkeit der Untersuchung hinweisen, ob es angemessen ist, den Abschluss weiterhin unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen. Ist die Annahme der Unternehmensfortführung nicht länger angemessen, ist die Auswirkung so durchgreifend, dass dieser IAS 10 eine fundamentale Änderung der grundlegenden Rechnungslegungsprämisse fordert und nicht lediglich die Anpassung der im Rahmen der ursprünglich unterstellten Prämisse der Rechnungslegung erfassten Beträge.</p>		
	<p>Zeitpunkt der Freigabe zur Veröffentlichung</p>		
IAS 10.17	<p>Ein Unternehmen hat den Zeitpunkt anzugeben, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde, und wer diese Freigabe genehmigt hat.</p>		
IAS 10.17	<p>Wenn die Eigentümer des Unternehmens oder andere Personen die Möglichkeit haben, den Abschluss nach der Veröffentlichung zu ändern, hat das Unternehmen diese Tatsache anzugeben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Aktualisierung der Angaben über Gegebenheiten am Abschlussstichtag		
IAS 10.19	Wenn ein Unternehmen Informationen über Gegebenheiten, die bereits am Abschlussstichtag vorgelegen haben, nach dem Abschlussstichtag erhält, hat es die betreffenden Angaben auf der Grundlage der neuen Informationen zu aktualisieren.		
IAS 10.20	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>In einigen Fällen ist es notwendig, dass ein Unternehmen die Angaben im Abschluss aktualisiert, um die nach dem Abschlussstichtag erhaltenen Informationen widerzuspiegeln, auch wenn die Informationen nicht die Beträge betreffen, die im Abschluss erfasst sind. Ein Beispiel für die Notwendigkeit der Aktualisierung der Angaben ist ein substantieller Hinweis nach dem Abschlussstichtag über das Vorliegen einer Eventualschuld, die bereits am Abschlussstichtag bestanden hat. Zusätzlich zu der Betrachtung, ob sie als Rückstellung gemäß IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen zu erfassen oder zu ändern ist, aktualisiert ein Unternehmen seine Angaben über die Eventualschuld auf der Grundlage dieses substantiellen Hinweises.</i></p> <p>Nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag</p> <p>Ein Unternehmen hat folgende Informationen über jede bedeutende Art von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Abschlussstichtag anzugeben:</p>		
IAS 10.21(a)	a) die Art des Ereignisses		
IAS 10.21(b)	b) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 10.10	1) Ein Unternehmen darf die im Abschluss erfassten Beträge nicht anpassen, um nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag abzubilden.		
IAS 10.22	2) Im Folgenden werden Beispiele von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Abschlussstichtag genannt, die im Allgemeinen anzugeben sind: <ul style="list-style-type: none"> a) ein umfangreicher Unternehmenszusammenschluss nach dem Abschlussstichtag (IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse erfordert in solchen Fällen besondere Angaben, vgl. hierzu den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste) oder die Veräußerung eines umfangreichen Tochterunternehmens b) Bekanntgabe eines Plans für die Aufgabe von Geschäftsbereichen c) umfangreiche Käufe von Vermögenswerten, Klassifizierung von Vermögenswerten als zur Veräußerung gehalten gemäß IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche, andere Veräußerungen von Vermögenswerten oder Enteignung von umfangreichen Vermögenswerten durch die öffentliche Hand, die Zerstörung einer bedeutenden Produktionsstätte durch einen Brand nach dem Abschlussstichtag d) Bekanntgabe oder Beginn der Durchführung einer umfangreichen Restrukturierung (siehe IAS 37) e) umfangreiche Transaktionen in Bezug auf Stammaktien und potenzielle Stammaktien nach dem Abschlussstichtag (IAS 33 Ergebnis je Aktie verlangt von einem Unternehmen, eine Beschreibung solcher Transaktionen anzugeben mit Ausnahme der Transaktionen, die Ausgaben von Gratisaktien bzw. Bonusaktien, Neustückelungen von Aktien oder die Korrektur eines Aktiensplits betreffen, welche alle gemäß IAS 33 berücksichtigt werden müssen) f) ungewöhnlich große Änderungen der Preise von Vermögenswerten oder der Wechselkurse nach dem Abschlussstichtag g) Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften, die nach dem Abschlussstichtag in Kraft treten oder angekündigt werden und wesentliche Auswirkungen auf tatsächliche und latente Steueransprüche und -schulden haben (siehe IAS 12 Ertragsteuern) h) Eingehen wesentlicher Verpflichtungen oder Eventualschulden, zum Beispiel durch Zusage beträchtlicher Gewährleistungen i) Beginn umfangreicher Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich aufgrund von Ereignissen entstehen, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 11, der auf die Bilanzierung von Fertigungsaufträgen im Abschluss des Auftragnehmers anzuwenden ist. Ein Fertigungsauftrag wird definiert als ein Vertrag über die kundenspezifische Fertigung einzelner Gegenstände oder einer Anzahl von Gegenständen, die hinsichtlich Design, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer Verwendung aufeinander abgestimmt oder voneinander abhängig sind. Der Begriff „Auftragnehmer“ wird vom Standard nicht definiert.</p> <p>Die Beispiele in IAS 11 veranschaulichen die vom Standard geforderten Angaben.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p>		
	Folgende Angaben sind erforderlich:		
IAS 11.39(a)	a) die in der Berichtsperiode erfassten Auftragslöhne		
IAS 11.39(b)	b) die Methoden zur Ermittlung der in der Berichtsperiode erfassten Auftragslöhne		
IAS 11.39(c)	c) die Methoden zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades laufender Projekte		
	Ein Unternehmen hat jede der folgenden Angaben für am Abschlussstichtag laufende Projekte zu machen:		
IAS 11.40(a)	a) die Summe der angefallenen Kosten und ausgewiesenen Gewinne (abzüglich etwaiger ausgewiesener Verluste)		
IAS 11.40(b)	b) den Betrag erhaltener Anzahlungen		
IAS 11.40(c)	c) den Betrag von Einbehalten		
	Hinweise:		
IAS 11.41	<p>1) Anzahlungen sind Beträge, die beim Auftragnehmer eingehen, bevor die dazugehörige Leistung erbracht ist.</p> <p>2) Einbehalte sind Beträge für Teilabrechnungen, die erst bei Erfüllung von im Vertrag festgelegten Bedingungen oder bei erfolgter Fehlerbehebung bezahlt werden.</p> <p>3) Teilabrechnungen sind für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung in Rechnung gestellte Beträge, unabhängig davon, ob sie vom Kunden bezahlt wurden oder nicht.</p>		
	Ein Unternehmen hat Folgendes anzugeben:		
IAS 11.42(a)	a) Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden als Vermögenswert		
IAS 11.42(b)	b) Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden als Schulden		
	Hinweise:		
IAS 11.43	<p>1) Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden setzen sich aus den Nettobeträgen</p> <p>a) der angefallenen Kosten plus ausgewiesenen Gewinnen abzüglich</p> <p>b) der Summe der ausgewiesenen Verluste und der Teilabrechnungen</p> <p>für alle laufenden Aufträge zusammen, für die die angefallenen Kosten plus der ausgewiesenen Gewinne (abzüglich der ausgewiesenen Verluste) die Teilabrechnungen übersteigen.</p>		
IAS 11.44	<p>2) Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden setzen sich aus den Nettobeträgen</p> <p>a) der angefallenen Kosten plus ausgewiesenen Gewinnen abzüglich</p> <p>b) der Summe der ausgewiesenen Verluste und der Teilabrechnungen</p> <p>für alle laufenden Aufträge zusammen, bei denen die Teilabrechnungen die angefallenen Kosten plus die ausgewiesenen Gewinne (abzüglich der ausgewiesenen Verluste) übersteigen</p>		
IAS 11.45	Ein Unternehmen gibt alle Eventualschulden und Eventualforderungen gemäß IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen an. Diese können beispielsweise aus Gewährleistungskosten, Nachforderungen, Vertragsstrafen oder möglichen Verlusten erwachsen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 12, der die Bilanzierung von Ertragsteuern regelt.</p> <p>Der Begriff der „Ertragsteuern“ umfasst gemäß IAS 12 alle in- und ausländischen Steuern auf Grundlage der steuerpflichtigen Einkommen. Ertragsteuern beinhalten auch Steuern wie Quellensteuern, welche von einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Joint Venture aufgrund von Ausschüttungen an das berichtende Unternehmen geschuldet werden. Steuern, die sich aufgrund anderer Variablen berechnen (z.B. Umsatz- oder Einkommensteuer), fallen nicht in den Anwendungsbereich von IAS 12.</p> <p>IAS 12 Anhang B veranschaulicht die Angabeanforderungen des Standards.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Die folgenden neuen oder geänderten Paragraphen sind erstmalig verpflichtend anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die aus den im Januar 2008 überarbeiteten IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse resultierenden Änderungen an IAS 12.81(j) und 81(k) sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen, erstmalig anwendbar. <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste führen die um Folgenden genannten neuen bzw. geänderten Standards zu Erweiterungen bzw. Änderungen an IAS 12:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IAS 12. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IAS 12 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. Die Änderungen betreffen nicht Ausweis- und Angabevorschriften. <p>Bitte beachten Sie: IFRS 9 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IAS 12.</p> <p>Darstellung</p> <p><u>Saldierung von Steueransprüchen und -schulden</u></p>		
IAS 12.71	<p>Ein Unternehmen hat tatsächliche Steuererstattungsansprüche und tatsächliche Steuerschulden dann, und nur dann zu saldieren, wenn es:</p> <ol style="list-style-type: none"> einen Rechtsanspruch hat, die erfassten Beträge gegeneinander aufzurechnen, und beabsichtigt, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen 		
	<p>Hinweise:</p>		
IAS 12.72	<p>1) Obwohl tatsächliche Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden voneinander getrennt angesetzt und bewertet werden, erfolgt eine Saldierung in der Bilanz dann, wenn die Kriterien analog erfüllt sind, die für Finanzinstrumente in IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung angegeben sind. Ein Unternehmen wird im Regelfall ein einklagbares Recht zur Aufrechnung eines tatsächlichen Steuererstattungsanspruchs gegen eine tatsächliche Steuerschuld haben, wenn diese in Verbindung mit Ertragsteuern stehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden, und die Steuerbehörde dem Unternehmen gestattet, eine einzige Nettozahlung zu leisten oder zu empfangen.</p>		
IAS 12.73	<p>2) In einem Konzernabschluss wird ein tatsächlicher Steuererstattungsanspruch eines einbezogenen Unternehmens nur dann gegen eine tatsächliche Steuerschuld eines anderen einbezogenen Unternehmens saldiert, wenn die betreffenden Unternehmen ein einklagbares Recht haben, nur eine einzige Nettozahlung zu leisten oder zu empfangen, und die Unternehmen beabsichtigen, auch lediglich eine Nettozahlung zu leisten oder zu empfangen bzw. gleichzeitig den Anspruch zu realisieren und die Schuld abzulösen.</p>		
	<p>Ein Unternehmen hat latente Steueransprüche und latente Steuerschulden dann zu saldieren, aber nur dann, wenn</p>		
IAS 12.74(a)	<ol style="list-style-type: none"> das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat und 		
IAS 12.74(b)	<ol style="list-style-type: none"> die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden für <ol style="list-style-type: none"> entweder dasselbe Steuersubjekt oder 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>ii) unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, in jeder zukünftigen Periode, in der die Ablösung oder Realisierung erheblicher Beträge an latenten Steuerschulden bzw. Steueransprüchen zu erwarten ist, entweder den Ausgleich der tatsächlichen Steuerschulden und Erstattungsansprüche auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Realisierung der Ansprüche die Verpflichtungen abzulösen</p>		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 12.75	1) Um das Erfordernis einer detaillierten Aufstellung des zeitlichen Verlaufs der Umkehrung jedes einzelnen temporären Unterschieds zu vermeiden, verlangt dieser Standard von einem Unternehmen die Saldierung eines latenten Steueranspruchs gegen eine latente Steuerschuld des gleichen Steuersubjekts dann, aber nur dann, wenn diese sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden und das Unternehmen einen einklagbaren Anspruch auf Aufrechnung der tatsächlichen Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat.		
IAS 12.76	2) In seltenen Fällen kann ein Unternehmen einen einklagbaren Anspruch auf Aufrechnung haben und beabsichtigen, nur für einige Perioden einen Ausgleich auf Nettobasis durchzuführen, aber nicht für andere. In solchen seltenen Fällen kann eine detaillierte Aufstellung erforderlich sein, damit verlässlich festgestellt werden kann, ob die latente Steuerschuld eines Steuersubjekts zu erhöhten Steuerzahlungen in der gleichen Periode führen wird, in der ein latenter Steueranspruch eines anderen Steuersubjekts zu verminderten Zahlungen dieses zweiten Steuersubjekts führen wird.		
	Steueraufwand		
IAS 12.77	Der der gewöhnlichen Tätigkeit zuzurechnende Steueraufwand (Steuerertrag) ist in der Gesamtergebnisrechnung gesondert darzustellen.		
IAS 12.77A	Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so hat es den auf den Gewinn oder Verlust aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit entfallenden Steueraufwand (Steuerertrag) in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.		
IAS 12.78	Sind Währungsdifferenzen aus latenten Auslandssteuerschulden oder latenten Auslandssteueransprüchen in der Gesamtergebnisrechnung erfasst, können solche Unterschiedsbeträge auch als latenter Steueraufwand (Steuerertrag) ausgewiesen werden, falls anzunehmen ist, dass dieser Ausweis für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeignetsten ist.		
IAS 12.78	<i>Hinweis:</i> IAS 21 verlangt die Erfassung bestimmter Währungsdifferenzen als Aufwand oder Ertrag, legt aber nicht fest, wo solche Unterschiedsbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind.		
	Angaben		
IAS 12.79	Die Hauptbestandteile des Steueraufwands (Steuerertrags) sind getrennt anzugeben.		
IAS 12.80	<i>Hinweis:</i> Zu den Bestandteilen des Steueraufwands (Steuerertrags) kann Folgendes gehören:		
	<p>a) der tatsächliche Steueraufwand (Steuerertrag)</p> <p>b) alle in der Periode erfassten Anpassungen für periodenfremde tatsächliche Ertragsteuern</p> <p>c) der Betrag des latenten Steueraufwands (Steuerertrags), der auf das Entstehen bzw. die Umkehrung temporärer Unterschiede zurückzuführen ist</p> <p>d) der Betrag des latenten Steueraufwands (Steuerertrags), der auf Änderungen der Steuersätze oder der Einführung neuer Steuern beruht</p> <p>e) der Betrag der Minderung des tatsächlichen Ertragsteueraufwands aufgrund der Nutzung bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, aufgrund von Steuergutschriften oder infolge eines bisher nicht berücksichtigten temporären Unterschieds einer früheren Periode</p> <p>f) der Betrag der Minderung des latenten Steueraufwands aufgrund bisher nicht berücksichtigter steuerlicher Verluste, aufgrund von Steuergutschriften oder infolge eines bisher nicht berücksichtigten temporären Unterschieds einer früheren Periode</p> <p>g) der latente Steueraufwand infolge einer Abwertung oder Aufhebung einer früheren Abwertung eines latenten Steueranspruchs gemäß IAS 12.56</p> <p>h) der Betrag des Ertragsteueraufwands (Ertragsteuerertrags), der aus Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Fehler resultiert, die ertragswirksam nach IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler erfasst wurden, weil sie nicht rückwirkend berücksichtigt werden können</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Weiterhin ist ebenfalls getrennt anzugeben:		
IAS 12.81(a)	a) die Summe des Betrags tatsächlicher und latenter Steuern resultierend aus Posten, die direkt dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben wurden (siehe IAS 12.62A)		
IAS 12.81(ab)	b) der mit jedem Bestandteil des sonstigen Ergebnisses in Zusammenhang stehende Ertragsteuerbetrag (siehe IAS 12.62A und IAS 1)		
IAS 12.81(c)	c) eine Erläuterung der Relation zwischen Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) alternativ in einer der beiden folgenden Formen: <ul style="list-style-type: none"> i) eine Überleitungsrechnung zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem Produkt aus dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) und dem anzuwendenden Steuersatz (den anzuwendenden Steuersätzen), wobei auch die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird oder die anzuwendenden Steuersätze berechnet werden ii) eine Überleitungsrechnung zwischen dem durchschnittlichen effektiven Steuersatz und dem anzuwendenden Steuersatz, wobei ebenfalls die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird 		
IAS 12.84	<i>Hinweise:</i>		
IAS 12.86	1) <i>Der durchschnittliche effektive Steuersatz ist der Steueraufwand (Steuerertrag) geteilt durch das handelsrechtliche Periodenergebnis (vor Ertragsteuern).</i>		
IAS 12.84	2) <i>Die gemäß IAS 12.81(c) (siehe oben) verlangten Angaben ermöglichen es Abschlussadressaten, zu verstehen, ob die Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) ungewöhnlich ist, und die maßgeblichen Faktoren zu verstehen, die diese Relation in der Zukunft beeinflussen könnten. Die Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) kann durch steuerfreie Erträge, bei der Ermittlung des zu versteuernden Ergebnisses (steuerlichen Verlusts), nicht abzugsfähigen Aufwand sowie durch die Auswirkungen steuerlicher Verluste und ausländischer Steuersätze beeinflusst werden.</i>		
IAS 12.85	3) <i>Bei der Erklärung der Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragsteuern) ist ein Steuersatz anzuwenden, der für die Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeignetsten ist. Häufig ist der geeignetste Steuersatz der inländische Steuersatz des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Dabei werden in die nationalen Steuersätze alle lokalen Steuern einbezogen, die entsprechend eines im Wesentlichen vergleichbaren Niveaus des zu versteuernden Ergebnisses (steuerlichen Verlusts) berechnet werden. Für ein Unternehmen, das in verschiedenen Steuerrechtskreisen tätig ist, kann es sinnvoller sein, anhand der für die einzelnen Steuerrechtskreise gültigen inländischen Steuersätze verschiedene Überleitungsrechnungen zu erstellen und diese zusammenzufassen. IAS 12.85 enthält ein Beispiel, das zeigt, wie sich die Auswahl des anzuwendenden Steuersatzes auf die Darstellung der Überleitungsrechnung auswirkt.</i>		
IAS 12.81(d)	d) eine Erläuterung zu Änderungen des anzuwendenden Steuersatzes bzw. der anzuwendenden Steuersätze im Vergleich zu der vorherigen Berichtsperiode		
IAS 12.81(e)	e) der Betrag (und, falls erforderlich, das Datum des Verfalls) der abzugsfähigen temporären Differenzen, der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste und der noch nicht genutzten Steuergutschriften, für welche in der Bilanz kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde		
IAS 12.81(f)	f) die Summe des Betrags temporärer Unterschiede im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Joint Ventures, für die keine latenten Steuerschulden bilanziert worden sind (siehe IAS12.39)		
IAS 12.87	<i>Hinweis:</i> <i>Es ist häufig nicht praktikabel, den Betrag der nicht bilanzierten latenten Steuerschulden aus Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Joint Ventures zu berechnen (siehe IAS 12.39). Daher verlangt IAS 12 von einem Unternehmen die Angabe der Summe des Betrags der zugrunde liegenden temporären Differenzen, aber er verlangt keine Angabe der latenten Steuerschulden. Wo dies praktikabel ist, wird Unternehmen dennoch <u>empfohlen</u>, die Beträge der nicht bilanzierten latenten Steuerschulden anzugeben, da diese Angaben für die Adressaten des Abschlusses nützlich sein könnten.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 12.81(g)	<ul style="list-style-type: none"> g) bezüglich jeder Art temporärer Unterschiede und jeder Art noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und noch nicht genutzter Steuergutschriften: <ul style="list-style-type: none"> i) der Betrag der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden, die in der Bilanz für jede dargestellte Periode angesetzt wurden ii) der Betrag des in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten latenten Steuerertrags oder Steueraufwands, falls dies nicht bereits aus den Änderungen der in der Bilanz angesetzten Beträge hervorgeht 		
IAS 12.81(h)	<ul style="list-style-type: none"> h) der Steueraufwand hinsichtlich aufgegebener Geschäftsbereiche für: <ul style="list-style-type: none"> i) den auf die Aufgabe entfallenden Gewinn oder Verlust ii) Gewinn oder Verlust, soweit er aus der gewöhnlichen Tätigkeit des aufgegebenen Geschäftsbereichs resultiert, zusammen mit den Vergleichszahlen für jede dargestellte frühere Periode 		
IAS 12.81(i)	<ul style="list-style-type: none"> i) der Betrag der ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen an die Anteilseigner des Unternehmens, die vorgeschlagen oder beschlossen wurden, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung genehmigt wurde, die aber nicht als Verbindlichkeit im Abschluss bilanziert wurden 		
IAS 12.81(j)	<ul style="list-style-type: none"> j) wenn ein Unternehmenszusammenschluss, bei dem das Unternehmen der Erwerber ist, eine Änderung des Betrags verursacht: der für die latenten Steueransprüche vor dem Erwerb ausgewiesen wurde (siehe IAS 12.67), der Betrag dieser Änderung 		
IAS 12.81(k)	<ul style="list-style-type: none"> k) wenn die bei einem Unternehmenszusammenschluss erworbenen latenten Steuervorteile nicht zum Erwerbszeitpunkt erfasst wurden sondern erst danach (siehe IAS 12.68), eine Beschreibung des Ereignisses oder der Änderung des Umstands, welche begründen, dass die latenten Steuervorteile erfasst werden 		
IAS 12.82(a)	Wenn die Realisierung des latenten Steueranspruchs von zukünftigen zu versteuernden Ergebnissen abhängt, die höher als die Ergebniseffekte aus der Umkehrung bestehender zu versteuernder temporärer Differenzen sind, hat das Unternehmen den Betrag des latenten Steueranspruchs und die substantziellen Hinweise für seinen Ansatz anzugeben.		
IAS 12.82(b)	Wenn das Unternehmen in der laufenden Periode oder der Vorperiode im gleichen Steuerrechtskreis, auf den sich der latente Steueranspruch bezieht, Verluste erlitten hat, hat das Unternehmen den Betrag des latenten Steueranspruchs und die substantziellen Hinweise für seinen Ansatz anzugeben.		
IAS 12.82A	Unter den Umständen, wie sie in Paragraph IAS 12.52A (siehe unten) beschrieben sind, hat ein Unternehmen die folgenden Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> a) die Art der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die sich durch die Zahlung von Dividenden an die Anteilseigner ergeben b) die Beträge der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die praktisch bestimmbar sind, und ob irgendwelche nicht bestimmbar potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen vorhanden sind 		
IAS 12.87A	<ul style="list-style-type: none"> c) die wichtigen Bestandteile des ertragsteuerlichen Systems und die Faktoren, die den Betrag der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden beeinflussen 		
IAS 12.87B	Sollte die Ermittlung potenzieller ertragsteuerlicher Konsequenzen nicht durchführbar sein, hat das Unternehmen dies anzugeben.		
IAS 12.52A	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) In IAS 12.52A wird die Frage der bilanziellen Abbildung der Tatsache diskutiert, dass in manchen Ländern Ertragsteuern einem erhöhten oder verminderten Steuersatz unterworfen sind, falls der Periodengewinn nach Steuern oder die Gewinnrücklagen teilweise oder vollständig als Dividenden an die Anteilseigner des Unternehmens ausgezahlt werden, sowie dass in einigen anderen Ländern Ertragsteuern erstattet werden oder nachzuzahlen sind, falls der Periodengewinn nach Steuern oder die Gewinnrücklagen teilweise oder vollständig als Dividenden an die Anteilseigner des Unternehmens ausgezahlt werden. Unter diesen Umständen sind die tatsächlichen und latenten Steueransprüche bzw. Steuerschulden mit dem Steuersatz, der auf nicht ausgeschüttete Gewinne anzuwenden ist, zu bewerten.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 12.87B	2) <i>Manchmal wird es nicht durchführbar sein, den gesamten Betrag der potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen, die aus der Zahlung von Dividenden an die Anteilseigner resultieren würden, auszurechnen. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn ein Unternehmen eine große Anzahl von ausländischen Tochtergesellschaften hat. Auch unter diesen Umständen dürfte es aber leicht möglich sein, einen Teilbetrag darzustellen. Z.B. könnten in einem Konzern ein Mutterunternehmen und einige der Tochtergesellschaften Ertragsteuern zu einem höheren Satz auf nicht ausgeschüttete Gewinne gezahlt haben und Kenntnis über den Betrag haben, der zurückerstattet wird, wenn die Dividenden später an die Anteilseigner aus den konsolidierten Gewinnrücklagen gezahlt werden. In diesem Fall ist der erstattungsfähige Betrag anzugeben. Im Abschluss des Mutterunternehmens sind Angaben über etwaige potenzielle ertragsteuerliche Konsequenzen zu machen, die sich auf die Gewinnrücklagen des Mutterunternehmens beziehen.</i>		
IAS 12.87C	3) <i>Ein Unternehmen, das die Angaben nach IAS 12.82A machen muss, könnte darüber hinaus auch verpflichtet sein, Angaben zu den temporären Differenzen zu machen, die aus Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen oder Anteilen an Joint Ventures stammen. In solchen Fällen beachtet das Unternehmen dies bei der Ermittlung der Angaben, die nach IAS 12.82A zu machen sind. So kann es bspw. erforderlich sein, dass ein Unternehmen die Summe des Betrages temporärer Unterschiede im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen anzugeben hat, für die keine latenten Steuerschulden bilanziert worden sind (vgl. auch IAS.12.81(f), siehe hierzu weiter oben). Wenn es nicht durchführbar ist, den Betrag der nicht bilanzierten latenten Steuerschulden zu ermitteln (vgl. auch IAS 12.81, siehe hierzu weiter oben), könnte es sein, dass sich Beträge von potenziellen ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden, die sich nicht ermitteln lassen, auf diese Tochterunternehmen beziehen.</i>		
IAS 12.88	Ein Unternehmen gibt alle steuerbezogenen Eventualschulden und Eventualforderungen – gemäß IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i> – an. <i>Hinweis:</i> <i>Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen können sich beispielsweise aus Rechtsstreitigkeiten mit den Finanzbehörden ergeben, die am Abschlussstichtag noch anhängig sind</i>		
IAS 12.88	Wenn Änderungen der Steuersätze oder Steuervorschriften nach dem Abschlussstichtag in Kraft treten oder angekündigt werden, gibt ein Unternehmen alle wesentlichen Auswirkungen dieser Änderungen auf seine tatsächlichen und latenten Steueransprüche bzw. -schulden gemäß den Grundsätzen von IAS 10 <i>Ergebnisse nach dem Abschlussstichtag</i> an.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 16, der die Bilanzierung von Sachanlagen regelt. Die grundsätzlichen Fragen zur Bilanzierung von Sachanlagen betreffen den Ansatz der Vermögenswerte, die Bestimmung ihrer Buchwerte und die Erfassung planmäßiger Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen.</i></p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p>		
	<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Für jede Gruppe von Sachanlagen sind im Abschluss folgende Angaben erforderlich:</p>		
IAS 16.73(a)	a) die Bewertungsgrundlagen für die Bestimmung des Bruttobuchwerts der Anschaffungs- oder Herstellungskosten		
IAS 16.73(b)	b) die verwendeten Abschreibungsmethoden		
IAS 16.73(c)	c) die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze		
IAS 16.73(d)	d) der Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode		
IAS 16.73(e)	e) eine Überleitung des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe der: <ul style="list-style-type: none"> i) Zugänge ii) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 <i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i> als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge iii) Erwerbe durch Unternehmenszusammenschlüsse iv) Erhöhungen oder Verminderungen aufgrund von Neubewertungen gemäß IAS 16.31, 39 und 40 und von im sonstigen Ergebnis erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen gemäß IAS 36 v) bei Gewinnen bzw. Verlusten gemäß IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> erfassten Wertminderungsaufwendungen vi) bei Gewinnen bzw. Verlusten gemäß IAS 36 aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen vii) Abschreibungen viii) Nettoumrechnungsdifferenzen aufgrund der Umrechnung von Abschlüssen von der funktionalen Währung in eine andere Darstellungswährung, einschließlich der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens ix) anderen Änderungen 		
IAS 16.75	<p>Hinweis:</p> <p><i>Die Wahl der Abschreibungsmethode und die Bestimmung der Nutzungsdauer von Vermögenswerten bedürfen der Beurteilung. Deshalb gibt die Angabe der angewandten Methoden und der geschätzten Nutzungsdauern oder Abschreibungsraten den Abschlussadressaten Informationen, die es ihnen erlauben, die vom Management gewählten Rechnungslegungsmethoden einzuschätzen und Vergleiche mit anderen Unternehmen vorzunehmen. Aus ähnlichen Gründen ist es erforderlich, Angaben zu machen über</i></p> <p>a) die Abschreibung einer Periode, unabhängig davon ob sie im Gewinn oder Verlust erfasst wird oder als Teil der Anschaffungskosten anderer Vermögenswerte; und</p> <p>b) die kumulierte Abschreibung am Ende der Periode.</p> <p>Folgende Angaben müssen in den Abschlüssen ebenso enthalten sein:</p>		
IAS 16.74(a)	a) das Vorhandensein und die Beträge von Beschränkungen von Verfügungsrechten sowie als Sicherheiten für Schulden verpfändete Sachanlagen		
IAS 16.74(b)	b) der Betrag an Ausgaben, der im Buchwert einer Sachanlage während ihrer Erstellung erfasst wird		
IAS 16.74(c)	c) der Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 16.74(d)	d) der im Gewinn oder Verlust erfasste Entschädigungsbetrag von Dritten für Sachanlagen, die wertgemindert, untergegangen oder außer Betrieb genommen wurden, wenn er nicht separat in der Gesamtergebnisrechnung dargestellt wird		
IAS 16.76	Gemäß IAS 8 <i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler</i> hat ein Unternehmen die Art und Auswirkung einer veränderten Schätzung, die für die aktuelle Berichtsperiode eine wesentliche Bedeutung hat oder die für nachfolgende Perioden voraussichtlich von wesentlicher Bedeutung sein wird, darzulegen.		
IAS 16.76	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Bei Sachanlagen entstehen möglicherweise derartige Angaben aus Änderungen von Schätzungen hinsichtlich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Restwerten • geschätzten Kosten für den Abbruch, das Entfernen oder die Wiederherstellung von Sachanlagen • Nutzungsdauern • Abschreibungsmethoden <p>Neu bewertete Vermögenswerte</p> <p>Werden Sachanlagen neu bewertet, sind folgende Angaben erforderlich:</p>		
IAS 16.77(a)	a) der Stichtag der Neubewertung		
IAS 16.77(b)	b) ob ein unabhängiger Gutachter hinzugezogen wurde		
IAS 16.77(c)	c) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der Gegenstände geführt haben		
IAS 16.77(d)	d) der Umfang, in dem die beizulegenden Zeitwerte der Gegenstände unter Bezugnahme auf die in einem aktiven Markt beobachteten Preise oder auf kürzlich zu marktüblichen Bedingungen getätigte Transaktionen direkt ermittelt wurden, oder ob andere Bewertungsmethoden zur Schätzung benutzt wurden		
IAS 16.77(e)	e) für jede neu bewertete Gruppe von Sachanlagen der Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die Vermögenswerte nach dem Anschaffungskostenmodell bewertet worden wären		
IAS 16.77(f)	f) die Neubewertungsrücklage mit Angabe der Veränderung in der Periode und eventuell bestehender Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner		
IAS 16.42	Die sich aus der Neubewertung von Sachanlagen eventuell ergebenden Konsequenzen für die Ertragsteuern werden gemäß IAS 12 <i>Ertragsteuern</i> erfasst und angegeben.		
	Wertminderungen		
IAS 16.78	Gemäß IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> macht ein Unternehmen Angaben über wertgeminderte Sachanlagen zusätzlich zu den gemäß IAS 16.73(e)(iv) bis (vi) (siehe oben) erforderlichen Informationen.		
	Darstellung von aus der Ausbuchung resultierenden Gewinnen und Verlusten		
IAS 16.68	Die aus der Ausbuchung einer Sachanlage resultierenden Gewinne oder Verluste sind im Gewinn oder Verlust zu erfassen, wenn der Gegenstand ausgebucht ist (sofern IAS 17 <i>Leasingverhältnisse</i> nichts anderes bei Sale-and-Lease-back-Transaktionen vorschreibt).		
IAS 16.68	Aus der Ausbuchung von Sachanlagen resultierende Gewinne sind nicht als Erlöse auszuweisen.		
IAS 16.68A	Ein Unternehmen, das im Laufe seiner üblichen Geschäftstätigkeit regelmäßig Posten der Sachanlagen verkauft, die es zwecks Weitervermietung gehalten hat, weist die Erlöse aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte gemäß IAS 18 <i>Umsatzerlöse</i> als Umsatzerlöse aus.		
	Zusätzliche empfohlene Angaben		
	Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , die folgenden Beträge anzugeben, wenngleich sie hierzu nicht verpflichtet sind:		
IAS 16.79(a)	a) den Buchwert vorübergehend ungenutzter Sachanlagen		
IAS 16.79(b)	b) den Bruttobuchwert voll abgeschriebener, aber noch genutzter Sachanlagen		
IAS 16.79(c)	c) den Buchwert von Sachanlagen, die nicht mehr genutzt werden und die nicht gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden		
IAS 16.79(d)	d) bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells den beizulegenden Zeitwert der Sachanlagen, sofern dieser wesentlich vom Buchwert abweicht		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 17, der die Bilanzierung von Leasingverhältnissen sowohl aus der Perspektive von Leasingnehmern als auch von Leasinggebern regelt.</i></p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p><i>Keine</i></p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p><i>Keine</i></p>		
	<p>Abschlüsse von Leasingnehmern</p> <p><u>Finanzierungsleasingverhältnisse („Finance Leases“)</u></p>		
IAS 17.23	Es ist nicht angemessen, Schulden aus Leasinggegenständen in den Abschlüssen als Abzug von Leasinggegenständen darzustellen.		
IAS 17.23	Wenn im Rahmen der Bilanz für die Darstellung der Schulden eine Unterscheidung zwischen kurzfristigen und langfristigen Schulden vorgenommen wird, wird dieselbe Unterscheidung für Schulden aus dem Leasingverhältnis vorgenommen.		
	Leasingnehmer haben bei einem Finanzierungsleasing zusätzlich zu den Vorschriften des IFRS 7 <i>Finanzinstrumente: Angaben</i> die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 17.31(a)	a) für jede Gruppe von Vermögenswerten den Nettobuchwert zum Abschlussstichtag		
IAS 17.31(b)	b) eine Überleitungsrechnung von der Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen zum Abschlussstichtag zu deren Barwert		
IAS 17.31(b)	c) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen zum Abschlussstichtag und deren Barwert für jede der folgenden Perioden: <ul style="list-style-type: none"> i) bis zu einem Jahr ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre iii) länger als fünf Jahre 		
IAS 17.31(c)	d) in der Periode als Aufwand erfasste bedingte Mietzahlungen		
IAS 17.31(d)	e) die Summe der künftigen Mindestzahlungen aus Untermietverhältnissen zum Abschlussstichtag, deren Erhalt aufgrund von unkündbaren Untermietverhältnissen erwartet wird		
IAS 17.31(e)	f) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers, einschließlich der folgenden, aber nicht ausschließlich darauf beschränkt: <ul style="list-style-type: none"> i) die Grundlage, auf der bedingte Mietzahlungen festgelegt sind ii) das Bestehen und die Bestimmungen von Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln iii) durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen, wie solche, die Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse betreffen 		
IAS 17.32	Außerdem finden für Leasingnehmer von im Rahmen von Finanzierungsleasingverhältnissen geleasteten Vermögenswerten die Angabepflichten gemäß IAS 16, IAS 36, IAS 38, IAS 40 und IAS 41 Anwendung.		
	<p><u>Operatingleasingverhältnisse</u></p> <p>Leasingnehmer haben bei Operatingleasingverhältnissen zusätzlich zu den Vorschriften des IFRS 7 die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 17.35(a)	a) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aufgrund von unkündbaren Operatingleasingverhältnissen für jede der folgenden Perioden: <ul style="list-style-type: none"> i) bis zu einem Jahr ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre iii) länger als fünf Jahre 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 17.35(b)	b) die Summe der künftigen Mindestzahlungen aus Untermietverhältnissen zum Abschlussstichtag, deren Erhalt aufgrund von unkündbaren Untermietverhältnissen erwartet wird		
IAS 17.35(c)	c) Zahlungen aus Leasingverhältnissen und Untermietverhältnissen, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst sind, getrennt nach Beträgen für Mindestleasingzahlungen, bedingte Mietzahlungen und Zahlungen aus Untermietverhältnissen		
IAS 17.35(d)	d) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers, einschließlich der Folgenden, aber nicht darauf beschränkt: <ul style="list-style-type: none"> i) die Grundlage, auf der bedingte Mietzahlungen festgelegt sind ii) das Bestehen und die Bestimmungen von Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln iii) durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen, wie solche, die Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse betreffen 		
Abschlüsse von Leasinggebern			
<u>Finanzierungsleasingverhältnisse</u>			
IAS 17.36	Leasinggeber haben Vermögenswerte aus einem Finanzierungsleasing in ihren Bilanzen anzusetzen und sie als Forderungen darzustellen, und zwar in Höhe des Nettoinvestitionswerts aus dem Leasingverhältnis. Leasinggeber haben bei Finanzierungsleasingverhältnissen zusätzlich zu den Vorschriften des IFRS 7 die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 17.47(a)	a) eine Überleitung von der Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis am Abschlussstichtag zum Barwert der am Abschlussstichtag ausstehenden Mindestleasingzahlungen		
IAS 17.47(a)	b) die Bruttoinvestition in das Leasingverhältnis und den Barwert der am Abschlussstichtag ausstehenden Mindestleasingzahlungen für jede der folgenden Perioden: <ul style="list-style-type: none"> i) bis zu einem Jahr ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre iii) länger als fünf Jahre 		
IAS 17.47(b)	c) den noch nicht realisierten Finanzertrag		
IAS 17.47(c)	d) die nicht garantierten Restwerte, die zugunsten des Leasinggebers anfallen		
IAS 17.47(d)	e) die kumulierten Wertberichtigungen für uneinbringliche ausstehende Mindestleasingzahlungen		
IAS 17.47(e)	f) in der Berichtsperiode als Ertrag erfasste bedingte Mietzahlungen		
IAS 17.47(f)	g) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasinggebers		
IAS 17.48	Es ist häufig sinnvoll, auch die Bruttoinvestition, vermindert um die noch nicht realisierten Erträge aus in der Berichtsperiode abgeschlossenem Neugeschäft nach Abzug der entsprechenden Beträge für gekündigte Leasingverhältnisse, als Wachstumsindikator anzugeben.		
<i>Hinweis:</i>			
<i>Diese Angabe wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.</i>			
<u>Operatingleasingverhältnisse</u>			
IAS 17.49	Leasinggeber haben Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-leasingverhältnissen sind, in ihrer Bilanz entsprechend der Eigenschaften dieser Vermögenswerte darzustellen. Leasinggeber haben bei Operatingleasingverhältnissen zusätzlich zu den Vorschriften des IFRS 7 die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 17.56(a)	a) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operatingleasingverhältnissen als Gesamtbetrag		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 17.56(a)	b) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-leasingverhältnissen für jede der folgenden Perioden: <ul style="list-style-type: none"> i) bis zu einem Jahr ii) länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre iii) länger als fünf Jahre 		
IAS 17.56(b)	c) die Summe der in der Berichtsperiode als Ertrag erfassten bedingten Mietzahlungen		
IAS 17.56(c)	d) eine allgemeine Beschreibung der Leasingvereinbarungen des Leasinggebers		
IAS 17.57	Außerdem finden für Leasinggeber von im Rahmen von Operatingleasingverhältnissen vermieteten Vermögenswerten die Angabepflichten gemäß IAS 16, IAS 36, IAS 38, IAS 40 und IAS 41 Anwendung. Sale-and-Lease-back-Transaktionen		
IAS 17.65	Die oben beschriebenen Angabepflichten gelten ebenso für Sale-and-Lease-back-Transaktionen. <i>Hinweise:</i>		
IAS 17.65	1) Die erforderliche Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen führt zu der Angabe von einzigartigen oder ungewöhnlichen Bestimmungen des Vertrags oder der Bedingungen der Sale-and-Lease-back-Transaktionen.		
IAS 17.66	2) Auf Sale-and-Lease-back-Transaktionen können die getrennten Angabekriterien in IAS 1 Darstellung des Abschlusses zutreffen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 18. Ertrag ist der aus der gewöhnlichen Tätigkeit eines Unternehmens resultierende Bruttozufluss wirtschaftlichen Nutzens während der Berichtsperiode und kann eine Vielzahl unterschiedlicher Bezeichnungen haben, wie Umsatzerlöse, Dienstleistungsentgelte, Zinsen, Dividenden und Lizenzträge. Zielsetzung dieses Standards ist es, die Behandlung von Erträgen festzulegen, die sich aus bestimmten Geschäftsvorfällen und Ereignissen ergeben.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste führen die um Folgenden genannten neuen bzw. geänderten Standards zu Erweiterungen bzw. Änderungen an IAS 18:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IAS 18. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IAS 18 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. Die Änderungen betreffen nicht die Ausweis- und Angabevorschriften. <p>Bitte beachten Sie: IFRS 9 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IAS 18.</p> <p>Ein Unternehmen hat anzugeben:</p>		
IAS 18.35(a)	a) die für die Ertragerfassung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Methoden zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades bei Dienstleistungsgeschäften		
IAS 18.35(b)	b) den Betrag jeder bedeutsamen Kategorie von Erträgen, die während der Berichtsperiode erfasst worden sind, wie Erträge aus: <ul style="list-style-type: none"> i) dem Verkauf von Gütern ii) dem Erbringen von Dienstleistungen iii) Zinsen iv) Nutzungsentgelten v) Dividenden 		
IAS 18.35(c)	c) den Betrag von Erträgen aus Tauschgeschäften mit Waren oder Dienstleistungen, der in jeder bedeutsamen Kategorie von Erträgen enthalten ist		
IAS 18.36	Ein Unternehmen gibt alle Eventualschulden und Eventualforderungen gemäß IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen an.		
IAS 18.36	<p>Hinweis:</p> <p>Eventualschulden und Eventualverbindlichkeiten können beispielsweise aufgrund von Gewährleistungskosten, Klagen, Vertragsstrafen oder möglichen Verlusten entstehen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 19, der die Bilanzierung von Leistungen an Arbeitnehmer regelt. Im Wesentlichen definiert der Standard die Grundsätze, nach denen die aus Leistungen an Arbeitnehmer entstehenden Verpflichtungen, Vermögenswerte und Aufwendungen für kurz- und langfristige Leistungen zu ermitteln sind.</i></p> <p><i>IAS 19 ist auf sämtliche Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden, außer solchen, die gemäß IFRS 2 zu bilanzieren sind.</i></p> <p><i>Die vom Standard geforderten Anhangangaben werden in IAS 19 Anhang B beispielhaft dargestellt.</i></p> <p><i>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p>		
	<p><i>Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer</i></p>		
IAS 19.23	<p>Ogleich IAS 19 keine besonderen Angaben zu kurzfristig fälligen Leistungen für Arbeitnehmer vorschreibt, können solche Angaben nach Maßgabe anderer Standards erforderlich sein. Beispielsweise sind nach IAS 24 <i>Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</i> Angaben zu Leistungen an Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen und nach IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> sind die Leistungen an Arbeitnehmer anzugeben.</p>		
	<p><i>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber</i></p>		
IAS 19.29(b)	<p>Wenn ein gemeinschaftlicher Plan mehrerer Arbeitgeber ein leistungsorientierter Plan ist, so hat das Unternehmen die gemäß IAS 19.120A (siehe unten) erforderlichen Angaben im Abschluss zu machen.</p>		
IAS 19.30(a)	<p>Falls keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um einen leistungsorientierten gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber wie einen leistungsorientierten Plan zu bilanzieren, hat das Unternehmen den Plan wie einen beitragsorientierten Plan (d.h. gem. IAS 19.44 bis 46) zu erfassen und im Abschluss Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 19.30(b)	<p>a) die Tatsache, dass der Plan ein leistungsorientierter Plan ist</p>		
IAS 19.30(b)	<p>b) aus welchem Grund keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um den Plan als leistungsorientierten Plan zu bilanzieren</p>		
IAS 19.30(c)	<p>c) soweit eine Vermögensüber- oder -unterdeckung des Plans Auswirkungen auf die Höhe der künftigen Beitragszahlungen haben könnte, zusätzlich:</p> <p>i) alle verfügbaren Informationen über die Vermögensüber- oder -unterdeckung</p> <p>ii) die zur Bestimmung der Vermögensüber- oder -unterdeckung verwendeten Grundlagen</p> <p>iii) etwaige Auswirkungen für das Unternehmen</p>		
IAS 19.32B	<p>Ein Unternehmen ist gemäß IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i> verpflichtet, bestimmte Eventualschulden zu erfassen oder darüber Angaben im Abschluss zu machen.</p>		
IAS 19.32B	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Im Rahmen eines gemeinschaftlichen Plans mehrerer Arbeitgeber kann eine Eventualschuld z.B. entstehen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>wenn bei einem anderen am Plan teilnehmenden Unternehmen versicherungsmathematische Verluste auftreten, weil jedes an einem gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber teilnehmende Unternehmen die versicherungsmathematischen Risiken der anderen teilnehmenden Unternehmen mitträgt, oder</i> <i>wenn gemäß den Regelungen des Plans eine Verpflichtung zur Finanzierung eines etwaigen Fehlbetrags infolge des Ausscheidens anderer teilnehmender Unternehmen besteht.</i> <p><u>Leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen mehreren Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen</u></p> <p>Ein Unternehmen, das an einem leistungsorientierten Plan teilnimmt, bei dem die Risiken auf mehrere Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung verteilt werden (z.B. ein Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen), hat die folgenden Angaben entweder in einem separaten Einzelabschluss oder dem Jahresabschluss zu machen:</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 19.34B(a)	a) die vertragliche Regelung oder die vereinbarte Richtlinie, nach der die leistungsorientierten Nettokosten verrechnet werden, oder die Tatsache, dass keine derartige Richtlinie existiert		
IAS 19.34B(b)	b) die Richtlinie, nach der die vom Unternehmen zu zahlenden Beiträge bestimmt werden		
IAS 19.34B(c)	c) wenn das Unternehmen die Verteilung der leistungsorientierten Nettokosten in Übereinstimmung mit IAS 19.34A bilanziert: sämtliche Informationen über den gesamten Plan in Übereinstimmung mit IAS 19.120 und 121 (siehe unten), und		
IAS 19.34B(d)	d) wenn das Unternehmen den für die Periode zu zahlenden Beitrag in Übereinstimmung mit IAS 19.34A bilanziert: die Informationen über den gesamten Plan, so wie von IAS 19.120A(b) bis (e), (j), (n), (o), (q) und von IAS 19.121 gefordert (siehe unten). Die anderen von IAS 19.120A geforderten Angaben sind nicht anzuwenden		
IAS 19.34, 34B	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen verschiedenen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen (z.B. von einem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen), sind keine gemeinschaftlichen Pläne mehrerer Arbeitgeber. Die Teilnahme an einem derartigen Plan gilt jedoch für jedes der einzelnen Konzernunternehmen als eine Transaktion mit nahe stehenden Personen und Unternehmen.</i></p> <p>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – staatliche Pläne</p>		
IAS 19.36	Ein Unternehmen hat einen staatlichen Plan genauso zu behandeln wie einen gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber (siehe IAS 19.29, 30 und 32B).		
	Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – beitragsorientierte Pläne		
IAS 19.46	Der als Aufwand für einen beitragsorientierten Versorgungsplan erfasste Betrag ist im Abschluss des Unternehmens anzugeben.		
IAS 19.47	Falls es nach IAS 24 erforderlich ist, sind Angaben über Beiträge an beitragsorientierten Versorgungsplänen für Mitglieder der Geschäftsleitung zu machen.		
	Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – leistungsorientierte Pläne		
	<u>Darstellung</u>		
IAS 19.116	Ein Unternehmen hat einen Vermögenswert aus einem Plan dann, und nur dann, mit der Schuld aus einem anderen Plan zu saldieren, wenn das Unternehmen		
	a) ein einklagbares Recht hat, die Vermögensüberdeckung des einen Plans zur Ablösung von Verpflichtungen aus dem anderen Plan zu verwenden		
	b) beabsichtigt, entweder den Ausgleich der Verpflichtungen auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung der Vermögensüberdeckung des einen Plans seine Verpflichtung aus dem anderen Plan abzulösen		
IAS 19.117	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>1) Die Kriterien für eine Saldierung gleichen annähernd denen für Finanzinstrumente gemäß IAS 32 Finanzinstrumente: Angaben.</p>		
IAS 19.118	2) Wenn ein Unternehmen in der bilanziellen Darstellung zwischen kurzfristigen und langfristigen Vermögenswerten oder Schulden unterscheidet, enthält IAS 19 keine Regelungen, ob ein Unternehmen eine diesbezügliche Unterscheidung nach kurz- und langfristigen Aktiva oder Passiva aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen hat.		
	<u>Angaben</u>		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 19.122	1) Falls ein Unternehmen mehr als einen leistungsorientierten Plan hat, können die Angaben für alle Pläne zusammengefasst, für jeden Plan gesondert dargestellt oder nach Gruppierungen, die am sinnvollsten erscheinen, zusammengefasst werden. Sinnvoll erscheinen Gruppierungen zum Beispiel nach den folgenden Kriterien:		
	<ul style="list-style-type: none"> nach der geografischen Zuordnung der Pläne, z.B. durch eine Unterscheidung in in- und ausländische Pläne nach erheblichen Unterschieden in den Risiken der Pläne, z.B. durch eine Trennung von Festgehalts- und Endgehaltsplänen oder Plänen für medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses 		
IAS 19.122	2) Macht ein Unternehmen zusammengefasste Angaben für eine Gruppe von Plänen, sind gewichtete Durchschnittswerte oder vergleichsweise enge Bandbreiten anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 19.120	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, durch die die Abschlussadressaten die Art der leistungsorientierten Pläne und die finanziellen Auswirkungen von Änderungen dieser Pläne während der Berichtsperiode bewerten können. Ein Unternehmen hat die folgenden Angaben für leistungsorientierte Pläne zu machen:		
IAS 19.120A(a)	a) die vom Unternehmen angewandte Methode zur Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste		
IAS 19.120A(b)	b) eine allgemeine Beschreibung der Art des Plans		
IAS 19.121	<i>Hinweis:</i> <i>IAS 19.120A(b) verlangt eine allgemeine Beschreibung der Art des Plans. Eine solche Beschreibung unterscheidet beispielsweise zwischen Festgehalts- und Endgehaltsplänen oder Plänen für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In der Beschreibung des Plans ist die betriebliche Praxis, die faktische Verpflichtungen begründet, die in der Bewertung der leistungsorientierten Verpflichtung gemäß IAS 19.52 enthalten sind, aufzuführen. Weitere Einzelheiten sind nicht erforderlich.</i>		
IAS 19.120A(c)	c) eine Überleitungsrechnung der Eröffnungs- und Schlussalden des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung, die die Auswirkungen jedes einzelnen der nachstehenden Posten, falls zutreffend, getrennt aufzeigt: <ul style="list-style-type: none"> i) laufender Dienstzeitaufwand ii) Zinsaufwand iii) Beiträge der Teilnehmer des Plans iv) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste v) Wechselkursänderungen bei Plänen, die in einer von der Darstellungswährung des Unternehmens abweichenden Währung bewertet werden vi) gezahlte Versorgungsleistungen vii) nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand viii) Unternehmenszusammenschlüsse ix) Plankürzungen x) Abgeltungen 		
IAS 19.120A(d)	d) eine Analyse der leistungsorientierten Verpflichtung, aufgeteilt in Beträge aus Plänen, die nicht finanziert werden, und in Beträge aus Plänen, die ganz oder teilweise aus einem Fonds finanziert werden		
IAS 19.120A(e)	e) eine Überleitungsrechnung der Eröffnungs- und Schlussalden des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens sowie der Eröffnungs- und Schlussalden aller als Vermögenswert nach IAS 19.104A angesetzten Erstattungsansprüche, die die Auswirkungen innerhalb der Periode jedes einzelnen der nachstehenden Posten, falls zutreffend, getrennt aufzeigt: <ul style="list-style-type: none"> i) erwartete Erträge aus Planvermögen ii) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste iii) Wechselkursänderungen bei Plänen, die in einer von der Darstellungswährung des Unternehmens abweichenden Währung bewertet werden iv) Beiträge des Arbeitgebers v) Beiträge der Teilnehmer des Plans vi) gezahlte Versorgungsleistungen vii) Unternehmenszusammenschlüsse viii) Abgeltungen 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 19.120A(f)	<ul style="list-style-type: none"> f) eine Überleitungsrechnung des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung in IAS 19.120A(c) (siehe oben) und des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens in IAS 19.120A(e) (siehe oben) zu den in der Bilanz angesetzten Vermögenswerten und Schulden, wobei mindestens aufzuführen sind: <ul style="list-style-type: none"> i) der Saldo der noch nicht in der Bilanz angesetzten versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste (siehe IAS 19.92) ii) der noch nicht in der Bilanz angesetzte nachzuverrechnende Dienstzeitaufwand (siehe IAS 19.96) iii) jeder aufgrund der Begrenzung des IAS 19.58(b) nicht als Vermögenswert erfasste Betrag iv) der beizulegende Zeitwert der am Abschlusstichtag als Vermögenswert gemäß IAS 19.104A angesetzten Erstattungsansprüche (mit einer kurzen Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Erstattungsanspruch und zugehöriger Verpflichtung) v) die anderen in der Bilanz angesetzten Beträge 		
IAS 19.120A(g)	<ul style="list-style-type: none"> g) die gesamten ergebniswirksam erfassten Aufwendungen für jede der folgenden Komponenten sowie der jeweilige Posten, unter dem sie im Periodenergebnis ausgewiesen sind: <ul style="list-style-type: none"> i) laufender Dienstzeitaufwand ii) Zinsaufwand iii) erwartete Erträge aus Planvermögen iv) erwartete Erträge aus Erstattungsansprüchen, die nach IAS 19.104A als Vermögenswert bilanziert worden sind v) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste vi) nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand vii) Auswirkungen von Plankürzungen oder -abgeltungen viii) Auswirkungen der Obergrenze in IAS 19.58(b) 		
IAS 19.119	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 19 enthält keine Regelungen, ob ein Unternehmen den laufenden Dienstzeitaufwand, den Zinsaufwand und die erwarteten Erträge aus Planvermögen in der Gesamtergebnisrechnung zusammengefasst als Komponenten eines bestimmten Aufwands- oder Ertragspostens ausweisen muss.</i></p>		
IAS 19.120A(h)	<ul style="list-style-type: none"> h) den gesamten im sonstigen Ergebnis für jeden der folgenden Posten erfassten Betrag: <ul style="list-style-type: none"> i) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste ii) Auswirkungen der Obergrenze in IAS 19.58(b) 		
IAS 19.120A(i)	<ul style="list-style-type: none"> i) den kumulierten, im sonstigen Ergebnis erfassten Betrag der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste für Unternehmen, die die Erfassung in einer solchen Aufstellung gemäß IAS 19.93A vornehmen 		
IAS 19.120A(j)	<ul style="list-style-type: none"> j) den Prozentsatz oder Betrag jeder Hauptkategorie am beizulegenden Zeitwert des gesamten Planvermögens, und zwar für jede Hauptkategorie des Planvermögens, einschließlich insbesondere Eigenkapitalinstrumenten, Schuldinstrumenten, Immobilien und allen anderen Vermögenswerten 		
IAS 19.120A(k)	<ul style="list-style-type: none"> k) die im beizulegenden Zeitwert des Planvermögens enthaltenen Beträge für: <ul style="list-style-type: none"> i) jede Kategorie von eigenen Finanzinstrumenten des Unternehmens ii) alle selbstgenutzten Immobilien oder andere vom Unternehmen genutzten Vermögenswerte 		
IAS 19.120A(l)	<ul style="list-style-type: none"> l) einen beschreibenden Text über die zur Bestimmung der insgesamt erwarteten Rendite der Vermögenswerte verwendete Grundlage, welcher die Auswirkung der Hauptkategorien des Planvermögens beinhaltet 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 19.120A(m)	m) die tatsächlichen Erträge aus Planvermögen sowie die tatsächlichen Erträge aus Erstattungsansprüchen, die gemäß IAS 19.104A als Vermögenswert angesetzt worden sind		
IAS 19.120A(n)	n) die wichtigsten zum Abschlussstichtag verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen, einschließlich, sofern zutreffend: <ul style="list-style-type: none"> i) der Abzinsungssätze ii) der erwarteten Renditen auf das Planvermögen für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden iii) der erwarteten Erträge aus Erstattungsansprüchen, die gemäß IAS 19.104A als Vermögenswert bilanziert worden sind, für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden iv) der erwarteten Lohn- oder Gehaltssteigerungen (und Änderungen von Indizes oder anderer Variablen, die nach den formalen oder faktischen Regelungen eines Plans als Grundlage für Erhöhungen künftiger Leistungen maßgeblich sind) v) der Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung vi) aller anderen verwendeten wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen 		
IAS 19.120A(n)	<i>Hinweis:</i> Jede versicherungsmathematische Annahme ist in absoluten Werten anzugeben (z.B. als absoluter Prozentsatz) und nicht nur als Spanne zwischen verschiedenen Prozentsätzen oder anderen Variablen.		
IAS 19.120A(o)	o) die Auswirkung einer Erhöhung um einen Prozentpunkt und die Auswirkung einer Minderung um einen Prozentpunkt der angenommenen Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung: <ul style="list-style-type: none"> i) die Summe der laufenden Dienstzeitaufwands- und Zinsaufwandskomponenten der periodischen Nettokosten für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ii) die kumulierten Verpflichtungen für Kosten für medizinische Versorgungsleistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses 		
IAS 19.120A(o)	<i>Hinweise:</i> 1) Zum Zwecke der Angaben gemäß IAS 19.120A(o) (siehe oben) sind alle anderen Annahmen konstant zu halten.		
IAS 19.120A(o)	2) Für solche Pläne, die in einem Hochinflation-Umfeld operieren, sind die Auswirkungen eines Anstiegs oder Rückgangs des Prozentsatzes der angenommenen Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung vergleichbar den Auswirkungen einer Änderung um einen Prozentpunkt in einem Umfeld mit niedriger Inflation darzustellen.		
IAS 19.120A(p)	p) die Beträge für die laufende Berichtsperiode und die vier vorangegangenen Berichtsperioden im Hinblick auf: <ul style="list-style-type: none"> i) den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung, den beizulegenden Zeitwert des Planvermögens und den Überschuss bzw. den Fehlbetrag des Plans ii) die erfahrungsbedingten Anpassungen: <ul style="list-style-type: none"> a) der Schulden des Plans, die zum Abschlussstichtag entweder als (1) ein Betrag oder als (2) ein Prozentsatz der Schulden des Plans ausgedrückt werden b) der Vermögenswerte des Plans, die zum Abschlussstichtag entweder als (1) ein Betrag oder als (2) ein Prozentsatz der Vermögenswerte des Plans ausgedrückt werden 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 19.160	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Ein Unternehmen kann die nach IAS 19.120A(p) geforderten Beträge angeben, da die Beträge für jedes Geschäftsjahr <u>prospektiv</u> von dem ersten im Abschluss dargestellten Geschäftsjahr an bestimmt werden, in dem das Unternehmen die Änderungen in IAS 19.120A erstmals anwendet.</i></p>		
IAS 19.120A(q)	(q) die bestmögliche Schätzung des Arbeitgebers bezüglich der Beiträge, die erwartungsgemäß in der Berichtsperiode in den Plan eingezahlt werden, die nach dem Abschlussstichtag beginnt, sobald diese auf angemessene Weise ermittelt werden können		
IAS 19.124	<p>In den Fällen, in denen dies nach IAS 24 verlangt ist, hat das Unternehmen Informationen zu geben über:</p> <p>a) Geschäftsvorfälle zwischen Plänen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nahe stehenden Unternehmen und Personen</p> <p>b) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Personen in Schlüsselpositionen des Managements</p>		
IAS 19.125	<p>In den Fällen, in denen dies nach IAS 37 verlangt ist, hat ein Unternehmen Informationen über Eventualschulden im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu geben.</p> <p>Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer</p>		
IAS 19.131	<p>IAS 19 verlangt keine besonderen Angaben über andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitgeber, jedoch können solche Angaben nach Maßgabe anderer Standards erforderlich sein, so z.B. wenn der mit diesen Leistungen verbundene Aufwand wesentlich ist und damit nach IAS 1 angabepflichtig wäre. In den Fällen, in denen dies nach IAS 24 verlangt wird, hat das Unternehmen Informationen über andere langfristig fällige Leistungen für Personen in Schlüsselpositionen des Managements anzugeben.</p> <p>Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses</p>		
IAS 19.141	<p>Wenn die Anzahl der Arbeitnehmer ungewiss ist, die einem Angebot auf Leistungen zwecks Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse zustimmen, liegt eine Eventualschuld vor. Wie von IAS 37 verlangt, ist das Unternehmen zu Angaben über diese Eventualschuld verpflichtet, es sei denn, dass das Eintreten eines Mittelabflusses bei der Erfüllung unwahrscheinlich ist.</p>		
IAS 19.142	<p>Nach Maßgabe von IAS 1 hat ein Unternehmen Art und Betrag eines Aufwandspostens offenzulegen, wenn dieser wesentlich ist. Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses können zu einem Aufwand führen, der nach diesen Anforderungen anzugeben ist.</p>		
IAS 19.143	<p>Soweit es nach IAS 24 vorgesehen ist, hat ein Unternehmen Informationen über Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für Personen in Schlüsselpositionen der Unternehmensleitung zu geben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 20. Der Standard unterscheidet zwischen Zuwendungen der öffentlichen Hand (deren Bilanzierung er regelt) und Beihilfen der öffentlichen Hand (die sich nicht angemessen bewerten lassen, aber dennoch wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben und aus diesem Grunde angegeben werden sollten).</i></p> <p><i>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Eventualschulden und Eventualforderungen im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand</i></p>		
IAS 20.11	<p>Ist eine Zuwendung bereits erfasst worden, so ist jede damit verbundene Eventualschuld oder Eventualforderung gemäß IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i> zu behandeln (und somit anzugeben).</p> <p><i>Zuwendungen, die in der Periode als Ertrag zu vereinnahmen sind, in der das Unternehmen für die Zuwendung in Betracht kommt</i></p>		
IAS 20.21	<p>Sind Zuwendungen der öffentlichen Hand gewährt worden, um ein Unternehmen sofort finanziell zu unterstützen, ohne dass mit dieser Zuwendung ein Anreiz verbunden wäre, bestimmte Aufwendungen zu tätigen, so sind diese Zuwendungen in der Periode als Ertrag zu vereinnahmen, in der das Unternehmen für die Zuwendungen in Betracht kommt. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, ausreichende Angaben zu machen, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Zuwendungen klar zu erkennen sind.</p>		
IAS 20.22	<p>Ist eine Zuwendung der öffentlichen Hand zum Ausgleich von Aufwendungen oder Verlusten, die bereits in einer vorangegangenen Periode entstanden sind, gewährt worden, so ist diese als Ertrag in der Periode zu erfassen, in der der entsprechende Anspruch entsteht, mit entsprechender Angabepflicht, um sicherzustellen, dass ihre Auswirkungen klar zu erkennen sind.</p> <p><i>Darstellung von Zuwendungen für Vermögenswerte</i></p>		
IAS 20.24	<p>Zuwendungen der öffentlichen Hand für Vermögenswerte, einschließlich nicht monetärer Zuwendungen zum beizulegenden Zeitwert, sind in der Bilanz entweder als passivischer Abgrenzungsposten darzustellen oder bei der Feststellung des Buchwerts des Vermögenswerts abzusetzen.</p>		
IAS 20.25 bis 27	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die zwei Alternativen der Darstellung von Zuwendungen (oder entsprechenden Anteilen der Zuwendungen) für Vermögenswerte sind im Abschluss als gleichwertig zu betrachten. Der einen Methode zufolge wird die Zuwendung als passivischer Abgrenzungsposten behandelt, die während der Nutzungsdauer des Vermögenswerts auf einer planmäßigen und vernünftigen Grundlage als Ertrag zu erfassen ist. Nach der anderen Methode wird die Zuwendung bei der Feststellung des Buchwerts des Vermögenswerts abgezogen.</i></p>		
IAS 20.28	<p>Zur Darstellung der Bruttoinvestitionen in Vermögenswerte werden der Erwerb der Vermögenswerte und der Erhalt der öffentlichen Zuwendung oft als gesonderte Posten in der Kapitalflussrechnung angegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Zuwendung von dem entsprechenden Vermögenswert zum Zwecke der Darstellung in der Bilanz abgezogen wird oder nicht.</p> <p><i>Darstellung von erfolgsbezogenen Zuwendungen</i></p>		
IAS 20.29	<p>Erfolgsbezogene Zuwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> als Ertrag in der Gesamtergebnisrechnung, getrennt oder unter einem Hauptposten wie beispielsweise „sonstige Erträge“, oder als Abzug von den entsprechenden Aufwendungen 		
IAS 20.31	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Beide Vorgehensweisen sind als akzeptable Methoden zur Darstellung von erfolgsbezogenen Zuwendungen zu betrachten.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 20.29A	Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so hat es die ertragsbezogenen Zuwendungen gemäß IAS 20.29 in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.		
IAS 20.31	Unabhängig von der Wahl der Darstellungsmethode kann die Angabe der Zuwendungen für das richtige Verständnis von Abschlüssen notwendig sein.		
IAS 20.31	Es ist normalerweise angemessen, die Auswirkung von Zuwendungen auf jeden gesondert darzustellenden Ertrags- oder Aufwandsposten anzugeben.		
	<i>Beihilfen der öffentlichen Hand</i>		
IAS 20.36	Angaben über Art, Umfang und Laufzeit der Beihilfe können notwendig sein, damit der Abschluss nicht irreführend ist.		
	<i>Allgemeine Angabeanforderungen</i>		
	Folgende Angaben sind erforderlich:		
IAS 20.39(a)	a) die auf Zuwendungen der öffentlichen Hand angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, einschließlich der im Abschluss angewandten Darstellungsmethoden		
IAS 20.39(b)	b) Art und Umfang der im Abschluss erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand und ein Hinweis auf andere Formen von Beihilfen der öffentlichen Hand, von denen das Unternehmen unmittelbar begünstigt wurde		
IAS 20.39(c)	c) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten im Zusammenhang mit im Abschluss erfassten Beihilfen der öffentlichen Hand		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 21, der die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen in Fremdwährungen und ausländischer Geschäftsbetriebe regelt ebenso wie die Darstellung des Abschlusses in Fremdwährung. Im Wesentlichen schreibt der Standard die Bestimmung der Art und Weise vor, in der Geschäftsvorfälle in Fremdwährung und ausländische Geschäftsbetriebe in den Abschluss des Unternehmens einzubeziehen sind, die Umrechnung von Abschlüssen in eine Darstellungswährung und die Auswahl angemessener Wechselkurse sowie die Art und Weise der Abbildung der Auswirkungen von Wechselkursänderungen im Abschluss.</p> <p>IAS 21 verwendet den Begriff der „funktionalen Währung“, die als „die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Unternehmen tätig ist“ definiert ist, zur Bewertung von Geschäftsvorfällen und Salden in Fremdwährungen im Abschluss des Unternehmens. Auch wenn ein Unternehmen normalerweise seinen Abschluss in seiner funktionalen Währung darstellt, so steht es ihm dennoch frei, den Abschluss in einer anderen Währung darzustellen. Die zur Darstellung des Abschlusses gewählte Währung wird als „Darstellungswährung“ bezeichnet.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste führen die um Folgenden genannten neuen bzw. geänderten Standards zu Erweiterungen bzw. Änderungen an IAS 21:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IAS 21. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IAS 21 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. • Die aus den im Mai 2010 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS resultierenden Änderungen an IAS 21 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Änderungen betreffen nicht die Ausweis- und Angabevorschriften. <p>Bitte beachten Sie: IFRS 9 sowie die Änderungen aus den Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IAS 21.</p> <p>Zuordnung von im Rahmen der Konsolidierung ausländischer Geschäftsbetriebe entstehenden Wechselkursdifferenzen auf nicht beherrschende Anteile</p>		
IAS 21.41	<p>Beziehen sich die Umrechnungsdifferenzen auf einen ausländischen Geschäftsbetrieb, der konsolidiert wird, jedoch nicht vollständig im Besitz des Mutterunternehmens steht, so sind die kumulierten Umrechnungsdifferenzen, die aus nicht beherrschenden Anteilen stammen und diesen zuzurechnen sind, diesem nicht beherrschenden Anteil zuzuweisen und als Teil derer in der Konzernbilanz anzusetzen.</p>		
IAS 21.41	<p>Hinweis:</p> <p>Die Umrechnung der Abschlüsse ausländischer Geschäftsbetriebe führt zur Erfassung von Wechselkursdifferenzen aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Umrechnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Wechselkursen an den Tagen der Geschäftsvorfälle und der Vermögenswerte und Schulden zum Stichtagskurs, solche Umrechnungsdifferenzen entstehen sowohl bei Ertrags- und Aufwandsposten, die im Ergebnis erfasst werden, als auch solchen, die direkt im Eigenkapital erfasst werden • der Umrechnung des Eröffnungswerts des Nettovermögens zu einem Stichtagskurs, der vom vorherigen Stichtagskurs abweicht <p>Diese Wechselkursdifferenzen werden als separate Komponente innerhalb des Eigenkapitals erfasst. IAS 21.41 verlangt die Zuordnung eines angemessenen Teils zu den nicht beherrschenden Anteilen.</p> <p>Angaben</p>		
IAS 21.51	<p>Hinweis:</p> <p>Die Bestimmungen hinsichtlich der funktionalen Währung in IAS 21.53 und 55 bis 57 beziehen sich im Falle einer Unternehmensgruppe auf die funktionale Währung des Mutterunternehmens.</p> <p>Folgende Angaben sind erforderlich:</p>		
IAS 21.52(a)	<p>a) der Betrag der Umrechnungsdifferenzen, die im Ergebnis erfasst wurden – davon ausgenommen sind Umrechnungsdifferenzen aus Finanzinstrumenten, die gemäß IAS 39 über das Ergebnis zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 21.52(b)	b) der Saldo der Umrechnungsdifferenzen, der als separater Posten in das Eigenkapital eingestellt wurde, und eine Überleitungsrechnung des Betrags solcher Umrechnungsdifferenzen zum Beginn und am Ende der Berichtsperiode		
IAS 21.53	Wenn die Darstellungswährung nicht der funktionalen Währung des Unternehmens entspricht, sind: a) dieser Umstand b) die funktionale Währung c) der Grund für die Nutzung einer anderen Darstellungswährung anzugeben		
IAS 21.54	Bei einem Wechsel der funktionalen Währung des berichtenden Unternehmens oder eines wesentlichen ausländischen Geschäftsbetriebs sind dieser Umstand und die Gründe anzugeben, die zur Umstellung der funktionalen Währung geführt haben.		
IAS 21.55	Veröffentlicht ein Unternehmen seinen Abschluss in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung, darf es den Abschluss nur dann als mit den International Financial Reporting Standards übereinstimmend bezeichnen, wenn er sämtliche Anforderungen jedes anzuwendenden Standards und jeder anzuwendenden Interpretation dieser Standards, einschließlich der in IAS 21.39 und 42 dargelegten Umrechnungsmethode, erfüllt.		
IAS 21.57	Stellt ein Unternehmen seinen Abschluss oder andere Finanzinformationen in einer anderen Währung als seiner funktionalen Währung oder seiner Darstellungswährung dar und werden die Anforderungen von IAS 21.55 (siehe oben) nicht erfüllt, so hat das Unternehmen: a) die Informationen deutlich als zusätzliche Informationen zu kennzeichnen, um sie von den Informationen zu unterscheiden, die mit den International Financial Reporting Standards übereinstimmen b) die Währung anzugeben, in der die zusätzlichen Informationen dargestellt werden c) die funktionale Währung des Unternehmens und die verwendete Umrechnungsmethode zur Ermittlung der zusätzlichen Informationen anzugeben		
IAS 21.56	<i>Hinweis:</i> <i>Beispielsweise kommt es vor, dass ein Unternehmen nur ausgewählte Posten seines Abschlusses in eine andere Währung umrechnet. In anderen Fällen rechnet ein Unternehmen, dessen funktionale Währung nicht die Währung eines Hochinflationslandes ist, seinen Abschluss in eine andere Währung um, indem es für alle Posten den letzten Stichtagskurs verwendet. Derartige Umrechnungen entsprechen nicht den International Financial Reporting Standards und den in IAS 21.57 (siehe oben) genannten erforderlichen Angaben.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 23, der die Bilanzierung von Fremdkapitalkosten regelt.</i></p> <p><i>Gemäß dem geänderten IAS 23 (IAS 23 (2007)) sind Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts zugerechnet werden können, zwingend zu aktivieren. Die bisherige Benchmark-Methode ist nicht mehr zulässig. IAS 23 (2007) ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen.</i></p> <p><i>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p>Im Abschluss ist anzugeben:</p>		
IAS 23.26(a)	a) der Betrag der in der Periode aktivierten Fremdkapitalkosten		
IAS 23.26(b)	b) der Finanzierungskostensatz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt worden ist		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Abgrenzung des Begriffs der „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ („Related Parties“) sowie die Abbildung von Geschäftsvorfällen mit diesen. Im Wesentlichen geht es darum, alle nahe stehenden Unternehmen und Personen zu identifizieren. IAS 24 will sicherstellen, dass die Abschlüsse eines Unternehmens die erforderlichen Angaben enthalten, um die Abschlussadressaten darüber zu informieren, auf welche Art und Weise die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens durch Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie durch ausstehende Salden mit diesen beeinflusst wurde.</p> <p>Für eine Definition des Begriffs der „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ sowie für Einzelheiten des Anwendungsbereichs des Standards siehe IAS 24 Konzern- und Einzelabschlüsse.</p> <p>IAS 24 erfordert die Angabe von Geschäftsvorfällen und ausstehenden Salden mit nahe stehenden Unternehmen und Personen in den separaten Abschlüssen eines Mutterunternehmens, eines Partnerunternehmens oder eines Anteilseigners in Übereinstimmung mit IAS 27 Konzernabschlüsse und separate Abschlüsse nach IFRS.</p> <p>Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen und ausstehende Salden mit anderen Unternehmen eines Konzerns werden im Abschluss des Unternehmens angegeben. Konzerninterne Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen und ausstehende Salden werden bei der Aufstellung des Konzernabschlusses eliminiert.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Im November 2009 veröffentlichte das International Accounting Standards Board eine überarbeitete Fassung des IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (nachfolgend IAS 24(2009)). Der überarbeitete Standard ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, anzuwenden.</p> <p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 24 i.d.F. von 2003. Die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 24 (2009) sind im nächsten Abschnitt enthalten, der von Unternehmen ausgefüllt werden sollte, die IAS 24 (2009) vor dem Datum seines erstmaligen Inkrafttretens anwenden.</p> <p>Identifikation nahe stehender Unternehmen und Personen</p>		
IAS 24.9(a)(i)	Eine Partei gilt als einem Unternehmen nahe stehend, wenn die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen das Unternehmen beherrscht, von ihm beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung steht.		
IAS 24.9(a)(i)	<p>Hinweise:</p> <p>1) Das schließt Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwestergesellschaften ein.</p>		
IAS 24.9	2) Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.		
IAS 24.9(a)(ii)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen einen Anteil am Unternehmen besitzt, der ihr maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen gewährt.		
IAS 24.9	<p>Hinweis:</p> <p>Maßgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen eines Unternehmens mitzuwirken, ohne diese Prozesse beherrschen zu können. Ein maßgeblicher Einfluss kann durch Anteilsbesitz, Satzung oder vertragliche Vereinbarungen begründet werden.</p>		
IAS 24.9(a)(iii)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen an der gemeinsamen Führung des Unternehmens beteiligt ist.		
IAS 24.9	<p>Hinweis:</p> <p>Gemeinschaftliche Führung ist die vertraglich vereinbarte Teilhabe an der Führung einer wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit.</p>		
IAS 24.9(b)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein assoziiertes Unternehmen des anderen Unternehmens ist (wie in IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen definiert).		
IAS 24.9(c)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein Joint Venture ist, bei dem das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist (siehe IAS 31 Anteile an Joint Ventures).		
IAS 24.9(d)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei eine Person in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens ist.		
IAS 24.9	<p>Hinweis:</p> <p>Personen in Schlüsselpositionen sind Personen, die für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens direkt oder indirekt zuständig und verantwortlich sind, dies schließt Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ein.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 24.9(e)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein naher Familienangehöriger einer natürlichen Person gemäß IAS 24.9(a) oder (d) (siehe oben) ist.		
IAS 24.9	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Nahe Familienangehörige einer natürlichen Person sind solche Familienmitglieder, von denen angenommen werden kann, dass sie bei Transaktionen mit dem Unternehmen auf die natürliche Person Einfluss nehmen oder von ihr beeinflusst werden können. Dazu gehören:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der Lebenspartner und die Kinder der natürlichen Person</i> • <i>die Kinder des Lebenspartners der natürlichen Person</i> • <i>Angehörige der natürlichen Person und ihres Lebenspartners</i> 		
IAS 24.9(f)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei ein Unternehmen ist, das von einer unter IAS 24.9(d) oder (e) bezeichneten Person beherrscht wird, mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht, von ihr maßgeblich beeinflusst wird oder die einen wesentlichen Stimmrechtsanteil, ob direkt oder indirekt, an diesem Unternehmen besitzt (siehe oben).		
IAS 24.9(g)	Eine Partei gilt einem Unternehmen als nahe stehend, wenn die Partei eine zugunsten der Arbeitnehmer des Unternehmens oder eines seiner nahe stehenden Unternehmen bestehende Versorgungskasse für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist.		
IAS 24.10	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) <i>Bei der Betrachtung aller möglichen Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen wird der wirtschaftliche Gehalt der Beziehung und nicht allein die rechtliche Gestaltung geprüft.</i></p>		
IAS 24.11	<p>2) <i>Im Rahmen von IAS 24 sind die folgenden Parteien nicht notwendigerweise nahe stehende Unternehmen und Personen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>zwei Unternehmen, die lediglich ein Geschäftsleitungsmitglied oder Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen gemeinsam haben, ungeachtet (d) und (f) der Definition von „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ in IAS 24.9</i> b) <i>zwei Partnerunternehmen, die lediglich die gemeinsame Führung eines Joint Ventures ausüben</i> c) <i>Kapitalgeber, Gewerkschaften, öffentliche Versorgungsunternehmen, Behörden und öffentliche Institutionen lediglich aufgrund ihrer gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen (dies gilt auch, wenn sie den Handlungsspielraum eines Unternehmens einengen oder am Entscheidungsprozess mitwirken können)</i> d) <i>einzelne Kunden, Lieferanten, Franchisegeber, Vertriebspartner oder Generalvertreter, mit denen ein Unternehmen ein wesentliches Geschäftsvolumen abwickelt, aufgrund der daraus resultierenden wirtschaftlichen Abhängigkeit</i> 		
	<p>Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</p> <p><u>Angaben zum Mutterunternehmen und zum obersten beherrschenden Unternehmen</u></p>		
IAS 24.12	Das Unternehmen hat den Namen des Mutterunternehmens und, falls abweichend, des obersten beherrschenden Unternehmens anzugeben.		
IAS 24.12	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Beziehungen zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen sind anzugeben, unabhängig davon, ob Geschäfte zwischen diesen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben.</i></p>		
IAS 24.12	Falls weder das Mutterunternehmen noch die oberste beherrschende Partei Abschlüsse veröffentlicht, ist auch der Name des nächsthöheren Mutterunternehmens, das diese veröffentlicht, anzugeben.		
IAS 24.15	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Das nächsthöhere Mutterunternehmen ist das erste Mutterunternehmen im Konzern über dem unmittelbaren Mutterunternehmen, das Konzernabschlüsse veröffentlicht.</i></p>		
IAS 24.13	Damit sich der Abschlussadressat ein Urteil über die Auswirkungen der Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen auf das Unternehmen bilden kann, ist es sachgerecht, die Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen anzugeben, bei denen ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, unabhängig davon, ob Geschäftsvorgänge zwischen den nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben.		
IAS 24.14	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Offenlegung von Beziehungen zwischen Mutterunternehmen und Tochterunternehmen erfolgt zusätzlich zu den Angabepflichten des IAS 27, 28 und 31, die eine sachgerechte Aufstellung und Beschreibung der wesentlichen Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen sowie gemeinschaftlich geführten Unternehmen vorsehen.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<u>Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen</u>		
IAS 24.16	Das Unternehmen hat die Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen insgesamt anzugeben.		
	<i>Hinweise:</i>		
	1) <i>Siehe oben für die Definition des Begriffs „Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen“.</i>		
IAS 24.9	2) <i>Vergütungen umfassen sämtliche Leistungen an Arbeitnehmer (wie in IAS 19 definiert), einschließlich Leistungen an Arbeitnehmer, auf die IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung anzuwenden ist. Leistungen an Arbeitnehmer umfassen jegliche Formen der durch das Unternehmen gezahlten, zahlbaren oder bereitgestellten Vergütungen, die als Gegenleistungen für an das Unternehmen erbrachte Dienstleistungen gezahlt wurden. Dazu gehören auch Vergütungen, die von dem Unternehmen für ein Mutterunternehmen gezahlt werden. Vergütungen umfassen:</i>		
	<i>a) kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer wie Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, jährlich gezahlte Urlaubs- und Krankengelder, Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen (sofern diese innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Berichtsperiode gezahlt werden) sowie geldwerte Leistungen (wie medizinische Versorgung, Unterbringung und Dienstwagen sowie kostenlose oder vergünstigte Waren oder Dienstleistungen) für laufend beschäftigte Arbeitnehmer</i>		
	<i>b) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wie Renten, sonstige Altersversorgungsleistungen, Lebensversicherungen und medizinische Versorgung</i>		
	<i>c) andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, einschließlich Sonderurlaub nach langjähriger Dienstzeit oder vergütete Dienstfreistellungen, Jubiläumsgelder oder andere Leistungen für langjährige Dienstzeit, Versorgungsleistungen im Falle der Erwerbsunfähigkeit und – sofern diese Leistungen nicht vollständig innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Berichtsperiode zu zahlen sind – Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen sowie später fällige Vergütungsbestandteile</i>		
	<i>d) Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses</i>		
	<i>e) anteilsbasierte Vergütungen</i>		
	Das Unternehmen hat die Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen für jede der folgenden Kategorien anzugeben:		
IAS 24.16(a)	a) kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer		
IAS 24.16(b)	b) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses		
IAS 24.16(c)	c) andere langfristig fällige Leistungen		
IAS 24.16(d)	d) Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses		
IAS 24.16(e)	e) anteilsbasierte Vergütungen		
	<u>Geschäftsvorgänge zwischen nahe stehenden Parteien</u>		
IAS 24.17	Falls Geschäfte zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:		
	a) die Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen		
	b) Informationen über die Geschäfte und die ausstehenden Salden, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen		
IAS 24.17	<i>Hinweis:</i>		
	<i>Diese Angabepflichten gelten zusätzlich zu denen des IAS 24.16 über Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen (siehe oben).</i>		
	Die Mindestangaben umfassen:		
IAS 24.17(a)	a) den Betrag der Geschäftsvorfälle		
IAS 24.17(b)	b) den Betrag der ausstehenden Salden		
	i) ihre Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art der Leistungserfüllung		
	ii) Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien		
IAS 24.17(c)	c) Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen hinsichtlich der ausstehenden Salden		
IAS 24.17(d)	d) den während der Periode erfassten Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Die gemäß IAS 24.17 (siehe oben) erforderlichen Angaben sind für jede der folgenden Kategorien getrennt zu erstellen:		
IAS 24.18(a)	a) das Mutterunternehmen		
IAS 24.18(b)	b) Unternehmen mit gemeinsamer Führung oder maßgeblichem Einfluss auf das Unternehmen		
IAS 24.18(c)	c) Tochterunternehmen		
IAS 24.18(d)	d) assoziierte Unternehmen		
IAS 24.18(e)	e) Joint Ventures, bei denen das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist		
IAS 24.18(f)	f) Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder seines Mutterunternehmens		
IAS 24.18(g)	g) sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 24.19	1) <i>Die Klassifizierung der an nahe stehende Unternehmen und Personen zu zahlenden oder von ihnen zu fordernden Beträge in unterschiedliche Kategorien von nahe stehenden Unternehmen und Personen, wie in IAS 24.18 (siehe oben) gefordert, ist eine Erweiterung der Angabepflichten nach IAS 1 Darstellung des Abschlusses von Informationen, die entweder in der Bilanz oder im Anhang dargestellt werden müssen. Die Kategorien werden erweitert, um eine umfassendere Analyse der Salden nahe stehender Unternehmen und Personen bereitzustellen, und sind für Geschäftsvorgänge mit nahe stehenden Unternehmen und Personen anzuwenden.</i>		
IAS 24.20	2) <i>Es folgen Beispiele von Geschäftsvorfällen, die anzugeben sind, falls sie sich auf nahe stehende Unternehmen und Personen beziehen:</i> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Käufe oder Verkäufe von (fertigen oder unfertigen) Gütern</i> b) <i>Käufe oder Verkäufe von Grundstücken, Bauten und anderen Vermögenswerten</i> c) <i>geleistete oder bezogene Dienstleistungen</i> d) <i>Leasingverhältnisse</i> e) <i>Transfers von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung</i> f) <i>Transfers aufgrund von Lizenzvereinbarungen</i> g) <i>Finanzierungen (einschließlich Darlehen und Kapitaleinlagen in Form von Bar- oder Sacheinlagen)</i> h) <i>Gewährung von Bürgschaften oder Sicherheiten</i> i) <i>die Erfüllung von Verbindlichkeiten für Rechnung des Unternehmens oder durch das Unternehmen für Rechnung Dritter</i> 		
IAS 24.20	<i>Die Teilnahme eines Mutterunternehmens oder eines Tochterunternehmens an einem leistungsorientierten Plan, bei dem die Risiken von Konzernunternehmen gemeinschaftlich getragen werden, ist ein Geschäftsvorgang zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen (siehe IAS 19.34B).</i>		
IAS 24.21	Angaben, dass Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen denen mit unabhängigen Geschäftspartnern entsprechen, erfolgen nur dann, wenn diese Bedingungen belegbar sind.		
IAS 24.22	Gleichartige Posten dürfen zusammengefasst angegeben werden, es sei denn, eine gesonderte Angabe ist für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auf den Abschluss des Unternehmens notwendig.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Abgrenzung des Begriffs der „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ („Related Parties“) sowie die Abbildung von Geschäftsvorfällen mit diesen. Im Wesentlichen geht es darum, alle nahe stehenden Unternehmen und Personen zu identifizieren. IAS 24 (2009) will sicherstellen, dass die Abschlüsse eines Unternehmens die erforderlichen Angaben enthalten, um die Abschlussadressaten darüber zu informieren, auf welche Art und Weise die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens durch Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie durch ausstehende Salden mit diesen beeinflusst wurde.</p> <p>Für eine Definition des Begriffs der „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ sowie für Einzelheiten des Anwendungsbereichs des Standards siehe IAS 24(2009).</p> <p>IAS 24 (2009) erfordert die Angabe von Geschäftsvorfällen (inkl. Verpflichtungen) und ausstehenden Salden mit nahe stehenden Unternehmen und Personen in den separaten Abschlüssen eines Mutterunternehmens, eines Partnerunternehmens oder eines Anteilseigners in Übereinstimmung mit IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse.</p> <p>Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen und ausstehende Salden mit anderen Unternehmen eines Konzerns werden im Abschluss des Unternehmens angegeben. Konzerninterne Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen und ausstehende Salden werden bei der Aufstellung des Konzernabschlusses eliminiert.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Dieser Standard ersetzt IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (i.d.F. von 2003). Ein Unternehmen hat diesen Standard retrospektiv für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung, entweder des gesamten Standards oder der teilweisen Freistellung gem. IAS 24 (2009) 25 bis 27 für Unternehmen, die der öffentlichen Hand nahe stehen, ist erlaubt. Wendet ein Unternehmen entweder den gesamten Standard oder die teilweise Freistellung für ein vor dem 1. Januar 2011 beginnendes Geschäftsjahr an, so hat es diese Tatsache anzugeben.</p> <p>Identifikation nahe stehender Unternehmen und Personen</p>		
IAS 24 (2009).9	Nahestehende Unternehmen und Personen sind Personen oder Unternehmen, die dem abschlusserstellenden Unternehmen (auch als „berichtendes Unternehmen“ bezeichnet) nahestehen.		
IAS 24 (2009).9(a)	a) Eine Person oder ein naher Familienangehöriger dieser Person steht einem berichtenden Unternehmen nahe, wenn sie/er		
IAS 24 (2009).9(a)(i)	i) das berichtende Unternehmen beherrscht oder an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist		
IAS 24 (2009).9(a)(ii)	ii) maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen hat oder		
IAS 24 (2009).9(a)(iii)	iii) im Management des berichtenden Unternehmens oder eines Mutterunternehmens des berichtenden Unternehmens eine Schlüsselposition bekleidet		
IAS 24 (2009).9	<p>Hinweis:</p> <p>1) Nahe Familienangehörige einer Person sind Familienmitglieder, von denen angenommen werden kann, dass sie bei ihren Transaktionen mit dem Unternehmen auf die Person Einfluss nehmen oder von ihr beeinflusst werden können. Dazu gehören</p> <p>a) Kinder und Ehegatte oder Lebenspartner dieser Person</p> <p>b) Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners dieser Person</p> <p>c) abhängige Angehörige dieser Person oder des Ehegatten oder Lebenspartners dieser Person</p>		
IAS 24 (2009).9	2) Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen sind Personen, die direkt oder indirekt für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens zuständig und verantwortlich sind; dies schließt Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ein.		
IAS 24 (2009).9	3) Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.		
IAS 24 (2009).9	4) Gemeinschaftliche Führung ist die vertraglich vereinbarte Teilhabe an der Führung einer wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit.		
IAS 24 (2009).9	5) Maßgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen eines Unternehmens mitzuwirken, ohne diese Prozesse beherrschen zu können. Ein maßgeblicher Einfluss kann durch Anteilsbesitz, Satzung oder durch vertragliche Vereinbarungen begründet werden.		
IAS 24 (2009).9(b)	b) Ein Unternehmen steht einem berichtenden Unternehmen nahe, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 24 (2009).9(b)(i)	i) Das Unternehmen und das berichtende Unternehmen gehören derselben Unternehmensgruppe an (was bedeutet, dass alle Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwestergesellschaften einander nahe stehen)		
IAS 24 (2009).9(b)(ii)	ii) Eines der beiden Unternehmen ist ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen des anderen (oder ein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen eines Unternehmens einer Gruppe, der auch das andere Unternehmen angehört)		
IAS 24 (2009).9(b)(iii)	iii) Beide Unternehmen sind Gemeinschaftsunternehmen desselben Dritten		
IAS 24 (2009).9(b)(iv)	iv) Eines der beiden Unternehmen ist ein Gemeinschaftsunternehmen eines dritten Unternehmens und das andere ist assoziiertes Unternehmen dieses dritten Unternehmens		
IAS 24 (2009).9(b)(v)	v) Das Unternehmen ist ein Plan für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugunsten der Arbeitnehmer entweder des berichtenden Unternehmens oder eines dem berichtenden Unternehmen nahe stehenden Unternehmens. Handelt es sich bei dem berichtenden Unternehmen selbst um einen solchen Plan, sind auch die in diesen Plan einzahlenden Arbeitgeber als dem berichtenden Unternehmen nahe stehend zu betrachten		
IAS 24 (2009).9(b)(vi)	vi) Das Unternehmen wird von einer unter IAS 24.9(a) genannten Person beherrscht oder steht unter gemeinschaftlicher Führung, an der eine unter Buchstabe (a) genannte Person beteiligt ist		
IAS 24 (2009).9(b)(vii)	vii) Eine unter IAS 24.9(a)(i) genannte Person hat maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen oder bekleidet im Management des Unternehmens (oder eines Mutterunternehmens des Unternehmens) eine Schlüsselposition		
	<i>Hinweis:</i>		
IAS 24 (2009).10	1) <i>Bei der Betrachtung aller möglichen Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen wird auf den wirtschaftlichen Gehalt der Beziehung und nicht allein auf die rechtliche Gestaltung abgestellt.</i>		
IAS 24 (2009).11	2) <i>Im Rahmen des IAS 24 (2009) sind nicht als nahe stehende Unternehmen und Personen anzusehen:</i> a) <i>zwei Unternehmen, die lediglich ein Geschäftsleitungsmitglied oder ein anderes Mitglied des Managements in einer Schlüsselposition gemeinsam haben, oder bei denen ein Mitglied des Managements in einer Schlüsselposition bei dem einen Unternehmen maßgeblichen Einfluss auf das andere Unternehmen hat</i> b) <i>zwei Partnerunternehmen, die lediglich die gemeinschaftliche Führung eines Gemeinschaftsunternehmens ausüben</i> c) <i>Kapitalgeber, Gewerkschaften, öffentliche Versorgungsunternehmen und Behörden und Institutionen einer öffentlichen Stelle, die das berichtende Unternehmen weder beherrscht noch gemeinschaftlich führt noch maßgeblich beeinflusst, lediglich aufgrund ihrer gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen (dies gilt auch, wenn sie den Handlungsspielraum eines Unternehmens einengen oder am Entscheidungsprozess mitwirken können)</i> d) <i>einzelne Kunden, Lieferanten, Franchisegeber, Vertriebspartner oder Generalvertreter, mit denen ein Unternehmen ein erhebliches Geschäftsvolumen abwickelt, lediglich aufgrund der daraus resultierenden wirtschaftlichen Abhängigkeit</i>		
IAS 24 (2009).12	3) <i>In der Definition Nahestehende Unternehmen und Personen schließt assoziiertes Unternehmen auch Tochtergesellschaften des assoziierten Unternehmens und Gemeinschaftsunternehmen auch Tochtergesellschaften des Gemeinschaftsunternehmens ein.</i> <i>Aus diesem Grund sind beispielsweise die Tochtergesellschaft eines assoziierten Unternehmens und ein Gesellschafter, der maßgeblichen Einfluss auf das assoziierte Unternehmen ausübt, als nahe stehend zu betrachten.</i>		
	Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen		
	<u>Unternehmen jeder Art</u>		
IAS 24 (2009).13	Ein Unternehmen hat den Namen seines Mutterunternehmens und, falls abweichend, den Namen des obersten beherrschenden Unternehmens anzugeben.		
IAS 24 (2009).13	<i>Hinweis:</i> <i>Beziehungen zwischen einem Mutter- und seinen Tochterunternehmen sind anzugeben, unabhängig davon, ob Geschäftsvorfälle zwischen ihnen stattgefunden haben.</i>		
IAS 24(2009).13	Veröffentlicht weder das Mutterunternehmen noch das oberste beherrschende Unternehmen einen Konzernabschluss, ist auch der Name des nächsthöheren Mutterunternehmens, das einen Konzernabschluss veröffentlicht, anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 24 (2009).16	<i>Hinweis:</i> <i>Das nächsthöhere Mutterunternehmen ist das erste Mutterunternehmen über dem unmittelbaren Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss veröffentlicht.</i>		
IAS 24 (2009).14	Damit sich die Abschlussadressaten ein Urteil darüber bilden können, wie sich Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen auf ein Unternehmen auswirken, sollten solche Beziehungen stets angegeben werden, wenn ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, und zwar unabhängig davon, ob es zwischen den nahe stehenden Unternehmen und Personen Geschäftsvorfälle gegeben hat.		
IAS 24 (2009).15	<i>Hinweis:</i> <i>Die Pflicht zur Angabe solcher Beziehungen zwischen einem Mutter- und seinen Tochterunternehmen besteht zusätzlich zu den Angabepflichten in IAS 27, IAS 28 und IAS 31.</i>		
	Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen		
IAS 24 (2009).17	Ein Unternehmen hat die Vergütung der Mitglieder seines Managements in Schlüsselpositionen insgesamt anzugeben: <i>Hinweise:</i> 1) <i>Hinsichtlich der Definition von Managements in Schlüsselpositionen siehe oben.</i>		
IAS 24 (2009).9	2) <i>Vergütungen umfassen sämtliche Leistungen an Arbeitnehmer (gemäß Definition in IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer), einschließlich solcher, auf die IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung anzuwenden ist. Leistungen an Arbeitnehmer sind jede Form von Vergütung, die von dem Unternehmen oder in dessen Namen als Gegenleistung für erhaltene Dienstleistungen gezahlt wurden, zu zahlen sind oder bereitgestellt werden. Dazu gehören auch Entgelte, die von dem Unternehmen im Namen eines Mutterunternehmens gezahlt werden. Vergütungen umfassen:</i> a) <i>kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer wie Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, Urlaubs- und Krankengeld, Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen (sofern diese binnen zwölf Monaten nach Ende der Berichtsperiode zu zahlen sind) sowie geldwerte Leistungen (wie medizinische Versorgung, Wohnung und Dienstwagen sowie kostenlose oder vergünstigte Waren oder Dienstleistungen) für aktive Arbeitnehmer</i> b) <i>Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wie Renten, sonstige Altersversorgungsleistungen, Lebensversicherungen und medizinische Versorgung</i> c) <i>sonstige langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, einschließlich Sonderurlaub nach langjähriger Dienstzeit oder vergütete Dienstfreistellungen, Jubiläumsgelder oder andere Leistungen für langjährige Dienstzeit, Versorgungsleistungen im Falle der Erwerbsunfähigkeit und – sofern diese Leistungen nicht vollständig binnen zwölf Monaten nach Ende der Berichtsperiode zu zahlen sind – Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen sowie später fällige Vergütungsbestandteile</i> d) <i>Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses</i> e) <i>anteilsbasierte Vergütungen</i>		
	Ein Unternehmen hat die Vergütung der Mitglieder seines Managements in Schlüsselpositionen für jede der folgenden Kategorien anzugeben:		
IAS 24 (2009).17(a)	a) kurzfristig fällige Leistungen		
IAS 24 (2009).17(b)	b) Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses		
IAS 24 (2009).17(c)	c) andere langfristig fällige Leistungen		
IAS 24 (2009).17(d)	d) Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und		
IAS 24 (2009).17(e)	e) anteilsbasierte Vergütungen		
	Geschäftsvorgänge zwischen nahe stehenden Parteien		
IAS 24 (2009).9	<i>Hinweis:</i> <i>Ein Geschäftsvorfall mit nahe stehenden Unternehmen und Personen ist eine Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen einem berichtenden Unternehmen und einem nahe stehenden Unternehmen/einer nahe stehenden Person, unabhängig davon, ob dafür ein Entgelt in Rechnung gestellt wird.</i>		
IAS 24 (2009).18	Hat es bei einem Unternehmen in den Zeiträumen, auf die sich die Abschlüsse beziehen, Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen gegeben, so hat es anzugeben a) <i>welcher Art seine Beziehung zu dem nahe stehenden Unternehmen/der nahe stehenden Person ist</i> b) <i>die Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) zu informieren, die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 24 (2009).18	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Diese Angabepflichten bestehen zusätzlich zu den in IAS 24 (2009).17 genannten Pflichten zur Angabe der Vergütung der Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen (siehe oben).</i></p> <p>Diese Angaben müssen zumindest Folgendes umfassen:</p>		
IAS 24 (2009).18(a)	a) die Höhe der Geschäftsvorfälle		
IAS 24 (2009).18(b)	b) die Höhe der ausstehenden Salden, einschließlich Verpflichtungen <ul style="list-style-type: none"> i) deren Bedingungen und Konditionen – u.a., ob eine Besicherung besteht – sowie die Art der Leistungserfüllung ii) Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien 		
IAS 24 (2009).18(c)	c) Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen im Zusammenhang mit ausstehenden Salden		
IAS 24 (2009).18(d)	d) den während der Periode erfassten Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen		
IAS 24 (2009).19	Die in IAS 24 (2009).18 (siehe oben) vorgeschriebenen Angaben sind für jede der folgenden Kategorien gesondert vorzulegen:		
IAS 24 (2009).19(a)	a) das Mutterunternehmen		
IAS 24 (2009).19(b)	b) Unternehmen, die an der gemeinschaftlichen Führung des Unternehmens beteiligt sind, oder maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen haben		
IAS 24 (2009).19(c)	c) Tochterunternehmen		
IAS 24 (2009).19(d)	d) assoziierte Unternehmen		
IAS 24 (2009).19(e)	e) Gemeinschaftsunternehmen, bei denen das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist		
IAS 24 (2009).19(f)	f) Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder dessen Mutterunternehmens		
IAS 24 (2009).19(g)	g) sonstige nahestehende Unternehmen und Personen		
IAS 24 (2009).20	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) <i>Die in IAS 24 (2009).19 vorgeschriebene Aufschlüsselung der an nahe stehende Unternehmen und Personen zu zahlenden oder von diesen zu fordernden Beträge in verschiedene Kategorien stellt eine Erweiterung der Angabepflichten des IAS 1 Darstellung des Abschlusses für die Informationen dar, die entweder in der Bilanz oder im Anhang darzustellen sind. Die Kategorien werden erweitert, um eine umfassendere Analyse der Salden nahe stehender Unternehmen und Personen zu ermöglichen, und sind auf Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen anzuwenden.</i></p>		
IAS 24 (2009).21	<p>2) <i>Es folgen Beispiele von Geschäftsvorfällen, die anzugeben sind, wenn sie mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen abgewickelt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Käufe oder Verkäufe (fertiger oder unfertiger) Güter</i> b) <i>Käufe oder Verkäufe von Grundstücken, Bauten und anderen Vermögenswerten</i> c) <i>geleistete oder bezogene Dienstleistungen</i> d) <i>Leasingverhältnisse</i> e) <i>Dienstleistungstransfers im Bereich Forschung und Entwicklung</i> f) <i>Transfers aufgrund von Lizenzvereinbarungen</i> g) <i>Transfers im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Darlehen und Kapitaleinlagen in Form von Bar- oder Sacheinlagen)</i> h) <i>Gewährung von Bürgschaften oder Sicherheiten</i> i) <i>Verpflichtungen, bei künftigem Eintritt oder Ausbleiben eines bestimmten Ereignisses etwas Bestimmtes zu tun, worunter auch (erfasste und nicht erfasste) erfüllungsbedürftige Verträge fallen</i> j) <i>die Erfüllung von Verbindlichkeiten für Rechnung des Unternehmens oder durch das Unternehmen für Rechnung dieses nahe stehenden Unternehmens/dieser nahe stehenden Person</i> <p><i>In IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen werden erfüllungsbedürftige Verträge (siehe IAS 24 (2009).21i oben) definiert als Verträge, bei denen beide Parteien ihre Verpflichtungen in keiner Weise oder teilweise zu gleichen Teilen erfüllt haben.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 24 (2009).22	3) <i>Die Teilnahme eines Mutter- oder Tochterunternehmens an einem leistungsorientierten Plan, der Risiken zwischen den Unternehmen einer Gruppe aufteilt, stellt einen Geschäftsvorfall zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen dar (siehe IAS 19.34B).</i>		
IAS 24 (2009).23	Die Angabe, dass Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen unter den gleichen Bedingungen abgewickelt wurden wie Geschäftsvorfälle mit unabhängigen Geschäftspartnern, ist nur zulässig, wenn dies nachgewiesen werden kann.		
IAS 24 (2009).24	Gleichartige Posten dürfen zusammengefasst angegeben werden, es sei denn, eine gesonderte Angabe ist erforderlich, um die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auf den Abschluss des Unternehmens beurteilen zu können.		
	<i>Einer öffentlichen Stelle nahe stehende Unternehmen</i>		
IAS 24 (2009).25	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Ein berichtendes Unternehmen ist von der in IAS 24 (21009).18 festgelegten Pflicht zur Angabe von Geschäftsvorfällen und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) mit nahe stehenden Unternehmen und Personen befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen handelt um</i></p> <p><i>a) eine öffentliche Stelle, die das berichtende Unternehmen beherrscht, an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen hat</i></p> <p><i>b) ein anderes Unternehmen, das als nahe stehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen beherrscht, an deren gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss auf diese hat</i></p> <p><i>Der Begriff öffentliche Stelle bezieht sich auf öffentliche Regierungs- oder Verwaltungseinheiten oder ähnliche lokale, nationale oder internationale Stellen.</i></p>		
IAS 24 (2009).26	<p>Nimmt ein berichtendes Unternehmen die Ausnahmeregelung des IAS 24 (2009).25 (siehe oben) in Anspruch, hat es zu den dort genannten Geschäftsvorfällen und dazugehörigen ausstehenden Salden Folgendes anzugeben:</p> <p>a) den Namen der öffentlichen Stelle und die Art ihrer Beziehung zu dem berichtenden Unternehmen (d.h. Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblicher Einfluss)</p> <p>b) die folgenden Informationen und zwar so detailliert, dass die Abschlussadressaten die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auf dessen Abschluss beurteilen können</p> <p>i) Art und Höhe jedes Geschäftsvorfalles, der für sich genommen signifikant ist</p> <p>ii) qualitativer oder quantitativer Umfang von Geschäftsvorfällen, die zwar nicht für sich genommen, aber in ihrer Gesamtheit signifikant sind</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Hierunter fallen u.a. Geschäftsvorfälle der in IAS 24(2009).21 genannten Art (siehe oben).</i></p>		
IAS 24 (2009).27	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Wenn das berichtende Unternehmen nach bestem Wissen und Gewissen den Grad der Detailliertheit der in IAS 24 (2009).26 Buchstabe b vorgeschriebenen Angaben bestimmt, trägt es der Nähe der Beziehung zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie anderen für die Bestimmung der Signifikanz des Geschäftsvorfalles Rechnung, d.h., ob dieser</i></p> <p><i>a) von seinem Umfang her signifikant ist</i></p> <p><i>b) zu marktüblichen Bedingungen stattgefunden hat</i></p> <p><i>c) außerhalb des regulären Tagesgeschäfts anzusiedeln ist, wie der Kauf oder Verkauf von Unternehmen</i></p> <p><i>d) Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden gemeldet wird</i></p> <p><i>e) der oberen Führungsebene gemeldet wird</i></p> <p><i>f) von den Anteilseignern genehmigt werden muss</i></p> <p><i>Vorzeitige Anwendung des überarbeiteten Standards vor dem Datum seines Inkrafttretens</i></p>		
IAS 24 (2009).28	Wendet ein Unternehmen den gesamten Standard oder die in IAS 24 (2009).25 bis 27 vorgesehene teilweise Freistellung von Unternehmen, die einer öffentlichen Stelle nahe stehen, auf Berichtsperioden an, die vor dem 1. Januar 2011 beginnen, so hat es dies anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 26, der für die Abschlüsse von Altersversorgungsplänen anwendbar ist, wenn entsprechende Abschlüsse erstellt werden. Altersversorgungspläne werden manchmal mit verschiedenen anderen Namen bezeichnet, wie etwa „Pensionsordnungen“, „Versorgungswerke“ oder „Betriebsrentenordnungen“.</i></p> <p><i>Altersversorgungspläne werden normalerweise als entweder beitragsorientierte oder leistungsorientierte Pläne bezeichnet. Jede dieser Planarten hat ihre eigenen individuellen Charakteristika. Gelegentlich verbinden Pläne Eigenschaften beider Planarten. Derartige gemischte Pläne gelten für Zwecke von IAS 26 als leistungsorientierte Pläne.</i></p> <p><i>Unter IAS 26 werden Altersversorgungspläne als separate Berichtseinheit angesehen, getrennt von den Mitarbeitern des oder der teilnehmenden Unternehmen. Sämtliche anderen IFRS sind auf die Abschlüsse von Altersversorgungsplänen anzuwenden, in dem Rahmen, in dem sie nicht durch IAS 26 abgelöst wurden. IAS 26 ergänzt IAS 19, der die Bestimmung der Altersversorgungsaufwendungen in den Abschlüssen von Arbeitgebern, die an solchen Plänen beteiligt sind, regelt.</i></p> <p><i>IAS 26 befasst sich mit der Bilanzierung und Berichterstattung eines Plans für die Gesamtheit aller Begünstigten (wie definiert). Er beschäftigt sich nicht mit Berichten an einzelne Begünstigte im Hinblick auf ihre Altersversorgungsansprüche.</i></p> <p><i>IAS 26 ist auf beitragsorientierte Pläne gleichermaßen anzuwenden wie auf leistungsorientierte, unabhängig davon, ob hierfür ein separater Fonds gegründet wurde, in den Beiträge einbezahlt und aus dem die Versorgungsleistungen ausgezahlt werden, sowie unabhängig davon, ob dieser Fonds rechtlich eigenständig ist oder nicht, oder ob er über Treuhänder verfügt oder nicht.</i></p> <p><i>Altersversorgungspläne, deren Vermögenswerte bei Versicherungsunternehmen angelegt werden, unterliegen den gleichen Rechnungslegungs- und Finanzierungsanforderungen wie selbst verwaltete Anlagen. Demgemäß fallen diese Pläne in den Anwendungsbereich von IAS 26, es sei denn, die Vereinbarung mit dem Versicherungsunternehmen ist im Namen eines bezeichneten Begünstigten oder einer Gruppe von Begünstigten abgeschlossen worden und die Verpflichtung aus der Versorgungszusage obliegt allein dem Versicherungsunternehmen.</i></p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Beitragsorientierte Pläne</p>		
IAS 26.13	<p>Der Abschluss eines beitragsorientierten Plans hat Folgendes zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens eine Beschreibung der Finanzierungspolitik <p>Die Abschlüsse enthalten üblicherweise:</p>		
IAS 26.16(a)	<ol style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der maßgeblichen Tätigkeiten in der Periode und der Auswirkung aller Änderungen in Bezug auf den Versorgungsplan sowie seiner Mitglieder und der Vertragsbedingungen 		
IAS 26.16(b)	<ol style="list-style-type: none"> Aufstellungen zu den Geschäftsvorfällen und der Ertragskraft der Kapitalanlagen in der Periode sowie zu der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungsplans am Ende der Periode 		
IAS 26.16(c)	<ol style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der Kapitalanlagepolitik 		
IAS 26.16	<p>Hinweis:</p> <p><i>Die in IAS 26.16 dargestellten Angaben (siehe oben) dienen dem primären Ziel der Berichterstattung von beitragsorientierten Plänen, nämlich der Bereitstellung von Informationen über den Plan und die Ertragskraft seiner Kapitalanlagen.</i></p> <p>Leistungsorientierte Pläne</p> <p>Der Abschluss eines leistungsorientierten Plans hat entweder zu enthalten:</p>		
IAS 26.17(a)	<ol style="list-style-type: none"> eine Aufstellung, woraus Folgendes zu ersehen ist: <ol style="list-style-type: none"> das für Leistungen zur Verfügung stehende Nettovermögen der versicherungsmathematische Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen, wobei zwischen unverfallbaren und verfallbaren Ansprüchen unterschieden wird eine sich ergebende Vermögensüber- oder -unterdeckun 		
IAS 26.17(b)	<ol style="list-style-type: none"> eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, einschließlich entweder: 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> i) einer Angabe, die den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen, unterschieden nach unverfallbaren und verfallbaren Ansprüchen, offenlegt ii) einen Verweis auf diese Information in einem beigegeführten Gutachten eines Versicherungsmathematikers 		
IAS 26.17	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Falls zum Abschlussstichtag keine versicherungsmathematische Bewertung erfolgte, ist die aktuellste Bewertung als Grundlage heranzuziehen.</i></p>		
IAS 26.17	Falls zum Abschlussstichtag keine versicherungsmathematische Bewertung erfolgte, ist der Bewertungsstichtag anzugeben.		
IAS 26.18	Für Zwecke des IAS 26.17 sind (siehe oben):		
	<ul style="list-style-type: none"> a) dem versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen die gemäß den Bedingungen des Plans für die bisher erbrachte Dienstzeit zugesagten Versorgungsleistungen zugrunde zu legen b) die zugrunde gelegte Berechnungsbasis anzugeben 		
IAS 26.18	Alle Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen, welche eine wesentliche Auswirkung auf den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen hatten, sind anzugeben.		
IAS 26.19	Der Abschluss hat die Beziehung zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen und dem für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögen sowie die Grundsätze für die über den Fonds erfolgende Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen zu erläutern.		
	Die Abschlüsse enthalten üblicherweise:		
IAS 26.22(a)	a) eine Beschreibung der maßgeblichen Tätigkeiten in der Periode und der Auswirkung aller Änderungen in Bezug auf den Versorgungsplan sowie seiner Mitglieder und der Vertragsbedingungen		
IAS 26.22(b)	b) Aufstellungen zu den Geschäftsvorfällen und der Ertragskraft der Kapitalanlagen der Periode sowie zu der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungsplans am Ende der Periode		
IAS 26.22(c)	c) versicherungsmathematische Angaben, entweder als Teil der Aufstellungen oder durch einen separaten Bericht		
IAS 26.22(d)	d) eine Beschreibung der Kapitalanlagepolitik		
IAS 26.22	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die in IAS 26.22 dargestellten Angaben (siehe oben) dienen dem primären Ziel der Berichterstattung von leistungsorientierten Plänen, nämlich der regelmäßigen Bereitstellung von Informationen über die finanziellen Ressourcen und Aktivitäten des Plans, die geeignet sind, das Verhältnis von angesammelten Ressourcen zu den Versorgungsleistungen im Zeitablauf zu beurteilen. Siehe IAS 26.28 bis 31 für weitere Betrachtungen über einen geeigneten Weg, um die erforderlichen Informationen darzustellen.</i></p>		
IAS 26.26	Zusätzlich zur Angabe des versicherungsmathematischen Barwerts von zugesagten Versorgungsleistungen sind eventuell ausreichende Erläuterungen nötig, um genau anzugeben, in welchem Umfeld dieser Wert zu verstehen ist.		
IAS 26.26	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Eine derartige Erläuterung kann in Form von Informationen über die Angemessenheit der geplanten zukünftigen Fondsfinanzierung und der Finanzierungspolitik aufgrund der Gehaltsprojektionen erfolgen. Dies kann in den Abschluss oder in das Gutachten des Versicherungsmathematikers einbezogen werden.</i></p> <p>Sämtliche Pläne</p>		
IAS 26.32	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Kapitalanlagen des Altersversorgungsplans sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren.</i></p>		
IAS 26.32	In den Fällen, in denen ein Plan Kapitalanlagen hält, für die eine Schätzung des beizulegenden Zeitwerts nicht möglich ist, ist der Grund für die Nichtverwendung des beizulegenden Zeitwerts anzugeben.		
IAS 26.33	In dem Maße, wie Kapitalanlagen zu anderen Beträgen als den Marktwerten oder beizulegenden Zeitwerten angegeben werden, ist der beizulegende Zeitwert im Allgemeinen ebenfalls anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Im Abschluss eines leistungs- oder beitragsorientierten Altersversorgungsplans sind ergänzend folgende Angaben zu machen:		
IAS 26.34(a)	a) eine Bewegungsbilanz des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens		
IAS 26.34(b)	b) eine Zusammenfassung der maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden		
IAS 26.34(c)	c) eine Beschreibung des Plans und der Auswirkung aller Änderungen im Plan während der Periode		
	Falls zutreffend, schließen Abschlüsse, die von Altersversorgungsplänen erstellt werden, Folgendes ein:		
IAS 26.35(a)	a) eine Aufstellung des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, mit Angabe: <ul style="list-style-type: none"> i) der in geeigneter Weise aufgegliederten Vermögenswerte zum Ende der Periode ii) der Grundlage der Bewertung der Vermögenswerte iii) der Einzelheiten zu jeder einzelnen Kapitalanlage, die entweder 5% des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens oder 5% einer Wertpapiergattung oder -art übersteigt iv) der Einzelheiten jeder Beteiligung am Arbeitgeber v) anderer Schulden als dem versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen 		
IAS 26.35(b)	b) eine Bewegungsbilanz des für Leistungen zur Verfügung stehenden Nettovermögens, die die folgenden Posten aufzeigt: <ul style="list-style-type: none"> i) Arbeitgeberbeiträge ii) Arbeitnehmerbeiträge iii) Anlageerträge wie Zinsen und Dividenden iv) sonstige Erträge v) gezahlte oder zu zahlende Leistungen (beispielsweise aufgegliedert nach Leistungen für Alterspensionen, Todes- und Erwerbsunfähigkeitsfälle sowie Pauschalzahlungen) vi) Verwaltungsaufwand vii) andere Aufwendungen viii) Ertragsteuern ix) Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen und Wertänderungen der Kapitalanlagen x) Vermögensübertragungen von und an andere Pläne 		
IAS 26.35(c)	c) eine Beschreibung der Grundsätze der Fondsfinanzierung		
IAS 26.35(d)	d) bei leistungsorientierten Plänen den versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Versorgungsleistungen (eventuell unterschieden nach unverfallbaren und verfallbaren Ansprüchen) auf der Grundlage der gemäß diesem Plan zugesagten Versorgungsleistungen und der bereits geleisteten Dienstzeit sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen oder der erwarteten künftigen Gehaltsniveaus		
IAS 26.35(d)	<i>Hinweis:</i> <i>Diese Angaben können in einem beigefügten versicherungsmathematischen Gutachten enthalten sein, das in Verbindung mit dem zugehörigen Abschluss zu lesen ist.</i>		
IAS 26.35(e)	e) bei leistungsorientierten Plänen eine Beschreibung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen und der zur Berechnung des versicherungsmathematischen Barwerts der zugesagten Versorgungsleistungen verwendeten Methode		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Der Bericht eines Altersversorgungsplans beinhaltet eine Beschreibung des Plans, entweder als Teil des Abschlusses oder in einem selbstständigen Bericht. Darin kann Folgendes enthalten sein:		
IAS 26.36(a)	a) die Namen der Arbeitgeber und der vom Plan erfassten Arbeitnehmergruppen		
IAS 26.36(b)	b) die Anzahl der Begünstigten, welche Leistungen erhalten, und die Anzahl der anderen Begünstigten, in geeigneter Gruppierung		
IAS 26.36(c)	c) die Art des Plans – beitrags- oder leistungsorientiert		
IAS 26.36(d)	d) eine Angabe dazu, ob Begünstigte an den Plan Beiträge leisten		
IAS 26.36(e)	e) eine Beschreibung der den Begünstigten zugesagten Versorgungsleistungen		
IAS 26.36(f)	f) eine Beschreibung aller Regelungen hinsichtlich einer Schließung des Plans		
IAS 26.36(g)	g) Veränderungen in den Posten (a) bis (f) während der Periode, die durch den Bericht behandelt wird		
IAS 26.36	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Es ist nicht unüblich, auf andere den Plan beschreibende Unterlagen, die den Berichtsadressaten in einfacher Weise zugänglich sind, zu verweisen und lediglich Angaben zu nachträglichen Veränderungen aufzuführen.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 27, der die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Erstellung von Konzernabschlüssen für eine Gruppe von Unternehmen unter der Beherrschung eines Mutterunternehmens regelt. Der Standard ist ebenfalls auf die Bilanzierung von Beteiligungen an Tochterunternehmen, Unternehmen unter gemeinschaftlicher Leitung und assoziierten Unternehmen anwendbar, wenn ein Unternehmen entweder freiwillig oder weil es aufgrund lokaler Vorschriften dazu verpflichtet ist, separate Abschlüsse aufstellt.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Im Januar 2008 veröffentlichte das IASB eine geänderte Fassung von IAS 27, welche signifikante Änderungen an IAS 27 (z.B. hinsichtlich der Behandlung von nicht beherrschenden Anteilen sowie der Behandlung von Kontrollverlusten bei einem Tochterunternehmen) einführte. Die geänderte Fassung ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen, anzuwenden.</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste führen die um Folgenden genannten neuen bzw. geänderten Standards zu Erweiterungen bzw. Änderungen an IAS 27:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IAS 27. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IAS 27 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. Die Änderungen betreffen nicht die Ausweis- und Angabevorschriften. <p>Bitte beachten Sie: IFRS 9 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IAS 27.</p> <p>Nicht beherrschende Anteile</p>		
IAS 27.27	<p>Nicht beherrschende Anteile sind in der Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals getrennt vom Eigenkapital der Eigentümer des Mutterunternehmens auszuweisen.</p> <p>Allgemeine Angaben im Konzernabschluss</p> <p>Folgende Angaben sind im Konzernabschluss erforderlich:</p>		
IAS 27.41(a)	a) die Art der Beziehung zwischen Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen, wenn dem Mutterunternehmen, direkt oder indirekt über Tochterunternehmen, nicht mehr als die Hälfte der Stimmrechte gehört		
IAS 27.41(b)	b) die Begründung, warum der Besitz unmittelbar oder mittelbar durch Tochtergesellschaften von mehr als der Hälfte der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte keine Beherrschung darstellt		
IAS 27.41(c)	c) Wenn der Abschluss eines Tochterunternehmens zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verwendet wird und der Abschlussstichtag des Tochterunternehmens von dem des Mutterunternehmens abweicht: <ul style="list-style-type: none"> i) der Abschlussstichtag eines Tochterunternehmens ii) die Gründe für die Verwendung unterschiedlicher Stichtage oder Berichtsperioden 		
IAS 27.41(d)	d) Art und Umfang erheblicher Beschränkungen (z.B. aus Darlehensvereinbarungen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) seiner Fähigkeit zum Mitteltransfer in Form von Bardividenden oder Darlehens- und Vorschusstilgungen an das Mutterunternehmen		
IAS 27.41(e)	e) eine Aufstellung, aus der die Auswirkungen aller Änderungen der Beteiligungsquote eines Mutterunternehmens an einem Tochterunternehmen sichtbar sind, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung über das den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbaren Eigenkapitals führen		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 27.41(f)	<p>f) Im Falle eines Verlustes der Beherrschung über das Tochterunternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Angaben über den etwaigen Gewinn oder Verlust, der gemäß IAS 27.34 erfasst wird ii) den Anteil dieses Gewinns bzw. Verlustes, der dem Ansatz zum beizulegenden Zeitwert aller am ehemaligen Tochterunternehmen einbehaltenen Anteile zum Zeitpunkt des Verlustes der Beherrschung zuzurechnen ist iii) den/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen dieser Gewinn bzw. Verlust erfasst wird (sofern er in der Gesamtergebnisrechnung nicht separat ausgewiesen wird) <p>Separate Einzelabschlüsse</p> <p>Werden separate Einzelabschlüsse nach IFRS für ein Mutterunternehmen aufgestellt, das sich in Übereinstimmung mit IAS 27.10 entschließt, keinen Konzernabschluss aufzustellen, dann müssen in den separaten Einzelabschlüssen nach IFRS enthalten sein:</p>		
IAS 27.42(a)	<p>a) folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Tatsache, dass es sich bei den Abschlüssen um separate Einzelabschlüsse nach IFRS handelt ii) dass von der Befreiung von der Konsolidierung Gebrauch gemacht wurde iii) Name und Gründungs- oder Sitzland des Unternehmens, dessen Konzernabschluss nach den Regeln der International Financial Reporting Standards zur Veröffentlichung erstellt wurde iv) die Anschrift, unter welcher der Konzernabschluss erhältlich ist 		
IAS 27.42(b)	<p>b) eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe des Namens, des Sitzlandes, der Beteiligungsquote und, soweit abweichend, der Stimmrechtsquote</p>		
IAS 27.42(c)	<p>c) eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter IAS 27.41(b) aufgeführten Anteile (siehe oben)</p> <p>Werden separate Einzelabschlüsse nach IFRS für ein Mutterunternehmen (ausgenommen ein Mutterunternehmen nach IAS 27.42) (siehe oben), Partnerunternehmen mit Beteiligung an einem gemeinsam geführten Unternehmen oder einen Anteilseigner an einem assoziierten Unternehmen aufgestellt, dann müssen die separaten Einzelabschlüsse nach IFRS folgende Angaben enthalten:</p>		
IAS 27.43(a)	<p>a) die Tatsache, dass es sich bei den Abschlüssen um separate Einzelabschlüsse nach IFRS handelt, und die Gründe, warum die Abschlüsse aufgestellt wurden, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben</p>		
IAS 27.43(b)	<p>b) eine Auflistung wesentlicher Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen unter Angabe des Namens, des Sitzlandes, der Beteiligungsquote und, soweit abweichend, der Stimmrechtsquote</p>		
IAS 27.43(c)	<p>c) eine Beschreibung der Bilanzierungsmethode der unter IAS 27.43(b) aufgeführten Anteile (siehe oben)</p>		
IAS 27.43	<p>In den separaten Einzelabschlüssen gemäß IAS 27.43 sind die in Übereinstimmung mit IAS 27.9, mit IAS 28 und mit IAS 31 aufgestellten Abschlüsse, auf die sie sich beziehen, anzugeben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 28, der die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen durch Investoren regelt. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Klärung der Frage, ob ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, sowie um die Anwendung der Equity-Methode.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste führen die um Folgenden genannten neuen bzw. geänderten Standards zu Erweiterungen bzw. Änderungen an IAS 28:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IAS 28. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IAS 28 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. Die Änderungen betreffen nicht Ausweis- und Angabevorschriften. • Die aus den im Mai 2010 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS resultierenden Änderungen an IAS 28 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Änderungen betreffen nicht die Ausweis- und Angabevorschriften. <p>Bitte beachten Sie: IFRS 9 sowie die Änderungen aus den Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IAS 28.</p> <p>Darstellung</p>		
IAS 28.38	<p>Anteile an assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind als langfristige Vermögenswerte zu klassifizieren.</p> <p>Angaben</p> <p>Die folgenden Angaben sind erforderlich:</p>		
IAS 28.37(a)	a) der beizulegende Zeitwert von Anteilen an assoziierten Unternehmen, für die öffentlich notierte Marktpreise existieren		
IAS 28.37(b)	b) zusammenfassende Finanzinformationen über die assoziierten Unternehmen, einschließlich der aggregierten Beträge der Vermögenswerte, Schulden, Erlöse und Periodengewinne oder -verluste		
IAS 28.37(c)	c) die Gründe, weshalb die Annahme, dass ein Anteilseigner <u>keinen</u> maßgeblichen Einfluss ausübt, wenn er direkt oder indirekt durch ein Tochterunternehmen weniger als 20% der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte am Beteiligungsunternehmen hält, widerlegt wird und stattdessen auf das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses des Anteilseigners geschlossen wird		
IAS 28.37(d)	d) die Gründe, weshalb die Annahme, dass ein Anteilseigner einen maßgeblichen Einfluss ausübt, wenn er direkt oder indirekt durch ein Tochterunternehmen mindestens 20% der Stimmrechte oder potenziellen Stimmrechte am Beteiligungsunternehmen hält, widerlegt wird und stattdessen auf das Nichtvorliegen eines maßgeblichen Einflusses geschlossen wird		
IAS 28.37(e)	e) wenn der Abschluss eines assoziierten Unternehmens, der zur Anwendung der Equity-Methode verwendet wird, vom Stichtag oder von der Berichtsperiode des Abschlusses des Anteilseigners abweicht: <ul style="list-style-type: none"> i) der Abschlussstichtag des assoziierten Unternehmens ii) die Gründe für die Verwendung unterschiedlicher Stichtage oder Berichtsperioden 		
IAS 28.37(f)	f) Art und Umfang erheblicher Beschränkungen (z.B. aus Darlehensvereinbarungen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) der Fähigkeit des assoziierten Unternehmens, Finanzmittel in Form von Bardividenden oder Darlehens- und Vorschusstilgungen an den Anteilseigner zu transferieren		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 28.1	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Angabevorschriften von IAS 28.37(f) betreffen Anteile an assoziierten Unternehmen in den Abschlüssen von Wagniskapital-Organisationen, offenen Investmentfonds etc., die ansonsten aus dem Anwendungsbereich von IAS 28 ausgenommen sind.</i></p>		
IAS 28.37(g)	g) der nicht erfasste anteilige Verlust eines Anteilseigners an den Verlusten des assoziierten Unternehmens, sowohl für die Periode als auch kumuliert, wenn der Anteilseigner Verlustanteile an einem assoziierten Unternehmen nicht mehr erfasst		
IAS 28.37(h)	h) die Tatsache, dass ein assoziiertes Unternehmen in Übereinstimmung mit IAS 28.13 nicht nach der Equity-Methode bilanziert wird		
IAS 28.37(i)	i) zusammenfassende Finanzinformationen über assoziierte Unternehmen, entweder einzeln oder in Gruppen, die nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden, einschließlich der Höhe der gesamten Vermögenswerte und Schulden, der Erlöse und Periodengewinne oder -verluste		
IAS 28.38	<p>Die folgenden Positionen sind ebenfalls gesondert anzugeben:</p> <p>a) der Anteil des Anteilseigners am Ergebnis</p> <p>b) der Buchwert dieser assoziierten Unternehmen</p> <p>c) der Anteil des Anteilseigners an allen aufgegebenen Geschäftsbereichen der assoziierten Unternehmen</p>		
IAS 28.39	<p>Der Anteil des Anteilseigners an im sonstigen Ergebnis des assoziierten Unternehmens ausgewiesenen Veränderungen ist im sonstigen Ergebnis des Anteilseigners auszuweisen.</p> <p>Der Anteilseigner hat in Übereinstimmung mit IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i> Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 28.40(a)	a) seinen Anteil an den gemeinschaftlich mit anderen Anteilseignern eingegangenen Eventualschulden eines assoziierten Unternehmens		
IAS 28.40(b)	b) solche Eventualschulden, die entstehen, weil der Anteilseigner getrennt für alle oder einzelne Schulden des assoziierten Unternehmens haftet		
	Anwendung der Änderungen an IAS 28 vor dem Datum ihres Inkrafttretens		
IAS 28.41E	<p>IFRS 28.41B wurde im Zuge der im Mai 2010 veröffentlichten <i>Verbesserungen der IFRS</i>, geändert. Wendet ein Unternehmen diese Änderungen für eine vor dem 1. Juli 2010 beginnende Berichtsperiode an, so ist diese Tatsache anzugeben.</p> <p>Bitte beachten Sie: Die Änderungen der <i>Verbesserungen der IFRS</i> vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 29, der auf die Abschlüsse (inklusive der Konzernabschlüsse) von Unternehmen anzuwenden ist, deren funktionale Währung die eines Hochinflationenlandes ist. Der Standard legt keine absolute Inflationsrate fest, ab der eine Hochinflation vorliegt, er enthält aber eine Anzahl von Charakteristika des wirtschaftlichen Umfeldes, die das Vorliegen von Hochinflation nahelegen. Details und Beispiele finden sich im Standard.</i></p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten</p>		
IAS 29.9	Der Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten ist in das Periodenergebnis einzubeziehen und gesondert anzugeben.		
IAS 29.27	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Hat ein Unternehmen in einer Periode der Inflation mehr monetäre Forderungen als Verbindlichkeiten, so verliert es an Kaufkraft, während ein Unternehmen mit mehr monetären Verbindlichkeiten als Forderungen an Kaufkraft gewinnt, sofern die Forderungen und Verbindlichkeiten nicht an einen Preisindex gekoppelt sind.</i></p> <p><i>Ein solcher Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten lässt sich aus der Anpassung der nicht monetären Vermögenswerte, des Eigenkapitals und der Posten aus der Gesamtergebnisrechnung sowie der Korrektur der indexgebundenen Forderungen und Verbindlichkeiten ableiten.</i></p> <p><i>Ein solcher Gewinn oder Verlust kann geschätzt werden, indem die Änderung eines allgemeinen Preisindex auf den gewichteten Durchschnitt der in der Berichtsperiode verzeichneten Differenz zwischen monetären Forderungen und Verbindlichkeiten angewandt wird.</i></p>		
IAS 29.28	Es kann hilfreich sein, andere Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, wie etwa Zinserträge und -aufwendungen, sowie Währungsumrechnungsdifferenzen in Verbindung mit investierten oder aufgenommenen liquiden Mitteln, die ebenfalls mit der Nettoposition der monetären Posten in Beziehung stehen, zusammen mit dem Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen/zu erfassen.		
IAS 29.28	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Diese Darstellung ist empfohlen, wird jedoch nicht verlangt.</i></p> <p>Sonstige Angaben</p> <p>Die folgenden Angaben sind erforderlich:</p>		
IAS 29.39(a)	a) die Tatsache, dass der Abschluss und die Vergleichszahlen für die vorherigen Perioden aufgrund von Änderungen der allgemeinen Kaufkraft in der funktionalen Währung angepasst wurden und daher in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit angegeben sind		
IAS 29.39(b)	b) ob der Abschluss auf dem Konzept historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem Konzept der Tageswerte basiert		
IAS 29.39(c)	c) Art und Höhe des Preisindex am Abschlussstichtag sowie Veränderungen des Index während der aktuellen und der vorherigen Periode		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 31. Der Standard regelt die Bilanzierung von Anteilen an Joint Ventures sowie die Berichterstattung über Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen von Joint Ventures im Abschluss der Partnerunternehmen und Gesellschafter. IAS 31 definiert drei allgemeine Kategorien von Joint Ventures: gemeinsame Tätigkeiten, Vermögenswerte unter gemeinschaftlicher Führung sowie gemeinschaftlich geführte Unternehmen. Im Wesentlichen gilt es festzustellen, ob der Tatbestand der gemeinschaftlichen Führung erfüllt ist, sowie die Art des Joint Ventures und die Bilanzierung der Anteile am Joint Venture entweder per Quotenkonsolidierung oder nach der Equity-Methode zu bestimmen.</i></p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste führen die um Folgenden genannten neuen bzw. geänderten Standards zu Erweiterungen bzw. Änderungen an IAS 31:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IAS 21. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IAS 31 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. Die Änderungen betreffen nicht die Ausweis- und Angabevorschriften. • Die aus den im Mai 2010 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS resultierenden Änderungen an IAS 31 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Änderungen betreffen nicht die Ausweis- und Angabevorschriften. <p><i>Bitte beachten Sie: IFRS 9 sowie die Änderungen aus den Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IAS 31.</i></p> <p>Berichtsformate bei Anwendung der Quotenkonsolidierung</p>		
IAS 31.30, 34	<p>Wenn die Quotenkonsolidierung angewendet wird, ist eines der beiden nachstehend festgelegten Berichtsformate zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Partnerunternehmen kann seinen Anteil an den Vorräten des gemeinschaftlich geführten Unternehmens mit seinen eigenen Vorräten und seinen Anteil an den Sachanlagen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens mit den gleichen Posten in seiner Bilanz zusammenfassen das Partnerunternehmen kann auch getrennte Posten für seinen Anteil an den Vermögenswerten, den Schulden, den Erträgen und den Aufwendungen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens in seinen Abschluss aufnehmen. Beispielsweise kann es seinen Anteil an den kurzfristigen Vermögenswerten des gemeinschaftlich geführten Unternehmens getrennt als Teil der eigenen kurzfristigen Vermögenswerte angeben, es kann seinen Anteil an den Sachanlagen des gemeinschaftlich geführten Unternehmens getrennt als Teil der eigenen Sachanlagen anzeigen 		
IAS 31.34	<p>Hinweis:</p> <p><i>Beide Berichtsformate führen zu identischen Beträgen beim Ergebnis und bei jeder größeren Gruppe von Vermögenswerten, Schulden, Erträgen und Aufwendungen.</i></p>		
IAS 31.35	<p>Unabhängig vom verwendeten Format für die Berücksichtigung der Quotenkonsolidierung ist es unzulässig, Vermögenswerte oder Schulden durch Abzug anderer Schulden oder Vermögenswerte zu saldieren oder Erträge oder Aufwendungen durch den Abzug anderer Aufwendungen oder Erträge zu verrechnen, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Aufrechnungsmöglichkeit und die Saldierung entspricht den Erwartungen in Bezug auf die Gewinnrealisierung der Vermögenswerte oder der Abgeltung der Schuld.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Angaben		
	Ein Partnerunternehmen hat die Summe der im Folgenden angeführten Eventualverbindlichkeit getrennt vom Betrag anderer Eventualschulden anzugeben, es sei denn, die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts ist äußerst gering:		
IAS 31.54(a)	a) Eventualschulden eines Partnerunternehmens aufgrund von gemeinschaftlich eingegangenen Verpflichtungen aller Partnerunternehmen zugunsten des Joint Venture und seinen Anteil an gemeinschaftlich mit anderen Partnerunternehmen eingegangenen Eventualverbindlichkeiten		
IAS 31.54(b)	b) seinen Anteil an den Eventualverbindlichkeiten des Joint Venture, für den es gegebenenfalls haftet		
IAS 31.54(c)	c) jene Eventualverbindlichkeiten, welche aus der Haftung des Partnerunternehmens für die Schulden der anderen Partnerunternehmen des Joint Venture entstehen		
	Ein Partnerunternehmen hat die Summe der im Folgenden angeführten Verpflichtungen in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures getrennt von anderen Verpflichtungen anzugeben:		
IAS 31.55(a)	a) alle Kapitalverpflichtungen des Partnerunternehmens in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures und seinen Anteil an den Kapitalverpflichtungen, welche gemeinschaftlich mit anderen Partnerunternehmen eingegangen wurden		
IAS 31.55(b)	b) seinen Anteil an den Kapitalverpflichtungen der Joint Ventures selbst		
IAS 31.56	Ein Partnerunternehmen hat eine Auflistung und Beschreibung von Anteilen an maßgeblichen Joint Ventures anzugeben.		
IAS 31.56	Ein Partnerunternehmen hat die Anteilsquote an gemeinschaftlich geführten Unternehmen anzugeben.		
IAS 31.56	Ein Partnerunternehmen, welches seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen mithilfe der Quotenkonsolidierung der entsprechenden Posten oder der Equity-Methode bilanziert, hat die Summe aller kurzfristigen Vermögenswerte, langfristigen Vermögenswerte, kurzfristigen Schulden, langfristigen Schulden, Erträge und Aufwendungen in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures anzugeben.		
IAS 31.1	<i>Hinweis:</i> <i>Die Angabevorschriften von IAS 31.55 und 56 gelten ebenfalls für Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen, die von Wagniskapitalorganisationen, Investmentfonds und dergl. gehalten werden und die ansonsten aus dem Anwendungsbereich von IAS 31 ausgenommen sind (siehe IAS 31.1).</i>		
IAS 31.57	Ein Partnerunternehmen hat die Bilanzierungsmethode für seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Unternehmen anzugeben.		
	Anwendung der Änderungen an IAS 31 vor dem Datum ihres Inkrafttretens		
IAS 31.58D	IAS 31.58A wurde im Zuge der im Mai 2010 veröffentlichten <i>Verbesserungen der IFRS</i> , geändert. Wendet ein Unternehmen diese Änderungen für eine vor dem 1. Juli 2010 beginnende Berichtsperiode an, so ist diese Tatsache anzugeben.		
	<i>Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt IAS 32, welcher die Darstellung von Finanzinstrumenten regelt. Die Vorschriften bezüglich der Darstellung betreffen die Klassifizierung von Finanzinstrumenten aus Sicht des Emittenten in finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Schulden und Eigenkapitalinstrumente, die Klassifizierung der zugehörigen Zinsen, Dividenden sowie Verluste und Gewinne als auch die Umstände, in denen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten zu saldieren sind.</p> <p>Die Anleitungen zur Anwendung, die einen integralen Bestandteil des Standards darstellen, beschreiben die Anwendung bestimmter Aspekte des Standards. Weitere Hinweise zu den relevanten Paragraphen der Anleitung zur Anwendung (A) werden in diesem Abschnitt bereitgestellt. Die den Standard begleitenden, sogenannten „Erläuternden Beispiele“ (Illustrative Examples (IE)) bieten zusätzliche Anwendungshinweise.</p> <p>Zur Erleichterung stellen wir die Vorschriften unter dem Punkt „Schulden und Eigenkapital“ gesondert für Unternehmen dar, die die genannten Änderungen vorzeitig anwenden. Bitte beachten Sie, dass die Änderungen zu kündbaren Finanzinstrumenten und bei Liquidation entstehenden Verpflichtungen am 21. Januar 2009 von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der EU freigegeben wurden.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IAS 32. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IAS 32 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. Die Änderungen betreffen nicht die Ausweis- und Angabevorschriften. • Die aus der Veröffentlichung von IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung – Einstufung von Bezugsrechten resultierenden Änderungen an IAS 32.11 und 16 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Februar 2010 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt. • Die aus den im Mai 2010 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS resultierenden Änderungen an IAS 31 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Änderungen betreffen nicht die Ausweis- und Angabevorschriften. <p>Bitte beachten Sie: IFRS 9 sowie die Änderungen aus den Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IAS 32.</p>		
	<p>Schulden und Eigenkapital</p>		
IAS 32.15, IE 2 bis IE 31	<p>Der Emittent eines Finanzinstruments hat das Finanzinstrument oder dessen Bestandteile <u>beim erstmaligen Ansatz</u> als finanzielle Verbindlichkeit, als finanziellen Vermögenswert oder als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>Detaillierte Vorschriften zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten und ihrer Komponenten sind nachfolgend dargestellt.</p>		
IAS 32.15	<p>Der Emittent eines Finanzinstruments hat das Finanzinstrument entsprechend der wirtschaftlichen Substanz der vertraglichen Vereinbarung und den Begriffsbestimmungen für finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Vermögenswerte und Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren.</p>		
IAS 32.13	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Begriffe „Vertrag“ und „vertraglich“ beziehen sich auf eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien, die eindeutige wirtschaftliche Folgen hat, die von den einzelnen Vertragsparteien kaum oder überhaupt nicht zu vermeiden sind, weil die Vereinbarung für gewöhnlich im Rechtsweg durchsetzbar ist.</p>		
IAS 32.16, AG 25 bis AG 29, IE 2 bis IE 31	<p>Bei Anwendung der Begriffsbestimmungen in IAS 32.11 zur Einstufung eines Finanzinstruments als Eigenkapitalinstrument oder als finanzielle Verbindlichkeit ist dann, und nur dann, ein Eigenkapitalinstrument gegeben, wenn die nachfolgenden Bedingungen (a) und (b) erfüllt sind:</p>		
	<p>a) das Finanzinstrument beinhaltet keine vertragliche Verpflichtung</p>		
IAS 32.16(a)(i)	<p>i) flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert an ein anderes Unternehmen abzugeben oder</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 32.16(a)(ii)	ii) finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu potenziell nachteiligen Bedingungen für den Emittenten auszutauschen		
	b) kann das Finanzinstrument in den Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten erfüllt werden, handelt es sich um		
IAS 32.16(b)(i)	i) ein nicht derivatives Finanzinstrument, das keine vertragliche Verpflichtung seitens des Emittenten beinhaltet, eine variable Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumenten abzugeben, oder		
IAS 32.16(b)(ii)	ii) ein Derivat, das vom Emittenten nur durch Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente erfüllt wird. Nicht als Eigenkapitalinstrumente des Emittenten gelten zu diesem Zweck Instrumente, die über alle in den Paragraphen 16A und 16B oder 16C und 16D beschriebenen Merkmale verfügen und die dort genannten Bedingungen erfüllen, oder Instrumente, bei denen es sich um Verträge über den künftigen Empfang oder die künftige Lieferung von Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten handelt		
IAS 32.16(b)(ii)	ii) ein Derivat, das vom Emittenten nur durch Austausch eines festen Betrags an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten gegen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente erfüllt wird. Rechte, Optionen oder Optionsscheine, die zum Erwerb einer festen Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zu einem festen Betrag in beliebiger Währung berechtigen, stellen zu diesem Zweck Eigenkapitalinstrumente dar, wenn das Unternehmen sie anteilsgemäß allen gegenwärtigen Eigentümern derselben Klasse seiner nicht derivativen Eigenkapitalinstrumente anbietet. Die Eigenkapitalinstrumente eines Emittenten umfassen zu diesem Zweck auch weder Instrumente, die alle der in den Paragraphen 16A und 16B oder 16C und 16D beschriebenen Charakteristika aufweisen und die dort genannten Bedingungen erfüllen, noch Instrumente, die Verträge über den künftigen Empfang oder die künftige Lieferung von Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten darstellen.		
	<i>Hinweis:</i> Aufgrund der Veröffentlichung von IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung – Einstufung von Bezugsrechten im Oktober 2009 wurde IAS 32.16(b)(ii) geändert. Diese Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Februar 2010 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist erlaubt.		
	<i>Hinweise:</i> <u>Keine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten</u>		
IAS 32.17 bis 20	1) Außer unter den in IAS 32.16A und 16B bzw. 16C und 16D geschilderten Umständen ist ein wichtiger Anhaltspunkt bei der Entscheidung darüber, ob ein Finanzinstrument eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument darstellt, das Vorliegen einer vertraglichen Verpflichtung, wonach die eine Vertragspartei (der Emittent) entweder der anderen (dem Inhaber) flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte liefern oder mit dem Inhaber finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten unter für sie potenziell nachteiligen Bedingungen tauschen muss. Beispielsweise unterliegt der Emittent eines Eigenkapitalinstruments keiner vertraglichen Verpflichtung zu Dividendenausschüttungen, so wird das Instrument als Eigenkapital klassifiziert, da ihm die Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten an eine andere Vertragspartei nicht vorgeschrieben werden kann. 2) Sofern ein Unternehmen nicht über ein uneingeschränktes Recht verfügt, sich bei der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung der Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu entziehen, erfüllt diese Verpflichtung die Definition einer finanziellen Verbindlichkeit, außer bei solchen Instrumenten, die gemäß IAS 32.16A und 16B bzw. 16C und 16D als Eigenkapitalinstrumente eingestuft werden. Ein Finanzinstrument, das nicht ausdrücklich eine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten begründet, kann eine solche Verpflichtung jedoch indirekt über die Vertragsbedingungen begründen. <u>Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens</u>		
IAS 32.22, 22A	3) Mit Ausnahme kündbarer Finanzinstrumente, welche die in IAS 32.16A und 16B (oder 16C und 16D) (siehe unten) beschriebenen Eigenschaften besitzen und die dort angegebenen Bedingungen erfüllen, ist ein Vertrag, zu dessen Erfüllung das Unternehmen eine feste Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten erhält oder liefert oder eine feste Anzahl eigener Anteile gegen einen festen Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten tauscht, als Eigenkapitalinstrument zu klassifizieren. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts eines Vertrags infolge von Schwankungen der Marktzinssätze, die keinerlei Auswirkung auf den Betrag der bei Vertragserfüllung zu entrichtenden flüssigen Mittel oder anderen Vermögenswerte haben, schließen die Einstufung des Vertrags als Eigenkapitalinstrument nicht aus. Sämtliche erhaltenen oder gezahlten Vergütungen werden direkt zum Eigenkapital hinzugerechnet bzw. direkt vom Eigenkapital abgezogen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 32.23, 24	4) <i>Abgesehen von den in IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D beschriebenen Umständen (siehe unten) begründet ein Vertrag, der ein Unternehmen zum Kauf eigener Eigenkapitalinstrumente gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte verpflichtet, eine finanzielle Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts des Rückkaufbetrags. Ein Vertrag, zu dessen Erfüllung das Unternehmen eine feste Anzahl eigener Eigenkapitalinstrumente im Austausch für einen variablen Betrag an flüssigen Mitteln oder finanziellen Vermögenswerten erhält oder abgibt, ist ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit. Ein Beispiel ist ein Vertrag, der das Unternehmen zur Abgabe von 100 eigenen Eigenkapitalinstrumenten im Austausch für einen Betrag an flüssigen Mitteln, der dem Wert von 100 Unzen Gold entspricht, verpflichtet.</i>		
	Kündbare Finanzinstrumente		
IAS 32.16A – 16F	Ein kündbares Finanzinstrument (d.h. ein Finanzinstrument, das seinen Inhaber dazu berechtigt, es gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte an den Emittenten zurückzugeben, oder das bei Eintritt eines ungewissen künftigen Ereignisses, bei Ableben des Inhabers oder bei dessen Eintritt in den Ruhestand automatisch an den Emittenten zurückgeht) beinhaltet eine vertragliche Verpflichtung des Emittenten, das Instrument bei Ausübung der Kündigungsoption gegen flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zurückzukaufen oder zurückzunehmen. Abweichend von der Definition einer finanziellen Verbindlichkeit wird ein Instrument, das mit einer solchen Verpflichtung verbunden ist, als Eigenkapitalinstrument eingestuft, wenn es über alle folgenden Merkmale verfügt:		
IAS 32.16A(a)	a) Es gibt dem Inhaber das Recht, im Falle der Liquidation des Unternehmens einen proportionalen Anteil an dessen Nettovermögen zu erhalten.		
	<i>Hinweis:</i> <i>Das Nettovermögen eines Unternehmens stellen die Vermögenswerte dar, die nach Abzug aller anderen Forderungen gegen das Unternehmen verbleiben. Den proportionalen Anteil erhält man, indem</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>das Nettovermögen des Unternehmens bei Liquidation in Einheiten gleichen Betrags unterteilt und</i> <i>dieser Betrag mit der Anzahl der vom Inhaber des Finanzinstruments gehaltenen Einheiten multipliziert wird.</i> 		
IAS 32.16A(b)	b) Das Instrument zählt zu der Klasse von Instrumenten, die allen anderen im Rang nachgeht		
	<i>Hinweis:</i> <i>Das Instrument fällt in diese Klasse, wenn es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</i> <ul style="list-style-type: none"> <i>es hat keinen Vorrang vor anderen Forderungen gegen das in Liquidation befindliche Unternehmen und</i> <i>es muss nicht in ein anderes Instrument umgewandelt werden, um in die nachrangigste Klasse von Instrumenten zu fallen.</i> 		
IAS 32.16A(c)	c) alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse haben die gleichen Merkmale. Sie sind beispielsweise allesamt kündbar, und die Formel oder Methode zur Berechnung des Rückkaufs oder Rücknahmepreises ist für alle Instrumente dieser Klasse gleich		
IAS 32.16A(d)	d) abgesehen von der vertraglichen Verpflichtung des Emittenten, das Instrument gegen flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zurückzukaufen oder zurückzunehmen, ist das Instrument nicht mit der vertraglichen Verpflichtung verbunden, einem anderen Unternehmen flüssige Mittel oder einen anderen finanziellen Vermögenswert zu liefern oder mit einem anderen Unternehmen finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten zu potenziell nachteiligen Bedingungen auszutauschen, und stellt es keinen Vertrag dar, der nach Buchstabe (b) der Definition von finanziellen Verbindlichkeiten in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens erfüllt wird oder werden kann		
IAS 32.16A(e)	e) die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten während der Laufzeit, auf Veränderungen, die in dieser Zeit bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und -unwirksamen Nettovermögenswerte des Unternehmens zu verzeichnen sind (mit Ausnahme etwaiger Auswirkungen des Instruments selbst)		
IAS 32.16B	Ein Instrument wird dann als Eigenkapitalinstrument eingestuft, wenn es über alle in IAS 32.16A (siehe oben) genannten Merkmale verfügt und darüber hinaus der Emittent keine weiteren Finanzinstrumente oder Verträge hält, auf die Folgendes zutrifft:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 32.16B(a)	a) die gesamten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf Gewinnen oder Verlusten, auf Veränderungen bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten oder auf Veränderungen beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und -unwirksamen Nettovermögenswerte des Unternehmens (mit Ausnahme etwaiger Auswirkungen des Instruments selbst)		
IAS 32.16B(b)	b) sie beschränken die Restrendite für die Inhaber des kündbaren Instruments erheblich oder legen diese fest		
IAS 32.16B	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Nicht berücksichtigen darf das Unternehmen hierbei nicht finanzielle Verträge, die mit dem Inhaber eines in IAS 32.16A beschriebenen Instruments geschlossen wurden und deren Konditionen die gleichen sind wie bei einem entsprechenden Vertrag, der zwischen einer dritten Partei und dem emittierenden Unternehmen geschlossen werden könnte. Kann das Unternehmen nicht feststellen, ob diese Bedingung erfüllt ist, so darf es das kündbare Instrument nicht als Eigenkapitalinstrument einstufen.</i></p> <p>Instrumente oder Bestandteile derselben, die das Unternehmen dazu verpflichten, einer anderen Partei im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern</p>		
IAS 32.16C	Einige Finanzinstrumente sind für das emittierende Unternehmen mit der vertraglichen Verpflichtung verbunden, einem anderen Unternehmen im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern. Die Verpflichtung entsteht entweder, weil die Liquidation gewiss ist und sich der Kontrolle des Unternehmens entzieht (wie bei Unternehmen, deren Lebensdauer von Anfang an begrenzt ist) oder ungewiss ist, dem Inhaber des Instruments aber als Option zur Verfügung steht. Abweichend von der Definition einer finanziellen Verbindlichkeit wird ein Instrument, das mit einer solchen Verpflichtung verbunden ist, als Eigenkapitalinstrument eingestuft, wenn es über alle folgenden Merkmale verfügt:		
IAS 32.16C(a)	a) Es gibt dem Inhaber das Recht, im Falle der Liquidation des Unternehmens einen proportionalen Anteil an dessen Nettovermögen zu erhalten		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Das Nettovermögen eines Unternehmens stellen die Vermögenswerte dar, die nach Abzug aller anderen Forderungen gegen das Unternehmen verbleiben. Den proportionalen Anteil erhält man, indem</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>das Nettovermögen des Unternehmens bei Liquidation in Einheiten gleichen Betrags unterteilt und</i> <i>dieser Betrag mit der Anzahl der vom Inhaber des Finanzinstruments gehaltenen Einheiten multipliziert wird.</i> 		
IAS 32.16C(b)	b) Das Instrument zählt zu der Klasse von Instrumenten, die allen anderen im Rang nachgeht		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Das Instrument fällt in diese Klasse, wenn es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>es hat keinen Vorrang vor anderen Forderungen gegen das in Liquidation befindliche Unternehmen und</i> <i>es muss nicht in ein anderes Instrument umgewandelt werden, um in die nachrangigste Klasse von Instrumenten zu fallen.</i> 		
IAS 32.16C(c)	c) Alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse müssen für das emittierende Unternehmen mit der gleichen vertraglichen Verpflichtung verbunden sein, im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern		
IAS 32.16D	Ein Instrument wird dann als Eigenkapitalinstrument eingestuft, wenn es über alle oben genannten Merkmale verfügt und darüber hinaus der Emittent keine weiteren Finanzinstrumente oder Verträge hält, auf die Folgendes zutrifft:		
IAS 32.16D(a)	a) die gesamten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf Gewinnen oder Verlusten, auf Veränderungen bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten oder auf Veränderungen beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und -unwirksamen Nettovermögenswerte des Unternehmens (mit Ausnahme etwaiger Auswirkungen des Instruments selbst)		
IAS 32.16D(b)	b) sie beschränken die Restrendite für die Inhaber des kündbaren Instruments erheblich oder legen diese fest		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 32.16D	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Nicht berücksichtigen darf das Unternehmen hierbei nicht finanzielle Verträge, die mit dem Inhaber eines in IAS 32.16C beschriebenen Instruments geschlossen wurden und deren Konditionen die gleichen sind wie bei einem entsprechenden Vertrag, der zwischen einer dritten Partei und dem emittierenden Unternehmen geschlossen werden könnte. Kann das Unternehmen nicht feststellen, ob diese Bedingung erfüllt ist, so darf es das Instrument nicht als Eigenkapitalinstrument einstufen.</i></p> <p>Umgliederung von kündbaren Instrumenten und von Instrumenten, die das Unternehmen dazu verpflichten, einer anderen Partei im Falle der Liquidation einen proportionalen Anteil an seinem Nettovermögen zu liefern</p>		
IAS 32.16E	Ein Finanzinstrument ist ab dem Zeitpunkt nach IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D als Eigenkapitalinstrument einzustufen, ab dem es alle in diesen Paragraphen beschriebenen Merkmale aufweist und die dort genannten Bedingungen erfüllt. Umzugliedern ist ein Finanzinstrument zu dem Zeitpunkt, zu dem es nicht mehr alle in diesen Paragraphen beschriebenen Merkmale aufweist oder die dort genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt.		
IAS 32.16E	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Nimmt ein Unternehmen beispielsweise alle von ihm emittierten nicht kündbaren Instrumente zurück und weisen sämtliche ausstehenden kündbaren Instrumente alle in IAS 32.16A und 16B beschriebenen Merkmale auf und erfüllen alle dort genannten Bedingungen, so hat das Unternehmen die kündbaren Instrumente zu dem Zeitpunkt in Eigenkapitalinstrumente umzugliedern, zu dem es die nicht kündbaren Instrumente zurücknimmt.</i></p>		
IAS 32.16F	Die Umgliederung eines Instruments gemäß Paragraph 16E ist von dem Unternehmen wie folgt zu bilanzieren:		
IAS 32.16F(a)	a) ein Eigenkapitalinstrument ist zu dem Zeitpunkt in eine finanzielle Verbindlichkeit umzugliedern, zu dem es nicht mehr alle in IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D beschriebenen Merkmale aufweist oder die dort genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Die finanzielle Verbindlichkeit ist zu ihrem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Umgliederung zu bewerten. Das Unternehmen hat jede Differenz zwischen dem Buchwert des Eigenkapitalinstruments und dem beizulegenden Zeitwert der finanziellen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Umgliederung im Eigenkapital zu erfassen		
IAS 32.16F(b)	b) eine finanzielle Verbindlichkeit ist zu dem Zeitpunkt in Eigenkapital umzugliedern, zu dem das Instrument alle in IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D beschriebenen Merkmale aufweist und die dort genannten Bedingungen erfüllt. Ein Eigenkapitalinstrument ist zum Buchwert der finanziellen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Umgliederung zu bewerten		
	Zusammengesetzte Finanzinstrumente		
IAS 32.28	Der Emittent eines nicht derivativen Finanzinstruments hat anhand der Konditionen des Finanzinstruments festzustellen, ob das Instrument sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente aufweist. Diese Komponenten sind zu trennen und als finanzielle Verbindlichkeiten, finanzielle Vermögenswerte oder Eigenkapitalinstrumente gemäß IAS 32.15 zu klassifizieren (siehe oben).		
IAS 32.29	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) <i>Ein Unternehmen hat die Komponenten eines Finanzinstruments, das (a) eine finanzielle Verbindlichkeit des Unternehmens begründet und (b) dem Inhaber des Instruments eine Option auf dessen Wandlung in ein Eigenkapitalinstrument des Unternehmens garantiert, getrennt zu erfassen. Wandelschuldverschreibungen oder ähnliche durch den Inhaber in eine feste Anzahl von Stammaktien des Unternehmens wandelbare Instrumente sind Beispiele für zusammengesetzte Finanzinstrumente. Aus Sicht des Unternehmens besteht ein solches Instrument aus zwei Komponenten: einer finanziellen Verbindlichkeit (einer vertraglichen Vereinbarung zur Lieferung von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten) und einem Eigenkapitalinstrument (einer Kaufoption, die dem Inhaber für einen bestimmten Zeitraum das Recht auf Wandlung in eine feste Anzahl Stammaktien des Unternehmens garantiert). Die wirtschaftlichen Effekte der Emission eines solchen Finanzinstruments stimmen in materieller Hinsicht mit den Effekten überein, die mit der Emission eines Schuldinstruments mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit, das gleichzeitig mit einem Bezugsrecht auf Stammaktien verknüpft ist, oder die mit der Emission eines Schuldinstruments mit abtrennbaren Optionscheinen zum Erwerb von Aktien verbunden sind. Dementsprechend hat ein Unternehmen in allen Fällen dieser Art die Fremd- und die Eigenkapitalkomponenten getrennt in seiner Bilanz auszuweisen.</i></p>		
IAS 32.30	2) <i>Die Klassifizierung der Fremd- und Eigenkapitalkomponenten eines wandelbaren Instruments wird nicht revidiert, wenn sich die Wahrscheinlichkeit ändert, dass die Tauschoption wahrgenommen wird, dies gilt auch dann, wenn die Wahrnehmung der Tauschoption für einige Inhaber wirtschaftlich vorteilhaft erscheint.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 32.31	3) IAS 39 behandelt die Bewertung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten. Eigenkapitalinstrumente sind Finanzinstrumente, die einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründen. Bei der Verteilung des erstmaligen Buchwerts eines zusammengesetzten Finanzinstruments auf die Eigen- und Fremdkapitalkomponenten wird der Eigenkapitalkomponente der Restwert zugewiesen, der sich nach Abzug des getrennt für die Schuldkomponente ermittelten Betrags vom beizulegenden Zeitwert des gesamten Instruments ergibt. Der Wert der derivativen Ausstattungsmerkmale (z.B. einer Kaufoption), die in ein zusammengesetztes Finanzinstrument eingebettet sind und keine Eigenkapitalkomponente darstellen (z.B. eine Option zur Umwandlung in ein Eigenkapitalinstrument), wird der Schuldkomponente hinzugerechnet. Die Summe der Buchwerte, die für die Fremd- und die Eigenkapitalkomponente beim erstmaligen Ansatz in der Bilanz ermittelt werden, ist in jedem Fall gleich dem beizulegenden Zeitwert, der für das Finanzinstrument als Ganzes anzusetzen wäre. Durch den getrennten erstmaligen Ansatz der Komponenten des Instruments entstehen keine Gewinne oder Verluste.		
IAS 32.32	4) Bei dem in Paragraph IAS 32.31 beschriebenen Ansatz (siehe oben) bestimmt der Emittent einer in Stammaktien wandelbaren Anleihe zunächst den Buchwert der Schuldkomponente, indem er den beizulegenden Zeitwert einer ähnlichen, nicht mit einer Eigenkapitalkomponente verbundenen Verbindlichkeit (einschließlich aller eingebetteten derivativen Ausstattungsmerkmale ohne Eigenkapitalcharakter) ermittelt. Der Buchwert eines Eigenkapitalinstruments, der durch die Option auf Wandlung des Instruments in Stammaktien repräsentiert wird, ergibt sich danach durch Subtraktion des beizulegenden Zeitwerts der finanziellen Verbindlichkeit vom beizulegenden Zeitwert des gesamten zusammengesetzten Finanzinstruments.		
IAS 32.AG36	Eigene Anteile Erwirbt ein Unternehmen (oder ein anderes Unternehmen des Konzerns) seine eigenen Eigenkapitalinstrumente („eigene Anteile“) zurück, so		
IAS 32.33	a) sind diese Instrumente vom Eigenkapital abzuziehen		
IAS 32.33	b) werden der Kauf, Verkauf, die Ausgabe oder Einziehung von eigenen Eigenkapitalinstrumenten nicht erfolgswirksam erfasst		
IAS 32.33	c) sind alle gezahlten oder erhaltenen Gegenleistungen direkt im Eigenkapital zu erfassen		
IAS 32.34	d) ist der Betrag der gehaltenen eigenen Anteile gemäß IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen		
IAS 32.34	e) sind beim Rückerwerb eigener Eigenkapitalinstrumente von nahe stehenden Unternehmen und Personen die Angabepflichten gemäß IAS 24 zu beachten		
IAS 32.AG37	Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne		
IAS 32.35	Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder einer ihrer Komponenten, die finanzielle Verbindlichkeiten darstellen, sind im Periodenergebnis als Erträge bzw. Aufwendungen zu erfassen.		
IAS 32.35	Ausschüttungen an Inhaber eines Eigenkapitalinstruments sind, gemindert um alle damit verbundenen Ertragsteuervorteile, vom Unternehmen direkt vom Eigenkapital abzusetzen.		
IAS 32.36	Hinweis: <i>Die Klassifizierung eines Finanzinstruments als finanzielle Verbindlichkeit oder als Eigenkapitalinstrument ist ausschlaggebend dafür, ob die mit diesem Instrument verbundenen Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne im Periodenergebnis als Erträge oder Aufwendungen erfasst werden. Daher sind auch Dividendenausschüttungen für Anteile, die insgesamt als Schulden angesetzt wurden, genauso wie beispielsweise Zinsen für eine Anleihe als Aufwand zu erfassen. Entsprechend sind auch mit dem Rückkauf oder der Refinanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten verbundene Gewinne oder Verluste im Periodenergebnis zu erfassen, während hingegen der Rückkauf oder die Refinanzierung von Eigenkapitalinstrumenten als Bewegungen im Eigenkapital abgebildet werden. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts eines Eigenkapitalinstruments sind im Abschluss nicht auszuweisen.</i>		
IAS 32.35	Die Transaktionskosten einer Eigenkapitaltransaktion, mit Ausnahme der Kosten für die Ausgabe eines Eigenkapitalinstruments, die einem Unternehmenserwerb direkt zuzurechnen sind (und nach IFRS 3 bilanziert werden), sind, gemindert um alle damit verbundenen Ertragsteuervorteile, als Abzug vom Eigenkapital zu bilanzieren.		
IAS 32.37	Die Kosten einer eingestellten Eigenkapitaltransaktion sind als Aufwand zu erfassen.		
IAS 32.38	Transaktionskosten, die mit der Ausgabe eines zusammengesetzten Finanzinstruments verbunden sind, sind den Fremd- und Eigenkapitalkomponenten des Finanzinstruments proportional zu der Zurechnung des aufgenommenen Kapitals zuzuordnen.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 32.38	Transaktionskosten, die sich insgesamt auf mehr als eine Transaktion beziehen (beispielsweise Kosten eines gleichzeitigen Zeichnungsangebots für neue Aktien und für die Börsennotierung von bereits ausgegebenen Aktien), sind anhand eines sinnvollen, bei ähnlichen Transaktionen verwendeten Schlüssels auf die einzelnen Transaktionen umzulegen.		
IAS 32.39	Der Betrag der Transaktionskosten, der in der Periode als Abzug vom Eigenkapital bilanziert wurde, ist nach IAS 1 gesondert anzugeben.		
IAS 32.39	Die damit verbundenen Ertragsteuern, die direkt im Eigenkapital erfasst sind, sind in den Gesamtbetrag der dem Eigenkapital gutgeschriebenen oder belasteten tatsächlichen und latenten Ertragsteuern einzubeziehen, die gemäß IAS 12 <i>Ertragsteuern</i> anzugeben sind.		
IAS 32.40	Als Aufwendungen eingestufte Dividenden können in der Gewinn- und Verlustrechnung entweder mit Zinsaufwendungen für andere Verbindlichkeiten in einem Posten zusammengefasst oder gesondert ausgewiesen werden.		
	<i>Hinweis:</i>		
IAS 32.40	<i>Zusätzlich zu den Anforderungen des IAS 32 sind bei Zinsen und Dividenden die Angabepflichten von IAS 1 und IFRS 7 zu beachten. Sofern jedoch, beispielsweise im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit, Unterschiede in der Behandlung von Dividenden und Zinsen bestehen, ist ein gesonderter Ausweis in der Gesamtergebnisrechnung oder der separaten Gewinn- und Verlustrechnung (falls erstellt) wünschenswert. Bei den Berichtsangaben zu steuerlichen Einflüssen sind die Anforderungen gemäß IAS 12 zu erfüllen.</i>		
IAS 32.41	Gewinne und Verluste infolge von Änderungen des Buchwerts einer finanziellen Verbindlichkeit sind selbst dann als Ertrag oder Aufwand im Periodenergebnis zu erfassen, wenn sie sich auf ein Instrument beziehen, das einen Residualanspruch auf die Vermögenswerte des Unternehmens im Austausch gegen flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte begründet (siehe IAS 32.18(b)).		
	<i>Hinweis:</i>		
IAS 32.41	<i>Nach IAS 1 sind Gewinne und Verluste, die durch die Neubewertung eines derartigen Instruments entstehen, gesondert in der Gesamtergebnisrechnung auszuweisen, wenn dies für die Erläuterung der Ertragslage des Unternehmens relevant ist.</i>		
IAS 32.AG38 bis AG39	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten Die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und die Angabe der Nettobeträge in der Bilanz haben dann, und nur dann, zu erfolgen, wenn ein Unternehmen		
IAS 32.42(a)	a) zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Rechtsanspruch hat, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen		
IAS 32.42(b)	b) beabsichtigt, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 32.42	1) <i>Wenn die Übertragung eines finanziellen Vermögenswerts die Voraussetzungen für eine Ausbuchung nicht erfüllt, dürfen der übertragene Vermögenswert und die verbundene Verbindlichkeit bei der Bilanzierung nicht saldiert werden (siehe IAS 39.36).</i>		
IAS 32.44	2) <i>Die Saldierung führt nicht zu einer Erfassung von Gewinnen und Verlusten.</i>		
IAS 32.49	3) <i>Die in IAS 32.42 (siehe oben) genannten Voraussetzungen sind im Allgemeinen in den folgenden Fällen nicht erfüllt, so dass eine Saldierung unangemessen ist, wenn</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>mehrere verschiedene Finanzinstrumente kombiniert werden, um die Merkmale eines einzelnen Finanzinstruments (eines „synthetischen Finanzinstruments“) nachzuahmen</i> • <i>aus Finanzinstrumenten sich ergebende finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die das gleiche Risikoprofil haben (wenn sie beispielsweise zu einem Portfolio von Termingeschäften oder anderen Derivaten gehören), gegenüber verschiedenen Partnern bestehen</i> • <i>finanzielle oder andere Vermögenswerte als Sicherheit für finanzielle Verbindlichkeiten ohne Rückgriff verpfändet wurden</i> • <i>finanzielle Vermögenswerte von einem Schuldner in ein Treuhandverhältnis gegeben werden, um eine Verpflichtung zu begleichen, ohne dass die Vermögenswerte vom Gläubiger zum Ausgleich der Verbindlichkeit akzeptiert worden sind (beispielsweise eine Tilgungsfondsvereinbarung)</i> 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 32.50	<ul style="list-style-type: none"> • bei Verpflichtungen, die aus Schadensereignissen entstehen, zu erwarten ist, dass diese durch Ersatzleistungen von Dritten beglichen werden, weil aus einem Versicherungsvertrag ein entsprechender Entschädigungsanspruch abgeleitet werden kann <p>4) Ein Unternehmen, das eine Reihe von Geschäften mit Finanzinstrumenten mit einer einzigen Vertragspartei tätigt, kann mit dieser Vertragspartei einen Globalverrechnungsvertrag abschließen. Ein Globalverrechnungsvertrag sieht für den Fall von Nichtzahlung oder Kündigung bei einem einzigen Instrument die sofortige Aufrechnung bzw. Abwicklung aller Finanzinstrumente vor, die durch die Rahmenvereinbarung abgedeckt werden. Ein Globalverrechnungsvertrag stellt für sich genommen keine Grundlage für eine Saldierung in der Bilanz dar, es sei denn, die Verrechnungsvoraussetzungen gemäß Paragraph IAS 32.42 (siehe oben) werden ebenfalls erfüllt. Wenn finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten im Rahmen eines Globalverrechnungsvertrags nicht miteinander saldiert werden, sind die Auswirkungen der Rahmenvereinbarung auf das Ausfallrisiko des Unternehmens gemäß Paragraph IFRS 7.36 (siehe entsprechenden Abschnitt in dieser Checkliste) anzugeben.</p>		
IAS 32.97E	<p>Anwendung der Änderungen an IAS 32 vor dem Datum des Inkrafttretens</p> <p>Wendet ein Unternehmen die aus IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung – Einstufung von Bezugsrechten resultierenden Änderungen an IAS 32.11 und 16 vor einem am oder nach dem 1. Februar 2010 beginnenden Geschäftsjahr an, so hat er dies anzugeben.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 33. Dieser Standard enthält Vorschriften für die Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses je Aktie („Earnings Per Share“ – EPS).</p> <p>IAS 33 ist von Unternehmen, deren Stammaktien oder potenzielle Stammaktien öffentlich gehandelt werden, und von Unternehmen, die die Ausgabe von Stammaktien oder potenziellen Stammaktien an einer Wertpapierbörse in die Wege geleitet haben, anzuwenden. Ein Unternehmen, das das Ergebnis je Aktie angibt, hat dieses in Übereinstimmung mit diesem Standard zu ermitteln und anzugeben.</p> <p>Wenn ein Unternehmen sowohl Konzernabschlüsse als auch separate Abschlüsse aufstellt, die in Übereinstimmung mit IAS 27 erstellt wurden, sind die in IAS 33 geforderten Angaben lediglich auf der Grundlage der konsolidierten Informationen zu machen. Ein Unternehmen, das sich zur Angabe des Ergebnisses je Aktie auf der Grundlage seines separaten Abschlusses entscheidet, hat die entsprechenden Informationen zum Ergebnis je Aktie ausschließlich in der Gesamtergebnisrechnung des separaten Abschlusses anzugeben. Ein Unternehmen darf diese Informationen zum Ergebnis je Aktie nicht im Konzernabschluss angeben.</p> <p>Die Erläuternden Beispiele (Illustrative Examples (IE)), die IAS 33 begleiten, bieten ein umfassendes Beispiel der Darstellung des Ergebnisses je Aktie in der Gesamtergebnisrechnung.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p>		
IAS 33.3	Ein Unternehmen, das das Ergebnis je Aktie angibt, hat dieses in Übereinstimmung mit IAS 33 zu ermitteln und anzugeben.		
IAS 33.4A	Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Paragraph IAS 1.81 darstellt, so hat es das Ergebnis je Aktie nur in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.		
	Rückwirkende Anpassungen		
IAS 33.64	Wenn die Anzahl der im Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien aufgrund einer Kapitalisierung, Emission von Gratisaktien oder einer Neustückelung von Aktien zunimmt oder als Ergebnis einer Zusammenlegung des Aktienkapitals abnimmt, so ist die Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie für alle vorgelegten Perioden rückwirkend zu berichtigen.		
IAS 33.64	Falls diese Änderungen nach dem Abschlussstichtag, aber vor der Veröffentlichungsfreigabe des Abschlusses eintreten, sind die Berechnungen je Aktie für den Abschluss, der für diese Periode vorgelegt wird, sowie für die Abschlüsse aller früheren Perioden auf der Grundlage der neuen Anzahl der Aktien vorzunehmen.		
IAS 33.64	Die Tatsache, dass die Je-Aktie-Berechnungen derartige Änderungen in der Anzahl der Aktien widerspiegeln, ist anzugeben.		
IAS 33.64	Unverwässerte und verwässerte Ergebnisse je Aktie aller dargestellten Perioden sind außerdem hinsichtlich der Auswirkungen von Fehlern und Berichtigungen aus Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die rückwirkend berücksichtigt werden, anzupassen.		
	Ausweis		
IAS 33.66	Ein Unternehmen hat das Ergebnis je Aktie (siehe detaillierte Anforderungen unten) für jede Art von Stammaktien, die ein unterschiedliches Anrecht auf Teilnahme am Periodenergebnis haben, auszuweisen.		
IAS 33.66	Ein Unternehmen hat in der Gesamtergebnisrechnung Folgendes auszuweisen: <ul style="list-style-type: none"> a) das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie aus dem den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbaren Periodengewinn bzw. -verlust aus dem fortzuführenden Geschäft b) das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis für jede Art von Stammaktien, die ein unterschiedliches Anrecht auf Teilnahme am Periodenergebnis haben 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 33.67	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Das Ergebnis je Aktie ist für jede Periode auszuweisen, in der eine Gesamtergebnisrechnung vorgelegt wird. Wird das verwässerte Ergebnis je Aktie für mindestens eine Periode ausgewiesen, so ist es, selbst wenn es dem unverwässerten Ergebnis je Aktie entspricht, für sämtliche Perioden auszuweisen. Entspricht das unverwässerte Ergebnis dem verwässerten Ergebnis je Aktie, so kann der doppelte Ausweis in einer Zeile in der Gesamtergebnisrechnung erfolgen.</p>		
IAS 33.66	Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie in allen dargestellten Perioden gleichrangig auszuweisen.		
IAS 33.67A	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie gemäß den Anforderungen in IAS 33.66 und 67 in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.</p>		
IAS 33.68	Ein Unternehmen, das die Aufgabe eines Geschäftsbereichs meldet, hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang auszuweisen.		
IAS 33.68A	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie für den aufgegebenen Geschäftsbereich gemäß den Anforderungen in IAS 33.68 in diesem Abschlussbestandteil oder im Anhang auszuweisen.</p>		
IAS 33.69	Ein Unternehmen hat die unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie auch dann auszuweisen, wenn die Beträge negativ (also als Verlust je Aktie) ausfallen.		
	<p>Angaben</p> <p>Ein Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:</p>		
IAS 33.70(a)	a) die zur Berechnung von unverwässerten und verwässerten Ergebnissen je Aktie als Zähler verwendeten Beträge sowie eine Überleitungsrechnung der entsprechenden Beträge des dem Mutterunternehmens zurechenbaren Periodenergebnisses		
IAS 33.70(a)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Überleitungsrechnung hat die Einzelauswirkungen jeder Art von Instrumenten auszuweisen, die das Ergebnis je Aktie beeinflussen.</p>		
IAS 33.70(b)	b) die gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien, welche als Nenner in der Berechnung der unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie verwendet wurde, sowie eine Überleitungsrechnung dieser Nenner zueinander		
IAS 33.70(b)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Überleitungsrechnung hat die Einzelauswirkungen jeder Art von Instrumenten auszuweisen, die das Ergebnis je Aktie beeinflussen.</p>		
IAS 33.70(c)	c) Instrumente (darunter auch bedingtes Kapital), die das unverwässerte Ergebnis je Aktie in Zukunft potenziell verwässern könnten, die jedoch nicht in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie eingeflossen sind, weil sie für die dargestellte(n) Periode(n) einer Verwässerung entgegenwirken		
IAS 33.70(d)	d) eine Beschreibung der Geschäftsvorfälle mit Stammaktien oder potenziellen Stammaktien – mit Ausnahme der gemäß IAS 33.64 berücksichtigten Geschäftsvorfälle –, die nach dem Abschlussstichtag zustande kommen und die Anzahl der am Ende der Periode im Umlauf befindlichen Stammaktien oder potenziellen Stammaktien erheblich verändert hätten, wenn diese Geschäftsvorfälle vor Ende der Berichtsperiode stattgefunden hätten		
IAS 33.71	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Beispiele für solche in IAS 33.70(d) genannten Geschäftsvorfälle sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ausgabe von Aktien gegen liquide Mittel b) die Ausgabe von Aktien, wenn die Erlöse dazu verwendet werden, zum Abschlussstichtag Schulden oder im Umlauf befindliche Vorzugsaktien zu tilgen c) die Tilgung von im Umlauf befindlichen Stammaktien d) die Umwandlung oder Ausübung des Bezugsrechts potenzieller, sich zum Abschlussstichtag im Umlauf befindlicher Stammaktien in Stammaktien 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>e) die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen oder wandelbaren Instrumenten</p> <p>f) die Erfüllung von Bedingungen, welche die Ausgabe von bedingtem Kapital zur Folge hätten</p>		
IAS 33.72	Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , die Bedingungen von zu potenziellen Stammaktien führenden Finanzinstrumenten und sonstigen Verträgen, welche die Messung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses je Aktie beeinflussen, anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.		
IAS 33.72	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Diese Bedingungen können entscheidend sein für die Frage, ob bei potenziellen Stammaktien ein Verwässerungseffekt vorliegt und, falls dem so ist, für die Auswirkungen auf die gewichtete durchschnittliche Anzahl im Umlauf befindlicher Aktien sowie alle daraus resultierenden Berichtigungen des Periodengewinns oder -verlusts, der den Stammaktionären zuzurechnen ist. Unabhängig davon, ob die Angabe der Vertragsbedingungen dieser Finanzinstrumente und anderer Verträge von IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben verlangt wird, empfiehlt IAS 33 diese Angabe.</i></p>		
IAS 33.73	<p>Falls ein Unternehmen zusätzlich zum unverwässerten und verwässerten Ergebnis je Aktie Beträge je Aktie angibt, die mittels eines im Bericht enthaltenen Bestandteils der Gesamtergebnisrechnung ermittelt werden, der von dem nach IAS 33 verlangten abweicht, so</p> <p>a) sind derartige Beträge unter Verwendung der gemäß IAS 33 ermittelten gewichteten durchschnittlichen Anzahl von Stammaktien zu bestimmen</p> <p>b) sind unverwässerte und verwässerte Beträge je Aktie, die sich auf einen derartigen Bestandteil beziehen, gleichrangig anzugeben</p> <p>c) sind diese Beträge im Anhang auszuweisen</p> <p>d) hat ein Unternehmen auf die Grundlage zur Ermittlung der(s) Nenner(s) hinzuweisen einschließlich der Angabe, ob es sich bei den entsprechenden Beträgen je Aktie um Vor- oder Nachsteuerbeträge handelt</p> <p>e) ist bei Verwendung eines Bestandteils des Periodengewinns, der nicht als eigenständiger Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird, eine Überleitung zwischen diesem verwendeten Bestandteil zu einem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Posten herzustellen</p>		
IAS 33.73A	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 33.73 ist auch auf ein Unternehmen anwendbar, das zusätzlich zum unverwässerten und verwässerten Ergebnis je Aktie Beträge je Aktie angibt, die mittels eines im Bericht enthaltenen Bestandteils der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß Paragraph IAS 1.81) ausgewiesen werden, der nicht von IAS 33 vorgeschrieben wird.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt IAS 34, der die Rechnungslegung im Rahmen der Zwischenberichterstattung regelt. Der Standard zielt darauf ab, den Mindestinhalt eines Zwischenberichts sowie die Grundsätze für die Erfassung und Bewertung in einem vollständigen oder verkürzten Abschluss für eine Zwischenperiode vorzuschreiben.</p> <p>IFRS 1 Erstmögliche Anwendung der International Financial Reporting Standards enthält zusätzliche Angabevorschriften für Zwischenberichte in einem ersten IFRS-Abschluss. Siehe hierzu auch die relevanten Abschnitte dieser Checkliste.</p> <p>Wenn ein Unternehmen sich dafür entscheidet, zum Zeitpunkt der Zwischenberichterstattung einen vollständigen Abschluss aufzustellen, ist IAS 1 Darstellung des Abschlusses für diese Abschlüsse anzuwenden. Selbst wenn ein verkürzter Zwischenbericht aufgestellt wird, gelten bestimmte Anforderungen des IAS 1. Die anzuwendenden Abschnitte für verkürzte Zwischenberichte, wie in IAS 1.4 dargestellt, befassen sich mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes und Übereinstimmung mit den IFRS • Unternehmensfortführung • Konzept der Periodenabgrenzung • Wesentlichkeit und Zusammenfassung von Posten • Saldierung von Posten <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Die aus den im Mai 2010 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS resultierenden Änderungen an IAS 34 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist erlaubt.</p> <p>Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</p> <p>Mindestbestandteile eines Zwischenberichts</p>		
IAS 34.6	<p>Hinweis:</p> <p>IAS 34 definiert den Mindestinhalt eines Zwischenberichts, der einen verkürzten Abschluss und ausgewählte erläuternde Anhangangaben enthält. Der Zwischenbericht soll eine Aktualisierung des letzten Abschlusses eines Geschäftsjahres darstellen. Dementsprechend konzentriert er sich auf neue Aktivitäten, Ereignisse und Umstände und wiederholt nicht bereits berichtete Informationen.</p> <p>Ein Zwischenbericht hat mindestens die folgenden Bestandteile zu enthalten:</p>		
IAS 34.8(a)	a) eine verkürzte Bilanz		
IAS 34.8(b)	b) eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, dargestellt entweder als <ul style="list-style-type: none"> i) eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung ii) eine verkürzte gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung und eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung 		
IAS 34.8(c)	c) eine verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung		
IAS 34.8(d)	d) eine verkürzte Kapitalflussrechnung		
IAS 34.8(e)	e) ausgewählte erläuternde Anhangangaben		
IAS 34.8A	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so hat es die verkürzten Zwischenberichtsdaten in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.</p> <p>Form und Inhalt von Zwischenabschlüssen</p>		
IAS 34.9	<p>Wenn ein Unternehmen einen vollständigen Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, haben Form und Inhalt der Bestandteile des Abschlusses die Anforderungen des IAS 1 an vollständige Abschlüsse zu erfüllen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Selbst wenn das Unternehmen einen verkürzten Zwischenbericht aufstellt, sind einige Abschnitte des IAS 1 anzuwenden – siehe die einführenden Hinweise zu Beginn dieses Abschnitts.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 34.10	Wenn ein Unternehmen einen verkürzten Abschluss in seinem Zwischenbericht veröffentlicht, hat dieser verkürzte Abschluss mindestens jede der Überschriften und Zwischensummen zu enthalten, die in seinem letzten Abschluss eines Geschäftsjahres enthalten waren, sowie die von IAS 34 vorgeschriebenen ausgewählten erläuternden Anhangangaben.		
IAS 34.10	Zusätzliche Posten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn ihr Weglassen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde.		
IAS 34.7	<i>Hinweis:</i> <i>Wenn ein Unternehmen sich dafür entscheidet, einen vollständigen Abschluss für die Zwischenberichtsperiode aufzustellen, so gelten auch für solche Abschlüsse die Anwendungsleitlinien für Erfassung und Bewertung des IAS 34, und solche Abschlüsse müssen sowohl alle von IAS 34 geforderten Angaben (insbesondere die ausgewählten Anhangangaben in IAS 34.16) als auch die von anderen Standards geforderten Angaben umfassen.</i>		
IAS 34.11	Das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie sind für die Zwischenberichtsperiode in dem Abschlussbestandteil anzugeben, der die Ergebnisbestandteile für diese Periode darstellt.		
IAS 34.11A	<i>Hinweis:</i> <i>Wenn ein Unternehmen die Ergebnisbestandteile in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 1.81 darstellt, so hat es das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie in diesem Abschlussbestandteil auszuweisen.</i>		
IAS 34.14	Ein Zwischenbericht wird auf konsolidierter Basis aufgestellt, wenn der letzte Abschluss eines Geschäftsjahres des Unternehmens ein Konzernabschluss war.		
IAS 34.14	<i>Hinweis:</i> <i>Der Einzelabschluss des Mutterunternehmens stimmt nicht überein oder ist nicht vergleichbar mit dem Konzernabschluss in dem letzten Geschäftsbericht. Wenn der Geschäftsbericht eines Unternehmens zusätzlich zum Konzernabschluss den Einzelabschluss des Mutterunternehmens enthält, verlangt oder verbietet dieser Standard nicht die Einbeziehung des Einzelabschlusses des Mutterunternehmens in den Zwischenbericht des Unternehmens.</i>		
	Wesentliche Ereignisse und Geschäftsvorfälle <i>Dieser Abschnitt von IAS 34 ist durch die Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 geändert worden, zur Klarstellung der Angabeprinzipien des Standards.</i> <i>Obwohl die Bezeichnung des Abschnitts von „Ausgewählte erläuternde Anhangangaben“ in „Wesentliche Ereignisse und Geschäftsvorfälle“ geändert und die Vorschriften umgegliedert wurden, ist der Standard inhaltlich substantiell unverändert geblieben.</i> <i>Der nachfolgende Text ist in Übereinstimmung mit dem geänderten Standard umgeschrieben und umgegliedert worden. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist erlaubt.</i> <i>Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i>		
IAS 34.15	<i>Hinweise:</i> <i>1) Ein Unternehmen hat in seinem Zwischenbericht eine Erläuterung von Ereignissen und Geschäftsvorfällen darzustellen, die wesentlich für ein Verständnis der Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens seit dem letzten Abschlussstichtag sind. In diesem Zusammenhang dargestellte Informationen dienen der Aktualisierung der relevanten Informationen im letzten Geschäftsbericht.</i>		
IAS 34.15A	<i>2) Ein Adressat des Zwischenberichts eines Unternehmens wird auch Zugang zu dem letzten Geschäftsbericht dieses Unternehmens haben. Deswegen ist es nicht notwendig, im Anhang eines Zwischenberichts relativ unwesentliche Aktualisierungen von Informationen, die schon im Anhang des letzten Geschäftsberichts berichtet wurden, zur Verfügung zu stellen.</i>		
IAS 34.15B	<i>Die nachfolgende (nicht abschließende) Liste enthält Ereignisse und Geschäftsvorfälle, für die, wenn diese wesentlich sind, Angaben erforderlich sind:</i> <i>a) Abschreibung von Vorräten auf den Nettoveräußerungswert und die Rückbuchung solcher Abschreibungen</i> <i>b) Erfassung eines Aufwands aus der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten, Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten oder anderen Vermögenswerten sowie die Aufhebung von solchen Wertminderungsaufwendungen</i> <i>c) die Auflösungen von Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen</i> <i>d) Anschaffungen und Veräußerungen von Sachanlagen</i> <i>e) Verpflichtungen zum Kauf von Sachanlagen</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<ul style="list-style-type: none"> f) Beendigung von Rechtsstreitigkeiten g) Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden h) Änderungen des Geschäfts oder der wirtschaftlichen Umstände, welche Auswirkungen auf den beizulegenden Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte und Schulden haben, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte oder Schulden zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden i) jeder Kreditausfall oder Bruch einer Kreditvereinbarung, der nicht am bzw. bis zum Abschlussstichtag beseitigt wurde j) Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen k) Transfers zwischen den Stufen der Bewertungshierarchie zur Bewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert l) Veränderungen der Einstufung finanzieller Vermögenswerte aufgrund von Änderungen der Bestimmung oder Nutzung dieser Vermögenswerte m) Veränderungen von Eventualverbindlichkeiten oder Eventualvermögen 		
IAS 34.15C	<p>Wenn ein Ereignis oder ein Geschäftsvorfall für das Verständnis der Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens seit dem letzten Abschlussstichtag ist, sollte der Zwischenbericht eine Erläuterung und eine Aktualisierung der relevanten Information aus dem letzten Abschluss enthalten.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Einzelne IFRS enthalten Leitlinien zu den Angabevorschriften für viele der in IAS 34.15B (siehe oben) aufgeführten Posten.</p> <p>Weitere Angaben</p>		
IAS 34.16A	Zusätzlich zur Angabe wesentlicher Ereignisse und Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit IAS 34.15–15C (siehe oben) hat ein Unternehmen die folgenden Angaben im Anhang seines Zwischenberichts anzugeben, es sei denn, diese Angaben werden an anderer Stelle im Zwischenbericht gemacht. Diese Angaben sollten normalerweise auf einer vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumulierten Grundlage erfolgen:		
IAS 34.16A(a)	a) eine Erklärung, dass die gleichen Rechnungslegungsmethoden sowie Berechnungsmethoden im Zwischenabschluss wie im letzten Abschluss eines Geschäftsjahres befolgt werden, oder, wenn diese Methoden geändert worden sind, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung		
IAS 34.16A(b)	b) erläuternde Bemerkungen über die Saisoneinflüsse oder die Konjunkteinflüsse auf die Geschäftstätigkeit innerhalb der Zwischenberichtsperiode		
IAS 34.16A(c)	c) Art und Umfang von Sachverhalten, die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Periodenergebnis oder Cashflows beeinflussen, und die aufgrund ihrer Art, ihres Ausmaßes oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind		
IAS 34.16A(d)	d) Art und Umfang bei Änderungen von Schätzungen von Beträgen, die in früheren Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres dargestellt wurden, oder Änderungen von Schätzungen von Beträgen, die in früheren Geschäftsjahren dargestellt wurden		
IAS 34.16A(e)	e) Emissionen, Rückkäufe und Rückzahlungen von Schuldverschreibungen oder Eigenkapitaltiteln		
IAS 34.16A(f)	f) gezahlte Dividenden (zusammengefasst oder je Aktie), gesondert für Stammaktien und sonstige Aktien		
IAS 34.16A(g)	<p>g) die folgenden Segmentinformationen (die Angabe von Segmentinformationen in einem Zwischenbericht eines Unternehmens wird nur verlangt, wenn IFRS 8 Geschäftssegmente das Unternehmen zur Angabe der Segmentinformationen in seinem Abschluss eines Geschäftsjahres verpflichtet):</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Umsatzerlöse von externen Kunden, wenn sie in die Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts des Segments mit einbezogen sind, der von der verantwortlichen Unternehmensinstanz überprüft wird oder dieser ansonsten regelmäßig übermittelt wird ii) Umsatzerlöse, die zwischen den Segmenten erwirtschaftet werden, wenn sie in die Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts des Segments mit einbezogen sind, der von der verantwortlichen Unternehmensinstanz überprüft wird oder dieser ansonsten regelmäßig übermittelt wird iii) eine Bewertung des Gewinns oder Verlusts des Segments iv) die Gesamtvermögenswerte, deren Höhe sich im Vergleich zu den Angaben im letzten Jahresabschluss wesentlich verändert hat v) eine Beschreibung der Unterschiede im Vergleich zum letzten Abschluss, die sich in der Segmentierungsgrundlage oder in der Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts des Segments ergeben haben vi) eine Überleitungsrechnung für den Gesamtbetrag der Bewertungen des Gewinns oder Verlusts der berichtspflichtigen Segmente zum Gewinn oder Verlust des Unternehmens vor Steueraufwand (Steuerertrag) und Aufgabe von Geschäftsbereichen. Weist ein Unternehmen indes berichtspflichtigen Segmenten Posten wie Steueraufwand (Steuerertrag) zu, kann das Unternehmen für den Gesamtbetrag der Bewertungen des Gewinns oder Verlusts der Segmente zum Gewinn oder Verlust des Unternehmens seine Überleitungsrechnung nach Ausklammerung dieser Posten erstellen. Wesentliche Abstimmungsposten sind in dieser Überleitungsrechnung gesondert zu identifizieren und zu beschreiben 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 34.16A(h)	<i>h) Ereignisse nach Ende der Zwischenberichtsperiode, die nicht im Abschluss der Zwischenberichtsperiode widergespiegelt worden sind</i>		
IAS 34.16A(i)	<i>i) die Auswirkung von Änderungen in der Zusammensetzung eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode, einschließlich Unternehmenszusammenschlüssen, Übernahme oder Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen und langfristige Finanzinvestitionen, Restrukturierungsmaßnahmen sowie Aufgabe von Geschäftsbereichen. Im Fall von Unternehmenszusammenschlüssen hat das Unternehmen die von IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse geforderten Informationen anzugeben</i>		

Ausgewählte erläuternde Anhangangaben

Hinweis:

Der nachfolgende Abschnitt ist von Unternehmen auszufüllen, welche die aus den Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 resultierenden Änderungen an IAS 34 nicht vorzeitig anwenden.

IAS 34.15

Hinweis:

Ein Adressat des Zwischenberichts eines Unternehmens wird auch Zugang zu dem letzten Geschäftsbericht dieses Unternehmens haben. Deswegen ist es nicht notwendig, im Anhang eines Zwischenberichts relativ unwesentliche Aktualisierungen von Informationen, die schon im Anhang des letzten Geschäftsberichts berichtet wurden, zur Verfügung zu stellen. An einem Zwischenberichtstermin sind Informationen über Ereignisse und Geschäftsvorfälle von größerem Nutzen, die für ein Verständnis von Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens seit dem Abschlussstichtag wesentlich sind.

Ein Unternehmen hat mindestens die folgenden Informationen in die Anhangangaben seines Zwischenabschlusses einzubeziehen, wenn diese Informationen wesentlich sind und nicht bereits an einer anderen Stelle des Zwischenberichts gegeben werden:

- | | |
|--------------|--|
| IAS 34.16(a) | a) eine Erklärung, dass die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Berechnungsmethoden im Zwischenabschluss befolgt werden wie im letzten Abschluss eines Geschäftsjahres oder, wenn diese Methoden geändert worden sind, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung |
| IAS 34.16(b) | b) erläuternde Bemerkungen über die Saisoneinflüsse oder die Konjunktoreinflüsse auf die Geschäftstätigkeit innerhalb der Zwischenberichtsperiode |
| IAS 34.16(c) | c) Art und Umfang von Sachverhalten, die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Periodenergebnis oder Cashflows beeinflussen und die aufgrund ihrer Art, ihres Ausmaßes oder ihrer Häufigkeit ungewöhnlich sind |
| IAS 34.16(d) | d) Art und Umfang bei Änderungen von Schätzungen von Beträgen, die in früheren Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres dargestellt wurden, oder Änderungen von Schätzungen von Beträgen, die in früheren Geschäftsjahren dargestellt wurden, wenn diese Änderungen eine wesentliche Auswirkung auf die aktuelle Zwischenberichtsperiode haben |
| IAS 34.16(e) | e) Emissionen, Rückkäufe und Rückzahlungen von Schuldverschreibungen oder Eigenkapitaltiteln |
| IAS 34.16(f) | f) gezahlte Dividenden (zusammengefasst oder je Aktie), gesondert für Stammaktien und sonstige Aktien |
| IAS 34:16(g) | g) sofern das Unternehmen in seinem jährlichen Abschluss Segmentinformationen anzugeben hat und IFRS 8 anwendet: <ul style="list-style-type: none"> (i) Umsatzerlöse von externen Kunden, wenn sie in die Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts des Segments mit einbezogen sind, der von der verantwortlichen Unternehmensinstanz überprüft wird oder dieser ansonsten regelmäßig übermittelt wird (ii) Umsatzerlöse, die zwischen den Segmenten erwirtschaftet werden, wenn sie in die Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts des Segments mit einbezogen sind, der von der verantwortlichen Unternehmensinstanz überprüft wird oder dieser ansonsten regelmäßig übermittelt wird (iii) eine Bewertung des Gewinns oder Verlusts des Segments (iv) die Gesamtvermögenswerte, deren Höhe sich im Vergleich zu den Angaben im letzten Jahresabschluss wesentlich verändert hat (v) eine Beschreibung der Unterschiede im Vergleich zum letzten Abschluss, die sich in der Segmentierungsgrundlage oder in der Bemessungsgrundlage des Gewinns oder Verlusts des Segments ergeben haben |

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	(vi) eine Überleitungsrechnung für den Gesamtbetrag der Bewertungen des Gewinns oder Verlusts der berichtspflichtigen Segmente zum Gewinn oder Verlust des Unternehmens vor Steueraufwand (Steuerertrag) und Aufgabe von Geschäftsbereichen. Weist ein Unternehmen indes berichtspflichtigen Segmenten Posten wie Steueraufwand (Steuerertrag) zu, kann das Unternehmen für den Gesamtbetrag der Bewertungen des Gewinns oder Verlusts der Segmente zum Gewinn oder Verlust des Unternehmens seine Überleitungsrechnung nach Ausklammerung dieser Posten erstellen. Wesentliche Abstimmungsposten sind in dieser Überleitungsrechnung gesondert zu identifizieren und zu beschreiben		
IAS 34.16(h)	h) wesentliche Ereignisse nach Ende der Zwischenberichtsperiode, die nicht im Abschluss der Zwischenberichtsperiode widerspiegelt worden sind		
IAS 34.16(i)	i) die Auswirkung von Änderungen in der Zusammensetzung eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode, einschließlich Unternehmenszusammenschlüssen, Erwerb oder Veräußerung von Tochterunternehmen und langfristigen Finanzinvestitionen, Restrukturierungsmaßnahmen sowie Aufgabe von Geschäftsbereichen		
IAS 34.16(i)	<i>Hinweis:</i> <i>Im Fall von Unternehmenszusammenschlüssen sind die gemäß IFRS 3 geforderten Informationen anzugeben (siehe den entsprechenden Abschnitt der Checkliste).</i>		
IAS 34.16(j)	j) Änderungen der Eventualschulden oder Eventualforderungen seit dem letzten Abschlussstichtag		
IAS 34.16	Die oben genannten (IAS 34.16) erläuternden Anhangangaben sind in der Regel vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumuliert darzustellen.		
IAS 34.16	Abweichend davon, dass die oben genannten (IAS 34.16) erläuternden Anhangangaben in der Regel vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumuliert darzustellen sind, hat das Unternehmen auch alle Ereignisse oder Geschäftsvorfälle anzugeben, die für ein Verständnis der <u>aktuellen</u> Zwischenberichtsperiode wesentlich sind. <i>Hinweise:</i>		
IAS 34.17	1) <i>Beispiele für die von IAS 34.16 verlangte Art der Angaben werden unten aufgeführt. Einzelne Standards und Interpretationen bieten Anwendungsleitlinien bezüglich der Angaben für viele dieser Posten:</i> <i>a) Abschreibung von Vorräten auf den Nettoveräußerungswert und die Rückbuchung solcher Abschreibungen</i> <i>b) Erfassung eines Aufwands aus der Wertminderung von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten oder anderen Vermögenswerten sowie die Aufhebung von solchen Wertminderungsaufwendungen</i> <i>c) Auflösungen von Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen</i> <i>d) Anschaffungen und Veräußerungen von Sachanlagen</i> <i>e) Verpflichtungen zum Kauf von Sachanlagen</i> <i>f) Beendigung von Rechtsstreitigkeiten</i> <i>g) Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden</i> <i>i) jeder Kreditausfall oder -vertragsbruch, der nicht am bzw. bis zum Abschlussstichtag beseitigt wurde</i> <i>j) Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen</i>		
IAS 34.18	2) <i>Andere IFRS schreiben Angaben vor, die in Abschlüssen darzustellen sind. In diesem Zusammenhang sind unter Abschlüssen vollständige Abschlüsse zu verstehen, in der Art, wie sie normalerweise in einem Geschäftsbericht und zuweilen in anderen Berichten enthalten sind. Mit Ausnahme der Vorschrift von IAS 34.16(i) sind die von den anderen Standards vorgeschriebenen Angaben dann nicht erforderlich, wenn der Zwischenbericht des Unternehmens keinen vollständigen Abschluss, sondern nur einen verkürzten Abschluss und ausgewählte erläuternde Anhangangaben enthält.</i>		
	Angaben der Übereinstimmung mit den IFRS		
IAS 34.19	Wenn der Zwischenbericht eines Unternehmens den Vorschriften dieses Standards entspricht, ist diese Tatsache anzugeben.		
IAS 34.19	<i>Hinweis:</i> <i>Ein Zwischenbericht darf nicht als mit den IFRS übereinstimmend bezeichnet werden, solange er nicht allen Anforderungen der IFRS entspricht.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Berichtsperioden, für die Zwischenabschlüsse darzustellen sind		
	Zwischenberichte haben (verkürzte oder vollständige) Zwischenabschlüsse für Berichtsperioden wie folgt zu enthalten:		
IAS 34.20(a)	a) eine Bilanz zum Ende der aktuellen Zwischenberichtsperiode und eine vergleichende Bilanz zum Ende des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres		
IAS 34.20(b)	b) eine Gesamtergebnisrechnung für die aktuelle Zwischenberichtsperiode und eine vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin kumulierte Gesamtergebnisrechnung, mit vergleichender Gesamtergebnisrechnung für die vergleichbaren Zwischenberichtsperioden (zur aktuellen und zur vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum kumulierten Zwischenberichtstermin fortgeführten Zwischenberichtsperiode) des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres		
IAS 34.20(b)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Gemäß IAS 1 kann ein Zwischenbericht für jede Berichtsperiode entweder eine zusammenfassende Gesamtergebnisrechnung oder eine Aufstellung der Ergebnisbestandteile (gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung) und eine Überleitung vom Periodenergebnis zum Gesamtergebnis mit Ausweis der Bestandteile des sonstigen Ergebnisses (Gesamtergebnisrechnung) enthalten.</i></p>		
IAS 34.20(c)	c) eine Aufstellung, die Veränderungen des Eigenkapitals vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin zeigt, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vergleichbare Berichtsperiode vom Beginn des Geschäftsjahres an bis zum Zwischenberichtstermin des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres		
IAS 34.20(d)	d) eine vom Beginn des aktuellen Geschäftsjahres bis zum Zwischenberichtstermin erstellte Kapitalflussrechnung, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vom Beginn des Geschäftsjahres an kumulierte Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres		
IAS 34.22	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IAS 34 Anhang A veranschaulicht die darzustellenden Berichtsperioden von einem Unternehmen, das halbjährlich berichtet, sowie von einem Unternehmen, das vierteljährlich berichtet.</i></p>		
IAS 34.21	Unternehmen, deren Geschäfte stark saisonabhängig sind, wird empfohlen , Finanzinformationen für die letzten zwölf Monate bis zum Zwischenberichtsstichtag sowie Vergleichsinformationen für den vorangegangenen zwölfmonatigen Zeitraum anzugeben.		
IAS 34.21	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Wenn solche Informationen berichtet werden, weil es für die Adressaten von Zwischenberichten nützlich wäre, sind diese zusätzlich zu den in IAS 34.20 (siehe oben) anzugeben.</i></p>		
	Wesentlichkeit		
IAS 34.23	Bei der Entscheidung, wie ein Posten zum Zweck der Zwischenberichterstattung zu erfassen, zu bewerten, zu klassifizieren oder anzugeben ist, ist die Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Finanzdaten der Zwischenberichtsperiode einzuschätzen.		
IAS 34.23	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) <i>Bei der Einschätzung der Wesentlichkeit ist zu beachten, dass Bewertungen in einem größeren Umfang auf Schätzungen aufbauen als die Bewertungen von jährlichen Finanzdaten.</i></p>		
IAS 34.24	<p>2) <i>IAS 1 und IAS 8 definieren einen Posten als wesentlich, wenn seine Auslassung oder fehlerhafte Angabe die wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten der Abschlüsse beeinflussen könnte. IAS 1 verlangt die getrennte Angabe wesentlicher Posten, darunter (beispielsweise) aufzugebende Geschäftsbereiche, und IAS 8 verlangt die Angabe von Änderungen von Schätzungen, von Fehlern und Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Beide Standards enthalten keine quantifizierte Leitlinien hinsichtlich der Wesentlichkeit.</i></p>		
IAS 34.25	<p>3) <i>Während die Einschätzung der Wesentlichkeit immer Ermessensentscheidungen erfordert, stützt dieser Standard aus Gründen der Verständlichkeit der Zwischenberichtsahlen die Entscheidung über Erfassung und Angabe von Daten auf die Daten für die Zwischenberichtsperiode selbst. So werden beispielsweise ungewöhnliche Posten, Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder der Schätzungen sowie Fehler auf der Grundlage der Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Daten der Zwischenberichtsperiode erfasst und angegeben, um irreführende Schlussfolgerungen zu vermeiden, die aus der Nichtangabe resultieren könnten. Das übergeordnete Ziel ist, sicherzustellen, dass ein Zwischenbericht alle Informationen enthält, die für ein Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Angaben in jährlichen Abschlüssen		
IAS 34.26	Wenn eine Schätzung eines in einer Zwischenberichtsperiode berichteten Betrags während der abschließenden Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahres wesentlich geändert wird, aber kein gesonderter Finanzbericht für diese abschließende Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, sind die Art und der Betrag dieser Änderung der Schätzung im Anhang des Abschlusses eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr anzugeben.		
IAS 34.27	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 8 verlangt die Angabe der Art und (falls durchführbar) des Betrags einer Änderung der Schätzung, die entweder eine wesentliche Auswirkung auf die Berichtsperiode hat oder von der angenommen wird, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf folgende Berichtsperioden haben wird. IAS 34.16(d) verlangt entsprechende Angaben in einem Zwischenbericht. Beispiele umfassen Änderungen der Schätzung in der abschließenden Zwischenberichtsperiode, die sich auf außerplanmäßige Abschreibungen von Vorräten, Restrukturierungsmaßnahmen oder Wertminderungsaufwand beziehen, die in einer früheren Zwischenberichtsperiode des Geschäftsjahres berichtet wurden. Die von IAS 34.26 verlangten Angaben stimmen mit den Anforderungen des IAS 8 überein und sollen eng im Anwendungsbereich sein – sie beziehen sich nur auf die Änderung einer Schätzung. Ein Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Finanzinformationen der Zwischenberichtsperiode in seinen Abschluss eines Geschäftsjahres einzubeziehen.</p>		
	Erfassung und Bewertung		
IAS 34.40	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 34 Anhang B stellt Beispiele für die Anwendung der in IAS 34.28 bis 39 aufgeführten grundlegenden Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze zur Verfügung.</p>		
	<u>Gleiche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im jährlichen Abschluss</u>		
IAS 34.28	Ein Unternehmen hat die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in seinen Zwischenabschlüssen anzuwenden, die es in seinen Abschlüssen eines Geschäftsjahres anwendet, mit Ausnahme von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nach dem Stichtag des letzten Abschlusses eines Geschäftsjahres vorgenommen wurden und die in dem nächsten Abschluss eines Geschäftsjahres wiederzugeben sind.		
IAS 34.28	Die Häufigkeit der Berichterstattung eines Unternehmens (jährlich, halb- oder vierteljährlich) darf die Höhe des Jahresergebnisses jedoch nicht beeinflussen. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind Bewertungen in Zwischenberichten unterjährig auf einer vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumulierten Grundlage vorzunehmen.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>IAS 34.29 bis 36 stellen weitere Anleitungen bezüglich der Anwendung der in IAS 34.28 (siehe oben) aufgestellten Grundsätze zur Verfügung.</p>		
	<u>Saisonal, konjunkturell oder gelegentlich erzielte Erträge</u>		
IAS 34.37	Erträge, die innerhalb eines Geschäftsjahres saisonal bedingt, konjunkturell bedingt oder gelegentlich erzielt werden, dürfen am Zwischenberichtsstichtag nicht vorgezogen oder abgegrenzt werden, wenn das Vorziehen oder die Abgrenzung am Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens nicht angemessen wäre.		
IAS 34.38	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Beispiele umfassen Dividendenerträge, Nutzungsentgelte und Zuwendungen der öffentlichen Hand. Darüber hinaus erwirtschaften einige Unternehmen gleichbleibend mehr Erträge in bestimmten Zwischenberichtsperioden eines Geschäftsjahres als in anderen Zwischenberichtsperioden, beispielsweise saisonale Erträge von Einzelhändlern. Solche Erträge werden bei ihrer Entstehung erfasst.</p>		
	<u>Aufwendungen, die während des Geschäftsjahres unregelmäßig anfallen</u>		
IAS 34.39	Aufwendungen, die unregelmäßig während des Geschäftsjahres eines Unternehmens anfallen, sind für Zwecke der Zwischenberichterstattung dann und nur dann vorzuziehen oder abzugrenzen, wenn es auch am Ende des Geschäftsjahres angemessen wäre, diese Art der Aufwendungen vorzuziehen oder abzugrenzen.		
	<u>Verwendung von Schätzungen</u>		
IAS 34.41	Bei der Bewertung in einem Zwischenbericht ist sicherzustellen, dass die resultierenden Informationen verlässlich sind und dass alle wesentlichen Finanzinformationen, die für ein Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens relevant sind, angemessen angegeben werden.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 34.41	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Auch wenn die Bewertungen in Geschäftsberichten und in Zwischenberichten oft auf vernünftigen Schätzungen beruhen, wird die Aufstellung von Zwischenberichten in der Regel eine umfangreichere Verwendung von Schätzungsmethoden erfordern als die der jährlichen Rechnungslegung.</p>		
IAS 34.42	<p>2) IAS 34 Anhang C stellt Beispiele zur Verwendung von Schätzungen in Zwischenperioden zur Verfügung.</p>		
	<p>Anpassung bereits dargestellter Zwischenberichtsperioden</p> <p>Eine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist mit Ausnahme von Übergangsregelungen, die von einem neuen Standard oder von einer neuen Interpretation vorgeschrieben werden, darzustellen,</p>		
IAS 34.43(a)	<p>a) indem eine Anpassung der Abschlüsse früherer Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres und vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre, die im Abschluss nach IAS 8 anzupassen sind, vorgenommen wird, oder</p>		
IAS 34.43(b)	<p>b) wenn die Ermittlung der kumulierten Auswirkung der Anwendung einer neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode auf alle früheren Perioden am Anfang des Geschäftsjahres und der Anpassung von Abschlüssen früherer Zwischenberichtsperioden des laufenden Geschäftsjahres sowie vergleichbarer Zwischenberichtsperioden früherer Geschäftsjahre undurchführbar ist, indem die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden prospektiv ab dem frühestmöglichen Datum anzuwenden sind</p>		
IAS 34.44	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Mit dem in IAS 34.43 genannten Ansatz wird im Wesentlichen beabsichtigt, sicherzustellen, dass bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen über das gesamte Geschäftsjahr nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abgebildet werden. Gemäß IAS 8 sind Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden rückwirkend darzustellen. Hierbei sind Finanzinformationen aus früheren Berichtsperioden so weit wie möglich anzupassen. Wenn jedoch der kumulierte Anpassungsbetrag, der sich auf die früheren Geschäftsjahre bezieht, nicht ermittelbar ist, ist die neue Methode gemäß IAS 8 prospektiv ab dem frühestmöglichen Datum anzuwenden. Der Ansatz von IAS 34.43 (siehe oben) führt dazu, dass alle Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden innerhalb des aktuellen Geschäftsjahres entweder rückwirkend oder, wenn dies undurchführbar ist, prospektiv spätestens ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu erfassen sind.</p>		
	<p>Anpassung von in vorangegangenen Berichtszeiträumen angegebenen Segmentinformationen</p>		
IFRS 8.29	<p>Wenn sich in Folge einer veränderten internen Unternehmensstruktur die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente ändert, so sind die entsprechenden Informationen für vorangegangene Zwischenberichtszeiträume anzupassen, es sei denn, die hierfür notwendigen Informationen sind nicht verfügbar und die Kosten für ihre Aufbereitung wären übermäßig hoch.</p>		
IFRS 8.29	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die Einschätzung, ob die Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für die Aufbereitung der Informationen übermäßig hoch wären, ist für jede einzelne Angabe vorzunehmen.</p>		
IFRS 8.29	<p>Im Falle einer veränderten Zusammensetzung seiner berichtspflichtigen Segmente hat ein Unternehmen anzugeben, ob es die entsprechenden Segmentinformationen vorangegangener Zwischenberichtszeiträume angepasst hat.</p>		
IFRS 8.30	<p>Wenn sich in Folge einer veränderten internen Unternehmensstruktur die Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente geändert hat, die entsprechenden Informationen für vorangegangene Zwischenberichtszeiträume aber nicht angepasst werden, hat das Unternehmen im Jahr der Strukturänderung die Segmentinformationen sowohl nach der alten als auch nach der neuen Zusammensetzung der Segmente anzugeben.</p>		
IFRS 8.30	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Diese nach IFRS 8.30 geforderten Angaben sind nicht erforderlich, wenn die hierfür notwendigen Informationen nicht verfügbar sind und die Kosten für deren Aufbereitung übermäßig hoch wären.</p>		
	<p>Anwendung von Änderungen vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens</p>		
IAS 34.49	<p>Im Zuge der im Mai 2010 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS wurden IAS 34.15A–15C und 16A eingefügt, IAS 34.15 geändert und IAS 34.16–18 aufgehoben. Wendet ein Unternehmen diese Änderungen für eine vor dem 1. Januar 2011 beginnende Berichtsperiode an, so ist diese Tatsache anzugeben.</p>		
	<p>Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 36. Die Zielsetzung dieses Standards ist es, sicherzustellen, dass Vermögenswerte nicht mit einem höheren als ihrem erzielbaren Betrag bewertet werden. Liegt der Buchwert eines Vermögenswerts höher als sein erzielbarer Betrag, wird der Vermögenswert als wertgemindert bezeichnet. In diesem Fall hat das Unternehmen gemäß IAS 36 einen Wertminderungsaufwand zu erfassen.</p> <p>Im Wesentlichen geht es darum, festzustellen, ob eine Wertminderung vorliegt, wie ein Wertminderungsaufwand zu erfassen ist und wann ein Unternehmen Wertaufholungen zu erfassen hat.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste führen die um Folgenden genannten neuen bzw. geänderten Standards zu Erweiterungen bzw. Änderungen an IAS 36:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IAS 36. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IAS 36 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. Die Änderungen betreffen nicht die Ausweis- und Angabevorschriften. <p>Bitte beachten Sie: IFRS 9 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IAS 36.</p>		
	<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Vermögenswerten die folgenden Angaben zu machen:</p> <p>IAS 36.126(a) a) die Höhe der im Periodenergebnis während der Berichtsperiode erfassten Wertminderungsaufwendungen und den/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen diese Wertminderungsaufwendungen enthalten sind</p> <p>IAS 36.126(b) b) die Höhe der im Periodenergebnis während der Berichtsperiode erfassten Wertaufholungen und den/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen solche Wertminderungsaufwendungen aufgehoben wurden</p> <p>IAS 36.126(c) c) die Höhe der Wertminderungsaufwendungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode im sonstigen Ergebnis erfasst wurden</p> <p>IAS 36.126(d) d) die Höhe der Wertaufholungen bei neu bewerteten Vermögenswerten, die während der Berichtsperiode im sonstigen Ergebnis erfasst wurden</p>		
	<p>Hinweise:</p> <p>IAS 36.127 1) Eine Gruppe von Vermögenswerten ist eine Zusammenfassung von Vermögenswerten, die sich durch eine ähnliche Art und Verwendung im Unternehmen auszeichnen.</p> <p>IAS 36.128 2) Die in IAS 36.126 verlangten Informationen können gemeinsam mit anderen Informationen für diese Gruppe von Vermögenswerten angegeben werden. Diese Informationen könnten beispielsweise in eine Überleitungsrechnung des Buchwerts der Sachanlagen am Anfang und am Ende der Berichtsperiode, wie in IAS 16 Sachanlagen gefordert, einbezogen werden.</p>		
	<p>Unternehmen, die Informationen zu Segmenten berichten</p> <p>Ein Unternehmen, das gemäß IFRS 8 Geschäftssegmente Informationen über Segmente darstellt, hat für jedes berichtspflichtige Segment die folgenden Angaben zu machen:</p> <p>IAS 36.129(a) a) die Höhe des Wertminderungsaufwands, der während der Berichtsperiode im Periodenergebnis und im sonstigen Ergebnis erfasst wurde</p> <p>IAS 36.129(b) b) die Höhe der Wertaufholung, die während der Berichtsperiode im Periodenergebnis und im sonstigen Ergebnis erfasst wurde</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	Wertminderungen und Wertaufholungen, die für sich genommen wesentlich sind		
	Ein Unternehmen hat für jeden wesentlichen Wertminderungsaufwand, der für einen einzelnen Vermögenswert, einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert, oder eine Zahlungsmittel generierende Einheit während der Berichtsperiode erfasst oder aufgehoben wurde, folgende Angaben zu machen:		
IAS 36.130(a)	a) die Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung oder der Wertaufholung geführt haben		
IAS 36.130(b)	b) die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands		
IAS 36.130(c)	c) für einen einzelnen Vermögenswert: <ul style="list-style-type: none"> i) die Art des Vermögenswerts ii) falls das Unternehmen gemäß IFRS 8 Informationen für Segmente darstellt: das berichtspflichtige Segment, zu dem der Vermögenswert gehört 		
IAS 36.130(d)	d) für eine Zahlungsmittel generierende Einheit: <ul style="list-style-type: none"> i) eine Beschreibung der Zahlungsmittel generierenden Einheit (beispielsweise, ob es sich dabei um eine Produktlinie, ein Werk, eine Geschäftstätigkeit, einen geografischen Bereich oder ein berichtspflichtiges Segment, wie in IFRS 8 definiert, handelt) ii) die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands bei der Gruppe von Vermögenswerten und, falls das Unternehmen gemäß IFRS 8 Informationen für Segmente darstellt, bei dem berichtspflichtigen Segment iii) wenn sich die Zusammenfassung von Vermögenswerten für die Identifizierung der Zahlungsmittel generierenden Einheit seit der vorhergehenden Schätzung des etwaig erzielbaren Betrags der Zahlungsmittel generierenden Einheit geändert hat, eine Beschreibung der gegenwärtigen und der früheren Art der Zusammenfassung der Vermögenswerte sowie der Gründe für die Änderung der Art, wie die Zahlungsmittel generierende Einheit identifiziert wird 		
IAS 36.130(e)	e) ob der für den Vermögenswert (die Zahlungsmittel generierende Einheit) erzielbare Betrag dessen (deren) beizulegendem Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder dessen (deren) Nutzungswert entspricht		
IAS 36.130(f)	f) wenn der erzielbare Betrag dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten entspricht: die Grundlage, die benutzt wurde, um den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten zu bestimmen (beispielsweise, ob der beizulegende Zeitwert durch die Bezugnahme eines aktiven Marktes bestimmt wurde)		
IAS 36.130(g)	g) wenn der erzielbare Betrag der Nutzungswert ist: der (die) Abzinsungssatz (-sätze), der (die) bei der gegenwärtigen und der vorhergehenden Schätzung (sofern vorhanden) des Nutzungswerts benutzt wurde(n)		
	Wertminderungen und Wertaufholungen, die für sich genommen nicht wesentlich sind		
	Ein Unternehmen hat für die Summe der Wertminderungsaufwendungen und die Summe der Wertaufholungen, die während der Berichtsperiode erfasst wurden und für die keine Angaben gemäß IAS 36.130 (siehe oben) gemacht wurden, die folgenden Informationen anzugeben:		
IAS 36.131(a)	a) die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertminderungsaufwendungen betroffen sind, sowie die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertaufholungen betroffen sind		
IAS 36.131(b)	b) die wichtigsten Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung dieser Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungen geführt haben		
	Wesentliche Annahmen, die zur Bestimmung des erzielbaren Betrags verwendet werden		
IAS 36.132	Einem Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , die während der Berichtsperiode benutzten Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Betrags der Vermögenswerte (der Zahlungsmittel generierenden Einheiten) anzugeben.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 36.132	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Diese Angaben werden empfohlen für Vermögenswerte bzw. Zahlungsmittel generierende Einheiten, die Vermögenswerte enthalten, die nicht Geschäfts- oder Firmenwerte oder immaterielle Vermögenswerte mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer sind. IAS 36.134 (siehe unten) verlangt indes von einem Unternehmen, Angaben über die Schätzungen zu machen, die für die Bewertung des erzielbaren Betrags einer Zahlungsmittel generierenden Einheit benutzt werden, wenn ein Geschäfts- oder Firmenwert oder ein immaterieller Vermögenswert mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer in dem Buchwert dieser Einheit enthalten ist.</i></p> <p>Geschäfts- oder Firmenwert, der noch nicht einer Zahlungsmittel generierenden Einheit zugeordnet wurde</p>		
IAS 36.133	<p>Wenn gemäß IAS 36.84 irgendein Teil eines Geschäfts- oder Firmenwerts, der während der Berichtsperiode bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurde, zum Abschlussstichtag nicht zu einer Zahlungsmittel generierenden Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet worden ist, muss der Betrag des nicht zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts zusammen mit den Gründen, warum dieser Betrag nicht zugeordnet worden ist, angegeben werden.</p> <p>Schätzungen, die zur Bewertung der erzielbaren Beträge von Zahlungsmittel generierenden Einheiten genutzt werden, die einen Geschäfts- oder Firmenwert oder immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer enthalten</p> <p>Ein Unternehmen hat für jede Zahlungsmittel generierende Einheit (Gruppe von Einheiten), für die der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnet sind, signifikant ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens, die unter (a) bis (f) geforderten Angaben zu machen:</p>		
IAS 36.134(a)	a) den Buchwert des der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts		
IAS 36.134(b)	b) den Buchwert der der Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer		
IAS 36.134(c)	c) die Grundlage, auf der der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt worden ist (d.h. den Nutzungswert oder den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten)		
IAS 36.134(d)	d) wenn der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem Nutzungswert basiert: <ul style="list-style-type: none"> i) eine Beschreibung jeder wesentlichen Annahme, auf der das Management seine Cashflow-Prognosen für den durch die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen abgedeckten Zeitraum aufgebaut hat 		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensiblen reagiert.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ii) eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) zu jeder wesentlichen Annahme zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen unterscheiden iii) der Zeitraum, für den das Management die Cashflows geplant hat, die auf den vom Management genehmigten Finanzplänen/Vorhersagen beruhen, und wenn für eine Zahlungsmittel generierende Einheit (Gruppe von Einheiten) ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren benutzt wird, eine Erklärung über den Grund, der diesen längeren Zeitraum rechtfertigt iv) die Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Cashflow-Prognosen jenseits des Zeitraums benutzt wird, auf den sich die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen beziehen, und die Rechtfertigung für die Anwendung jeglicher Wachstumsrate, die die langfristige durchschnittliche Wachstumsrate für die Produkte, Industriezweige oder das Land bzw. die Länder, in welchen das Unternehmen tätig ist, oder für den Markt, für den die Einheit (Gruppe von Einheiten) bestimmt ist, übersteigt v) den (die) auf die Cashflow-Prognosen angewendete(n) Abzinsungssatz(-sätze) 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 36.134(e)	e) falls der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) auf dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten basiert. die für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Verkaufskosten verwendete Methode		
IAS 36.134(e)	f) wenn für eine Einheit (Gruppe von Einheiten) der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten nicht anhand eines direkt beobachteten Marktpreises bestimmt wird, sind auch folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> i) eine Beschreibung jeder wesentlichen Annahme, nach der das Management den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten bestimmt 		
IAS 36.134(e)	<i>Hinweis:</i> <i>Die wesentlichen Annahmen sind diejenigen, auf die der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) am sensibelsten reagiert.</i> <ul style="list-style-type: none"> ii) eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) zu jeder wesentlichen Annahme zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen der externen Informationsquellen unterscheiden 		
IAS 36.134(e)	Wird der beizulegende Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten bestimmt, indem diskontierte Cashflow-Prognosen zugrunde gelegt werden, sind auch die folgenden Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> iii) die Periode, für die das Management Cashflows prognostiziert hat iv) die Wachstumsrate, die zur Extrapolation der Cashflow-Prognosen verwendet wurde v) der (die) auf die Cashflow-Prognosen angewandte(n) Abzinsungssatz (-sätze) 		
IAS 36.134(f)	g) wenn eine für möglich gehaltene Änderung einer wesentlichen Annahme, auf der das Management seine Bestimmung des erzielbaren Betrags der Einheit (Gruppe von Einheiten) aufgebaut hat, verursachen würde, dass der Buchwert der Einheit (Gruppe von Einheiten) deren erzielbaren Betrag übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> i) den Betrag, mit dem der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) deren Buchwert übersteigt ii) den der wesentlichen Annahme zugewiesenen Wert iii) den Betrag, der die Änderung des Werts der wesentlichen Annahme hervorruft, nach Einbezug aller nachfolgenden Auswirkungen dieser Änderung auf die anderen Variablen, die zur Bewertung des erzielbaren Betrags eingesetzt werden, damit der erzielbare Betrag der Einheit (Gruppe von Einheiten) gleich deren Buchwert ist 		
IAS 36.135	Wenn ein Teil oder der gesamte Buchwert eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines immateriellen Vermögenswerts mit unbegrenzter Nutzungsdauer mehreren Zahlungsmittel generierenden Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordnet ist und der auf diese Weise jeder einzelnen Einheit (Gruppe von Einheiten) zugeordnete Betrag nicht signifikant ist im Vergleich zu dem Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder des immateriellen Vermögenswerts mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens, ist diese Tatsache zusammen mit der Summe der Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordnet sind, anzugeben.		
IAS 36.135	Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen (IAS 36.135), wenn die erzielbaren Beträge irgendeiner dieser Einheiten (Gruppen von Einheiten) auf denselben wesentlichen Annahmen beruhen und die Summe der Buchwerte des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer, die diesen Einheiten zugeordnet sind, signifikant ist im Vergleich zum Gesamtbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts oder der immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer des Unternehmens, hat ein Unternehmen Angaben zu machen:		
IAS 36.135	a) über diese Tatsache		
IAS 36.135(a)	b) die Summe der Buchwerte des diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts		
IAS 36.135(b)	c) die Summe der Buchwerte der diesen Einheiten (Gruppen von Einheiten) zugeordneten immateriellen Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 36.135(c)	d) eine Beschreibung der wesentlichen Annahme(n)		
IAS 36.135(d)	e) eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) der (den) wesentlichen Annahme(n) zugewiesenen Werte(s), ob diese Werte vergangene Erfahrungen widerspiegeln oder ob sie ggf. mit externen Informationsquellen übereinstimmen, und wenn nicht, auf welche Art und aus welchem Grund sie sich von vergangenen Erfahrungen oder externen Informationsquellen unterscheiden		
IAS 36.135(e)	f) wenn eine für möglich gehaltene Änderung der wesentlichen Annahme(n) verursachen würde, dass die Summe der Buchwerte der Einheiten (Gruppen von Einheiten) die Summe der erzielbaren Beträge übersteigen würde: <ul style="list-style-type: none"> i) den Betrag, mit dem die Summe der erzielbaren Beträge der Einheiten (Gruppen von Einheiten) die Summe der Buchwerte übersteigt ii) den (die) der (den) wesentlichen Annahme(n) zugewiesene(n) Wert(e) iii) den Betrag, der die Änderung des (der) Werte(s) der wesentlichen Annahme(n) hervorruft, nach Einbezug aller nachfolgenden Auswirkungen dieser Änderung auf die anderen Variablen, die zur Bewertung des erzielbaren Betrags eingesetzt werden, damit die Summe der erzielbaren Beträge der Einheiten (Gruppen von Einheiten) gleich der Summe der Buchwerte ist 		
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 36.136	1) <i>Die jüngste ausführliche Berechnung des erzielbaren Betrags einer Zahlungsmittel generierenden Einheit (Gruppe von Einheiten), der in einer vorhergehenden Berichtsperiode ermittelt wurde, kann gemäß IAS 36.24 oder 99 vorgetragen werden und für die Überprüfung dieser Einheit (Gruppe von Einheiten) auf eine Wertminderung in der aktuellen Berichtsperiode benutzt werden, vorausgesetzt, dass bestimmte Kriterien erfüllt sind. Ist dies der Fall, beziehen sich die Informationen für diese Einheit (Gruppe von Einheiten), die in den von IAS 36.134 und 135 verlangten Angaben eingegliedert sind, auf die Berechnung für den Vortrag des erzielbaren Betrags.</i>		
IAS 36.137	2) <i>Beispiel 9 der den Standard begleitenden erläuternden Beispiele (Illustrative Examples (IE)) erläutert die von IAS 36.134 und 135 vorgeschriebenen Angaben.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabepflichten von IAS 37, der die Bilanzierung von Rückstellungen (einschließlich Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen und für belastende Verträge), Eventualschulden und Eventualforderungen festlegt.</i></p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p>		
	<p>Erstattungen</p>		
IAS 37.53	<p>Wenn erwartet wird, dass die zur Erfüllung einer zurückgestellten Verpflichtung erforderlichen Ausgaben ganz oder teilweise von einer anderen Partei erstattet werden und die Erstattung in der Bilanz erfasst wird, ist die Erstattung als separater Vermögenswert zu behandeln.</p>		
IAS 37.53	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Die Erstattung ist nur zu erfassen, wenn es so gut wie sicher ist, dass das Unternehmen die Erstattung bei Erfüllung der Verpflichtung erhält. Der für die Erstattung angesetzte Betrag darf die Höhe der Rückstellung nicht übersteigen.</i></p>		
IAS 37.54	<p>In der Gesamtergebnisrechnung kann der Aufwand zur Bildung einer Rückstellung nach Abzug der Erstattung netto erfasst werden.</p>		
IAS 37.54	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Eine Nettodarstellung wie oben beschrieben ist zulässig, aber nicht verpflichtend.</i></p>		
	<p>Rückstellungen</p>		
	<p>Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 37.84(a)	<p>a) den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode</p>		
IAS 37.84(b)	<p>b) zusätzliche, in der Berichtsperiode gebildete Rückstellungen, einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen</p>		
IAS 37.84(c)	<p>c) während der Berichtsperiode verwendete (d.h. entstandene und gegen die Rückstellung verrechnete) Beträge</p>		
IAS 37.84(d)	<p>d) nicht verwendete Beträge, die während der Berichtsperiode aufgelöst wurden</p>		
IAS 37.84(e)	<p>e) die Erhöhung des während der Berichtsperiode aufgrund des Zeitablaufs abgezinsten Betrags und die Auswirkung von Änderungen des Abzinsungssatzes</p>		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
IAS 37.84	<p>1) <i>Vergleichsinformationen zu der in IAS 37.84 beschriebenen Überleitung sind nicht erforderlich.</i></p>		
IAS 37.87	<p>2) <i>Bei der Bestimmung, welche Rückstellungen oder Eventualschulden zu einer Gruppe zusammengefasst werden können, muss überlegt werden, ob die Positionen ihrer Art nach mit den Anforderungen des IAS 37.85(a) und (b) und 86(a) und (b) (siehe unten) in ausreichendem Maße übereinstimmen, um eine zusammengefasste Angabe zu rechtfertigen. Es kann daher angebracht sein, Beträge für Gewährleistungen für unterschiedliche Produkte als eine Rückstellungsgruppe zu behandeln, es wäre jedoch nicht angebracht, Beträge für normale Gewährleistungsrückstellungen und Beträge, die durch Rechtsstreit geklärt werden müssen, als eine Gruppe von Rückstellungen zu behandeln.</i></p>		
	<p>Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben zu machen:</p>		
IAS 37.85(a)	<p>a) eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie der erwarteten Fälligkeiten resultierender Abflüsse von wirtschaftlichem Nutzen</p>		
IAS 37.85(b)	<p>b) die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten dieser Abflüsse</p>		
IAS 37.85(b)	<p>c) falls die Angabe von adäquaten Informationen erforderlich ist, hat ein Unternehmen die wesentlichen Annahmen für künftige Ereignisse nach IAS 37.48 anzugeben</p>		
IAS 37.85(c)	<p>d) die Höhe aller erwarteten Erstattungen unter Angabe der Höhe der Vermögenswerte, die für die jeweilige erwartete Erstattung angesetzt wurden</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<i>Hinweise:</i>		
IAS 37.9	1) Wenn eine Restrukturierungsmaßnahme der Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs entspricht, können zusätzliche Angaben nach IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche erforderlich werden.		
IAS 37.26	2) In äußerst seltenen Fällen kann eine bestehende Schuld nicht angesetzt werden, und zwar dann, wenn keine verlässliche Schätzung möglich ist. Diese Schuld wird als Eventualschuld angegeben (siehe IAS 37.86).		
IAS 37.75	3) Wenn ein Unternehmen mit der Umsetzung eines Restrukturierungsplans erst nach dem Bilanzstichtag beginnt oder den Betroffenen die Hauptpunkte erst nach dem Bilanzstichtag ankündigt, ist eine Angabe gemäß IAS 10 Ereignisse nach dem Abschlussstichtag erforderlich, sofern die Restrukturierung wesentlich und ist deren unterlassene Angabe die wirtschaftliche Entscheidung beeinflussen könnte, die Adressaten auf der Grundlage des Abschlusses treffen.		
	Eventualschulden		
	Sofern die Möglichkeit eines Abflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen für jede Gruppe von Eventualschulden zum Abschlussstichtag, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:		
IAS 37.86	a) eine kurze Beschreibung der Eventualschuld		
IAS 37.86(a)	b) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet nach IAS 37.36 bis 52 (falls praktikabel)		
IAS 37.86(b)	c) die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeiten von Abflüssen (falls praktikabel)		
IAS 37.86(c)	d) die Möglichkeit einer Erstattung (falls praktikabel)		
IAS 37.88	Wenn aus denselben Umständen eine Rückstellung und eine Eventualschuld entstehen, erfolgt die nach IAS 37.84 bis 86 erforderliche Angabe vom Unternehmen in einer Art und Weise, die den Zusammenhang zwischen der Rückstellung und der Eventualschuld aufzeigt.		
	Eventualforderungen		
IAS 37.89	Ist ein Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich, so hat ein Unternehmen anzugeben:		
	a) eine kurze Beschreibung der Art der Eventualforderungen zum Abschlussstichtag		
	b) wenn praktikabel, eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen, bewertet auf der Grundlage der Vorgaben für Rückstellungen gemäß IAS 37.36 bis 52		
IAS 37.90	Es ist wichtig, dass bei Angaben zu Eventualforderungen irreführende Angaben zur Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Erträgen vermieden werden.		
	Erläuterung nicht dargestellter Informationen		
IAS 37.91	Werden nach IAS 37.86 und 89 (siehe oben) erforderliche Angaben aus Gründen der Praktikabilität nicht gemacht, so ist diese Tatsache anzugeben.		
IAS 37.92	In äußerst seltenen Fällen kann damit gerechnet werden, dass die teilweise oder vollständige Angabe von Informationen nach IAS 37.84 bis 89 (siehe oben) die Lage des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit anderen Parteien über den Gegenstand der Rückstellungen, Eventualschulden oder Eventualforderungen ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen muss das Unternehmen die Angaben nicht machen, es hat jedoch den allgemeinen Charakter des Rechtsstreits darzulegen sowie die Tatsache, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden und die Gründe dafür.		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt der Checkliste behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 38, der die Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte vorschreibt, die nicht in anderen Standards konkret behandelt werden.</i></p> <p><i>Im Wesentlichen geht es um den Zeitpunkt der bilanziellen Erfassung eines immateriellen Vermögenswerts sowie die Ermittlung des Buchwerts. Der Standard beschreibt bestimmte Kriterien, welche für den Ansatz eines immateriellen Vermögenswerts erfüllt sein müssen.</i></p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p><i>Keine</i></p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p><i>Keine</i></p>		
	<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte sind vom Unternehmen folgende Angaben zu machen, wobei zwischen selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten und sonstigen immateriellen Vermögenswerten zu unterscheiden ist:</p>		
IAS 38.118(a)	a) ob die Nutzungsdauern unbegrenzt oder begrenzt sind		
IAS 38.118(a)	b) wenn die Nutzungsdauern begrenzt sind: die zugrunde gelegten Nutzungsdauern und die angewandten Abschreibungssätze		
IAS 38.118(b)	c) die für immaterielle Vermögenswerte mit begrenzten Nutzungsdauern verwendeten Abschreibungsmethoden		
IAS 38.118(c)	d) den Bruttobuchwert und die kumulierte Abschreibung (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode		
IAS 38.118(d)	e) den/die Posten der Gesamtergebnisrechnung, in dem/denen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte enthalten sind		
IAS 38.118(e)	f) eine Überleitung des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe: <ul style="list-style-type: none"> i) der Zugänge, wobei solche aus unternehmensinterner Entwicklung, solche aus gesondertem Erwerb und solche aus Unternehmenszusammenschlüssen separat zu bezeichnen sind ii) der Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge iii) der Erhöhungen oder Verminderungen während der Berichtsperiode aufgrund von Neubewertungen gemäß IAS 38.75, 85 und 86 und von im sonstigen Ergebnis erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen gemäß IAS 36 (falls vorhanden) iv) der Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode erfolgswirksam gemäß IAS 36 erfasst wurden (falls vorhanden) v) der Wertminderungsaufwendungen, die während der Berichtsperiode erfolgswirksam gemäß IAS 36 rückgängig gemacht wurden (falls vorhanden) vi) jeder Abschreibung, die während der Berichtsperiode erfasst wurde vii) der Nettoumrechnungsdifferenzen aufgrund der Umrechnung von Abschlüssen in die Darstellungswährung und der Umrechnung einer ausländischen Betriebsstätte in die Darstellungswährung des Unternehmens viii) der sonstigen Buchwertänderungen während der Periode 		
IAS 38.119	Die im Standard bezeichneten Gruppen werden in kleinere (größere) Gruppen aufgespalten (zusammengefasst), wenn den Abschlussadressaten dadurch relevantere Informationen zur Verfügung gestellt werden.		
	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Eine Gruppe immaterieller Vermögenswerte ist eine Zusammenfassung von Vermögenswerten, die hinsichtlich ihrer Art und ihres Verwendungszwecks innerhalb des Unternehmens ähnlich sind. Beispiele für separate Gruppen können sein:</i></p>		
IAS 38.119(a)	• <i>Markennamen</i>		
IAS 38.119(b)	• <i>Drucktitel und Verlagsrechte</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 38.119(c)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Computersoftware</i> 		
IAS 38.119(d)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Lizenzen und Franchiseverträge</i> 		
IAS 38.119(e)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Urheberrechte, Patente und sonstige gewerbliche Schutzrechte, Nutzungs- und Betriebskonzessionen</i> 		
IAS 38.119(f)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Rezepte, Geheimverfahren, Modelle, Entwürfe und Prototypen</i> 		
IAS 38.119(g)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>immaterielle Vermögenswerte in Entwicklung</i> 		
IAS 38.120	Zusätzlich zu den in IAS 38.118(e)(iii) bis (v) geforderten Informationen veröffentlicht ein Unternehmen Informationen über im Wert geminderte immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> (siehe oben).		
IAS 38.121	IAS 8 <i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler</i> verlangt vom Unternehmen die Angabe der Art und des Betrags einer Änderung der Schätzung, die entweder eine wesentliche Auswirkung auf die Berichtsperiode hat oder von der angenommen wird, dass sie eine wesentliche Auswirkung auf nachfolgende Berichtsperioden haben wird. <i>Hinweis:</i> <i>Derartige Angaben resultieren möglicherweise aus Änderungen in Bezug auf:</i>		
IAS 38.121(a)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>die Einschätzung der Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswerts</i> 		
IAS 38.121(b)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>die Abschreibungsmethode</i> 		
IAS 38.121(c)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Restwerte</i> <p>Darüber hinaus hat ein Unternehmen anzugeben:</p>		
IAS 38.122(a)	a) für einen immateriellen Vermögenswert, dessen Nutzungsdauer als unbegrenzt eingeschätzt wurde: den Buchwert dieses Vermögenswerts		
IAS 38.122(a)	b) für einen immateriellen Vermögenswert, dessen Nutzungsdauer als unbegrenzt eingeschätzt wurde: <ul style="list-style-type: none"> i) die Gründe für die Einschätzung seiner unbegrenzten Nutzungsdauer ii) eine Beschreibung des/der Faktors(en), der/die bei der Ermittlung der unbegrenzten Nutzungsdauer des Vermögenswerts eine wesentliche Rolle spielte(n) 		
IAS 38.123	<i>Hinweis:</i> <i>Wenn ein Unternehmen den (die) Faktor(en) beschreibt, der (die) bei der Ermittlung, dass die Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswerts unbegrenzt ist, eine wesentliche Rolle spielte(n), berücksichtigt das Unternehmen die in IAS 38.90 aufgeführten Faktoren.</i>		
IAS 38.122(b)	c) eine Beschreibung, den Buchwert und den verbleibenden Abschreibungszeitraum eines jeden einzelnen immateriellen Vermögenswerts, der für den Abschluss des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist		
IAS 38.122(c)	d) für immaterielle Vermögenswerte, die durch eine Zuwendung der öffentlichen Hand erworben und zunächst mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt wurden (siehe IAS 38.44): <ul style="list-style-type: none"> i) den beizulegenden Zeitwert, der für diese Vermögenswerte zunächst angesetzt wurde ii) ihren Buchwert iii) ob sie in der Folgebewertung nach dem Anschaffungskostenmodell oder nach dem Neubewertungsmodell bewertet werden 		
IAS 38.122(d)	e) das Bestehen und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und die Buchwerte immaterieller Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind		
IAS 38.122(e)	f) den Betrag für vertragliche Verpflichtungen für den Erwerb immaterieller Vermögenswerte		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
----------	---------------------------	--------------	-----------------------

Folgebewertung von immateriellen Vermögenswerten nach dem Neubewertungsmodell

Werden immaterielle Vermögenswerte zu ihrem Neubewertungsbetrag angesetzt, sind folgende Angaben vom Unternehmen zu machen:

- | | |
|---------------|---|
| IAS 38.124(a) | <ul style="list-style-type: none"> a) für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte: <ul style="list-style-type: none"> i) der Stichtag der Neubewertung ii) der Buchwert der neu bewerteten immateriellen Vermögenswerte iii) der Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die neu bewertete Gruppe von immateriellen Vermögenswerten nach dem Anschaffungskostenmodell in IAS 38.74 bewertet worden wäre |
| IAS 38.124(b) | <ul style="list-style-type: none"> b) hinsichtlich der sich auf immaterielle Vermögenswerte beziehenden Neubewertungsrücklage: <ul style="list-style-type: none"> i) der Betrag zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode ii) eine Angabe der Änderungen während der Periode iii) jegliche Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner |
| IAS 38.124(c) | <ul style="list-style-type: none"> c) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte geführt haben |

IAS 38.125 Für Angabezwecke kann es erforderlich sein, die Gruppen neu bewerteter Vermögenswerte in größeren Gruppen zusammenzufassen.

IAS 38.125

Hinweis:

Gruppen werden jedoch nicht zusammengefasst, wenn dies zu einer Kombination von Werten innerhalb einer Gruppe von immateriellen Vermögenswerten führen würde, die sowohl nach dem Anschaffungskostenmodell als auch nach dem Neubewertungsmodell bewertete Beträge enthält.

Forschungs- und Entwicklungsausgaben

IAS 38.126 Ein Unternehmen hat die Summe der Ausgaben für Forschung und Entwicklung offenzulegen, die während der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden.

IAS 38.127

Hinweis:

Forschungs- und Entwicklungsausgaben umfassen sämtliche Ausgaben, die Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten direkt zurechenbar sind (siehe IAS 38.66 und 67 als Orientierungshilfe für die Arten von Ausgaben, die im Rahmen der Angabevorschriften in IAS 38.126 einzubeziehen sind).

Sonstige empfohlene Informationen

Einem Unternehmen wird empfohlen, aber nicht vorgeschrieben, die folgenden Informationen offenzulegen:

- | | |
|---------------|--|
| IAS 38.128(a) | <ul style="list-style-type: none"> a) eine Beschreibung jedes vollständig abgeschrieben, aber noch genutzten immateriellen Vermögenswerts |
| IAS 38.128(b) | <ul style="list-style-type: none"> b) eine kurze Beschreibung wesentlicher immaterieller Vermögenswerte, die vom Unternehmen beherrscht werden, jedoch nicht als Vermögenswerte angesetzt sind, da sie die Ansatzkriterien in diesem Standard nicht erfüllten oder weil sie vor Inkrafttreten der im Jahr 1998 herausgegebenen Fassung von IAS 38 erworben oder geschaffen wurden |

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 39, der die Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden sowie von bestimmten Verträgen regelt, die den Kauf oder Verkauf von nicht finanziellen Posten zum Gegenstand haben. Obwohl die Regelungen zur Darstellung und zu erforderlichen Angaben grundsätzlich nicht in IAS 39, sondern in IAS 32 und IFRS 7 enthalten sind, sieht IAS 39 einige Darstellungs- und Angabepflichten vor, die in einschlägigen Fällen zu berücksichtigen sind.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste führen die um Folgenden genannten neuen bzw. geänderten Standards zu Erweiterungen bzw. Änderungen an IAS 39:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus IFRS 9 Finanzinstrumente (herausgegeben im November 2009) resultieren einige Änderungen an IAS 39. IFRS 9 ist erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Die aus IFRS 9 resultierenden Änderungen an IAS 39 sind anzuwenden, wenn ein Unternehmen IFRS 9 anwendet. • Die aus den im Mai 2010 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS resultierenden Änderungen an IAS 39 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Änderungen betreffen nicht die Ausweis- und Angabevorschriften. <p>Bitte beachten Sie: IFRS 9 sowie die Änderungen aus den Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden. Der IASB veröffentlicht IFRS 9 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in einzelnen Abschnitten, bis Ende 2011 ist geplant, den gesamten Standard zu veröffentlichen. Da sich die Europäische Kommission vorbehalten hat, erst nach Veröffentlichung des vollständigen Standards über eine Freigabe von IFRS 9 zur Anwendung in der Europäischen Union zu entscheiden, beinhaltet dieser Abschnitt der Checkliste keine aus IFRS 9 resultierenden Folgeänderungen an IAS 39.</p> <p>Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten</p>		
IAS 39.45	Für Zwecke der Darstellung und die Erfüllung der Angabepflichten ist das Unternehmen nicht an die Kategorisierung der finanziellen Vermögenswerte in IAS 39.9 gebunden.		
IAS 39.45	<p>Hinweis:</p> <p>Zum Zwecke der Folgebewertung eines finanziellen Vermögenswertes nach dessen erstmaligem Ansatz stuft IAS 39.9 finanzielle Vermögenswerte in die folgenden vier Kategorien ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, • bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen • Kredite und Forderungen • zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte <p>Diese Kategorien sind für die Bewertung und die ertragswirksame Erfassung nach IAS 39 maßgeblich. Für den Ausweis im Abschluss und die Erfüllung der Angabepflichten kann das Unternehmen aber auch andere Bezeichnungen für diese Kategorien verwenden oder von der in IAS 39.9 enthaltenen Kategorisierung abweichen. Hinsichtlich der Angabepflichten ist IFRS 7 zu beachten.</p> <p>Absicherung des beizulegenden Zeitwertes</p>		
IAS 39.89A	<p>Bei einer Absicherung des beizulegenden Zeitwertes gegen das Zinsänderungsrisiko eines Teils eines Portfolios finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten (und nur im Falle einer solchen Absicherung) kann die Anforderung von IAS 39.89(b) erfüllt werden, indem der dem Grundgeschäft zuzurechnende Gewinn oder Verlust entweder dargestellt wird durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einen einzelnen gesonderten Posten innerhalb der Verbindlichkeiten für jene Zinsanpassungsperioden, in denen das Grundgeschäft ein Vermögenswert ist b) einen einzelnen gesonderten Posten innerhalb der Verbindlichkeiten für jene Zinsanpassungsperioden, in denen das Grundgeschäft eine Verbindlichkeit ist 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 39.89A	Die unter IAS 39.89A(a) und (b) (siehe oben) erwähnten gesonderten Posten sind in unmittelbarer Nähe zu den finanziellen Vermögenswerten oder den finanziellen Verbindlichkeiten darzustellen. Die in diesen gesonderten Posten ausgewiesenen Beträge sind bei der Ausbuchung der dazugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten aus der Bilanz zu entfernen.		
	<i>Hinweis:</i>		
IAS 39.89(b)	1) <i>IAS 39.89(b) schreibt vor, dass der Buchwert eines Grundgeschäfts um den dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Gewinn oder Verlust aus dem Grundgeschäft anzupassen und im Periodenergebnis zu erfassen ist. Dies gilt für den Fall, dass das Grundgeschäft ansonsten mit den Anschaffungskosten bewertet wird. Der dem abgesicherten Risiko zuzurechnende Gewinn oder Verlust ist im Periodenergebnis zu erfassen, wenn es sich bei dem Grundgeschäft um einen zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswert handelt.</i>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 40, der Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien und die entsprechenden Angabepflichten enthält. Der Standard räumt Unternehmen ein Wahlrecht zwischen einer Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zum beizulegenden Zeitwert („Fair Value Model“) oder zu Anschaffungskosten („Cost Model“) ein. Eine Ausnahme besteht, wenn die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien im Rahmen von Mietleasingverhältnissen („Operating Leases“) gehalten werden. In diesem Fall ist das „Fair Value Model“ anzuwenden. Eines der Hauptthemen des Standards ist die Bestimmung, ob eine Immobilie die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllt oder ob sie aus dem Anwendungsbereich des Standards ausgeschlossen ist und stattdessen nach IAS 16 Sachanlagen oder IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche zu bilanzieren ist.</p> <p>Wenn als Finanzinvestition gehaltene Immobilien im Rahmen eines Leasingverhältnisses gehalten werden, sind die Angabevorschriften aus diesem Abschnitt zusätzlich zu denen des IAS 17 Leasingverhältnisse anzuwenden (siehe hierzu auch die entsprechenden Abschnitte dieser Checkliste). Gemäß IAS 17 gelten für den Eigentümer einer als Finanzinvestition gehaltene Immobilie die Angabepflichten für einen Leasinggeber zu den von ihm abgeschlossenen Leasingverhältnissen.</p> <p>Hält ein Unternehmen als Finanzinvestition eingestufte Immobilien im Rahmen von Finanzierungs- oder Mietleasingverhältnissen, so hat es für die Finanzierungsleasingverhältnisse die für Leasinggeber vorgeschriebenen Angaben zu machen, für sämtliche Mietleasingverhältnisse die für Leasingnehmer vorgesehenen.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Allgemeine Angabevorschriften</p> <p>Folgende Angaben sind von einem Unternehmen zu machen:</p>		
IAS 40.75(a)	a) ob es das Modell des beizulegenden Zeitwerts oder das Anschaffungskostenmodell anwendet		
IAS 40.75(b)	b) bei Anwendung des Modells des beizulegenden Zeitwerts: ob und unter welchen Umständen die im Rahmen von Operatingleasingverhältnissen gehaltenen Immobilien als Finanzinvestition klassifiziert und bilanziert werden		
IAS 40.75(c)	c) sofern eine Zuordnung Schwierigkeiten bereitet (siehe IAS 40.14): die vom Unternehmen verwendeten Kriterien, nach denen zwischen als Finanzinvestition gehaltenen, vom Eigentümer selbst genutzten und Immobilien, die zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten werden, unterschieden wird		
IAS 40.75(d)	d) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien angewendet wurden, einschließlich einer Aussage, ob die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts durch Marktdaten unterlegt wurde oder aufgrund der Art der Immobilien und in Ermangelung vergleichbarer Marktdaten überwiegend auf anderen Faktoren (die das Unternehmen anzugeben hat) beruhte		
IAS 40.75(e)	e) das Ausmaß, in dem der beizulegende Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (wie in den Abschlüssen bewertet oder angegeben) auf der Grundlage einer Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter basiert, der eine entsprechende berufliche Qualifikation und aktuelle Erfahrungen mit der Lage und der Art der zu bewertenden, als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien hat		
IAS 40.75(e)	f) hat eine solche Bewertung nicht stattgefunden, ist diese Tatsache anzugeben		
IAS 40.75(f)	g) die im Ergebnis erfassten Beträge für: <ul style="list-style-type: none"> i) Mieteinnahmen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ii) betriebliche Aufwendungen (einschließlich Reparaturen und Instandhaltung), die denjenigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, mit denen während der Berichtsperiode Mieteinnahmen erzielt wurden iii) betriebliche Aufwendungen (einschließlich Reparaturen und Instandhaltung), die denjenigen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien direkt zurechenbar sind, mit denen während der Berichtsperiode keine Mieteinnahmen erzielt wurden iv) die kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwerts, die beim Verkauf einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie von einem Bestand von Vermögenswerten, in dem das Anschaffungskostenmodell verwendet wird, an einen Bestand, in dem das Modell des beizulegenden Zeitwerts verwendet wird, erfolgswirksam erfasst wird (siehe IAS 40.32C) 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 40.75(g)	h) die Existenz und die Höhe von Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerbarkeit von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien oder der Überweisung von Erträgen und Veräußerungserlösen		
IAS 40.75(h)	i) vertragliche Verpflichtungen, als Finanzinvestition gehaltene Immobilien zu kaufen, zu erstellen oder zu entwickeln, oder solche für Reparaturen, Instandhaltung der Verbesserungen		
	Modell des beizulegenden Zeitwerts („Fair Value Model“)		
IAS 40.76	Zusätzlich zu den nach IAS 40.75 (siehe oben) erforderlichen Angaben hat ein Unternehmen, welches das Modell des beizulegenden Zeitwerts gemäß IAS 40.33 bis 55 anwendet, eine Überleitungsrechnung zu erstellen, die die Entwicklung des Buchwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode zeigt. Die in IAS 40.76 geforderte Überleitungsrechnung (siehe oben) sollte Folgendes zeigen:		
IAS 40.76(a)	a) Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, die auf einen Erwerb und die auf nachträglich im Buchwert eines Vermögenswerts erfasste Anschaffungskosten entfallen		
IAS 40.76(b)	b) Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren		
IAS 40.76(c)	c) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge		
IAS 40.76(d)	d) Nettogewinne oder -verluste aus der Anpassung des beizulegenden Zeitwerts		
IAS 40.76(e)	e) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens		
IAS 40.76(f)	f) Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien		
IAS 40.76(g)	g) andere Änderungen		
IAS 40.77	Wird die Bewertung einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie für die Abschlüsse erheblich angepasst, beispielsweise um wie in IAS 40.50 beschrieben einen erneuten Ansatz von Vermögenswerten oder Schulden zu vermeiden, die bereits als gesonderte Vermögenswerte und Schulden erfasst wurden, hat das Unternehmen eine Überleitungsrechnung zwischen der ursprünglichen Bewertung und der in den Abschlüssen enthaltenen angepassten Bewertung zu erstellen, in der der Gesamtbetrag aller erfassten zurückkaddierten Leasingverpflichtungen und alle anderen wesentlichen Anpassungen gesondert dargestellt sind.		
IAS 40.78	In den in IAS 40.53 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien nach dem Anschaffungskostenmodell gemäß IAS 16 bewertet, hat die in IAS 40.76 vorgeschriebene Überleitungsrechnung die Beträge dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien getrennt von den Beträgen der anderen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auszuweisen. In den seltenen Fällen, in denen ein Unternehmen für die Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien das Anschaffungskostenmodell des IAS 16 verwendet, weil der beizulegende Zeitwert nicht in verlässlicher Weise vorliegt, hat ein Unternehmen zusätzlich Folgendes anzugeben:		
IAS 40.78(a)	a) eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien		
IAS 40.78(b)	b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann		
IAS 40.78(c)	c) wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 40.78(d)	<p>d) bei Abgang der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) den Umstand, dass das Unternehmen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien veräußert hat, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden ii) den Buchwert dieser als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zum Zeitpunkt des Verkaufs iii) den als Gewinn oder Verlust erfassten Betrag <p>Anschaffungskostenmodell</p> <p>Zusätzlich zu den nach IAS 40.75 (siehe oben) erforderlichen Angaben hat das Unternehmen, welches das Anschaffungskostenmodell gemäß IAS 40.56 anwendet, Folgendes anzugeben:</p>		
IAS 40.79(a)	a) die verwendeten Abschreibungsmethoden		
IAS 40.79(b)	b) die zugrunde gelegten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze		
IAS 40.79(c)	c) den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode		
IAS 40.79(d)	<p>d) eine Überleitungsrechnung, welche die Entwicklung des Buchwerts der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien zu Beginn und zum Ende der gesamten Berichtsperiode zeigt und dabei Folgendes darstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, welche auf einen Erwerb und welche auf als Vermögenswert erfasste nachträgliche Anschaffungskosten entfallen ii) Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren iii) Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören, und andere Abgänge iv) Abschreibungen v) den Betrag der Wertminderungsaufwendungen, der während der Berichtsperiode gemäß IAS 36 <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i> erfasst wurde, und den Betrag an wieder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen vi) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens vii) Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien viii) sonstige Änderungen 		
IAS 40.79(e)	e) den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien		
IAS 40.79(e)	<p>Im Falle von in IAS 40.53 beschriebenen Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nicht verlässlich bestimmen kann, hat es Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Beschreibung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann c) wenn möglich, die Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IAS 41, der die Bilanzierung von landwirtschaftlicher Tätigkeit regelt. Landwirtschaftliche Tätigkeit ist das Management der absatzbestimmten biologischen Transformation lebender Tiere oder Pflanzen (biologischer Vermögenswerte) in landwirtschaftliche Erzeugnisse oder in zusätzliche biologische Vermögenswerte durch ein Unternehmen. Im Wesentlichen zielt der Standard darauf ab, zu bestimmen, ob die Vorschriften auf Aktivitäten von Unternehmen anzuwenden sind. Darüber hinaus befasst sich IAS 41 mit der Bestimmung des Fair Value von biologischen Vermögenswerten und landwirtschaftlichen Produkten.</p> <p>IAS 41 ist nur zum Zeitpunkt der Ernte (beispielsweise hängen Früchte am Baum und sind reif zur Ernte – noch nicht verpackt oder fertig zum Verkauf) auf landwirtschaftliche Produkte anzuwenden, welche die Früchte der biologischen Vermögenswerte des Unternehmens darstellen. Sobald landwirtschaftliche Produkte geerntet wurden, gelten sie als Vorräte und sind gemäß IAS 2 Vorräte zu bilanzieren. Ebenfalls ist die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte nach der Ernte (zum Beispiel die Verarbeitung von Trauben zu Wein) nicht durch IAS 41, sondern durch IAS 2 geregelt.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Allgemeine Angaben</p>		
IAS 41.40	Ein Unternehmen hat den Gesamtbetrag des Gewinns oder Verlusts anzugeben, der während der laufenden Periode beim erstmaligen Ansatz biologischer Vermögenswerte und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch die Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten der biologischen Vermögenswerte entsteht.		
IAS 41.41	Ein Unternehmen hat jede Gruppe der biologischen Vermögenswerte zu beschreiben.		
IAS 41.42	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Die nach IAS 41.41 (siehe oben) geforderten Angaben können in Form verbaler oder wertmäßiger Beschreibungen erfolgen.</p>		
IAS 41.43	Einem Unternehmen wird <u>empfohlen</u> , eine wertmäßige Beschreibung von jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen, unterschieden nach verbrauchbaren und produzierenden biologischen Vermögenswerten oder nach reifen und unreifen biologischen Vermögenswerten, soweit dies geeignet ist.		
IAS 41.43	<p><i>Hinweis:</i></p> <p>Beispielsweise kann ein Unternehmen den Buchwert von verbrauchbaren biologischen Vermögenswerten und von produzierenden biologischen Vermögenswerten nach Gruppen angeben. Ein Unternehmen kann weiterhin diese Buchwerte nach reifen und unreifen Vermögenswerten aufteilen. Diese Unterscheidungen stellen Informationen zur Verfügung, die hilfreich sein können, um den zeitlichen Anfall künftiger Cashflows abschätzen zu können.</p>		
IAS 41.43	Ein Unternehmen gibt die Grundlage für die Entscheidung zwischen verbrauchbaren und produzierten biologischen Vermögenswerten oder zwischen reifen und unreifen biologischen Vermögenswerten an.		
IAS 41.44	<p><i>Hinweise:</i></p> <p>1) Verbrauchbare biologische Vermögenswerte sind solche, die als landwirtschaftliche Erzeugnisse geerntet oder als biologische Vermögenswerte verkauft werden sollen. Beispiele für verbrauchbare biologische Vermögenswerte sind der Viehbestand für die Fleischproduktion, der Viehbestand für den Verkauf, Fische in Farmen, Getreide wie Mais und Weizen sowie Bäume, die als Nutzholz wachsen. Produzierende biologische Vermögenswerte unterscheiden sich von verbrauchbaren biologischen Vermögenswerten, z.B. Viehbestand, der für die Milchproduktion gehalten wird, Weinstöcke, Obstbäume sowie Bäume, die der Brennholzgewinnung dienen, während der Baum erhalten bleibt. Produzierende biologische Vermögenswerte sind keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse, vielmehr sind sie selbstregenerierend.</p>		
IAS 41.45	<p>2) Biologische Vermögenswerte können entweder als reife oder als unreife biologische Vermögenswerte klassifiziert werden. Reife biologische Vermögenswerte sind solche, die den Erntegrad erlangt haben (für verbrauchbare biologische Vermögenswerte) oder gewöhnliche Ernten tragen können (für produzierende biologische Vermögenswerte).</p> <p>Wenn nicht an anderer Stelle innerhalb von Informationen, die mit dem Abschluss veröffentlicht werden, angegeben, hat ein Unternehmen zu beschreiben:</p>		
IAS 41.46(a)	a) die Art seiner Tätigkeiten, die mit jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte verbunden sind		
IAS 41.46(b)	<p>b) nicht finanzielle Maßgrößen oder Schätzungen für die körperlichen Mengen von</p> <p>i) jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte des Unternehmens zum Periodenende</p> <p>ii) der Produktionsmenge landwirtschaftlicher Erzeugnisse während der Periode</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 41.47	Ein Unternehmen hat die Methoden und wesentlichen Annahmen anzugeben, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts jeder Gruppe landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Erntezeitpunkt und jeder Gruppe biologischer Vermögenswerte angewendet werden.		
IAS 41.48	Ein Unternehmen hat den zum Erntezeitpunkt ermittelten beizulegenden Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die während der Periode geerntet wurden, anzugeben. Folgende Angaben sind von einem Unternehmen zu machen:		
IAS 41.49(a)	a) die Existenz und die Buchwerte biologischer Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und die Buchwerte biologischer Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind		
IAS 41.49(b)	b) der Betrag von Verpflichtungen für die Entwicklung oder den Erwerb von biologischen Vermögenswerten		
IAS 41.49(c)	c) Finanzrisikomanagementstrategien, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen		
IAS 41.50	Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung der Änderungen des Buchwerts der biologischen Vermögenswerte zwischen dem Beginn und dem Ende der Berichtsperiode anzugeben. Die Überleitungsrechnung hat zu enthalten:		
IAS 41.50(a)	a) den Gewinn oder Verlust durch Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten		
IAS 41.50(b)	b) Erhöhungen infolge von Käufen		
IAS 41.50(c)	c) Verringerungen infolge von Verkäufen und biologische Vermögenswerte, die gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden (oder zu einer als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppe gehören)		
IAS 41.50(d)	d) Verringerungen infolge der Ernte		
IAS 41.50(e)	e) Erhöhungen, die aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren		
IAS 41.50(f)	f) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens		
IAS 41.50(g)	g) andere Änderungen		
IAS 41.51	Gibt es einen Produktionszyklus von mehr als einem Jahr, wird dem Unternehmen <u>empfohlen</u> , den im Periodenergebnis enthaltenen Betrag der Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten aufgrund von körperlichen Änderungen und aufgrund von Preisänderungen je Gruppe oder auf andere Weise gesondert anzugeben.		
IAS 41.51	<i>Hinweis:</i> <i>Der beizulegende Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten eines biologischen Vermögenswerts kann sich infolge von körperlichen Änderungen und infolge von Preisänderungen auf dem Markt ändern. Eine gesonderte Angabe von körperlichen Änderungen und von Preisänderungen ist nützlich, um die Ertragskraft der Berichtsperiode und die Zukunftsaussichten zu beurteilen, insbesondere wenn ein Produktionszyklus länger als ein Jahr dauert. Diese Informationen sind grundsätzlich weniger nützlich, wenn der Produktionszyklus weniger als ein Jahr dauert (beispielsweise bei der Hühnerzucht oder dem Getreideanbau).</i>		
IAS 41.53	Tritt ein Ereignis ein, durch das ein wesentlicher Ertrags- bzw. Aufwandsposten entsteht, sind die Art und der Betrag dieses Postens gemäß IAS 1 auszuweisen.		
IAS 41.53	<i>Hinweis:</i> <i>Landwirtschaftliche Tätigkeit ist häufig klimatischen, krankheitsbedingten und anderen natürlichen Risiken ausgesetzt. Beispiele für solche Ereignisse sind das Ausbrechen einer Viruserkrankung, eine Überschwemmung, starke Dürre oder Frost sowie eine Insektenplage.</i> Zusätzliche Angaben für biologische Vermögenswerte, wenn der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann Wenn ein Unternehmen biologische Vermögenswerte am Periodenende zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (siehe IAS 41.30) bewertet, hat ein Unternehmen für solche biologischen Vermögenswerte anzugeben:		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IAS 41.54(a)	a) eine Beschreibung der biologischen Vermögenswerte		
IAS 41.54(b)	b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bewertet werden kann		
IAS 41.54(c)	c) sofern möglich eine Schätzungsbandbreite, innerhalb welcher der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt		
IAS 41.54(d)	d) die verwendete Abschreibungsmethode		
IAS 41.54(e)	e) die verwendeten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze		
IAS 41.54(f)	f) den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode		
IAS 41.55	<p>Wenn ein Unternehmen während der Berichtsperiode biologische Vermögenswerte zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen (siehe IAS 41.30) bewertet:</p> <p>a) hat es jeden bei Ausscheiden solcher biologischen Vermögenswerte erfassten Gewinn oder Verlust anzugeben</p> <p>b) die in IAS 41.50 (siehe oben) geforderte Überleitungsrechnung hat die Beträge gesondert anzugeben, die mit solchen biologischen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen</p> <p>c) die Überleitungsrechnung hat zusätzlich die folgenden Beträge, die mit diesen biologischen Vermögenswerten im Zusammenhang stehen, im Periodenergebnis zu berücksichtigen</p> <p>i) Wertminderungsaufwendungen</p> <p>ii) Wertaufholungen aufgrund früherer Wertminderungsaufwendungen</p> <p>iii) Abschreibungen</p>		
IAS 41.56	<p>Wenn der beizulegende Zeitwert der biologischen Vermögenswerte während der Berichtsperiode verlässlich ermittelbar wird, die früher zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen bewertet wurden, hat ein Unternehmen für diese biologischen Vermögenswerte anzugeben:</p>		
IAS 41.56(a)	a) eine Beschreibung der biologischen Vermögenswerte		
IAS 41.56(b)	b) eine Begründung, warum der beizulegende Zeitwert verlässlich ermittelbar wurde		
IAS 41.56(c)	c) die Auswirkung der Änderung		
	<p>Zuwendungen der öffentlichen Hand</p> <p>Ein Unternehmen hat folgende mit der in diesem Standard abgedeckten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehenden Punkte anzugeben:</p>		
IAS 41.57(a)	a) die Art und das Ausmaß der im Abschluss erfassten öffentlichen Zuwendungen der öffentlichen Hand		
IAS 41.57(b)	b) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten, die im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand stehen		
IAS 41.57(c)	c) wesentliche zu erwartende Verringerungen des Umfangs der Zuwendungen der öffentlichen Hand		

IFRIC 1 Änderung bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 1, die die Bilanzierung von Änderungen von Entsorgungs-, Rekultivierungs- und ähnlichen Verpflichtungen regelt, die vorher sowohl als ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen gemäß IAS 16 Sachanlagen als auch als Rückstellung (Schuld) gemäß IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen angesetzt wurden.</i></p> <p><i>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p>		
	<p><i>Separater Ausweis von Bewegungen in der Neubewertungsrücklage</i></p>		
IFRIC 1.6(d)	<p>Zur Erfüllung der Anforderung von IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i>, der die Angabe sämtlicher im sonstigen Ergebnis erfassten Ertrags- und Aufwandsposten in der Gesamtergebnisrechnung vorschreibt, ist die Veränderung der Neubewertungsrücklage, die auf einer Änderung der Rückstellung beruht, gesondert zu identifizieren und als solche anzugeben.</p>		
IFRIC 1.6(a)	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Für Vermögenswerte, die nach der Neubewertungsmethode des IAS 16 bilanziert werden, führt eine Änderung der Entsorgungsverpflichtung (welche bei Anwendung des Anschaffungskostenmodells zu einer Erhöhung des Buchwerts des Vermögenswerts führen würde) zu einer Erhöhung oder Verminderung der vorher für diesen Vermögenswert angesetzten Neubewertungsrücklage. Derartige Änderungen sind getrennt auszuweisen.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 2. Diese Interpretation dient der Auslegung von IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung. IFRIC 2 befasst sich mit der Einstufung von Mitgliedsanteilen an Genossenschaften und ähnlichen Unternehmen (Mitgliedsanteilen), die dem Inhaber das Recht auf Kündigung gegen Barzahlung oder andere Finanzinstrumente geben, gemäß IAS 32.</p> <p>IFRIC 2 ist auf Finanzinstrumente anzuwenden, die in den Geltungsbereich von IAS 32 fallen, einschließlich an Genossenschaftsmitglieder ausgegebener Anteile, mit denen das Eigentumsrecht der Mitglieder am Unternehmen verbrieft wird. Sie erstreckt sich nicht auf Finanzinstrumente, die in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zu erfüllen sind oder erfüllt werden können.</p> <p>Der Anhang zu IFRIC 2 enthält eine Reihe illustrativer Beispiele zur Anwendung der Interpretation.</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Ausweis</p>		
IFRIC 2.5	<p>Das vertragliche Recht des Inhabers eines Finanzinstruments (worunter auch ein Geschäftsanteil an einer Genossenschaft fällt), eine Rücknahme zu verlangen, führt nicht von vornherein zu einer Klassifizierung des Finanzinstruments als finanzielle Verbindlichkeit. Vielmehr hat ein Unternehmen bei der Entscheidung, ob ein Finanzinstrument als finanzielle Verbindlichkeit oder Eigenkapital einzustufen ist, alle Vertragsbedingungen des Finanzinstruments zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die einschlägigen lokalen Gesetze und Vorschriften sowie das zum Zeitpunkt der Klassifizierung gültige Statut des Unternehmens. Voraussichtliche künftige Änderungen dieser Gesetze, Vorschriften oder des Statuts sind dagegen nicht zu berücksichtigen.</p>		
IFRIC 2.6	<p>Geschäftsanteile, die dem Eigenkapital zugeordnet würden, wenn die Mitglieder nicht das Recht hätten, eine Rücknahme zu verlangen, stellen Eigenkapital dar, wenn eine der in IFRIC 2.7 und 8 genannten Bedingungen erfüllt ist oder die Geschäftsanteile alle in IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D beschriebenen Merkmale aufweisen und die dort genannten Bedingungen erfüllen. Sichteinlagen, einschließlich Kontokorrentkonten, Einlagenkonten und ähnliche Verträge, die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Kunden schließen, sind als finanzielle Verbindlichkeiten des Unternehmens einzustufen.</p>		
IFRIC 2.7	<p>Geschäftsanteile stellen Eigenkapital dar, wenn das Unternehmen ein uneingeschränktes Recht auf Ablehnung der Rücknahme von Geschäftsanteilen besitzt.</p>		
IFRIC 2.8	<p>Lokale Gesetze, Vorschriften oder das Statut des Unternehmens können die Rücknahme von Geschäftsanteilen mit verschiedenen Verboten belegen, wie z.B. uneingeschränkten Verboten oder Verboten, die auf Liquiditätskriterien beruhen. Ist eine Rücknahme nach lokalen Gesetzen, Vorschriften oder dem Statut des Unternehmens uneingeschränkt verboten, sind die Geschäftsanteile als Eigenkapital zu behandeln. Dagegen führen Bestimmungen in lokalen Gesetzen, Vorschriften oder dem Statut des Unternehmens, die eine Rücknahme nur dann verbieten, wenn bestimmte Bedingungen – wie beispielsweise Liquiditätsgrenzen – erfüllt (oder nicht erfüllt) sind, nicht zu einer Klassifizierung von Geschäftsanteilen als Eigenkapital.</p>		
IFRIC 2.9	<p>Geschäftsanteile, die nicht unter das Rücknahmeverbot fallen, stellen Verbindlichkeiten dar, es sei denn, das Unternehmen verfügt über das in IFRIC 2.7 beschriebene uneingeschränkte Recht auf Ablehnung der Rücknahme oder die Geschäftsanteile weisen alle in IAS 32.16A und 16B oder IAS 32.16C und 16D beschriebenen Merkmale auf und erfüllen die dort genannten Bedingungen.</p>		
	<p>Hinweise:</p>		
IFRIC 2.9	<p>1) Ein uneingeschränktes Verbot kann absolut sein und alle Rücknahmen verbieten. Ein uneingeschränktes Verbot kann aber auch teilweise gelten und die Rücknahme von Geschäftsanteilen verbieten, wenn diese dazu führen würde, dass die Zahl der Geschäftsanteile oder die Höhe des mit Geschäftsanteilen eingezahlten Kapitals einen bestimmten Wert unterschreitet.</p>		
IFRIC 2.9	<p>2) In einigen Fällen kann sich die Zahl der Anteile oder die Höhe des eingezahlten Kapitals, die bzw. das von einem Rücknahmeverbot betroffen sind/ist, von Zeit zu Zeit ändern. Eine derartige Änderung führt zu einer Umbuchung zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
IFRIC 2.11	<p>Nach IAS 32.35 sind Ausschüttungen an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten, gemindert um alle damit verbundenen Ertragssteuervorteile, direkt vom Eigenkapital abzusetzen. Bei Finanzinstrumenten, die als finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert werden, sind Zinsen, Dividenden und andere Erträge unbeschadet ihrer möglichen gesetzlichen Bezeichnung als Dividenden, Zinsen oder Ähnliches als Aufwand zu berücksichtigen.</p> <p>Angaben</p>		
IFRIC 2.13	<p>Führt eine Änderung des Rücknahmeverbots zu einer Umbuchung zwischen finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapital, hat das Unternehmen den Betrag, den Zeitpunkt und den Grund für den Wechsel gesondert anzugeben.</p>		

IFRIC 4 Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 4. Ziel dieser Interpretation ist es, den Adressaten Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage zu geben, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält. Sämtliche Vereinbarungen, bei denen festgestellt wurde, dass sie Leasingverhältnisse enthalten, fallen unter den Anwendungsbereich von IAS 17 Leasingverhältnisse und unterliegen den Ausweis- und Angabevorschriften dieses Standards (siehe hierzu den entsprechenden Abschnitt in dieser Checkliste).</i></p> <p><i>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p>		
IFRIC 4.15(b)	<p><i>Abtrennung der Leasingzahlungen von anderen Zahlungen</i></p> <p>Wenn ein Käufer zu dem Ergebnis gelangt, dass es praktisch unmöglich ist, die Zahlungen für das Leasingverhältnis (das heißt, das Recht zur Nutzung des Vermögenswerts) verlässlich von Zahlungen für andere Bestandteile der Vereinbarung (zum Beispiel für Dienstleistungen oder Kosten für Vorleistungen) zu trennen, gilt für den Fall eines Operatingleasingverhältnisses, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Zahlungen als Leasingzahlungen zu behandeln sind, um die Angabevorschriften von IAS 17 zu erfüllen b) diese Zahlungen getrennt von den Mindestleasingzahlungen anderer Vereinbarungen anzugeben sind, die keine Zahlungen für nicht zu einem Leasingverhältnis gehörende Posten beinhalten c) die Tatsache anzugeben ist, dass die angegebenen Zahlungen auch Zahlungen für nicht zum Leasingverhältnis gehörende Bestandteile der Vereinbarung beinhalten 		
IFRIC 4.13	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>IFRIC 4 schreibt die Aufteilung von Zahlungen oder sonstigen Gegenleistungen zu Beginn der Vereinbarung oder im Zuge einer Neubeurteilung der Vereinbarung in solche dem Leasingverhältnis zuzuordnenden und solche für andere Bestandteile der Vereinbarung zu leistenden auf der Grundlage ihrer relativen beizulegenden Zeitwerte vor, es sei denn, dass eine verlässliche Aufteilung der Zahlungen unmöglich ist. Die in IAS 17.4 definierten Mindestleasingzahlungen enthalten nur Zahlungen im Zusammenhang mit dem Leasingverhältnis.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 5. Die Interpretation befasst sich mit der Bilanzierung von Anteilen an Fonds für Entsorgung, Wiederherstellung und Umweltsanierung, die zur Finanzierung aller oder einiger Kosten der Entsorgung oder der Verpflichtung zur Umweltsanierung aufgelegt wurden, im Abschluss des Teilnehmers.</p> <p><i>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p>		
IFRIC 5.11	Ein Teilnehmer hat die Art seines Anteils an einem Fonds sowie alle Zugriffsbeschränkungen zu den Vermögenswerten des Fonds anzugeben.		
IFRIC 5.12	Ist ein Teilnehmer verpflichtet, mögliche Zusatzbeiträge zu leisten, die jedoch nicht als Schuld angesetzt sind (siehe IFRIC 5.10), so hat er die von IAS 37.86 verlangten Angaben zu machen (Eventualschulden – siehe hierzu auch den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).		
IFRIC 5.13	Bilanziert ein Teilnehmer seinen Anteil an einem Fonds gemäß IFRIC 5.9, so hat er die von IAS 37.85(c) verlangten Angaben zu machen (Erstattungen – siehe hierzu auch den entsprechenden Abschnitt dieser Checkliste).		
IFRIC 5.9	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Hat der Teilnehmer keine Beherrschung, keine gemeinschaftliche Führung oder keinen maßgeblichen Einfluss auf den Fonds, schreibt IFRIC 5.9 vor, dass der Teilnehmer einen Anspruch auf Erstattung aus dem Fonds in Übereinstimmung mit den Regelungen des IAS 37 zu Erstattungen zu bilanzieren hat.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 13, welche die Bilanzierung von Kundenbindungsprogrammen behandelt.</i></p> <p><i>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</i></p> <p><i>Die aus den im Mai 2010 veröffentlichten Verbesserungen der IFRS resultierenden Änderungen an IFRIC 13 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie: Die Änderungen der Verbesserungen der IFRS vom Mai 2010 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Checkliste noch nicht von der Europäischen Kommission zur Anwendung in der Europäischen Union freigegeben. Unternehmen, die nach den von der Europäischen Kommission für die EU freigegebenen IFRS berichten, können diese Änderungen somit nicht vorzeitig anwenden.</i></p> <p><i>Anwendung von Änderungen an IFRIC 13 vor dem Datum ihres Inkrafttretens</i></p>		
IFRIC 13.10A	<p>IFRIC 13.AG2 wurde im Rahmen der im Mai 2010 veröffentlichten <i>Verbesserungen der IFRS</i> geändert. Änderungen an IFRIC 13 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wenn ein Unternehmen die Änderungen für eine frühere Periode anwendet, so hat es dies anzugeben.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Durch die Änderung wird klargestellt, dass bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Prämienumschriften folgendes zu berücksichtigen ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>i) der Betrag der Vergünstigungen oder Anreize, welche Kunden normalerweise angeboten würden, die keine Prämienumschriften aus dem Verkaufsgeschäft erworben haben</i> <i>ii) sämtliche Prämienumschriften, deren Verfall erwartet wird</i> 		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 14. Die Interpretation befasst sich mit Einzelfragen zur Bilanzierung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und von anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer. Folgende Fragestellungen werden behandelt:</p> <p>a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Rückerstattungen aus einem Plan oder Minderungen künftiger Beitragszahlungen an den Plan als verfügbar angesehen werden können (vgl. IAS 19.58)?</p> <p>b) Wird durch Mindestfinanzierungsverpflichtungen die Verfügbarkeit von Minderungen künftiger Beitragszahlungen an den Plan beeinflusst?</p> <p>c) Unter welchen Voraussetzungen löst eine Mindestfinanzierungsverpflichtung den Ansatz einer Verbindlichkeit aus?</p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p>Keine</p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p>Durch die November 2009 veröffentlichte Änderungen an IFRIC 14 Vorauszahlungen im Rahmen von Mindestdotierungsverpflichtungen wurde eine unbeabsichtigte Folge von IFRIC 14 in Fällen beseitigt, in denen ein Unternehmen, das einer Mindestdotierungsverpflichtung unterliegt, eine Beitragsvorauszahlung leistet. Die Änderungen an IFRIC 14 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, erstmalig anwendbar. Eine frühere Anwendung ist zulässig.</p>		
IFRIC 14.10	<p>Gemäß IAS 1 <i>Darstellung des Abschlusses</i> hat ein Unternehmen Angaben zu den am Abschlussstichtag bestehenden Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, die ein beträchtliches Risiko dahingehend enthalten, dass eine wesentliche Anpassung des Buchwerts des in der Bilanz ausgewiesenen Nettovermögenswertes bzw. der Nettoverbindlichkeit erforderlich wird.</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p>So kann es erforderlich sein, ggf. bestehende Beschränkungen der aktuellen Realisierbarkeit eines Überschusses anzugeben oder Angaben über die Grundlagen für die Ermittlung des verfügbaren wirtschaftlichen Nutzens zu machen.</p>		
IFRIC 14.27B	<p>Anwendung von Änderungen an IFRIC 13 vor dem Datum ihres Inkrafttretens</p> <p>Durch die Änderungen an IFRIC 14 Vorauszahlungen im Rahmen einer Mindestdotierungsverpflichtung wurden der IFRIC 14.3A hinzugefügt und IFRIC 14.16–18 und IFRIC 14.20–22 geändert. Diese Änderungen sind erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnenden Geschäftsjahrs anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen die Änderungen auf eine frühere Periode an, hat es dies anzugeben.</p>		

IFRIC 15 Vereinbarungen über die Errichtung von Immobilien

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 15. Die Interpretation befasst sich mit der bilanziellen Erfassung von Erträgen und mit diesen zusammenhängenden Aufwendungen von Unternehmen, die entweder direkt oder indirekt durch Subunternehmer Immobilien errichten. IFRIC 15 behandelt die Klassifikation derartiger Verträge (Abgrenzung des Anwendungsbereichs von IAS 11 Fertigungsaufträge und IAS 18 Erträge) und die Erlöserfassung im Rahmen der Immobilienerrichtung.</i></p> <p><i>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p>		
IFRIC 15.20	<p>Wenn ein Unternehmen bei Verträgen, bei denen im Laufe der Bauarbeiten kontinuierlich alle in IAS 18.14 genannten Kriterien erfüllt sind (siehe IFRIC 15.17), Umsatzerlöse gemäß der Methode der Gewinnrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad erfasst, hat es folgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben darüber, wie es bestimmt, welche Verträge während der gesamten Bauarbeiten alle gemäß IAS 18.14 genannten Kriterien erfüllen die Höhe der innerhalb dieser Periode mit diesen Verträgen erzielten Umsatzerlöse die Methoden zur Ermittlung des Grades der Erfüllung der in Ausführung befindlichen Verträge 		
IFRIC 15.21	<p>Für die in IFRIC 15.20 beschriebenen Verträge, die sich zum Bilanzstichtag in Bearbeitung befinden, sind außerdem folgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Summe der bis zum Stichtag angefallenen Kosten und ausgewiesenen Gewinne (abzüglich erfasster Verluste) der Betrag erhaltener Anzahlungen 		

IFRIC 17 Sachausschüttungen an Eigentümer

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 17, welche die bilanzielle Erfassung von Sachdividenden an Eigentümer regelt.</i></p> <p><i>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p>		
IFRIC 17.15	Die in IFRIC 17.14 beschriebene Differenz ist als ein gesonderter Posten im Gewinn oder Verlust darzustellen		
IFRIC 17.14	<p><i>Hinweis</i></p> <p><i>Wenn ein Unternehmen die Dividendenverbindlichkeit erfüllt, hat es eine etwaige Differenz zwischen dem Buchwert der ausgeschütteten Vermögenswerte und dem Buchwert der Dividendenverbindlichkeit im Gewinn oder Verlust zu erfassen.</i></p>		
IFRIC 17.16	<p>Ein Unternehmen hat ggf. die folgenden Informationen anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Buchwert der Dividendenverbindlichkeit zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode die Erhöhung oder Minderung des Buchwerts, der gemäß IFRIC 17.13 infolge einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts der auszuschüttenden Vermögenswerte in der Berichtsperiode erfasst wurde <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>An jedem Abschlussstichtag und am Erfüllungstag muss das Unternehmen den Buchwert der Dividendenverbindlichkeit überprüfen und anpassen, wobei alle Änderungen der Dividendenverbindlichkeit im Eigenkapital als Anpassungen des Ausschüttungsbetrags zu erfassen sind.</i></p>		
IFRIC 17.17	<p>Wenn ein Unternehmen nach dem Abschlussstichtag, jedoch vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses beschließt, einen Sachwert als Dividende auszuschütten, muss es die folgenden Angaben machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Art des auszuschüttenden Vermögenswerts den Buchwert des auszuschüttenden Vermögenswerts zum Abschlussstichtag den zum Abschlussstichtag geschätzten beizulegenden Zeitwert des auszuschüttenden Vermögenswerts, sofern dieser von seinem Buchwert abweicht, sowie Informationen über die zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts angewandte Methode, wie dies in IFRS 7.27 (a) und (b) vorgeschrieben ist 		

IFRIC 19 Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von IFRIC 19. Die Interpretation bietet Leitlinien für die Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten, welche von einem Schuldner einer finanziellen Verbindlichkeit zu deren vollständiger oder teilweiser Tilgung ausgegeben werden.</i></p> <p><i>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</i></p> <p><i>IFRIC 19 Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente wurde November 2009 veröffentlicht und ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen, anwendbar.</i></p>		
IFRIC 19.11	<p>Ein gemäß IFRIC 19.9 und 10 angesetzter Gewinn oder Verlust ist vom Unternehmen in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang als gesonderter Posten anzugeben.</p> <p><i>Anwendung von IFRIC 13 vor dem Datum des Inkrafttretens</i></p>		
IFRIC 19.12	<p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Unternehmen wenden IFRIC 19 erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnenden Geschäftsjahres an. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Wendet ein Unternehmen diese Interpretation auf Berichtsperioden an, die vor dem 1. Juli 2010 beginnen, so hat es dies anzugeben.</i></p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von SIC 27. Nicht alle Transaktionen, die in der rechtlichen Form eines Leasingverhältnisses vorliegen, fallen unter die Definition eines Leasingverhältnisses gemäß IAS 17 Leasingverhältnisse. In einigen Fällen sind solche Transaktionen so konstruiert, um bestimmte Steuereffekte zu erzielen, die zwischen den einzelnen Vertragsparteien aufgeteilt werden, und nicht weil das Recht zur Nutzung eines Vermögenswerts übertragen wurde. SIC 27 beschäftigt sich mit Fragen, die auftreten können, wenn ein Unternehmen eine Transaktion oder eine Reihe von strukturierten Transaktionen mit einem nicht nahe stehen-den Unternehmen abschließt, die in die rechtliche Form eines Leasingverhältnisses gekleidet sind.</i></p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p><i>Keine</i></p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p><i>Keine</i></p>		
SIC 27.10	<p>Bei der Bestimmung für das Verständnis einer Vereinbarung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt nicht ein Leasingverhältnis nach IAS 17 darstellt (wie es mit den Kriterien des SIC 27 bestimmt wurde), und das Verständnis der angewandten Bilanzierungsmethode erforderlichen Angaben sind alle Aspekte der Vereinbarung zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Unternehmen hat für jeden Zeitraum, in dem eine derartige Vereinbarung besteht, die folgenden Angaben zu machen:</p>		
SIC 27.10(a)	<p>a) eine Beschreibung der Vereinbarung einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) des betreffenden Vermögenswerts und etwaiger Beschränkungen seiner Nutzung ii) der Laufzeit und anderer wichtiger Bedingungen der Vereinbarung iii) miteinander verknüpfter Transaktionen, einschließlich aller Optionen 		
SIC 27.10(b)	<p>b) die Bilanzierungsmethode, die auf die erhaltenen Entgelte angewandt wurde, den Betrag, der in der Berichtsperiode als Ertrag erfasst wurde, und den Posten der Gesamtergebnisrechnung, in welcher er enthalten ist</p>		
	<p><i>Hinweise:</i></p>		
SIC 27.11	<p>1) Die gemäß SIC 27.10 erforderlichen Angaben (siehe oben) sind individuell für jede Vereinbarung oder zusammengefasst für jede Gruppe von Vereinbarungen zu machen. In jeder Gruppe werden Vereinbarungen über Vermögenswerte ähnlicher Art (zum Beispiel Kraftwerke) zusammengefasst.</p>		
SIC 27.9	<p>2) Jegliches Entgelt, das das Unternehmen (als Leasinggeber) von dem Investor erhält (um den Steuervorteil des Investors mit dem Unternehmen zu teilen), ist in der Gesamtergebnisrechnung auf der Basis seines wirtschaftlichen Gehalts und seiner Natur darzustellen.</p>		

Referenz	Ausweis-/Angabevorschrift	Ja/Nein/N.A.	Arbeitspapierreferenz
	<p><i>Dieser Abschnitt behandelt die Darstellungs- und Angabevorschriften von SIC 29. Die Interpretation befasst sich mit der Fragestellung, welche Informationen im Anhang des Abschlusses eines Lizenznehmers oder -gebers, die eine Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen geschlossen haben, enthalten sein sollen. Nach einer solchen Vereinbarung kann ein Unternehmen (der Lizenznehmer) mit einem anderen Unternehmen (dem Lizenzgeber) eine Vereinbarung zur Erbringung von Dienstleistungen schließen, die der Öffentlichkeit Zugang zu wichtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gewähren. Der Lizenzgeber kann ein privates oder öffentliches Unternehmen einschließlich eines staatlichen Organs sein. Beispiele für Dienstleistungslizenzen sind Vereinbarungen über Abwasserkläranlagen und Wasserversorgungssysteme, Autobahnen, Parkhäuser und -plätze, Tunnel, Brücken, Flughäfen und Fernmeldenetze. Ein Beispiel für Vereinbarungen, die keine Dienstleistungslizenzen darstellen, ist ein Unternehmen, das seine internen Dienstleistungen auslagert (z.B. die Kantine, die Gebäudeinstandhaltung, das Rechnungswesen oder Funktionsbereiche der Informationstechnologie).</i></p> <p><i>Die Verabschiedung von IFRIC 12 Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen hatte einige Änderungen in SIC 29 zur Folge, die in dieser Checkliste berücksichtigt wurden.</i></p> <p>In der Berichtsperiode erstmalig anzuwendende neue oder geänderte Ausweis- und Angabevorschriften</p> <p><i>Keine</i></p> <p>Noch nicht in Kraft getretene neue oder geänderte Vorschriften</p> <p><i>Keine</i></p>		
SIC 29.6	<p>Bei der Bestimmung der angemessenen Angaben im Anhang sind alle Aspekte einer Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen zu berücksichtigen.</p> <p>Lizenznehmer und Lizenzgeber haben zu jeder Berichtsperiode folgende Angaben zu machen:</p>		
SIC 29.6(a)	a) eine Beschreibung der Vereinbarung		
SIC 29.6(b)	b) wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung, die den Betrag, den Zeitpunkt und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens künftiger Cashflows beeinflussen können (z.B. die Laufzeit der Lizenz, Termine für die Neufestsetzung der Gebühren und die Basis, aufgrund derer Gebührenanpassungen oder Neuverhandlungen bestimmt werden)		
SIC 29.6(c)	<p>c) Art und Umfang (z.B. Menge, Laufzeit oder gegebenenfalls Betrag) von:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Rechten, bestimmte Vermögenswerte zu nutzen ii) zu erfüllenden Verpflichtungen oder Rechten auf das Erbringen von Dienstleistungen iii) Verpflichtungen, Sachanlagen zu erwerben oder zu errichten iv) Verpflichtungen, bestimmte Vermögenswerte am Ende der Laufzeit der Lizenz zu übergeben, oder Ansprüche, solche zu diesem Zeitpunkt zu erhalten v) Verlängerungs- und Kündigungsoptionen vi) anderen Rechten und Verpflichtungen (z.B. Großreparaturen und -instandhaltungen) 		
SIC 29.6(d)	d) Veränderungen der Vereinbarung während der Laufzeit der Lizenz		
SIC 29.6(e)	e) wie die Vereinbarung eingestuft wurde		
SIC 29.6A	Der Betreiber hat die Umsätze und die Gewinne oder Verluste anzugeben, die innerhalb des Berichtszeitraums durch die Erbringung der Bauleistung gegen einen finanziellen oder immateriellen Vermögenswert entstanden sind.		
SIC 29.7	<p>Hinweis:</p> <p><i>Die gemäß SIC 29.6 (siehe oben) erforderlichen Angaben sind individuell für jede Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen oder zusammengefasst für jede Gruppe von Vereinbarungen zu Dienstleistungslizenzen zu machen. Eine Gruppe von Dienstleistungslizenzvereinbarungen umfasst Dienstleistungen ähnlicher Natur (z.B. Mauteinnahmen, Telekommunikationsdienstleistungen und Abwasserklärdienste).</i></p>		

Das IFRS Centre of Excellence von Deloitte

Wer Neuland betritt, sollte auf alles vorbereitet sein – Wir helfen Ihnen

Seit dem Geschäftsjahr 2005 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen innerhalb der Europäischen Union verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS), vormals International Accounting Standards (IAS), aufzustellen. Eine zeitliche Übergangsfrist bis 2007 bestand für solche Unternehmen, die lediglich Schuldtitel zum Handel in einem geregelten Markt begeben haben oder bisher nach US GAAP bilanziert haben.

Deloitte – Ihr globaler und lokaler Partner

Deloitte ist eine der führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland und betreut Unternehmen und Institutionen jeder Rechtsform und Größe aus fast allen Wirtschaftszweigen. Über den Verbund Deloitte Touche Tohmatsu ist Deloitte mit rund 170.000 Mitarbeitern in mehr als 150 Ländern auf der ganzen Welt vertreten. Damit ist Deloitte nicht nur Ihr starker Partner in allen Fragen des Finanzwesens, sondern vor allem ein kompetenter Berater rund um IFRS – mit regionaler Betreuung, die global vernetzt ist. Und mit diesem Wissen können wir Sie weiterbringen.

Unsere Experten, die über unser IFRS Centre of Excellence in das weltweite Netzwerk von Spezialisten bestens integriert sind, stehen Ihnen in Deutschland an den meisten Standorten zur Verfügung. In enger Zusammenarbeit mit unseren Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Consultants bieten wir unseren Mandanten umfassenden, maßgeschneiderten Service auf höchstem Niveau. Wir unterstützen Sie bei der effizienten technischen und fachlichen Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS, vom Grobkonzept bis zum „Going Live“, und betreuen Sie auch danach weiter.

Auch bei individuellen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisfragen sind wir die richtigen Ansprechpartner. Sie profitieren von unserer langjährigen Praxiserfahrung und Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien einschließlich dem International Accounting Standards Board (IASB), dem IFRS Interpretations Committee (IFRSIC) und der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG). Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung sich kontinuierlich wandelnder Standards.

Unsere weltweiten IFRS-Kompetenzzentren



Wer neue Wege betritt, braucht eine gute Ausrüstung

Um Ihnen die Umstellung zu erleichtern und Sie in dieser Zeit des Wandels zu unterstützen, bietet Ihnen Deloitte umfangreiche Tools und Publikationen, mit deren Hilfe Sie stets über die neuesten Entwicklungen im Bereich der internationalen Rechnungslegung „Up to Date“ bleiben.

IAS Plus.de – Ihre erste Adresse zum Thema IFRS im Internet

Deloitte. IAS PLUS

Startseite Archiv Standards Interpretationen Agenda Newsletter Publikationen Rechtskreise Links Sitemap Suche Drucken

Dienstag, 21. Dezember 2010

Search

Die Nachrichtenseite zur internationalen Rechnungslegung in deutscher Sprache

21. Dezember 2010: Neue Publikationen vom IFRS Global Office von Deloitte

Deloitte. Das IFRS Global Office von Deloitte hat einen *IFRS in Focus Newsletter* herausgegeben, in dem das kürzlich vom IASB herausgegebene *IFRS-Leitliniendokument Lageberichterstattung* erläutert wird. Sie können sich den englischsprachigen Newsletter mit dem Titel *IASB issues Practice Statement on management commentary* [hier](#) herunterladen (91 KB).

Außerdem hat das Global Office drei seiner *IASB-Projekteinblicke* aktualisiert, um den jeweils aktuellen Stand der betreffenden Projekte widerzuspiegeln:

- Ertragsteuern:
 - IASB-Projekteinblick* (in englischer Sprache, 50 KB)
 - [unsere IAS PLUS-Projektseite](#)
- Gemeinsame Vereinbarungen
 - IASB-Projekteinblick* (in englischer Sprache, 71 KB)
 - [unsere IAS PLUS-Projektseite](#)
- Konsolidierung
 - IASB-Projekteinblick* (in englischer Sprache, 64 KB)
 - [unsere IAS PLUS-Projektseite](#)

Einen Überblick über alle verfügbaren *IASB-Projekteinblicke* finden Sie [hier](#).

21. Dezember 2010: EFRAG Update Dezember 2010 erschienen

EFRAG Die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) hat die Dezemberausgabe 2010 des *EFRAG Update-Newsletters* veröffentlicht. Darin werden die jüngsten Erörterungen des Fachexpertenausschusses (Technical Experts Group, TEG) zusammengefasst.

- [EFRAG Update-Newsletter vom Dezember 2010](#) (in englischer Sprache, 407 KB)

21. Dezember 2010: IASB veröffentlicht kleinere Änderungen an IFRS 1 und Änderungen an IAS 12

Der IASB hat zwei kleinere Änderungen an IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRSs)* veröffentlicht. Die erste Änderung ersetzt die Verweise auf den festen Umstellungszeitpunkt "1. Januar 2004" durch "Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS". Diese Änderung war im August 2010 vorgeschlagen worden. Die zweite Änderung gibt Anwendungsleitlinien, wie bei der Darstellung von IFRS-konformen Abschlüssen vorzugehen ist.



Publikationen

IFRS im Überblick
IFRS fokussiert 09/2010 (Leasingbilanzierung)
IAS PLUS aktuell 12/2009
Musterkonzernabschluss 2009
IFRS-Anhangcheckliste 2009

- PDF-Fassung
- Word-Fassung (Zip-File)

Vergleiche IFRS - nationale Bilanzierungsregeln

E-Learning-Module



Ressourcen

Archiv
Statistische Datenbank
Anwendung der IFRS weltweit
Empfehlungen und Materialien zur Finanzmarktkrise
Nachhaltigkeitsberichterstattung
Linksammlung

NEU! Status des Übernahmeprozesses in Europa
[Noch nicht für die Anwendung in Europa übernommene](#)

IFRS-Stiftung

Überarbeitung der Satzung
Überwachungsgremium
Finanzierung

IASB

Projekte/Zeitplan
Mitschriften von Sitzungen
Zeitpunkt des Inkrafttretens der Standards
Agenda der nächsten Sitzung
Daten künftiger Sitzungen
Ablauf von Kommentierungsfristen

Interpretations Committee

Projekte
Mitschriften von Sitzungen
Zeitpunkt des Inkrafttretens der Interpretationen
Nicht auf die Agenda genommene Sachverhalte
Daten künftiger Sitzungen
Ablauf von Kommentierungsfristen

Links auf die Website des IASB

- Website des IASB
- Abonnentenbereich
- Pressemitteilungen
- IASB-Projektplan
- Zur Kommentierung stehend
- IASB-Newsletter

Auf www.iasplus.de finden Sie als kostenloses Angebot kompakte und stets tagesaktuelle Nachrichten rund um Neuigkeiten und Neuerungen aus der internationalen Rechnungslegung sowie deren Auswirkungen auf den deutschen Rechtsraum. Mit einem Klick bieten wir Ihnen ein umfangreiches deutschsprachiges Informationsangebot, wie etwa:

- Tagesaktuelle Nachrichten zur internationalen Rechnungslegung
- Zusammenfassungen von Standards und Interpretationen
- Zusammenfassungen der monatlichen Sitzungen von IASB und IFRIC
- Updates zur Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegung
- Sämtliche deutschsprachigen IFRS-Publikationen von Deloitte
- Elektronische IFRS-Newsletter von Deloitte
- Links zu den Webseiten der wesentlichen nationalen und internationalen Standardsetter
- Eine umfangreiche Suchfunktion

Unsere englischsprachige Seite www.iasplus.com bietet Ihnen darüber hinaus:

- Eine elektronische Bibliothek mit zahlreichen IFRS-Quellen
- Sämtliche an das IASB gerichtete Stellungnahmen durch Deloitte Touche Tohmatsu
- Links zu zahlreichen Internetseiten zum Thema International Accounting
- Kostenlose Deloitte IFRS E-Learning-Tools

Publikationen

Lassen Sie sich leiten – in die richtige Richtung

Mithilfe der nationalen und internationalen IFRS-Publikationen von Deloitte informieren wir Sie stets über die aktuellsten Entwicklungen in Deutschland und der Welt.

Deloitte. IFRS Global Office November 2010

IFRS in Focus

IASB issues revisions to IFRS 9 for financial liability accounting

Contents

- Introduction
- The presentation of the effects of changes in a liability credit risk
- The amendment of the cost exemption for derivative liabilities
- Effective date and transition

Further details

See full text (12 pages) with full references on www.iasplus.com. The guide is in the first comprehensive issue of *IAS Plus*. Please check in regularly.

The bottom line

- The classification criteria for financial liabilities contained in IAS 39 remain in effect, unchanged and the IAS 39 classification of embedded loans and the value through profit or loss are retained.
- For a financial liability designated as at fair value through profit or loss using the fair value option, the change in the liability fair value attributable to changes in the liability credit risk is recognized directly in other comprehensive income, unless it results in a decrease in accounting earnings.
- The amount that is recognized in other comprehensive income is not recycled when the liability is settled or extinguished.
- The timing of credit risk is applied to designate credit risk from a specific performance risk.
- The cost exemption in IAS 39 for derivative liabilities to be settled by delivery of a specified equity instrument is retained.
- The effective date of the revised standard is 1 January 2010.

Introduction

On 28 October 2010, the IASB published a revised version of IFRS 9 financial instruments. The revised standard updates the requirements for classification and measurement of financial assets that were published in November 2009 but adds guidance on the classification and measurement of financial liabilities. As part of its monitoring of IFRS 9, the IASB also issued the guidance on classification of financial instruments and related measurement guidance from its financial instruments, Recognition and Measurement in IFRS 9.

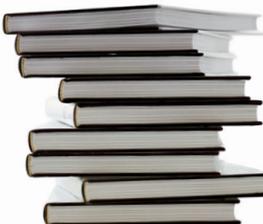
The guidance included in IFRS 9 on the classification and measurement of financial liabilities is unchanged from the classification criteria for financial liabilities covering contained in IAS 39. In other words, financial liabilities will continue to be measured either at fair value, at amortized cost or at fair value through profit or loss (FVTPL). The concept of measuring embedded derivatives from a financial liability host contract also remains unchanged. Financial liabilities held for trading would continue to be measured at FVTPL, and all other financial liabilities would be measured at amortized cost unless the fair value option is applied, using the existing criteria in IAS 39.

For more information please see the following website:
www.iasplus.com
www.deloitte.com

Deloitte. IAS PLUS.de

Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften 2009

International Financial Reporting Standards



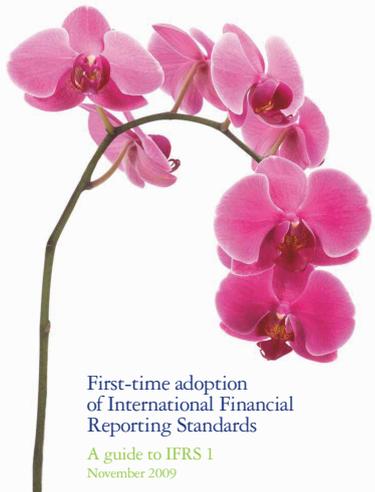
Deloitte.

IFRSs in your pocket

2010



Deloitte.



First-time adoption of International Financial Reporting Standards

A guide to IFRS 1
November 2009

Deloitte.



Interim financial reporting

A guide to IAS 34
March 2009

An IAS Plus guide

Deloitte.

Business combinations and changes in ownership interests

A guide to the revised IFRS 3 and IAS 27



Audit, Tax, Consulting, Financial Advisory

IFRS Musterkonzernabschluss	Jährliche Veröffentlichung. Enthält vielfältige praktische Hinweise und Ratschläge für die Erstellung von Konzernabschlüssen nach IFRS.
IFRS Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften	Jährliche Veröffentlichung. Erleichtert die systematische Prüfung sämtlicher für den Jahresabschluss relevanter Ausweis- und Angabevorschriften der IFRS; samt praktischer Anwendungshinweise.
Rechnungslegung nach IFRS – Grundlagen und wesentliche Unterschiede zum deutschen Bilanzrecht – Ein Leitfaden für die Praxis (3. Auflage, Hrsg. von FAZ-Institut und Deloitte, Frankfurt 2010)	Publikation in Zusammenarbeit mit dem F.A.Z.-Institut. Diese Veröffentlichung bietet Ihnen einen Überblick über sämtliche IFRS sowie über wesentliche Unterschiede zur Rechnungslegung nach HGB, einschließlich Anwendungshinweisen zur Umstellung auf IFRS.

Weitere ausgewählte, englischsprachige Tools und Publikationen

iGAAP 2011 – A Guide to IFRS reporting	Anwendungs-Kommentar mit umfangreichen Erläuterungen und zahlreichen praktischen Beispielen zu allen Aspekten der Bilanzierung nach IFRS.
iGAAP 2010 Financial Instruments: IAS 32, IAS 39, IFRS 7 and IFRS 9 explained	Enthält umfangreiche Hinweise zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten in der Praxis. Inklusive vieler Fallbeispiele und Interpretationen.
IFRS in Your Pocket	Sämtliche Standards, Interpretationen, Updates zu Agenda-Projekten des IASB und weiteres Wissenswertes über den IASB im Taschenformat. Erhältlich auf Englisch, Französisch, Spanisch, Polnisch, Dänisch, Finnisch, Chinesisch und anderen Sprachen.
IFRS and US GAAP – A Pocket Comparison	Eine handliche Übersicht über die wesentlichen Unterschiede zwischen IFRS und US GAAP.

Darüber hinaus stellt Ihnen Deloitte weitere Publikationen zur Verfügung, die sich mit einzelnen Themengebieten oder Standards (z.B. IFRS 3/ IAS 27, IFRS 2, IFRS 5 oder IAS 34) beschäftigen und fortlaufend aktualisiert werden.

Ihr Ansprechpartner

Für weitere Informationen steht Ihnen unser IFRS Centre of Excellence gerne zur Verfügung:

Prof. Dr. Andreas Barckow, Tel: +49 (0)69 75695 6520

Wo Sie uns finden

10719 Berlin

Kurfürstendamm 23
Tel: +49 (0)30 25468 01

01097 Dresden

Theresienstraße 29
Tel: +49 (0)351 81101 0

40476 Düsseldorf

Schwannstraße 6
Tel: +49 (0)211 8772 01

99084 Erfurt

Anger 81
Tel: +49 (0)361 65496 0

60486 Frankfurt am Main

Franklinstraße 50
Tel: +49 (0)69 75695 01
Consulting:
Franklinstraße 46–48
Tel: +49 (0)69 97137 0

85354 Freising

Weihenstephaner Berg 4
Tel: +49 (0)8161 51 0

06108 Halle (Saale)

Bornknechtstraße 5
Tel: +49 (0)345 2199 6

20355 Hamburg

Hanse-Forum
Axel-Springer-Platz 3
Tel: +49 (0)40 32080 0

30159 Hannover

Georgstraße 52
Tel: +49 (0)511 3023 0
Consulting:
Theaterstraße 15
Tel: +49 (0)511 93636 0

50672 Köln

Magnusstraße 11
Tel: +49 (0)221 97324 0

04317 Leipzig

Seemannstraße 8
Tel: +49 (0)341 992 7000

39104 Magdeburg

Hasselbachplatz 3
Tel: +49 (0)391 56873 0

68165 Mannheim

Reichskanzler-Müller-Straße 25
Tel: +49 (0)621 15901 0

81669 München

Rosenheimer Platz 4
Tel: +49 (0)89 29036 0

90482 Nürnberg

Business Tower
Ostendstraße 100
Tel: +49 (0)911 23074 0

70597 Stuttgart

Löffelstraße 42
Tel: +49 (0)711 16554 01

69190 Walldorf

Altrottstraße 31
Tel: +49 (0)6227 7332 60

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkenntnis und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 170.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich. Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.